

2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung

Ergebnis der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen

zum Anhörungsentwurf (Juli 2014)

Stand: Beschluss der Versammlung am 1.12.2015

Erläuterung

In der öffentlichen Sitzung am 1.12.2015 hat die Verbandsversammlung die nach §12 LplG eingegangenen Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf der 2. Teilfortschreibung des Regionalplan 2000 – Windenergienutzung geprüft und beschlossen.

Nachfolgend sind die Stellungnahmen und Prüfergebnisse dokumentiert. Die Nummerierung richtet sich nach dem Eingang der Stellungnahmen, wobei alle Stellungnahmen (auch ohne Anregungen) aufgenommen wurden. Stellungnahmen, die keine Anregungen und Bedenken formuliert haben, wurden nicht behandelt, da sie nicht abwägungsrelevant sind.

Alle Stellungnahmen lagen während der Sitzung der Verbandsversammlung am 1.12.2015 zur Einsichtnahme durch die Verbandsmitglieder aus.

Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windenergieempfindlicher Vogelarten vorgenommen. Am 1. Juli 2015 hat die LUBW in den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen die Kriterien zur Abgrenzung von Dichtezentren des Rotmilans veröffentlicht. Die Verbandsversammlung hat in der öffentlichen Sitzung am 1.12.2015 beschlossen, auf eine Festlegung von Vorranggebieten in Dichtezentren des Rotmilans zu verzichten.

Stellungnahmen, die sich auf Gebiete beziehen, welche aufgrund der Daten windenergieempfindlicher Vogelarten und/oder aufgrund von Lage in einem Dichtezentrum des Rotmilans nicht weiter verfolgt werden, wurden mit dem Hinweis versehen, dass die vorgetragenen Anregungen und Bedenken aufgrund der „Nicht-Weiterverfolgung“ des Gebietes gegenstandslos sind.

Die Nicht-Weiterverfolgung von Vorranggebieten berührt die Grundzüge der Planung. Es muss daher ein neuer Anhörungsentwurf erarbeitet und ein zweites Anhörungsverfahren durchgeführt werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Stellungnahmen Privater anonymisiert wiedergegeben.

Inhaltsverzeichnis

Bürgermeisteramt Malsburg-Marzell (SN 17)	4
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Abt. 3, Ref.32 – Funkbetrieb (ASDBW), (SN 20)	5
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg, (SN 21)	6
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Berlin, (SN 28)	6
Bürgermeisteramt Häusern, (SN 34)	10
Deutscher Wetterdienst, Niederlassung Stuttgart, (SN 38)	11
Rathaus Geisingen, (SN 40)	12
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn, (SN 45)	12
Netze BW GmbH (Hauptsitz), (SN 48)	14
Bürgermeisteramt Steinen, (SN 49)	16
Bürgermeisteramt Kandern, (SN 52)	18
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Kandern-Malsburg-Marzell, (SN 53) ..	20
Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, (SN 55)	22
terraneTS bw GmbH, (SN 59)	23
Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, (SN 60) ..	23
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV), (SN 63)	24
Bürgermeisteramt Mühligen, (SN 65)	25
Landesnatursschutzverband BW AK Waldshut, (SN 68)	26
Stadtverwaltung Weil am Rhein, SN 70)	28
Bürgermeisteramt Hasel, (SN 74)	28
Stadtverwaltung Waldshut-Tiengen, (SN 76)	29

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland BUND, Landesverband Baden-Württemberg e. V., (SN 78)	30	EnBW Regional GmbH, (SN 122).....	129
Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hohlebach-Kandertal, (SN 81)	34	Bürgerwindrad Blauen Erneuerbare Energien eG, (SN 123).....	132
Südwestrundfunk, (SN 82).....	35	HotzenPower-Wind GmbH, (SN 126)	136
Bürgermeisteramt Wutöschingen, (SN 85)	36	Bürgermeisteramt Stühlingen (SN 127)	137
Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V., (SN86)	37	Kanton Schaffhausen, Planungs- und Naturschutzamt, Raumplanung, (SN 128)	138
Forum für regenerative Energie im Einklang mit Mensch und Natur, (SN 92) 37		Regierungspräsidium Tübingen, Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, (SN 129)	139
Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlüchttal, (SN 94)	47	Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, Koordinierungsstelle, (SN 131)	140
Stadtverwaltung Radolfzell, (SN 97)	48	Kanton Thurgau, Amt für Raumplanung, (SN132)	144
Deutscher Hänggleiterverband e.V. im DAeC, (SN 98)	49	Flugplatz Radolfzell-Stähringen, Flugsportvereinigung Radolfzell e.V., SN 133)	147
Landratsamt Lörrach, Untere Verwaltungsbehörde, (SN 100)	50	Architektenkammer Baden-Württemberg, Landesgeschäftsstelle, (SN 134). 151	
Segelfluggemeinschaft Bohlhof e.V., (SN 103)	53	Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V., (SN 135)	153
Stadtverwaltung Engen, (SN 105)	56	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Stockach, (SN 136)	154
Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hög-Ehrsberg, (SN 107)	57	Stadtverwaltung Schopfheim, (SN 137)	155
Windkraftgegner in u. um Gersbach, gegen Windkraftanlagen in Natur- und Kulturlandschaften e.V., (SN 113)	61	Amprion GmbH, (SN 138).....	157
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, (SN 114).....	65	Privater , (SN 139)	159
Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz – Kompetenzzentrum Windenergie, (SN 115)	66	Stadtverwaltung Stockach, (SN 142)	160
Anwaltskanzlei, (SN 116)	88	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, (SN 143).....	162
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, (SN 117)	117	TransnetBW GmbH, (SN 144)	163
Privater, (SN 118)	118	MEDIA BROADCAST GmbH, (SN145).....	164
Bundesamt für Raumentwicklung (Schweiz), Sektion Bundesplanungen, (SN 119)	120	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg, Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde, (SN 148)	166
Landratsamt Tuttlingen, (SN 120)	121	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr, (SN 149)	177
Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE), Regionalverband Südbaden und Südwürttemberg, (SN 121)	123	Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz, (SN 150)	179

Stellungnahme-Nr.: 17

Absender:

Bürgermeisteramt Malsburg-Marzell

Rathausplatz 1

D-79429 Malsburg-Marzell

Ihr Entwurf sieht vor, dass im Landschaftsschutzgebiet Blauen keine Vorranggebiete ausgewiesen werden. Ich gehe davon aus, dass dies insbesondere wegen dem hohen Stellenwert des Landschaftsbildes der Fall ist. Trotzdem weisen Sie im VRG 02 Flächen aus, die direkt an das Landschaftsschutzgebiet Blauen angrenzen. In diesem Bereich machen Windenergieanlagen nur Sinn, wenn Sie unmittelbar auf die Kammlagen und damit auf die Grenze des Landschaftsschutzgebietes gesetzt werden. Würden Windenergieanlagen in die von Ihnen geplanten Flächen gebaut, würden sich diese ca. 0 - 100 m von der Grenze des Landschaftsschutzgebietes entfernt befinden. Nur dort würden sie Sinn machen, da sich die weiteren Bereiche im Windschatten der Höhenzüge befinden. Durch solche Windkraftanlagen wird das Landschaftsbild genauso beeinträchtigt wie von Anlagen, die sich nur wenige Meter innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befinden. Wären Sie also konsequent mit Ihren Überlegungen zum Landschaftsbild, müssten Sie Windkraftanlagen auch im unmittelbar angrenzenden Bereich zum Landschaftsschutzgebiet ausschließen. Mit diesen Überlegungen möchte ich Ihnen nur darlegen wie völlig praxisfremd eine überregionale Planung ist, die an einer Gemarkungsgrenze einfach endet und die wohl davon ausgeht, dass das Landschaftsbild nicht mehr beeinträchtigt wird, wenn man eine Anlage einfach ein paar Meter verschiebt, die Anlage aber genau denselben Eindruck einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermittelt. Der Gemeinderat der Gemeinde Malsburg-Marzell hat sich in seiner Sitzung am 29.09.2014 mit der FNP Planung zur Windkraft befasst. Dabei wurde der beigefügte Beschluss gefasst. Wie Sie aus der Anlage zum Beschluss ersehen, deckt sich die Planung der Gemeinde fast mit Ihrem VRG 02. Im Gemeinderatsbeschluss kommt meines Erachtens klar zum Ausdruck, dass die Gemeinde Malsburg-Marzell der Windenergie ausreichend substantiell Raum schaffen will. Allerdings soll unser sicher sehr wertvolles Landschaftsbild nicht in vollem Umfang zerstört werden. Deshalb wünscht der Gemeinderat ausdrücklich, dass der Bereich der beiden Gleichen (Hohwildsberg und Wildsberg) vollkommen frei von Windenergieanlagen bleibt. Dieser Wunsch schließt auch die Flächen auf der Gemarkung Kleines Wiesental in diesem Bereich mit ein. Ich beantrage daher, dass das VRG 02 wie in der beigefügten Anlage um die Flächen im direkten Bereich des Wildsbergs verringert wird. Bitte halten Sie uns über den weiteren Fortgang Ihrer Planungen auf dem Laufenden. Soweit unserem Antrag nicht stattgegeben wird, gehe ich davon aus, dass Sie dies

Berücksichtigung der Anregungen
Die Gremien des Regionalverbands haben sich frühzeitig mit dem Thema „Landschaftsschutzgebiete“ als „weiches“ Tabukriterium beschäftigt. Folgender Beschluss wurde am 16. Juli 2013 gefasst:
Nach Prüfung der Landschaftsgebietsverordnungen wird auf eine Festlegung von regionalen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten verzichtet.
Bei Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung können diese Bereiche in die regionale Planung einfließen.
Inzwischen wurde vom Landratsamt Lörrach signalisiert, dass eine Befreiung in Aussicht gestellt wird, so dass der Bereich nun als Vorranggebiet im weiteren Planungsprozess betrachtet werden kann. In der Folge kann das VRG02 in das LSG hinein erweitert werden. Entsprechend den kommunalen Planungsabsichten bzw. -vorstellungen der Gemeinden Kleines Wiesental und Malsburg-Marzell (Gegenstromprinzip) wird der Bereich des VRG02 geringfügig verkleinert, um den Wildsberg frei zu halten. Somit stehen die kommunalen und regionalen Planungen nicht im Widerspruch zueinander.
Begründung hierzu:
Wesentliche Schutzzwecke von Landschaftsschutzgebieten sind in aller Regel das Landschaftsbild und der Naturhaushalt. Windenergieanlagen greifen regelmäßig in diese Schutzzwecke ein. Verordnungen zu Landschaftsschutzgebieten enthalten zumeist ein Bauverbot mit Erlaubnisvorbehalt, das auch für Windenergieanlagen gilt. Eine Erlaubnis ist in der Regel nicht geeignet, um einen Widerspruch des Vorhabens zum Schutzzweck der Verordnung auszuräumen.
Im Wege der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können nur singuläre, keine großflächigen Eingriffe zugelassen werden (VGH Mannheim Urt. vom 05.04.1990 - 8 S 2303/89). In diesen Fällen ist es erforderlich, dass die Erteilung einer Befreiung von den Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Befreiungslage gegeben ist und dies unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt wurde („Planung in eine Befreiungslage hinein“), VGH Mannheim, Urt. vom 13.10.2005 - 3 S 2521/04, Rn. 43). Bei großflächiger Betroffenheit oder der (teilweisen) Funktionslosigkeit des Gebiets (vgl. VGH München, Urt. vom 14.01.2003 - 1 N 01.2072) durch die Realisierung der Planung ist eine Änderung der Schutzgebietsverordnung erforderlich, bevor eine Festlegung im Regionalplan erfolgen kann.
Die Prüfung der betroffenen Landschaftsschutzgebietsverordnungen hat ergeben, dass die Errichtung von Windkraftanlagen im Widerspruch zu den definierten Schutzzwecken steht. Aus diesem Grunde ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan innerhalb von

der Gemeinde gegenüber begründen werden.

Landschaftsschutzgebieten erst nach einer Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung möglich (sofern aufgrund kommunaler Planungen die Landschaftsschutzgebietsverordnungen geändert werden, können diese Bereiche in die regionale Planung einfließen).
Diese Sichtweise wird auch in einem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.04.2013 bestätigt:
„Bei einer Konzentrationszonendarstellung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten ist zu beachten, dass die kommunale Bauleitplanung an ein höherrangige Landschaftsschutzgebietsverordnung gebunden ist und diese daher (sofern keine Befreiungslage vorliegt) zwingend vor der Festlegung von Konzentrationszonen für die Windenergie geändert oder aufgehoben werden muss.
Die Planung von Konzentrationszonen in Landschaftsschutzgebieten [...] unter den Vorbehalt zu stellen, dass die dazu erforderliche Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung später erfolgt, ist wegen der notwendigen Eindeutigkeit und Bestimmtheit von planerischen Festlegungen nicht möglich. Ferner fehlt es zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung an den für eine ordnungsgemäße und rechtssichere Abwägung erforderlichen Kenntnisse zur Neuabgrenzung bzw. Zonierung der LSG-VO. Entsprechendes gilt für die Regionalplanung.“
Vor dem Hintergrund der fehlenden Ausschlusswirkung der regionalen Planung und dem gefassten Beschluss sind keine Vorranggebiete in Landschaftsschutzgebieten vorgesehen. Auf kommunaler Ebene ist die Betrachtung der Landschaftsgebieten weiterhin möglich.

Stellungnahme-Nr.: 20

Absender:

Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei

Abt. 3, Ref.32 – Funkbetrieb (ASDBW)

Nauheimer Str. 99-100

D-70372 Stuttgart

Die Überprüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des Digitalfunks BOS in den Planungsflächen VRG (... - vertrauliche Informationen) betroffen sind. BOS-Richtfunkverbindungen verlaufen durch die Planungsgebiete hindurch oder in zu geringem Abstand an ihnen vorbei.

Mit der Planungsfirma für den digitalen BOS-Richtfunk wurde prozessintern ein Mindestabstand von 250 Meter in alle Richtungen zwischen konkret geplanten Windenergieanlagen und BOS-Richtfunkverbindungen festgelegt, um Störungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können. Wird dieser Abstand unterschritten, ist eine gutachterliche Betrachtung durch eine sicherheitsüberprüfte Firma auf Kosten des Vorhabenträgers erforderlich (siehe Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg, Punkt 5.6.4.13).

Bitte beachten sie auch, dass das BOS-Richtfunknetz grundsätzlich der Vertraulichkeit

Kenntnisnahme

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, haben aber keine Auswirkungen auf die regionale Planung. Eine Unterschreitung des Mindestabstands von 250m zu BOS-Richtfunkstrecken ist im Einzelfall nach gutachterlicher Prüfung möglich. Diese Prüfung erfolgt erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung.

Im weiteren Planungsprozess wird in den Begründungsteil aufgenommen, dass bei einer konkreten Anlagenplanung die Interessen des Digitalfunks BOS betroffen sein könnten und entsprechend zu berücksichtigen sind.

unterliegt, das heißt, die Informationen in diesem Schreiben sind ausschließlich für sie und ihr im Betreff genanntes Vorhaben bestimmt.

Stellungnahme-Nr.: 21

Absender:

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband Baden-Württemberg e. V.
Königstraße 74
D-70597 Stuttgart

Wir bestätigen den Erhalt Ihres Schreibens vom 18.09.2104 (Anhörungsentwurf) und teilen Ihnen mit, dass wir uns in dieser Sache der Stellungnahme des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V. (LNV) anschließen.

vgl. Stellungnahme Nummer 63

Stellungnahme-Nr.: 28

Absender:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen (Ref. 226 Richtfunk)
Fehrbelliner Platz 3
D-10707 Berlin

Ihr Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:
Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.
Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. Im

Kenntnisnahme

vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten.
Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. ein tretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauleit- bzw. Flächennutzungsplanung erforderlichen Informationen können des halb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.
Hinsichtlich einer Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen, möchte ich darauf hinweisen, dass dieses Verfahren nicht zwingend vorgeschrieben ist (keine Dokumentationspflicht) und nur eine dem Ermessen überlassene Maßnahme zur vorsorglichen Störungsvermeidung darstellt, die auch durch die öffentlichen Planungsträger nicht einheitlich gehandhabt wird. Eine Darstellung der Trassenverläufe in den Planunterlagen ist nur möglich, wenn die Betreiber dies ausdrücklich wünschen und mit einer Veröffentlichung ihrer Richtfunk-Standortdaten einverstanden sind (Datenschutz). Zu den Betreibern von Richtfunkstrecken gehören z.B. die in Deutschland tätigen großen Mobilfunkunternehmen. Diese erfüllen zwar einen öffentlichen Auftrag, sind jedoch untereinander Wettbewerber. Übersichten zu den Netzstrukturen gehören daher zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen; ihre Veröffentlichung unterliegt grundsätzlich den Wettbewerbsstrategien der Betreiber. Unter Berücksichtigung dieser Bedingung und der hohen Anzahl laufend neu hinzukommender Richtfunkstrecken ist es auf regionaler Ebene somit kaum möglich, ständig aktuelle Übersichten zu führen.

Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich ihnen, entsprechende Anfragen an mich zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.

Unabhängig vom Planungsstand habe ich zu ihrer Vorinformation, eine Überprüfung der Eignungs-/Vorranggebiete für Windkraftanlagen durchgeführt. Dazu habe ich eine Aufteilung in 4 Teilgebiete vorgenommen. Den beigefügten Anlagen 1a bis 1d können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) der Prüfgebiete (jeweils Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesen Koordinatenbereichen in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.
in den zu den Vorranggebieten gehörenden Landkreisen sind zz. keine Punkt-zu-

Kenntnisnahme
Auf Ebene der Regionalplanung werden keine Bauwerke geplant.

Kenntnisnahme
Die genannten Ansprechpartner wurden angeschrieben.

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
<p>Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Die anliegende Übersicht gibt Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommen den Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind.</p>	
<p>Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Das Bundesamt wurde beteiligt.</p>
<p>Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt. Da die von Ihnen angefragte Regionalplanung ggf. auch in der Nähe liegende Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA beeinflusst, habe ich Ihre Anfrage zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur Referat 511 (5110-5) Canisiusstr. 21 55122 Mainz. Durch das Referat 511 wird noch untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der BNetzA eingehalten werden. Sollten hier noch besondere Festlegungen zu berücksichtigen sein, werden Sie darüber in einem gesonderten Schreiben in Kenntnis gesetzt. Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden nach bisherigem Stand durch die Planungen nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können da her nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Regionalverband hat über das Anhörungsverfahren mögliche Betreiber beteiligt.</p>

Weitere Hinweise:

Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach §8Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagegenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $> 1 \times$ Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“

Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterien festzulegen, da ein anderweitig ermittelter „starrer“ Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.

keine Berücksichtigung der Anregung

In der Planung wurde ein Abstand von 100m zu Freileitungen entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses gewählt (1x Rotordurchmesser; Ausschlusskriterium). Dem Regionalverband liegen keine Informationen vor, welche Freileitungen keine oder Schwingungsschutzmaßnahmen haben.

Als durchschnittlicher Rotordurchmesser wurde 100m angenommen, so dass ein Abstandsfläche von 100m zu Freileitungen als Ausschlussgebiet in Anlehnung an die Vorgaben des Windenergieerlasses gewählt wurde.

Im Rahmen der konkreten Anlagenplanung ist der erforderliche Abstand zu Freileitungen zu prüfen und einzuhalten.

Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregister Verordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BNetzA

(http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur am oben genannten Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

keine Berücksichtigung der Anregung
(Hinweise für Anlagenbetreiber)

Da ggf. weitere Vorschriften im Zusammenhang mit der Anbindung der Windenergieanlagen an das Energienetz zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur

Abteilung Netzausbau, Referat N3

Tulpenfeld 4

53113 Bonn.

Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber

Kenntnisnahme

durch das Referat N3 in einem separaten Schreiben in Kenntnis gesetzt.

Stellungnahme-Nr.: 34

Absender:

Bürgermeisteramt Häusern

St.-Fridolin-Straße 5

D-79837 Häusern

Mit Verwunderung entnehme ich aus Ihrer Umweltprüfung, dass der Giesbacher Kopf auf der Gemarkung Häusern als Windkraftstandort nicht aufgenommen ist, obwohl ich dies dem Planungsbüro mitgeteilt habe.

Der GVV St. Blasien hat hierzu keine Regelung im Flächennutzung getroffen, so daß wir in den vergangenen Monaten die Sache selbst in die Hand nahmen und mit den Grundstückseigentümern entsprechende Poolingverträge und Pachtverträge mit dem Betreiber ENBW vermitteln vereinbart haben. Ebenfalls wurde von der FVA Freiburg das Thema Auerhuhn untersucht und auch die Greifvogelarten sind von einem Ornithologen überprüft worden. Es bestehen keine Bedenken gegen eine Windkraftnutzung. Momentan erfolgen die Windmessungen durch die ENBW.

Ich bitte Sie dieses Vorhaben in die Teilfortschreibung aufzunehmen.

Ergänzung der Stellungnahme mit Schreiben vom 03.12.2014

Nach der gestrigen (2.12.2014) Vorstellung im Bürgermeistersprengel möchte ich nochmals auf unseren Windkraftstandort hinweisen und das Ihnen bereits zugesandte Schreiben vom 21.10.2014 als entsprechende Anregungen bei der Teilfortschreibung aufzunehmen. Wir haben am Giesbacher Kopf das Milan-Problem nicht und haben entsprechende Gutachten von der FVA und einem Ornithologen auch vorliegen. Momentan erfolgen die Windmessungen und die Planung für die Erschließung an das Kraftwerk in Schwarzabruck. Ebenfalls sind der Pooling-Vertrag und die Pachtverträge mit den Grundeigentümern abgeschlossen.

keine Berücksichtigung der Anregung

Die vorgesehene Fläche liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Seitens des Landratsamtes Waldshut wurde derzeit weder eine Befreiung ausgesprochen noch wurde ein Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebiets durchgeführt, so dass auf regionaler Ebene diese Fläche vorerst nicht weiter betrachtet wird.

Sofern sich im weiteren Planverfahren durch eine mögliche Befreiung oder Änderung des LSG-Verordnung neue Erkenntnisse ergeben, wird die Fläche in den Planungsprozess aufgenommen.

Auch außerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ist die Errichtung von Windkraftanlagen möglich.

Es ist auch darauf zu verweisen, dass die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren ersetzt.

Auch innerhalb dieser Bereiche ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob durch die Windenergieanlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können. Dies gilt insbesondere für im Einzelfall erforderliche artenschutzrechtliche Prüfungen, die mit den zuständigen Behörden abzustimmen sind.

Stellungnahme-Nr.: 38

Absender:

Deutscher Wetterdienst
Niederlassung Stuttgart
Am Schnarrenberg 17
D-70376 Stuttgart

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) dankt für die frühzeitige Beteiligung an Ihren Planungen. Der Deutsche Wetterdienst erfüllt einen gesetzlichen Auftrag. Dieser ist im Gesetz über den Deutschen Wetterdienst vom 10.09.1998 festgelegt. Zu den gesetzlichen Aufgaben, die in § 4 DWD-Gesetz aufgezählt sind, gehört unter anderem das Betreiben der zur Aufgabenerledigung erforderlichen Mess- und Beobachtungssysteme.

Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Wetterstationen des Bodenmessnetzes können nach den „Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes“ zu einer Beeinflussung der Messwerte führen und sind deshalb im Umfeld der Messfelder des DWD unbedingt zu vermeiden. Der erforderliche Abstand sollte je nach Größe und Ausmaß des Windparks von ca. einem bis zu mehreren Kilometern reichen.

Darüber hinaus soll laut Vorschriften- und Betriebsunterlagen des Deutschen Wetterdienstes (Nr. 3 Beobachterhandbuch) der Abstand zwischen Windmessung und dem nächsten Hindernis mindestens die 10fache Hindernishöhe betragen. Eine Windkraftanlage mit einer Höhe von 200 Metern sollte danach beispielsweise einen Mindestabstand von zwei Kilometern zur Wetterstation einhalten.

Die Belange des Deutschen Wetterdienstes sind in diesem Fall im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Messnetzgruppe München, Windmessstation Weilheim-Bierbrunn (Flurnummer 316/1, Gemarkung Bierbrunn), betroffen.

Diese liegt in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet VRG 06.

Sollten im Umkreis dieser Windmessstation Windenergieanlagen errichtet werden, könnte - in Abhängigkeit der Baumaßnahme - die Messung der meteorologischen Parameter beeinflusst werden.

Was die Radarstandorte des Deutschen Wetterdienstes betrifft, hat der Deutsche Wetterdienst keine Einwände gegen die bestehenden Planungen, da keine der geplanten Vorranggebiete innerhalb des 15km -Schutzradius um einer seiner Wetterradarstandorte liegt.

Für zukünftige Planungen in Ihrer Region setzen wir sie darüber in Kenntnis, dass im Nahbereich unserer Wetterradarsysteme - hier speziell das Radar auf dem Feldberg - bestimmte Beschränkungen für die Errichtung von Windenergieanlagen gelten.

Details dazu können sie der beigelegten Informationsbroschüre entnehmen.

Kenntnisnahme

Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windkraftsensibler Vogelarten vorgenommen. Das Vorranggebiet VRG06 liegt demnach in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilans. Das Vorranggebiet wird daher nicht weiterverfolgt. Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegt das Vorranggebiet zudem in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Das Vorranggebiet wird daher nicht weiterverfolgt. Die vorgetragene Anregung ist somit gegenstandslos.

Stellungnahme-Nr.: 40

Absender:

Rathaus Geisingen

Hauptstr. 36

D-78187 Geisingen

im Beteiligungsverfahren zur im Betreff angeführten Regionalplanfortschreibung nimmt die Stadt Geisingen wie folgt Stellung:
Hinsichtlich der Fläche VRG 14 „Stettener Höhe“ fordert die Stadt Geisingen eine Verkleinerung der vorgesehenen Konzentrationszone, so dass ein erhöhter Vorsorgeabstand von mindestens 1.000 m zur vorhandenen Wohnbebauung Immensitz eingehalten wird.
Weitere Anregungen und Bedenken haben wir nicht vorzubringen.

Kenntnisnahme

Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windkraftsensibler Vogelarten vorgenommen. Das Vorranggebiet VRG14 liegt demnach in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilans. Das Vorranggebiet wird daher nicht weiterverfolgt. Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegt das Vorranggebiet zudem in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Das Vorranggebiet wird daher nicht weiterverfolgt. Die vorgetragene Anregung ist somit gegenstandslos.

Stellungnahme-Nr.: 45

Absender:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

D-53113 Bonn

Für die Möglichkeit der Stellungnahme zur „2. Teilfortschreibung des Regionalplan 2000 - Windenergienutzung“ danke ich Ihnen.
Im Zuge des Gesetzespaketes zur Energiewende vom Sommer 2011 ist die Bedarfsermittlung sowie die Fachplanungskompetenz für Höchstspannungsleitungen grundlegend reformiert worden. Seitdem wird für sämtliche Netzausbauvorhaben der Höchstspannungsebene die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf im Bundesbedarfsplangesetz (BBP|G) gesetzlich festgestellt. Die anschließenden Planungs- und Genehmigungsverfahren richten sich nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG).
Durch das NABEG ist eine eigenständige Fachplanungskompetenz des Bundes für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen geschaffen und der Bundesnetzagentur übertragen worden. Ergebnis der Bundesfachplanung, die Teil dieses Gesetzes ist, ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors für ein beantragtes Vorhaben. Ein Trassenkorridor hat die Form eines Gebietsstreifens, innerhalb dessen später die Leitungstrasse verläuft. Er

Kenntnisnahme

TransnetBW (Stellungnahme-Nr. 144) wurde angeschrieben; Rückmeldung von der Amprion GmbH (Stellungnahme-Nr. 138) liegt vor.

beschreibt noch nicht die genaue Linienführung, sondern eine breitere Fläche, damit bei der Feintrassierung in der sich anschließenden Planfeststellung ein gewisser Spielraum zur Verfügung steht. Der Bundesnetzagentur wurde zudem im Hinblick auf länderübergreifende und grenzüberschreitende Vorhaben im Sinne des NABEG die Zuständigkeit für die Planfeststellung übertragen.

Von den Festlegungen im Bundesbedarfsplan ist der Regionalverband Hochrhein-Bodensee voraussichtlich durch das Vorhaben Nr. 23 Herbertingen - Tiengen betroffen. Zuständige Genehmigungsbehörde ist in diesem Fall das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur des Landes Baden-Württemberg.

Weitergehende Betrachtungen, insbesondere zu einem möglichen Verlauf des Vorhabens in ihrem Regionalverband, sind von hiesiger Seite leider nicht möglich. Detaillierte Aussagen können zu diesem Zeitpunkt lediglich die Vorhabenträger, also die Übertragungsnetzbetreiber, auf dem Gebiet des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee insbesondere die Amprion GmbH und TransnetBW GmbH treffen.

Mit Blick auf die Bedarfsfeststellung möglicher weiterer Leitungen in den kommenden Jahren und die oben erwähnte Planungskompetenz der Bundesnetzagentur, möchte ich dennoch zur „2. Teilfortschreibung des Regionalplan 2000 - Windenergienutzung“ wie folgt Stellung nehmen:

Im Plansatz 4.2.5.3 formulieren Sie als Ziel der Raumordnung, dass raumbedeutsame Nutzungen, die mit dem Bau und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht vereinbar sind, in diesen Gebieten ausgeschlossen sind. In der Begründung heißt es weiter: „Folglich sollte die Regionalplanung insbesondere die Flächen als Vorranggebiet festlegen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen in besonderem Maße geeignet sind und bei denen die Gefahr besteht, dass anderweitige Nutzungen den Betrieb von Windenergieanlagen verhindern könnten. Die Regionalplanung sichert somit der Windenergie Flächen vor konkurrierenden Nutzungen.“

Vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass diese Festlegung zum Schutz vor konkurrierenden Nutzungen evtl. nicht in vollem Umfang eingehalten werden kann, soweit es sich bei der „anderweitigen Nutzung“ um einen bundesfachplanerisch auszuweisenden Trassenkorridor für Höchstspannungsleitungen handelt. Selbstverständlich ist die Bundesnetzagentur bestrebt, möglichst konfliktarme Korridore festzulegen und die Ziele der Raumordnung zu beachten, doch sollte hier eine Festlegung zum Ausschluss der genannten Gebiete nicht getroffen werden. Ich rege daher an, die Formulierung in Plansatz 4.2.5.3 wie folgt zu ergänzen:

Für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen werden Vorranggebiete festgelegt. Raumbedeutsame Nutzungen, die mit dem Bau und dem Betrieb regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht vereinbar sind, sind in diesen Gebieten in der Regel ausgeschlossen.

Ich bitte Sie die Stellungnahme bei der „2. Teilfortschreibung des Regionalplan 2000 - Windenergienutzung“ zu berücksichtigen.

keine Berücksichtigung der Anregung

Gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.09.2003 (Az: 4 CN 20.02) können Ziele der Raumordnung eine Regel-Ausnahme-Struktur aufweisen, wenn neben der Regel auch die Ausnahmevoraussetzungen mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit oder doch wenigstens Bestimmbarkeit festgelegt sind.

Folglich kann der angeregte Formulierungsvorschlag nicht übernommen werden, da das Ziel nicht mehr ausreichend definiert wäre.

Der Wortlaut des § 5 Abs. 1 ROG („Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2, die für den Bund öffentliche Aufgaben durchführen, gilt die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 nur, wenn die zuständige Stelle oder Person bei der Aufstellung des Raumordnungsplans nach § 10 beteiligt worden ist und sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat.“) eröffnet u.a. der Bundesnetzagentur grundsätzlich die Möglichkeit von den Zielen der Raumordnung abzuweichen (sofern den Vorgaben des §5 ROG entsprochen wird).

Um mit der Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen den möglichen Ausbau von Höchstspannungsleitungen nicht zu verhindern, besteht jeweils die Möglichkeit von Planänderungen oder von Zielabweichungsverfahren (§ 6 Abs. 2 ROG).

Stellungnahme-Nr.: 48

Absender:

Netze BW GmbH (Hauptsitz)

Postfach 800343

D-70503 Stuttgart

Unsere Stellungnahme vom 09.10.2008 hat weiterhin Bestand.
 In den Vorranggebieten 16 "Schneide/Salach" und 17 "Wolfsbühl" für Windenergieanlagen sind 20-kV sowie 0,4-kV-Leitungen von uns vorhanden. Die Leitungspläne in den beiden Vorranggebieten wurden Ihnen am 23.09.2014 von Herrn Räder per E-Mail zugesandt. Für den Fall, dass Windkraftanlagen in der Nähe von Stromleitungen errichtet werden, ist der Mindestabstand zu Freileitungen nach DIN EN 50341-3-4 einzuhalten. Wir gehen davon aus, dass wir im Zuge weiterer Planungen, wie z. B. Flächennutzungsplänen bzw. Bebauungsplänen beteiligt werden.
 Stellungnahme vom 09.10.2008
 In der Auflistung der Ausschlusskriterien wurde zur Hochspannungsleitungen generell einen Abstand von 100 m berücksichtigt. Da aus unserer Sicht diese pauschale Abstandsregelung unserer Belange nicht vollständig berücksichtigt, dürfen wir dazu folgendes anmerken:
 Da es bereits Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 100 m gibt, würde u. U. eine solche Anlage bei einem Abstand von lediglich 100 m von einer Hochspannungsleitung [ohne Berücksichtigung des Rotors) beim Abknicken am Mastfuß die Leitung zerstören.
 Der Gesetzgeber hat mit § 50 BImSchG eine Regelung geschaffen, die zum Ziel hat, bereits im Planungsstadium sicherzustellen, dass bei der räumlichen Zuordnung unterschiedlicher raumbedeutsamer Nutzungen den Zielen des BImSchG Rechnung getragen wird. Die Vorschrift wurde 1998 dahingehend erweitert, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durch Festlegung ausreichender Abstände im Planungsstadium auch die Auswirkungen schwerer Unfälle so weit wie möglich vermieden werden sollen. Schutzobjekte dieser Regelung sind neben Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen, auch .. sonstige schutzbedürftige Gebiete".
 Inwieweit § 50 BImSchG auf den hier zu beurteilenden Nutzungskonflikt zwischen Windkraftanlagen und elektrischen Freileitungen unmittelbar anwendbar ist und eine zwingende Verpflichtung der öffentlichen Planungsträger zur Berücksichtigung des von uns gewünschten Abstandes begründet, kann u.E. dahinstehen. Jedenfalls lässt sich aus der Vorschrift der Wille des Gesetzgebers ableiten, im Planungsstadium erkennbar werdende Nutzungskonflikte zwischen unterschiedlichen Raumnutzungen mit planerischen Mitteln zu lösen und die Konfliktlösung nicht in ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren zu verschieben.
 Diesem Grundsatz der planerischen Konfliktbewältigung kann im vorliegenden Fall nach unserer Beurteilung nur durch planerische Berücksichtigung des dreifachen Rotordurchmessers zwischen Windkraftanlage [Rotorblattspitze in ungünstigster

Kenntnisnahme
 Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windkraftsensibler Vogelarten vorgenommen bzw. es liegen neue Erkenntnisse aus der kommunalen Planung vor. Das Vorranggebiet 16 Schneide/Salach liegt demnach in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilans. Das Vorranggebiet wird daher nicht weiterverfolgt. Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegen die Vorranggebiete 16 und 17 in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Die Vorranggebiete werden daher nicht weiterverfolgt. Die vorgetragene Anregung ist somit gegenstandslos.

Stellung zur Leitung) und elektrischen Freileitungen [äußeres ruhendes Leiterseil) entsprochen werden.

Bestätigt wird dies durch den Windenergieerlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.05.2000, in dem Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen geregelt sind. Dort wird in Ziffer 4.2.4 unter der Überschrift "Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme" unter anderem Folgendes ausgeführt: "Um gegenseitige negative Einflüsse zu vermeiden, wird jedoch empfohlen, Abstände zwischen Windenergieanlagen einerseits und Wohnsiedlungen, Freileitungen, anderen technischen Anlagen oder naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten andererseits einzuhalten."

Als Abstände zwischen Windenergieanlagen und elektrischen Freileitungen mit Nennspannungen ab 30 kV [110 kV-Gestänge) wird ohne Schwingungsschutzmassnahmen der dreifache Rotordurchmesser und mit Schwingungsschutzmassnahmen der einfache Rotordurchmesser empfohlen. Entscheidend ist hinsichtlich der zweiten Variante jedoch folgende zusätzliche Festlegung:

"Aufwendungen für Schwingungsschutzmassnahmen [Dämpfungseinrichtungen) sind nach dem Verursacherprinzip zu tragen."

Daraus folgt nach dem bereits erwähnten Grundsatz der planerischen Konfliktbewältigung, dass im Planungsstadium primär der dreifache Rotordurchmesser als Abstand berücksichtigt werden muss und der einfache Rotordurchmesser nur dann zugrunde gelegt werden kann, wenn bereits zu diesem Zeitpunkt durch planerische Maßnahmen oder behördliche Anordnung sichergestellt ist, dass Schwingungsschutzmassnahmen auf Kosten des Betreibers der Windenergieanlage als Verursacher eingebaut werden.

Soweit durch die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen auch Höchstspannungsleitungen tangiert werden, dürfen wir auf die Bedeutung unserer 380-kV-Leitungen als europäische Verbundleitungen hinweisen. Diese Leitungen stellen wegen ihrer wichtigen Funktion Selektivpunkte im Leitungsnetz dar, deren Ausfall zu großflächigen und lang andauernden Versorgungsunterbrechungen führen können. Außerdem ist bei einer Unterbrechung der Übertragungsleitung mit massiven Einschränkungen auf dem freizügigen Energieaustausch im liberalisierten Markt zu rechnen.

Selbst eine Versicherung des WEA-Betreibers zur Absicherung des Restrisikos ist für die zu befürchtenden lang andauernden und großflächigen Versorgungsunterbrechungen nicht zuzumuten.

Unsere Besorgnis lässt sich gegebenenfalls mit Informationsmaterial aus dem Internet belegen. Diese Unfallrisiken können mit der nach der DIN VDE 0210 erforderlichen Ausstattung der Hochspannungsleitungen mit schwingungsdämpfenden Maßnahmen nicht vermieden werden. Wir bitten Sie daher, unserem Anliegen Rechnung zu tragen und bereits in diesem Planungsstadium durch entsprechende Abstandsfestlegungen Nutzungskonflikte von vornherein zu vermeiden.

Stellungnahme-Nr.: 49

Absender:

Bürgermeisteramt Steinen

Eisenbahnstraße 31

D-79585 Steinen

Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen. Der Gemeinderat der Gemeinde Steinen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.10.2014 den beigefügten Beschluss in Bezug auf den in der Aufstellung befindlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ gefasst. Wie Sie hieraus erkennen können, ist geplant, die Gebiete „Schlöttleberg, Glaserberg und Hohfelsen“ (Ihre Vorrangzone 02) und den Bereich „Geißhalde“ (Ihre Vorrangzone 01 östliche Fläche) als Konzentrationszonen für Windkraftanlagen auszuweisen. Des Weiteren sind im FNP der Gemeinde Steinen aber auch Flächen im Bereich „Hohe Stückbäume“ ausgewiesen, die im Regionalplan vermutlich aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Blauen“ nicht ausgewiesen wurden. Diese sollten jedoch, so wie im FNP dargestellt, auch in den Regionalplan als Vorrangfläche aufgenommen werden. Wie im FNP kann hierbei eine Einschränkung „Landschaftsschutzgebiet“ erfolgen. Diese Vorgehensweise praktiziert der Regionalverband ja auch beim Artenschutz. Bei diesem Themenfeld werden die erforderlichen Untersuchungen ebenfalls auf die nachfolgenden Planungsebenen verlagert. Ein Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten, die gemäß Windkraftenerlass nicht als grundsätzliche Tabuzonen gelten, halten wir auch im Hinblick auf die Methodik und Bewertung der Untersuchungen im Regionalplan für problematisch. Falls Sie Ihre Methodik (Ausschluss Flächen die Themenfelder berühren, die derzeit nicht vollständig abgeprüft und geklärt werden können) konsequent auf alle Themenfelder übertragen würden, müssten sie Flächen mit einer Überlagerung von Wasserschutzgebietszonen, Bodenschutzwälder usw. ebenfalls von einer Ausweisung ausnehmen.

keine Berücksichtigung der Anregung

Die Gremien des Regionalverbands haben sich frühzeitig mit dem Thema „Landschaftsschutzgebiete“ als „weiches“ Tabukriterium beschäftigt.

Folgender Beschluss wurde am 16. Juli 2013 gefasst:

Nach Prüfung der Landschaftsgebietsverordnungen wird auf eine Festlegung von regionalen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten verzichtet. Bei Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung können diese Bereiche in die regionale Planung einfließen. Auch wenn das zuständige Landratsamt signalisiert, dass eine Befreiungslage vorliegt, kann die Fläche übernommen werden (das VRG02 wird aus diesem Grunde erweitert, da hier eine Befreiungslage vorliegt).

Begründung hierzu:

Wesentliche Schutzzwecke von Landschaftsschutzgebieten sind in aller Regel das Landschaftsbild und der Naturhaushalt. Windenergieanlagen greifen regelmäßig in diese Schutzzwecke ein. Verordnungen zu Landschaftsschutzgebieten enthalten zumeist ein Bauverbot mit Erlaubnisvorbehalt, das auch für Windenergieanlagen gilt. Eine Erlaubnis ist in der Regel nicht geeignet, um einen Widerspruch des Vorhabens zum Schutzzweck der Verordnung auszuräumen.

Im Wege der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können nur singuläre, keine großflächigen Eingriffe zugelassen werden (VGH Mannheim Urt. vom 05.04.1990 - 8 S 2303/89). In diesen Fällen ist es erforderlich, dass die Erteilung einer Befreiung von den Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Befreiungslage gegeben ist und dies unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt wurde („Planung in eine Befreiungslage hinein“), VGH Mannheim, Urt. vom 13.10.2005 - 3 S 2521/04, Rn. 43). Bei großflächiger Betroffenheit oder der (teilweisen) Funktionslosigkeit des Gebiets (vgl. VGH München, Urt. vom 14.01.2003 - 1 N 01.2072) durch die Realisierung der Planung ist eine Änderung der Schutzgebietsverordnung erforderlich, bevor eine Festlegung im Regionalplan erfolgen kann.

Die Prüfung der betroffenen Landschaftsschutzgebietsverordnungen hat ergeben, dass die Errichtung von Windkraftanlagen im Widerspruch zu den definierten Schutzzwecken steht. Aus diesem Grunde ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan innerhalb von Landschaftsschutzgebieten erst nach einer Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung möglich (sofern aufgrund kommunaler Planungen die Landschaftsschutzgebietsverordnungen geändert werden, können diese Bereiche in die regionale Planung einfließen).

Diese Sichtweise wird auch in einem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.04.2013 bestätigt:

„Bei einer Konzentrationszonendarstellung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten ist zu

	<p>beachten, dass die kommunale Bauleitplanung an ein höherrangige Landschaftsschutzgebietsverordnung gebunden ist und diese daher (sofern keine Befreiungslage vorliegt) zwingend vor der Festlegung von Konzentrationszonen für die Windenergie geändert oder aufgehoben werden muss.</p> <p>Die Planung von Konzentrationszonen in Landschaftsschutzgebieten [...] unter den Vorbehalt zu stellen, dass die dazu erforderliche Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung später erfolgt, ist wegen der notwendigen Eindeutigkeit und Bestimmtheit von planerischen Festlegungen nicht möglich. Ferner fehlt es zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung an den für eine ordnungsgemäße und rechtssichere Abwägung erforderlichen Kenntnisse zur Neuabgrenzung bzw. Zonierung der LSG-VO. Entsprechendes gilt für die Regionalplanung.“ Vor dem Hintergrund der fehlenden Ausschlusswirkung der regionalen Planung und dem gefassten Beschluss sind keine Vorranggebiete in Landschaftsschutzgebieten vorgesehen. Auf kommunaler Ebene ist die Betrachtung der Landschaftsgebieten weiterhin möglich. Mit dem Obersten Raumordnungsbehörde wurde abgeklärt, dass für eine Ausweisung eines Vorranggebiets in einem LSG erst dann möglich ist (Ausnahme: Befreiung), wenn die Rechtsverordnung geändert ist.</p> <p>In Wasserschutzgebieten Zone I und II sind keine Vorranggebiete vorgesehen. Es wird auch auf die Ausführungen im Windenergieerlass (Kapitel 4.2.3.1, 4.2.3.3, 4.4) verwiesen. Bodenschutzwälder sind gemäß ihrem rechtlichen Schutzstatus anders zu behandeln als Landschaftsschutzgebiete und Wasserschutzgebiete Zone II. Bodenschutzwälder wurden im Einzelfall betrachtet und abgewogen.</p>
<p>Im Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der Gemeinde Steinen ist vorgesehen, nur einen Korridor von 150 m seitlich zu den Kammlinien der Bergrücken auszuweisen, da eine sinnvolle Windkraftnutzung auch nur in diesen Kammlagen möglich sein wird. Hierdurch wird verhindert, dass z.B. ein zweiter Investor noch eine Anlage in der Hauptwindrichtung davor stellt und die erste bzw. die Anlage auf dem Bergkamm aufgrund der Verwirbelungen nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann. Sowohl die einzelnen Gebietsausweisungen als auch die Abgrenzungen der geplanten Vorrangflächen entsprechen, aufgrund der oben genannte Einzelpunkte, nicht den Darstellungen der geplanten Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Kandern / Malsburg-Marzell. Wir bitten daher, Ihre Flächenausweisungen zu überprüfen und anzupassen. In der Anlage erhalten Sie die im Teilflächennutzungsplan Windkraft geplanten Konzentrationszonen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung</p> <p>Im Entwurf des Flächennutzungsplans ist geplant, die Kammlinien der Bergrücken als beste Standorte für Windkraftanlagen zu sichern. Die Träger der Bauleitplanung haben sich im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans mit der Thematik auseinandergesetzt und auch mit potenziellen Investoren besprochen.</p> <p>Dem Vorgehen kann aus regionaler Sicht nachvollzogen werden.</p> <p>Im Detail betrachtet unterscheiden sich die Vorranggebiete VRG01 bzw. VRG02 nur geringfügig von den dort geplanten Konzentrationsflächen. Ausgehend von der Maßstäblichkeit des Regionalplans (“Bereichsschärfe“) steht die regionale Planung in Einklang mit der kommunalen Planung.</p>

Stellungnahme-Nr.: 52

Absender:

Bürgermeisteramt Kandern

Waldeckstraße 39

D-79400 Kandern

Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen. Der Gemeinderat der Stadt Kandern hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.10.2014 beigefügten Beschluss gefasst. Wie Sie erkennen können ist geplant, die Gebiete „Munzenberg“ und „Farnboden“ (in Ihrer Planung die beiden westlichen Flächen in VRG 01) als Konzentrationszonen für Windkraftanlagen auszuweisen.

Des Weiteren sind im Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ der Verwaltungsgemeinschaft Kandern / Malsburg-Marzell aber auch Flächen auf der Gemarkung Kandern im Bereich „Hohe Stückbäume“ vorgesehen, die im Regionalplan vermutlich aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Blauen“ nicht ausgewiesen wurden.

Diese sollten jedoch, so wie in der beigefügten Karte dargestellt, auch in den Regionalplan als Vorrangfläche aufgenommen werden. Hierbei muss eine Einschränkung „Landschaftsschutzgebiet“ erfolgen. Hier verweisen wir auf das beigefügte Protokoll.

Einen Ausschluss von Flächen in Landschaftsschutzgebieten, die gemäß Windkrafterlass nicht als grundsätzliche Tabuzonen gelten, halten wir auch im Hinblick auf die Methodik und Bewertung der Untersuchungen im Regionalplan für problematisch.

Ebenso sollten windhöfliche Flächen in FFH - oder Vogelschutzgebieten (z.B. Bereich Farnboden und Munzenberg) nicht grundsätzlich von einer Darstellung als Vorrangfläche im Regionalplan ausgeschlossen werden. Auch diese Flächen könnten im Regionalplan mit einer Einschränkung wie z.B. „Naturschutz“ oder „Natura 2000“ versehen und die erforderlichen FFH- Verträglichkeitsprüfungen auf die nachfolgenden Planungsebenen verschoben werden.

Diese Vorgehensweise praktiziert der Regionalverband ja auch beim Artenschutz. Bei diesem Themenfeld werden die erforderlichen Untersuchungen ebenfalls auf die nachfolgenden Planungsebenen verlagert.

Falls Sie Ihre Methodik (Ausschluss von Flächen, die Themenfelder berühren, die derzeit nicht vollständig abgeprüft und geklärt werden können) konsequent auf alle Themenfelder übertragen würden, müssten Flächen mit einer Überlagerung von Wasserschutzgebieten, Bodenschutzwäldern usw. ebenfalls von einer Ausweisung ausgenommen werden.

Die Gremien des Regionalverbands haben sich frühzeitig mit dem Thema „Landschaftsschutzgebiete“ als „weiches“ Tabukriterium beschäftigt.

Folgender Beschluss wurde am 16. Juli 2013 gefasst:

Nach Prüfung der Landschaftsgebietsverordnungen wird auf eine Festlegung von regionalen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten verzichtet. Bei Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung können diese Bereiche in die regionale Planung einfließen.

Begründung hierzu:

Wesentliche Schutzzwecke von Landschaftsschutzgebieten sind in aller Regel das Landschaftsbild und der Naturhaushalt. Windenergieanlagen greifen regelmäßig in diese Schutzzwecke ein. Verordnungen zu Landschaftsschutzgebieten enthalten zumeist ein Bauverbot mit Erlaubnisvorbehalt, das auch für Windenergieanlagen gilt. Eine Erlaubnis ist in der Regel nicht geeignet, um einen Widerspruch des Vorhabens zum Schutzzweck der Verordnung auszuräumen.

Im Wege der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können nur singuläre, keine großflächigen Eingriffe zugelassen werden (VGH Mannheim Urt. vom 05.04.1990 - 8 S 2303/89). In diesen Fällen ist es erforderlich, dass die Erteilung einer Befreiung von den Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Befreiungslage gegeben ist und dies unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt wurde („Planung in eine Befreiungslage hinein“), VGH Mannheim, Urt. vom 13.10.2005 - 3 S 2521/04, Rn. 43). Bei großflächiger Betroffenheit oder der (teilweisen) Funktionslosigkeit des Gebiets (vgl. VGH München, Urt. vom 14.01.2003 - 1 N 01.2072) durch die Realisierung der Planung ist eine Änderung der Schutzgebietsverordnung erforderlich, bevor eine Festlegung im Regionalplan erfolgen kann.

Die Prüfung der betroffenen Landschaftsschutzgebietsverordnungen hat ergeben, dass die Errichtung von Windkraftanlagen im Widerspruch zu den definierten Schutzzwecken steht. Aus diesem Grunde ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan innerhalb von Landschaftsschutzgebieten erst nach einer Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung möglich (sofern aufgrund kommunaler Planungen die Landschaftsschutzgebietsverordnungen geändert werden, können diese Bereiche in die regionale Planung einfließen).

Diese Sichtweise wird auch in einem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.04.2013 bestätigt:

„Bei einer Konzentrationszonendarstellung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten ist zu beachten, dass die kommunale Bauleitplanung an ein höherrangige Landschaftsschutzgebietsverordnung gebunden ist und diese daher (sofern keine Befreiungslage vorliegt) zwingend vor der Festlegung von Konzentrationszonen für die

Windenergie geändert oder aufgehoben werden muss.

Die Planung von Konzentrationszonen in Landschaftsschutzgebieten [...] unter den Vorbehalt zu stellen, dass die dazu erforderliche Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung später erfolgt, ist wegen der notwendigen Eindeutigkeit und Bestimmtheit von planerischen Festlegungen nicht möglich. Ferner fehlt es zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung an den für eine ordnungsgemäße und rechtssichere Abwägung erforderlichen Kenntnisse zur Neuabgrenzung bzw. Zonierung der LSG-VO. Entsprechendes gilt für die Regionalplanung.“

Vor dem Hintergrund der fehlenden Ausschlusswirkung der regionalen Planung und dem gefassten Beschluss sind keine Vorranggebiete in Landschaftsschutzgebieten vorgesehen. Auf kommunaler Ebene ist die Betrachtung der Landschaftsgebiete weiterhin möglich.

In Wasserschutzgebieten Zone I und II sind keine Vorranggebiete vorgesehen.

Es wird auch auf die Ausführungen im Windenergieerlass (Kapitel 4.2.3.1, 4.2.3.3, 4.4) verwiesen. Bodenschutzwälder sind gemäß ihrem rechtlichen Schutzstatus anders zu behandeln als Landschaftsschutzgebiete und Wasserschutzgebiete Zone II.

Bodenschutzwälder wurden im Einzelfall betrachtet und abgewogen.

Auch mit dem Thema Vogelschutz hat sich der Regionalverband intensiv beschäftigt. Folgender Beschluss wurde gefasst:

Gemäß den Empfehlungen des Windenergieerlasses wird auf eine Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen innerhalb eines Abstandes von 700m zu Europäischen Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten, insbesondere solcher Arten, für die Windenergieanlagen gemäß der VSG-VO des MLR vom 05.02.2010 (GBl. S. 37) Gefahrenquellen darstellen und zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung verzichtet.

Begründung:

Der Windenergieerlass empfiehlt diesen Schutzabstand der Regionalplanung, um eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks und der geschützten Arten auszuschließen.

Sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks und der geschützten Arten ausgeschlossen werden kann, kann ein geringerer Abstand angesetzt werden. Hierfür wäre aber der Nachweis über Gutachten/Untersuchungen erforderlich. Der Erlass weist zudem darauf hin, dass unter besonderen örtlichen Gegebenheiten (z. B. Vogelzug, bedeutende Nahrungsflächen für windenergieempfindliche Vogelarten) größere Abstände erforderlich sein können.

Ein Vorsorgeabstand zu Europäischen Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten sowie zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung kann auch auf Ebene der Bauleitplanung notwendig sein, um erhebliche Beeinträchtigungen des jeweiligen Schutzzwecks zu vermeiden. Der Abstand ist im Einzelfall unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde zu bestimmen.

FFH-Flächen wurden nicht grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. Methodik). In Planungsphase II wurden potenzielle Flächen geprüft und bewertet. Diese ersten Empfehlungen des Umweltberichts wurden in der ersten Einzelflächenbetrachtung abgewogen (vgl. Anlage II des Anhörungsentwurfs).

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
	Letztendlich versucht die Regionalplanung der Windkraft möglichst konfliktfreie Flächen zu sichern. Die kommunale Planung kann/muss (--> substantieller Beitrag) über die Regionalplanung hinaus weitere Flächen im Flächennutzungsplan ausweisen.
<p>Im Teilflächennutzungsplan Windkraft ist vorgesehen, nur einen Korridor von 150 m seitlich zu den Kammlinien der Bergrücken auszuweisen, da eine sinnvolle Windkraftnutzung auch nur in diesen Kammlagen möglich sein wird. Hierdurch wird verhindert, dass z.B. ein anderer Investor eine weitere Anlage in der Hauptwindrichtung vor der bestehende Anlage errichtet und die bestehende bzw. die Anlage auf dem Bergkamm aufgrund der Verwirbelungen nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann.</p> <p>Sowohl die einzelnen Gebietsausweisungen als auch die Abgrenzungen der geplanten Vorrangflächen entsprechen, aufgrund der oben genannte Einzelpunkte, nicht den Darstellungen der geplanten Konzentrationszonen im Teilflächennutzungsplan Windkraft.</p> <p>Wir bitten daher Ihre Flächenausweisungen zu überprüfen und anzupassen. In der Anlage erhalten Sie die im Teilflächennutzungsplan Windkraft vorläufig geplanten Konzentrationszonen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung</p> <p>Im Entwurf des Flächennutzungsplans ist geplant, die Kammlinien der Bergrücken als beste Standorte für Windkraftanlagen zu sichern. Die Träger der Bauleitplanung haben sich im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans mit der Thematik auseinandergesetzt und auch mit potenziellen Investoren besprochen.</p> <p>Dem Vorgehen kann aus regionaler Sicht nachvollzogen werden.</p> <p>Im Detail betrachtet unterscheiden sich die Vorranggebiete VRG01 bzw. VRG02 nur geringfügig von den dort geplanten Konzentrationsflächen. Ausgehend von der Maßstäblichkeit des Regionalplans ("Bereichsschärfe") steht die regionale Planung in Einklang mit der kommunalen Planung.</p>

Stellungnahme-Nr.: 53

Absender:

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Kandern-Malsburg-Marzell

Waldeckstr. 39

D-79400 Kandern

<p>Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Kandern/Malsburg-Marzell plant derzeit Konzentrationszonen für Windkraftanlagen auszuweisen.</p> <p>In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Malsburg-Marzell am 29.09.2014 und in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats der Stadt Kandern am 13.10.2014 wurde beschlossen, der Windkraft substantiell Raum zu schaffen durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen. Anbei haben wir Ihnen das Gemeinderatsprotokoll der Stadt Kandern vom 13.10.2014 beigelegt. Das Protokoll der Gemeinderatssitzung Malsburg-Marzell vom 29.09.2014 haben Sie bereits von der Gemeinde erhalten.</p> <p>Wie Sie erkennen können ist geplant, die Gebiete „Munzenberg“ und „Farnboden“ (in Ihrer Planung die beiden westlichen Flächen in VRG 01) als Konzentrationszonen für Windkraftanlagen auszuweisen.</p> <p>Ihre Planung sieht vor, das VRG 02 auf der Gemarkung der Gemeinde Kleines Wiesental auszuweisen. Damit grenzt das Vorranggebiet direkt an das Landschaftsschutzgebiet Blauen an, das sich im Wesentlichen auf der Gemarkung der Gemeinde Malsburg-Marzell befindet.</p>	<p>Die Stellungnahme greift die Anregungen der Stadt Kandern sowie der Gemeinde Malsburg-Marzell auf.</p> <p>Es wird auf die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen Nr. 017 und 050 verwiesen.</p>
--	---

Die Gemeinde Malsburg-Marzell hat mit Schreiben vom 01.10.2014 Stellung zur o. g. Anhörung genommen. Darin wird der Antrag gestellt, dass das VRG 02 um die Flächen im direkten Bereich des Wildsbergs verringert wird.

Dieser Antrag wird hiermit nochmals von Seiten der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Kandern/ Malsburg-Marzell wiederholt und gebeten, diesen Antrag in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Des Weiteren sind im Teilflächennutzungsplan Windkraft der Verwaltungsgemeinschaft Kandern / Malsburg-Marzell aber auch Flächen im Bereich „Hohe Stückbäume“ ausgewiesen, die im Regionalplan vermutlich aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Blauen“ nicht ausgewiesen wurden. Das gleiche gilt für die im Teilflächennutzungsplan Windkraft dargestellten Flächen am Blauen (Gemeinde Malsburg-Marzell).

Diese sollten jedoch, so wie in der beigefügten Karte dargestellt, auch in den Regionalplan als Vorrangfläche aufgenommen werden. Hierbei muss eine Einschränkung „Landschaftsschutzgebiet“ erfolgen. Hier verweisen wir auf das beigefügte Protokoll.

Einen Ausschluss von Flächen in Landschaftsschutzgebieten, die gemäß Windkrafterlass nicht als grundsätzliche Tabuzonen gelten, halten wir auch im Hinblick auf die Methodik und Bewertung der Untersuchungen im Regionalplan für problematisch.

Ebenso sollten windhöfliche Flächen in FFH - oder Vogelschutzgebieten (z.B. Bereich Farnboden und Munzenberg) nicht grundsätzlich von einer Darstellung als Vorrangflächen im Regionalplan ausgeschlossen werden. Auch diese Flächen könnten im Regionalplan mit einer Einschränkung wie z.B. „Naturschutz“ oder „Natura 2000“ versehen und die erforderlichen FFH- Verträglichkeitsprüfungen auf die nachfolgenden Planungsebenen verschoben werden.

Diese Vorgehensweise praktiziert der Regionalverband ja auch beim Artenschutz. Bei diesem Themenfeld werden die erforderlichen Untersuchungen ebenfalls auf die nachfolgenden Planungsebenen verlagert.

Falls Sie Ihre Methodik (Ausschluss von Flächen, die Themenfelder berühren, die derzeit nicht vollständig abgeprüft und geklärt werden können) konsequent auf alle Themenfelder übertragen würden, müssten Flächen mit einer Überlagerung von Wasserschutzgebietszonen, Bodenschutzwäldern usw. ebenfalls von einer Ausweisung ausgenommen werden.

Im Teilflächennutzungsplan Windkraft ist vorgesehen, nur einen Korridor von 150 m seitlich zu den Kammlinien der Bergrücken auszuweisen, da eine sinnvolle Windkraftnutzung auch nur in diesen Kammlagen möglich sein wird.

Hierdurch wird verhindert, dass z.B. ein anderer Investor eine weitere Anlage in der Hauptwindrichtung vor der bestehende Anlage errichtet und die bestehende bzw. die Anlage auf dem Bergkamm aufgrund der Verwirbelungen nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann.

Sowohl die einzelnen Gebietsausweisungen als auch die Abgrenzungen der geplanten Vorrangflächen entsprechen, aufgrund der oben genannte Einzelpunkte, nicht den Darstellungen der geplanten Konzentrationszonen im Teilflächennutzungsplan Windkraft der Verwaltungsgemeinschaft Kandern / Malsburg-

Marzell.
Wir bitten daher Ihre Flächenausweisungen zu überprüfen und anzupassen. In der Anlage erhalten Sie die im Teilflächennutzungsplan Windkraft vorläufig geplanten Konzentrationszonen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Stellungnahme-Nr.: 55

Absender:

Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg

Johannesstraße 27

D-78056 Villingen-Schwenningen

Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg begrüßt ausdrücklich die überregionale Abstimmung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen und bedankt sich für die Beteiligung und Zusendung der Unterlagen zum Verfahren.

Die überregionale Abstimmung in den ländlich geprägten Regionen ist vor allem bei der einheitlichen Anwendung von Planungskriterien entlang der Regionsgrenze von Bedeutung. Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg würdigt in diesem Zusammenhang in seinem Plankonzept die Wohnnutzung im Außenbereich mit der Einhaltung eines Schutzabstandes von 500 Meter zwischen wohngenutzten Einzelhäusern und den potenziellen Windnutzungsbereichen. Gemäß ihrer Anlage zur Methodik wird dieser Belang für die Teilfortschreibung des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee gleichermaßen berücksichtigt. Diesbezüglich bitten wir daher nochmals die Schutzabstände zu wohngenutzten Bereichen im Außenbereich entlang der Regionsgrenze zu prüfen und ggf. anzupassen. Dies betrifft insbesondere den Windnutzungsbereich VRG 13 Egglehau (Tengertalhof). Der Tengertalhof ist unseres Erachtens von der Anwendung des Prüfkriteriums nicht erfasst worden. Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.

keine Berücksichtigung der Anregung
Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windkraftsensibler Vogelarten vorgenommen. Das Vorranggebiet VRG13 liegt demnach in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Milans. Das Vorranggebiet wird daher nicht weiterverfolgt. Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegt das Vorranggebiet zudem in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Das Vorranggebiet wird daher nicht weiterverfolgt. Die vorgetragene Anregung ist somit gegenstandslos da das VRG13 nicht mehr Bestandteil der Planung ist.

Stellungnahme-Nr.: 59

Absender:

terraneTS bw GmbH

Postfach 800404

D-70504 Stuttgart

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der Änderung des oben genannten Regionalplans der Region Hochrhein-Bodensee. Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans sind verschiedene Gashochdruckleitungen und Anschlussleitungen mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör), unseres Unternehmens verlegt. Diese sind im Regionalplan leider nicht dargestellt. Wir bitten, wegen der überregionalen Bedeutung der Leitungen um Darstellung.

Sollten Sie digitale Leitungsdaten wünschen, nehmen Sie bitte mit unserem Fachgebiet TND / Herr Kieslinger Kontakt auf.

Die Leitungen sind durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Wie Sie den beigefügten Übersichtsplänen der terraneTS bw GmbH entnehmen können, verlaufen an zwei ausgewiesenen Standorten für Windkraftanlagen des Regionalplanes (Anhörungsentwurf), Gashochdruckleitungen sowie verschiedenen Anschlussleitungen und Telekommunikationskabel der terraneTS bw. Diese wären von der folgenden ausgewiesenen Fläche VRG 17 Wolfsbühl, (siehe Übersichtspläne) betroffen, des Weiteren sind am Standort VRG 16 Schneide/ Salach Näherungen zu unseren Anlagen erkennbar.

Gegen die restlichen räumlichen Festlegungen auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht gefährdet ist.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Eine nachrichtliche Darstellung der Leitungen ist derzeit nicht vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete VRG06, VRG07, VRG08, VRG09, VRG 10, VRG 11, VRG13, VRG14, VRG16 und VRG17 nicht mehr weiter verfolgt werden.

Begründung:
Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windkraftsensibler Vogelarten vorgenommen. Die genannten Vorranggebiete liegen demnach in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Milans und/oder entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Die Vorranggebiete werden daher nicht weiterverfolgt.

Stellungnahme-Nr.: 60

Absender:

Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg

Wonnhaldestraße 4

D-79100 Freiburg i. Br.

Zu den in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans vorgesehenen Konzentrationszonen für Windkraftstandorte geben wir hiermit hinsichtlich des Störungspotenzials für Auerhühner folgende fachliche Einschätzung ab. Wir möchten aber einschränkend darauf aufmerksam machen, dass sich diese Einschätzung ausschließlich auf das Konfliktpotenzial hinsichtlich Auerhühnvorkommen bezieht und

Kennntnisnahme
Die Informationen sind bereits in der Planung berücksichtigt.

andere Erwägungen (sonstige naturschutzbezogene Einschränkungen, Landschaftsbild, raumordnerische Gesichtspunkte etc.) nicht mit einfließen. Die vorliegende Stellungnahme basiert auf der Planungsgrundlage Auerhuhn und Windkraft 2012. Zudem werden das Entwicklungspotenzial und der Populationsaustausch der Auerhuhnpopulation im betreffenden Gebiet berücksichtigt. Von den uns vorliegenden 17 geplanten Vorrangzonen für Windkraftstandorte befinden sich die Standorte VRG02 „Schöttleberg“, VRG03 „Zeller Blauen“ und VRG05 „Rohrenkopf“ jeweils auf Gebieten der Auerhuhnkategorie 3. Die Auerhuhnkategorie 3 ist kein Ausschlussgrund. Auf Ebene der Regionalplanung können Vorrangflächen in der Auerhuhnkategorie 2 und 3 geplant werden. Wir hoffen, dass unsere fachliche Einschätzung hilfreich für Ihre weitere Planung ist.

Stellungnahme-Nr.: 63

Absender:

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)

Olgastraße 19

D-70182 Stuttgart

Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV für den Teilbereich Konstanz
Die Naturschutzverbände begrüßen den von Ihnen vorgelegten Entwurf für Windkraftvorranggebiete im Landkreis Konstanz. Nach unserer Einschätzung ist die Auswahl der Gebiete nachvollziehbar und in sich stimmig.
Wir möchten uns ausdrücklich dafür bedanken, dass wir frühzeitig in die Untersuchungen eingebunden worden sind und insbesondere unsere ornithologischen Experten Gelegenheit hatten, ihr Fachwissen und ihre Ortskenntnis in die Planungen einzubringen.
In den im Entwurf enthaltenen sechs Vorranggebieten können etwa 20 WEA errichtet werden. Damit ist der Windkraft angemessen Raum zur Entwicklung eingeräumt.

Kenntnisnahme

Wir würden dafür plädieren, auch noch die Fläche K15 (Engen-Stetten) im Verfahren zu belassen. Dafür spricht zum einen, dass sie in einer der vier regionalen Konzentrationszonen liegt, zum anderen, dass es in diesem Raum schon Vorbelastungen (BAB) gibt. Die Kollision mit dem Wildwegeplan muss im Rahmen der Detailplanungen entschärft werden, was uns auch möglich erscheint.

Berücksichtigung der Anregung

Die Fläche K15 wurde auch seitens der kommunalen Planungsträger nicht weiter betrachtet. Durch Wegfall des VRG14 (vgl. folgende Erläuterung) wird im weiteren Planungsprozess die Fläche K15 wieder geprüft werden.
Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windkraftsensibler Vogelarten vorgenommen. Das Vorranggebiet VRG14 liegt demnach in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Milans. Das Vorranggebiet wird daher nicht weiterverfolgt.
Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegt das Vorranggebiet zudem in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
	einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Das Vorranggebiet VRG14 wird daher nicht weiterverfolgt.
In den weiteren Planungen wird es vor allem auch darum gehen, die konkreten Standorte der WEA so zu legen, dass Konflikte mit windkraftsensiblen Vogelarten und Fledermäusen minimiert werden. Inzwischen wissen wir, dass insbesondere die beiden Milanarten im Landkreis Konstanz praktisch flächendeckend und in hoher Dichte vorkommen. Hier müssen alle Möglichkeiten genutzt werden, um das Kollisionsrisiko gering zu halten. Da bei der vorgelegten Planung lediglich 0,4% der Landkreisfläche für die Windenergie in Anspruch genommen werden, gehen wir davon aus, dass der Ausbau der Windkraft im Landkreis Konstanz ohne eine Gefährdung der Milanpopulationen möglich ist.	Kenntnisnahme

Stellungnahme-Nr.: 65

Absender:

Bürgermeisteramt Mühlingen

Im Göhren 2

D-78357 Mühlingen

<p>Die Gemeinde Mühlingen fordert für Windkraftanlagen den erweiterten Siedlungsabstand für Einzelgehöfte von 750 Meter und 1.000 Meter für Misch-, Dorf- und Wohngebiete.</p> <p>Dies hatten wir in der früheren Stellungnahme schon mitgeteilt. Ansonsten haben keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung</p> <p>Die Gremien des Regionalverbands haben sich intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt und im Rahmen der Abwägung Folgendes beschlossen:</p> <p>Der Regionalverband hat in seinem Plankonzept die folgenden Ausschluss-, bzw. Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen angewendet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die Anforderungen der TA-Lärm hinreichend erfüllt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnbauflächen: Mindestabstand 750m, erweiterter Vorsorgeabstand 750 - 1.000m - Gemischte Baufläche: Mindestabstand 500m, erweiterter Vorsorgeabstand 500 - 750m - wohngenutzte Einzelhäuser im Außenbereich: Mindestabstand 500m. <p>Aufgrund von Anregungen im Rahmen der informellen Beteiligung wurde der Abstand bei Einzelgehöften, die eine stärkere Wohnnutzung aufweisen im Einzelfall auf 750m erhöht. Dieser Wert entspricht dem beschlossenen Vorsorgeabstand für Mischgebiete.</p>
--	--

Stellungnahme-Nr.: 68

Absender:

Landesnatursschutzverband BW Ak Waldshut

Hebelstr. 23a

D-79618 Rheinfelden

Der Landesnaturschutzverband - Arbeitskreis Waldshut gibt seine Stellungnahme in Anlehnung an die Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) am Hochrhein ab für den Landkreis Waldshut. Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zu oben genanntem Vorhaben und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir begrüßen die Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen durch den Regionalverband. Unterstützenswert ist das Ansinnen Anlagen zu Bündeln, trotzdem gilt es zu beachten dass auch Standorte, die attraktiv für einzelne Windkraftanlagen sind, realisierbar bleiben. Aufgabe des Regionalplanes Windenergie sollte es sein, den Ausbau der Windenergie dort zu bündeln, wo viel Wind und wenige Konflikte zu erwarten sind. Dort sollte mit dem Ausbau der Windenergie begonnen und Erfahrungen gesammelt werden. Deshalb halten wir ein systematisches Monitoring der Auswirkungen der gebauten Anlagen für wichtig. In der Erhebung zum Teilregionalplan wurde eine Fläche von 130 auf 30 Kilometer betrachtet. Lediglich 15 Standorte, (das sind weniger als 10 % der ermittelten windhöflichen Standorte in den Landkreisen Lörrach und Waldshut) weisen sie als konfliktfreie Standorte nach dem vorgelegten Auswahlsschlüssel aus. Bei dieser sehr restriktiven Ausweisung von Standorten zur Windkraftnutzung kommt es bei weiteren Kriterien, wie Artenschutz zu Konflikten. Deshalb bevorzugen wir eine Ausweisung von möglichst vielen Standorten, die in den weiteren Verfahrensabläufen mit den Kriterien wie Zum Beispiel Artenschutz, Anwohnerrechte, Naturschutz, Infrastruktur abgeprüft werden können. Die gewählte Methodik ist für uns in Teilen unlogisch und nicht konsistent. Der erweiterte Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung ist nicht schlüssig. Die vom Regionalverband gewählten Abstände von 1000m als hartes Ausscheidungsmerkmal und Verkleinerung der Vorranggebiete für Windkraftstandorte lehnen wir ab. Wir verlangen eine Abstandsregelung, die auf den Fakten der TA Lärm basiert und nicht durch politische Erwägungen in der Regionalversammlung auf 1000 Meter zu Wohnsiedlungen festgelegt wurde. Diese Festlegung auf diesen Wert wird den Begebenheiten und den Bedingungen vor Ort nicht gerecht. Bereits durch die Fach- und planungsrechtlich begründeten Kriterien werden ausreichend Abstände zu Siedlungen gehalten und deshalb die Lärmwerte aber auch Störungen durch Diskoeffekt, Schattenwurf und weitere Störungen weitgehend ausgeschlossen. Deshalb sollte diese Erweiterung des Vorsorgeabstands gestrichen werden. Gewerbe- und Industriegebiete können auch als Energiestandorte genutzt werden, wie zum Teil auch schon bei Solarparks geschehen. Deshalb ist eine grundsätzlichen Verkleinerung der Vorranggebiete von Windkraft auf diesen vorbelasteten Flächen nicht sinnvoll. Es werden z.B. Flächen für Ver- und Entsorgung und Industriegebiete

Es wird auf die Behandlung der wortgleichen Stellungnahme des BUND verwiesen (Stellungnahme Nr. 078)

aus der Gebietskulisse von möglichen Windkraftstandorten herausgenommen, während FFH-Gebiete - sogar solche mit Vorkommen windempfindlicher Arten - nur als Restriktionskriterium betrachtet werden. Genau anders herum wäre es logischer. Die Flächen zur Rohstoffsicherung sollten nur in zeitlicher Begrenzung als Ausschlussgebiete geführt werden. Diese Standorte könnten nach Ende des Abbaus durchaus interessant als Windkraftstandorte sein. Auch Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sehen wir eher als Restriktions- denn als Ausschlusskriterium.

Das Ablehnen von Windkraftstandorten aus Landschafts- und touristischen Gründen ist nicht statthaft. In dem Positionspapier des BUND und NABU steht dazu: Windenergieanlagen sind weithin sichtbar und können erheblich in das Landschaftsbild eingreifen, zumal viele der windhöflichsten Standorte in Baden-Württemberg besonders exponiert auf Bergkuppen liegen. Ihre Errichtung erfordert an vielen Standorten Befreiungen oder (Teil-) Aufhebungen von Landschaftsschutzgebieten. Anders als beim Eingriff in andere Schutzgüter ist die Beeinträchtigung ins Landschaftsbild überwiegend subjektiv. Technik- und umweltaffine Menschen sowie Menschen, die einen persönlichen Bezug zu den Anlagen haben, stören sich in der Regel nicht am Anblick von Windenergieanlagen beziehungsweise empfinden sie sogar als Bereicherung. Andererseits steht außer Frage, dass die Eigenart einer Landschaft durch Windenergieanlagen verändert wird und viele Menschen dadurch deren Schönheit und Erholungswert beeinträchtigt sehen. Um diese im Rahmen der Planung handhaben zu können, sieht das Planungsrecht Landschaftsbildbewertungen, Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen bereits bei der Anlagenplanung vor. Diese Hilfsmittel sollten nach einem noch zu entwickelnden standardisierten Verfahren in ganz Baden-Württemberg eingesetzt werden, um die Eingriffe einheitlich beurteilen und kompensieren zu können. Es muss überprüft werden, ob alle Landschaftsschutzgebiete als Restriktionsflächen ausgewiesen werden. Bei zum Bsp. dienenden Landschaftsschutzgebieten sollte im Einzelnen geprüft werden, welchem Schutzzweck und damit auch welche Vorbehalte gegenüber Windkraft diese beinhalten. Es müssen beim Umbau der Energieversorgung auch Fragen der Biodiversität beachtet werden. Bei der Windenergie gilt es, in unserer Region, ein besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen von Bau und Betrieb der Anlagen auf windkraftsensiblen Arten wie Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Auerhuhn, Zugvögel und Fledermäuse zu richten. Bei den geplanten Windkraftanlagen im Schwarzwald sind hauptsächlich Eingriffe in Waldgebiete zu erwarten. Neben Aufforstungen sind waldbauliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sinnvoll, um den funktionalen Bezug zum Eingriff zu gewährleisten. Im Allgemeinen ist zu erwarten, dass hauptsächlich (aber nicht nur) Vögel und Fledermäuse durch die Errichtung von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden. In den betreffenden Waldgebieten könnte daher der Lebensraum der dort vorkommenden Arten durch entsprechende Aktionen im Rahmen von CEF- und FCS-Maßnahmen aufgewertet werden, zum Beispiel durch Verbesserung des Quartier- und Nistangebotes, Änderung der Waldnutzung, oder weitere entsprechende forstliche Eingriffe, All dies kann aber sinnvoll nur Einzelfall-

und standortsbezogen sowie nach einer Bestandsaufnahme erfolgen. Um den Nutzen des Teilregionalplans zu erhöhen und die Auswahl der Vorranggebiete nachvollziehbar zu dokumentieren, sollte bei allen ausreichend windhöffigen Gebieten aufgeführt werden, welche Gründe zu ihrer Auswahl bzw. zu ihrem Ausschluss geführt haben. Dies muss für alle prädestinierten bzw. in den Teilflächennutzungsplänen bereits ausgewiesenen Gebiete erfolgen. Wir behalten uns vor, weitere Bedenken nach den von ihnen vorgegebenen Terminen einzubringen. Diese Stellungnahme wird im Namen des Arbeitskreis Waldshut des Landesnaturschutzverbands Baden Württemberg abgegeben.

Stellungnahme-Nr.: 70

Absender:

Stadtverwaltung Weil am Rhein
Rathausplatz 1
D-79576 Weil am Rhein

Vielen Dank für die Überlassung des Anhörungsentwurfes „2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 - Windenergienutzung“. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass im Entwurf zur Umweltprüfung, Anhang 4, Vertiefung / Angaben zum Vogelzug das Krebsbachtal, Gemarkung Weil am Rhein, nicht eingezeichnet ist (siehe Anlage). Wir bitten dies zu berichtigen.

Kenntnisnahme
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung hat keinerlei Auswirkungen auf die Festlegung möglicher Vorranggebiete. Eine nachrichtliche Berichtigung erfolgt.

Stellungnahme-Nr.: 74

Absender:

Bürgermeisteramt Hasel
Hofstraße 2
D-79686 Hasel

Beschluss:
1. Der Gemeinderat der Gemeinde Hasel nimmt die „2. Teilfortschreibung des Regionalplanes 2000 - Windenergienutzung“ zur Kenntnis.
2. Die Gemeinde Hasel betont, dass sie der Aufgabe des Windenergieerlasses der Landesregierung vom 09.05.2012, nämlich der Windenergie substanziellen Raum zu verschaffen, nachkommen will.

Kenntnisnahme

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Hasel ist mit der Bewertung des potentiellen Windkraftstandortes „L8a“ (Glaserkopf) nicht einverstanden, sondern findet sie zu negativ, insbesondere bezüglich der „sehr erheblichen Beeinträchtigung des

Kenntnisnahme

Landschaftsbildes“.

Begründung:

Eine Energieerzeugung ohne Umweltbeeinträchtigung gibt es nicht, unseren gigantischen Energieverbrauch gibt es nicht ohne Nebenwirkungen. Aber bei der Nutzung von Wind-, Wasser- und Sonnenenergie sind die Nebenwirkungen auf Mensch, Natur und Klima im Verhältnis zu Braunkohle, Steinkohle, Öl, Gas und strahlendem Uran minimal. Gerade deshalb wollen wir doch Wind-, Wasser- und Sonnenkraftwerke!

Der Gemeinderat der Gemeinde Hasel ist sich bewusst, dass es durch Windräder Eingriffe in die Natur geben wird. Diese sind jedoch in ein angemessenes Verhältnis zu setzen zu anderen Eingriffen, vor allem durch andere, bestehende Energieerzeugungsarten.

Stellungnahme-Nr.: 76

Absender:

Stadtverwaltung Waldshut-Tiengen

Kaiserstraße 28-32

D-79761 Waldshut-Tiengen

Nach Beratung nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

„Der Abstand der Flächen 20a und 20c zu Krenkingen wird als zu gering gesehen. Daraus resultierend könnte eine hohe Geräuschwahrnehmung der Rotorblätter speziell bei Westwind in Krenkingen auftreten. Da die Windräder heute sehr hoch gebaut werden liegt die Vermutung nahe, dass eine hohe und störende Schattenschlagwirkung nach Krenkingen transportiert werden könnte. Ein weiterer Punkt ist, dass die Effizienz und der Wirkungsgrad der Windräder in den ausgewiesenen Flächen in Frage gestellt wird und als nicht gegeben gesehen wird. Dieses müsste erst durch Langzeitmessungen überprüft werden. Krenkingen hat schon eine Lärmbelastung durch einen Steinbruch zu tragen. Die Flugbewegungen über Krenkingen werden immer mehr und dadurch erhöht sich auch der Fluglärm. Zu erwähnen ist die große Fläche an Wasserschutzgebieten, die Krenkingen für andere Gemeinden zu tragen hat. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass das kleine Dorf Krenkingen mit seinen Einwohner schon einiges für die Allgemeinheit zu tragen hat und bittet um eine Überdenkung der so nah an Krenkingen ausgewiesenen Flächen“.

Kenntnisnahme

Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windkraftsensibler Vogelarten vorgenommen. Das Vorranggebiet VRG11 liegt demnach teilweise in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Milans. Das Vorranggebiet wird daher nicht weiterverfolgt. Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegt das Vorranggebiet zudem in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Das Vorranggebiet wird daher nicht weiterverfolgt. Die vorgetragene Anregung ist somit gegenstandslos.

Stellungnahme-Nr.: 78

Absender:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland BUND

Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Marienstr. 28

D-70178 Stuttgart

<p>Stellungnahme des BUND Hochrhein zum Windkraft Regionalplan in den Landkreisen Lörrach und Waldshut</p> <p>Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) am Hochrhein (Landkreise Lörrach und Waldshut) dankt für die Zusendung der Unterlagen zu oben genanntem Vorhaben und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir begrüßen die Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen durch den Regionalverband. Unterstützenswert ist das Ansinnen Anlagen zu Bündeln, trotzdem gilt es zu beachten dass auch Standorte, die attraktiv für einzelne Windkraftanlagen sind, realisierbar bleiben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Gemäß den gesetzlichen Vorgaben dürfen keine Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen im Regionalplan festgelegt werden. Folglich ist die Errichtung von Windkraftanlagen auch außerhalb von Vorranggebieten möglich. Einzelstandorte können somit aus regionaler Sicht verwirklicht werden.</p>
<p>Aufgabe des Regionalplanes Windenergie sollte es sein, den Ausbau der Windenergie dort zu bündeln, wo viel Wind und wenige Konflikte zu erwarten sind. Dort sollte mit dem Ausbau der Windenergie begonnen und Erfahrungen gesammelt werden. Deshalb halten wir ein systematisches Monitoring der Auswirkungen der gebauten Anlagen für wichtig.</p> <p>In der Erhebung zum Teilregionalplan wurde eine Fläche von 130 auf 30 Kilometer betrachtet.</p> <p>Lediglich 15 Standorte, (das sind weniger als 10 % der ermittelten windhöffigen Standorte in den Landkreisen Lörrach und Waldshut) weisen sie als konfliktfreie Standorte nach dem vorgelegten Auswahl Schlüssel aus. Bei dieser sehr restriktiven Ausweisung von Standorten zur Windkraftnutzung kommt es bei weiteren Kriterien, wie Artenschutz zu Konflikten. Deshalb bevorzugen wir eine Ausweisung von möglichst vielen Standorten, die in den weiteren Verfahrensabläufen mit den Kriterien wie zum Beispiel Artenschutz, Anwohnerrechte, Naturschutz, Infrastruktur abgeprüft werden können.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p> <p>Mit vorliegendem Regionalplan sollen Flächen im Regionalplan festgelegt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die eine ausreichende Windhöffigkeit für eine wirtschaftliche Nutzung aufweisen - die ein geringes Konfliktpotenzial aufweisen - die eine Mindestflächengröße aufweisen (Bündelungsprinzip) <p>Folglich sollen geeignete Standorte und nicht alle windhöffigen Bereiche als Vorranggebiete festgelegt werden. Im Regionalplan werden keine Ausschlussgebiete festgelegt, so das auch außerhalb der Vorranggebiete der Bau von Windkraftanlagen grundsätzlich möglich ist. Die Gesamtregion hat eine Fläche von ca. 2756 qkm, wobei gemäß den Daten des Windatlasses Baden-Württemberg hiervon ca. 31.500 ha Windgeschwindigkeiten von über 5,25 m/s in 100m Höhe aufweisen.</p> <p>Neben den gesetzlichen (harten) Tabukriterien sind auch weiche Tabukriterien in der Abwägung zu berücksichtigen. Die derzeit vorgeschlagenen Vorranggebiete sind das Ergebnis einer ausführlichen Diskussion und Abwägung in den Gremien des Regionalverbands. In diesem Zusammenhang ist nochmals die bereits erwähnte fehlende Ausschlusswirkung zu erwähnen. Der Anregung möglichst viele Vorranggebiete festzulegen, wird nicht nachgekommen.</p> <p>Das Kompetenzzentrum Erneuerbare Energie des Regierungspräsidiums Freiburg sowie der Regionalverband Hochrhein-Bodensee werden den Ausbau der Windenergie begleiten und im Rahmen eines Monitoring beurteilen. Im Umweltbericht werden hierzu Aussagen erarbeitet werden.</p>
<p>Die gewählte Methodik ist für uns in Teilen unlogisch und nicht konsistent. Der erweiterte Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung ist nicht schlüssig. Die vom Regionalverband gewählten Abstände von 1000m als hartes Ausscheidungsmerkmal und Verkleinerung der Vorranggebiete für Windkraftstandorte lehnen wir ab. Wir</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung</p> <p>Die Gremien des Regionalverbands haben sich intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt und im Rahmen der Abwägung Folgendes beschlossen:</p> <p>Auf die Festlegung von Vorranggebieten für regional bedeutsame Windkraftanlagen wird</p>

verlangen eine Abstandsregelung, die auf den Fakten der TA Lärm basiert und nicht durch politische Erwägungen in der Regionalversammlung auf 1000 Meter zu Wohnsiedlungen festgelegt wurde. Diese Festlegung auf diesen Wert wird den Begebenheiten und den Bedingungen vor Ort nicht gerecht. Bereits durch die Fach- und planungsrechtlich begründeten Kriterien werden ausreichend Abstände zu Siedlungen gehalten und deshalb die Lärmwerte aber auch Störungen durch Diskoeffekt, Schattenwurf und weitere Störungen weitgehend ausgeschlossen. Deshalb sollte diese Erweiterung des Vorsorgeabstands gestrichen werden.

innerhalb eines Abstandes von

- 1500 m um Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen
 - 1000 m um Wohngebiete
 - 750 m um Mischgebiete
- verzichtet.

Sofern kommunalen Planungen diesen Abstand unterschreiten, wird auf Wunsch und in Abstimmung mit dem jeweiligen kommunalen Planungsträger geprüft, ob diese Flächen auch als Vorranggebiet festgelegt werden kann (Einzelfallprüfung). Voraussetzung ist jedoch, dass der gesetzliche Mindestabstand (errechnet nach TA Lärm – vgl. gesetzliche Ausschlusskriterien) und das gesamtäumliche Planungskonzept eingehalten werden.

Begründung:

Die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete sind von den kommunalen Planungsträgern, sofern diese planen, zu übernehmen. Darüber hinaus können weitere Flächen im FNP als Windkraftstandorte dargestellt werden. Die kommunalen Planungsträger können somit auch die Vorsorgeabstände überplanen.

Siedlungsgebiete dienen der Wohnnutzung. V. a. die von WEA ausgehenden Lärmemissionen wirken sich störend auf diese Gebiete aus. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf sowie zur Freihaltung von Arrondierungsflächen für mögliche Siedlungserweiterungen ist die Einhaltung eines zusätzlichen Vorsorgeabstands vorgesehen.

Auf diesem Wege ist auch gewährleistet, dass die kommunalen Planungsträger noch Spielräume für ihre Planungen haben und die Akzeptanz der Bevölkerung erhöht wird. Auch auf Ebene der Regionalplanung ist die Öffentlichkeitsbeteiligung gesetzlich vorgesehen; eine optimale Einbeziehung und Berücksichtigung der Interessen der Bevölkerung in die Planung kann jedoch aus Sicht der Verbandsverwaltung nur über die kommunale Planung erfolgen.

Im Rahmen der Anhörung zum Teilregionalplan Windenergie des RV Bodensee-Oberschwaben wurden zahlreiche Anregungen zum Thema Mindestabstände zur Siedlung vorgetragen (insbesondere seitens der betroffenen Gemeinden und ihrer Teilorte). Generell wurde angeregt, Vorsorgeabstände zu verwenden, die über das immissionsschutzrechtlich abgeleitete Minimum hinausgehen. Begründet wurden diese größeren Abstände nicht nur mit den Kriterien "Lärmimmission", "Schattenschlag" und "Infraschall", sondern zunehmend auch mit der räumlichen Wirkung, die von modernen, für das Binnenland optimierten Windenergieanlagen (Gesamthöhe i.d.R. zwischen 180 m und 220 m) ausgehen ("optische Bedrängung").

Letztendlich belegen auch die bisher von der Verbandsverwaltung geführten Gespräche mit Windkraftplanern/-investoren, dass diese – insbesondere aufgrund der Bevölkerung – mit erweiterten Siedlungsabständen arbeiten.

Die Vorsorgeabstände bleiben weiterhin Bestandteil des regionalplanerischen Konzepts.

Gewerbe- und Industriegebiete können auch als Energiestandorte genutzt werden, wie zum Teil auch schon bei Solarparks geschehen, Deshalb ist eine grundsätzlichen Verkleinerung der Vorranggebiete von Windkraft auf diesen vorbelasteten Flächen nicht sinnvoll. - Es werden z.B. Flächen für Ver- und Entsorgung und Industriegebiete aus der Gebietskulisse von möglichen Windkraftstandorten herausgenommen, während FFH- Gebiete - sogar solche mit Vorkommen windempfindlicher Arten - nur

keine Berücksichtigung der Anregung

Auch für Gewerbe- und Industriegebiete gelten die Vorgaben der TA Lärm. Aus regionaler Sicht sollten im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden bestehende Gewerbe- und Industriegebiete zudem auch der eigentlichen Nutzung als Standort für Gewerbe und Industrie vorgehalten werden.

Das Vorgehen bzgl. FFH entspricht den Vorgaben des Windenergieerlasses Baden-

als Restriktionskriterium betrachtet werden. Genau anders herum wäre es logischer. Die Flächen zur Rohstoffsicherung sollten nur in zeitlicher Begrenzung als Ausschlussgebiete geführt werden. Diese Standorte könnten nach Ende des Abbaus durchaus interessant als Windkraftstandorte sein. Auch Bereiche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sehen wir eher als Restriktions- denn als Ausschlusskriterium.

Württemberg.
Eine Überlagerung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie für Windkraftanlagen ist per Definition nicht möglich und auch nicht sinnvoll. Es handelt sich um Ziele der Raumordnung.
Selbstverständlich stehen abgebaute Bereiche grundsätzlich einer Windkraftnutzung zur Verfügung. Auch der Regionalplan wird regelmäßig fortgeschrieben. Abgebaute Bereiche werden dann nicht mehr als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt werden, so dass dann grundsätzlich die Errichtung von Windkraftanlagen möglich ist.

Das Ablehnen von Windkraftstandorten aus Landschafts- und touristischen Gründen ist nicht statthaft. In unserem Positionspapier steht dazu: Windenergieanlagen sind weithin sichtbar und können erheblich in das Landschaftsbild eingreifen, zumal viele der windhöchsten Standorte in Baden-Württemberg besonders exponiert auf Bergkuppen liegen. Ihre Errichtung erfordert an vielen Standorten Befreiungen oder (Teil-) Aufhebungen von Landschaftsschutzgebieten. Anders als beim Eingriff in andere Schutzgüter ist die Beeinträchtigung ins Landschaftsbild überwiegend subjektiv. Technik- und umweltaffine Menschen sowie Menschen, die einen persönlichen Bezug zu den Anlagen haben, stören sich in der Regel nicht am Anblick von Windenergieanlagen beziehungsweise empfinden sie sogar als Bereicherung. Andererseits steht außer Frage, dass die Eigenart einer Landschaft durch Windenergieanlagen verändert wird und viele Menschen dadurch deren Schönheit und Erholungswert beeinträchtigt sehen. Um diese im Rahmen der Planung handhaben zu können, sieht das Planungsrecht Landschaftsbildbewertungen, Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen bereits bei der Anlagenplanung vor. Diese Hilfsmittel sollten nach einem noch zu entwickelnden standardisierten Verfahren in ganz Baden-Württemberg eingesetzt werden, um die Eingriffe einheitlich beurteilen und kompensieren zu können. Es muss überprüft werden, ob alle Landschaftsschutzgebiete als Restriktionsflächen ausgewiesen werden. Bei zum Bsp., dienenden Landschaftsschutzgebieten sollte im Einzelnen geprüft werden, welchem Schutzzweck und damit auch welche Vorbehalte gegenüber Windkraft diese beinhalten.

keine Berücksichtigung der Anregung bzw. teilw. bereits Bestandteil der Planung
Die Gremien des Regionalverbands haben sich frühzeitig mit dem Thema „Landschaftsschutzgebiete“ als „weiches“ Tabukriterium beschäftigt.
Folgender Beschluss wurde am 16. Juli 2013 gefasst:
Nach Prüfung der Landschaftsgebietsverordnungen wird auf eine Festlegung von regionalen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten verzichtet. Bei Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung können diese Bereiche in die regionale Planung einfließen.
Begründung hierzu:
Wesentliche Schutzzwecke von Landschaftsschutzgebieten sind in aller Regel das Landschaftsbild und der Naturhaushalt. Windenergieanlagen greifen regelmäßig in diese Schutzzwecke ein. Verordnungen zu Landschaftsschutzgebieten enthalten zumeist ein Bauverbot mit Erlaubnisvorbehalt, das auch für Windenergieanlagen gilt. Eine Erlaubnis ist in der Regel nicht geeignet, um einen Widerspruch des Vorhabens zum Schutzzweck der Verordnung auszuräumen.
Im Wege der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können nur singuläre, keine großflächigen Eingriffe zugelassen werden (VGH Mannheim Urt. vom 05.04.1990 - 8 S 2303/89). In diesen Fällen ist es erforderlich, dass die Erteilung einer Befreiung von den Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Befreiungslage gegeben ist und dies unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt wurde („Planung in eine Befreiungslage hinein“), VGH Mannheim, Urt. vom 13.10.2005 - 3 S 2521/04, Rn. 43).
Bei großflächiger Betroffenheit oder der (teilweisen) Funktionslosigkeit des Gebiets (vgl. VGH München, Urt. vom 14.01.2003 - 1 N 01.2072) durch die Realisierung der Planung ist eine Änderung der Schutzgebietsverordnung erforderlich, bevor eine Festlegung im Regionalplan erfolgen kann.
Die Prüfung der betroffenen Landschaftsschutzgebietsverordnungen hat ergeben, dass die Errichtung von Windkraftanlagen im Widerspruch zu den definierten Schutzzwecken steht. Aus diesem Grunde ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan innerhalb von Landschaftsschutzgebieten erst nach einer Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung möglich (sofern aufgrund kommunaler Planungen die Landschaftsschutzgebietsverordnungen geändert werden, können diese Bereiche in die regionale Planung einfließen).
Diese Sichtweise wird auch in einem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.04.2013 bestätigt:
„Bei einer Konzentrationszonendarstellung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten ist zu

	<p>beachten, dass die kommunale Bauleitplanung an ein höherrangige Landschaftsschutzgebietsverordnung gebunden ist und diese daher (sofern keine Befreiungslage vorliegt) zwingend vor der Festlegung von Konzentrationszonen für die Windenergie geändert oder aufgehoben werden muss.</p> <p>Die Planung von Konzentrationszonen in Landschaftsschutzgebieten [...] unter den Vorbehalt zu stellen, dass die dazu erforderliche Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung später erfolgt, ist wegen der notwendigen Eindeutigkeit und Bestimmtheit von planerischen Festlegungen nicht möglich. Ferner fehlt es zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung an den für eine ordnungsgemäße und rechtssichere Abwägung erforderlichen Kenntnisse zur Neuabgrenzung bzw. Zonierung der LSG-VO. Entsprechendes gilt für die Regionalplanung.“ Vor dem Hintergrund der fehlenden Ausschlusswirkung der regionalen Planung und dem gefassten Beschluss sind keine Vorranggebiete in Landschaftsschutzgebieten vorgesehen. Auf kommunaler Ebene ist die Betrachtung der Landschaftsschutzgebieten weiterhin möglich. Die Themen „Landschaftsbild“ und „Tourismus“ müssen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden, um Abwägungsfehler zu vermeiden.</p> <p>Im Umweltbericht wurde dies aufbereitet. Die Ausführungen des Umweltberichts flossen wiederum in die Gesamtabwägung ein. Eine Bewertung des Landschaftsbilds sowie Sichtbarkeitsanalysen wurden durchgeführt.</p>
<p>Es müssen beim Umbau der Energieversorgung auch Fragen der Biodiversität beachtet werden. Bei der Windenergie gilt es, in unserer Region, ein besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen von Bau und Betrieb der Anlagen auf windkraftsensiblen Arten wie Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Auerhuhn, Zugvögel und Fledermäuse zu richten. Bei den geplanten Windkraftanlagen im Schwarzwald sind hauptsächlich Eingriffe in Waldgebiete zu erwarten. Neben Aufforstungen sind waldbauliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sinnvoll, um den funktionalen Bezug zum Eingriff zu gewährleisten. Im Allgemeinen ist zu erwarten, dass hauptsächlich (aber nicht nur) Vögel und Fledermäuse durch die Errichtung von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden. In den betreffenden Waldgebieten könnte daher der Lebensraum der dort vorkommenden Arten durch entsprechende Aktionen im Rahmen von CEF- und FCS-Maßnahmen aufgewertet werden, zum Beispiel durch Verbesserung des Quartier- und Nistangebotes, Änderung der Waldnutzung, oder weitere entsprechende forstliche Eingriffe. All dies kann aber sinnvoll nur Einzelfall- und standortsbezogen sowie nach einer Bestandsaufnahme erfolgen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die dargestellten Anregungen beziehen sich auf den konkreten Bau von Anlagen.</p>
<p>Um den Nutzen des Teilregionalplans zu erhöhen und die Auswahl der Vorranggebiete nachvollziehbar zu dokumentieren, sollte bei allen ausreichend windhöflichen Gebieten aufgeführt werden, welche Gründe zu ihrer Auswahl bzw. zu ihrem Ausschluss geführt haben. Dies muss für alle prädestinierten bzw. in den Teilflächennutzungsplänen bereits ausgewiesenen Gebiete erfolgen.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung</p> <p>Alle Unterlagen des Entwurfs der 2. Teilfortschreibung des Regionalplan 2000 - Windenergienutzung dienen der Dokumentation und Nachvollziehbarkeit des Planungsprozesses.</p>
<p>Wir behalten uns vor, weitere Bedenken nach den von Ihnen vorgegebenen Terminen einzubringen. Aus dem Kreis Konstanz wird direkt von den dortigen Verbänden eine Stellungnahme eingereicht. Diese Stellungnahme wird im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland V (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e.V. abgegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnahme-Nr.: 81

Absender:

Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hohlebach-Kandertal

Wasserschloß Entenstein

D-79418 Schliengen

Der Zweckverband gewährleistet unter Berücksichtigung der Wasserqualität eine dauerhafte und nachhaltige Versorgung von rund 46.000 Einwohnern und hat somit eine zentrale Versorgungsfunktion für die gesamte Region, beginnend von Weil am Rhein bis Neuenburg sowie Müllheim und Badenweiler.

Mit Quellwasser werden die Einwohner der ordentlichen Verbandsmitglieder Gemeinde Schliengen, Stadt Kandern, Gemeinde Bad Bellingen sowie die Stadtwerke Müllheim-Staufen versorgt.

In den Untersuchungsgebieten VRG 02 Schöttleberg liegen Quellgebiete des Verbandes.

Hier erhalten Sie unsere Stellungnahme hierzu:

1. Mögliche Konflikte und Risiken beim Bau und Betrieb der Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten

Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen muss von folgenden Konflikten und Risiken ausgegangen werden:

- a) Rodung von mehreren tausend Quadratmetern Wald für die Zuwegung, Fundament- und Aufstellfläche sind erforderlich (im Einzelfall und je nach Anlagengröße werden bis zu 10.000 m² = 1 Hektar benötigt).
- b) Die Waldrodungen verändern den Wasserhaushalt durch erhöhten Oberflächenabfluss.
- c) Die Waldrodungen verhindern das langsame Einsickern des Wassers in den Untergrund. Die Zuströme zu den Quellen werden möglicherweise gestört und in der Folge können die Quellen versiegen.
- d) Durch die Veränderung der Oberflächenverhältnisse können weitere negative Auswirkungen auf die Wasserchemie auftreten.
- e) Bereits bei der Herstellung der Zuwegung können die vorgenannten negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (Qualität und Quantität) auftreten.
- f) Zur Herstellung von Aufstell- und Arbeitsflächen sind reliefbedingt im bergigen Gelände sehr große Bodenbewegungen notwendig, die die natürliche Schutzfunktion erheblich beeinträchtigen.
- g) Für den Bau und den Betrieb müssen schwerlastfähige Zufahrten und Plätze in ausreichenden Abmessungen hergestellt werden.
- h) Beim Bau und Betrieb kommen wassergefährdende Stoffe wie Treibstoffe für Fahrzeuge und Baumaschinen, Hydrauliköle, Schmiermittel, Getriebeöle (bei Windkraftanlagen mit Getriebe), Kühlmittel, Öle für Transformatoren zum Einsatz.
- i) Es besteht ein erhebliches Leckagerisiko im laufenden Betrieb, insbesondere beim Austausch des Altöls und der Kühlmittel unter dem enormen hydrostatischen Drücken (Turm bzw. Gondelhöhen über 100 Meter und mehr).

keine Berücksichtigung der Anregung

Teile des Vorranggebiets liegen in der Wasserschutzgebietszone III. Gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg sind in der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten Windenergieanlagen zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit nicht zu besorgen sind.

Die Lage im Wasserschutzgebiet wurde bereits im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. In den Offenlageentwürfen der Flächennutzungspläne des Verwaltungsraums Kandern, des Verwaltungsraums Steinen und des Verwaltungsraums Kleines Wiesental sind in diesem Bereich auch Konzentrationszonen für Windkraftanlagen vorgesehen.

Die Ausführungen des Zweckverbands werden zur Kenntnis genommen. Die Anregung auf Verzicht auf Ausweisung des VRG02 wird aufgrund der oben dargelegten Situation nicht nachgekommen.

j) Bei mechanischen Schadensfällen sind Leckagen sehr wahrscheinlich.
 k) Es bestehen Brandrisiken durch Betriebsstörungen und Blitzschlag mit Auswirkungen auf den Wasserhaushalt infolge von Leckagen und ablaufenden Löschwasser.

2. Zusammenfassung
 Die vorstehenden Konflikte und Risiken haben allesamt große Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt und bewirken auch einzeln Veränderungen des Wassers bei der Qualität und der Quantität.
 Für die Trinkwassergewinnung aus Quellwasser besteht ein hohes Maß an besonderer Schutzbedürftigkeit. Quellwasserschutzgebiete sind i.d.R. mit der 50- Tagelinie abgegrenzt, sofern nicht die natürliche Geländeform ein größeres Grundwasserneubildungsgebiet darstellt. Darüber hinaus sind zum Beispiel die Bergabhänge als ein großflächiges Grundwasserneubildungsgebiet zu betrachten. Der Wasserzweckverband ist auf das ungestörte Quellwasservorkommen angewiesen, die gesamte Infrastruktur der Trinkwasservorkommen ist auf die Verfügbarkeit von Quellwasser abgestellt.
 Die Unversehrtheit der Trinkwasserquellen hat höchste Priorität und sichert die Lebensqualität der zu versorgenden Menschen.
 Die Vielzahl der negativen Auswirkungen (ohne Anspruch auf eine vollständige Aufzählung) infolge dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf den Wasserhaushalt im Bereich von Quellgebieten verlangen den konsequenten Verzicht dieser Anlagen in, an und um solche Gebiete. Ausnahmeregelungen dürfen deshalb nicht zugelassen werden.

Stellungnahme-Nr.: 82

Absender:

Südwestrundfunk

Neckarstr. 230

D-70150 Stuttgart

Durch die Vorranggebiete „VRG04“ und „VRG11“ sind verschiedene Richtfunkstrecken bzw. Standorte des SWR betroffen.
 Zum Schutz unserer Strecke 1 ist im Bereich der VRG11 eine beidseitige Pufferzone von jeweils 100m frei zu halten.

keine Berücksichtigung der Anregung
 Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windkraftsensibler Vogelarten vorgenommen. Das Vorranggebiet VRG11 liegt demnach teilweise in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Milan. Das Vorranggebiet wird daher nicht weiterverfolgt.
 Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegt das Vorranggebiet zudem in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Das Vorranggebiet wird daher nicht weiterverfolgt.

	Die vorgetragene Anregung ist somit gegenstandslos.
<p>Besonders kritisch ist die Situation im Bereich von VRG04. Aufgrund der großen Nähe zum Richtfunkknoten „Hohe Möhr“ ist dort nahezu kein Spielraum für Windkraftanlagen gegeben. Lediglich die Randgebiete im äußersten Osten und Westen könnten in Frage kommen. Wir können diesem Vorranggebiet daher nicht zustimmen.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung Auch weitere Betreiber von Richtfunkstrecken haben zum VRG04 Bedenken geäußert. Das geplante VRG04 ist ein bedeutender Richtfunkknoten. In einem Gespräch mit der Stadt Schopfheim sowie mit einem potenziellen Windkraftbetreiber wurde die Bedeutung dieses Bereichs sowohl für den Richtfunk als auch für den Rundfunkempfang deutlich. Berücksichtigt man zusätzlich noch die Aussagen des Landratsamts Lörrach, Stabstelle Tourismus (der denkmalgeschützte Turm Hohe Möhr stellt ein wichtiges regionales Ausflugsziel dar) wird auf die Ausweisung des VRG04 verzichtet. Im Bereich der Stadt Schopfheim wird diese Fläche aufgrund mehrerer Restriktionen nicht mehr weiter betrachtet (Stand: Entwurf zur Offenlage, Sept. 2015). Die Fläche wird also aufgrund der Summation vorhandener Restriktionen, die für sich alleine betrachtet keinen Ausschluss bedingen, im Rahmen der Abwägung nicht weiter betrachtet.</p>
<p>Windkraftanlagen können sich außerdem auf den Hörfunk- und den TV-Empfang auswirken. Eine Windenergieanlage kann durch die überstrichene Fläche als Reflektor (und dadurch u. U. als "Störsender") wirken. Betroffen sind Gebiete, die vom Sender nicht direkt eingesehen werden können, wohl aber von der Windenergieanlage. Wir können derartige Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Hörfunk- und TV-Signale bis zu einem gewissen Grad simulieren. Im Zuge konkretisierter Planungen bzw. Maßnahmen (Beteiligung des SWR im Baurechtsverfahren) können wir Detailprüfungen durchführen. Wir möchten Sie daher bitten, uns im Einzelfall weitere Unterlagen (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotorradius, Rotorfläche, Standortkoordinaten) zukommen zu lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Anregung betrifft den konkreten Anlagenbau und wird entsprechend zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme-Nr.: 85

Absender:

Bürgermeisteramt Wutöschingen

Kirchstraße 5

D-79793 Wutöschingen

<p>Die 2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 - Windenergienutzung - haben wir im Rahmen unserer Gemeinderatssitzung vom 17.11.2014 beraten lassen. Im Ergebnis dessen tragen wir im Anhörungsverfahren keine grundsätzlichen Anregungen oder Bedenken vor, die für unsere Gemeinde von Belang wären. Der Vollständigkeit halber weisen wir jedoch darauf hin, dass sich in einer Entfernung von etwa 3.400 m zum Vorranggebiet 10 (Wutöschingen) der Segelflugplatz Bohlhof, Schwerzen befindet. Inwieweit dies bei den weiteren Planungen und Festlegungen der Standorte relevanten Inhalt besitzt oder im Umkehrschluss keine Berücksichtigung finden muss, überlassen wir Ihrer Beurteilung.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Segelfluggemeinschaft hat eine Stellungnahme (Stellungnahme-Nr. 103) abgegeben.</p>
---	--

Von der am Anhörungsverfahren beteiligten Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Wutöschingen-Eggingen erfolgt im Übrigen keine gesonderte Stellungnahme.	
---	--

Stellungnahme-Nr.: 86

Absender:

Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.
 Gerhard-Koch-Str. 2
 D-73760 Ostfildern

Die vorliegende Planung überlagert keine Rohstoffvorranggebiete oder genehmigte Gewinnungsflächen. Wir bitten jedoch um kritische Überprüfung der Abstände zwischen geplanten Windkraftvorranggebieten und dicht angrenzender genehmigter Gewinnungsflächen hinsichtlich der Standsicherheit von Abbauböschungen und Windkraftanlagen sowie potentieller Erweiterungsfähigkeit der Gewinnungsstätten in rohstoffhoffigen Gebieten. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne Rede und Antwort.	Kenntnisnahme Die Standsicherheit wird im Genehmigungsverfahren zu prüfen sein.
--	--

Stellungnahme-Nr.: 92

Absender:

Forum für regenerative Energie im Einklang mit Mensch und Natur
 Schlossbergsiedlung 5
 D-79780 Stühlingen

Zum oben genannten Planentwurf nehmen wir als Befürworter des beschlossenen Atomausstiegs und als Gegner des von der Regierung in BW politisch geförderten Energie-Wende-Irrwegs wie folgt Stellung: Teil A Allgemeine Einwände gegen die 2. Teilfortschreibung des Regionalplans für den Bau von bis zu 165 WEA in der Region Hochrhein-Bodensee 1. Die Energiewende ist ein gigantisches, generationsübergreifendes Großprojekt. Wie bei jedem Projekt sind Fehler, die in der Planungsphase gemacht werden, in der Realisierungsphase kaum noch zu beherrschen (siehe z.B. Flughafen Berlin). Alle Maßnahmen der einzelnen Regionen müssen in einen umfassenden Projektprogrammplan eingeordnet werden. Einen solchen ganzheitlichen Projektprogrammplan für Deutschland gibt es derzeit nicht. Deshalb muss die Flächenplanung für die Region Hochrhein-Bodensee abgebrochen werden, denn es ist nicht klar, ob die vorgesehenen Flächen für Windenergieanlagen überhaupt benötigt werden. Es ist höchst wahrscheinlich, dass die Planung in Baden- Württemberg die	keine Berücksichtigung der Anregungen Gemäß § 11 Abs. 3 LplG enthält der Regionalplan Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur der Region, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit). Dazu sind im Regionalplan festzulegen: (...) 11. Gebiete für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen, (...) Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee kommt folglich mit seiner Planung den gesetzlich vorgegebenen Auftrag nach.
---	--

Planung auf Bundesebene konterkariert. Eine Abstimmung der Planungen auf Bundes-, Länder-, Regions- und Gemeindeebene erfolgte bisher nicht. Auch fehlt bisher die Abstimmung auf europäischer Ebene. Wenn es einen abgestimmten Projektprogrammplan nicht gibt, dann ist die Flächenplanung nicht im Blick auf Ziele der Klimapolitik und der Energiewende zu bewerten. Es ist zudem nicht sichergestellt, dass die Stromversorgung ungestört erhalten bleibt, weil eine sichere Stromversorgung ohne überregionale Abstimmung im Blick auf alle Komponenten eines Stromversorgungssystems nicht möglich ist.

2. Die mittlere Windgeschwindigkeit auf den geplanten Flächen für WEA ist in Nabenhöhe deutlich niedriger als nördlich der deutschen Mittelgebirge. Windenergieanlagen in Ihrem Verantwortungsgebiet Hochrhein-Bodensee sind deshalb deutlich weniger rentabel als im Norden Deutschlands. Wir wissen inzwischen, dass auf mehr als der Hälfte der Flächen mit einem Ertrag zum Referenzertrag von weniger als 80% ein Betrieb mit ausreichender Rentabilität nicht möglich ist. Mit der Flächenplanung wird eine im Durchschnitt ineffiziente Stromerzeugung bewirkt. Diese Planung widerspricht der Anforderung, sparsam zu wirtschaften und die Vernichtung volkswirtschaftlichen Kapitals zu vermeiden. In Ihrer Flächenplanung fehlen ökonomische Überlegungen völlig. Sie fehlen im Blick auf die Region Hochrhein-Bodensee, und sie fehlen im Blick auf Wirkungen und Rückwirkungen in anderen Regionen. Eine autarke Versorgung mit Strom ist wegen fehlender Speicher in ausreichender Größe für Sonnen- und Winddefizite von mehr als einem Tag bis zu etwa 20 Tagen in absehbarer Zeit (15 bis 20 Jahre) nicht möglich. Es darf keine Planung geben, die die Risiken im Blick auf eine sichere Stromversorgung und im Blick auf die finanziellen Belastungen für die Bürger in Baden-Württemberg und Deutschland nicht berücksichtigt. Alle bisher von Politikern vorgelegten Prognosen zur Entwicklung der Strompreise waren bis heute deutlich zu niedrig angesetzt, und zwar vor allem deshalb, weil sie nicht von Energie- und Ökonomieexperten, sondern weitgehend von Umweltpolitikern und den von ihnen beauftragten, meist interessengeleiteten Instituten abgegeben wurden. Auf diese Weise kann eine derart komplexe Aufgabe wie die Energiewende nicht sachkundig gesteuert werden. Deshalb sollte zunächst die erforderliche Kompetenz definiert und aufgebaut werden. Eine Flächenplanung für Windenergieanlagen für die Region Hochrhein-Bodensee ist eine Aufgabe, die im Rahmen eines Projektablaufplans erst sehr viel später erforderlich ist.

keine Berücksichtigung der Anregungen
Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen im Regionalplan sollen Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen vor konkurrierenden Nutzungen gesichert werden. Bei der Planung wurde dabei auf die Vorgaben des Windenergieerlasses Baden-Württemberg zurückgegriffen. Für die Behörden ist der Erlass verbindlich. Für die Träger der Regionalplanung, die Kommunen und sonstigen Träger der Bauleitplanung bietet der Erlass eine Hilfestellung für die Planung. Der Windenergieerlass äußert sich zum Thema Wirtschaftlichkeit wie folgt:
„Die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen hängt von vielen Faktoren ab, z.B. den Materialkosten der Anlagen, der Nähe zum Leitungsnetz, den Pachtkosten und dem Zinsniveau. Einen besonders großen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit hat die Windgeschwindigkeit, denn die Leistung des Windes hängt von der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit ab. Nimmt die Windgeschwindigkeit um 10 % zu (z.B. von 6 auf 6,6 m/s), so wird die Leistung um 33 % größer. Ein gutes Maß für die Beurteilung der Tauglichkeit eines Standortes für den Betrieb von Windenergieanlagen stellt der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) definierte Referenzertrag dar. Bis Ende 2011 war ein Jahresertrag für die Windenergieanlage(n) am Standort von mindestens 60% in Bezug auf einen im EEG definierten Referenzstandort Voraussetzung für eine Stromvergütung nach dem EEG. Diese Grenze ist weiterhin ein Richtwert für die minimale Windhöffigkeit, die ein Standort bieten sollte. Je nach Anlagentyp, Turmhöhe und Höhe des Standortes über Meer ist zum Erreichen dieser Mindestertragsschwelle eine für den jeweiligen Standort ermittelte durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100 m über Grund erforderlich.“ (Windenergieerlass BW, S. 14)
In Anlehnung an den Windenergieerlass wurden entsprechend nur Flächen betrachtet, welche eine Mindestgeschwindigkeit von 5,25 m/s in 100m Höhe gemäß Windatlas aufweisen. Seitens des Landes wurde bestätigt, dass der Windatlas für die Regionalplanung eine ausreichende Datengrundlage darstellt. Eine ökonomische Betrachtung gemäß den Vorgaben des Windenergieerlasses ist erfolgt. Auf Ebene der Regionalplanung ist eine abschließende ökonomische Betrachtung nicht möglich. Dies erfolgt auf Ebene der Genehmigungsplanung. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass mit der Festlegung von Vorranggebieten Flächen für die Windkraftnutzung gesichert werden. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren. Auch innerhalb dieser Bereiche ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob durch die Windenergieanlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können. Dies gilt insbesondere für im Einzelfall erforderliche artenschutzrechtliche

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
	<p>Prüfungen, die mit den zuständigen Behörden abzustimmen sind. Wie bereits erwähnt, wird mit der Planung der gesetzliche Auftrag umgesetzt. Die weiteren Anmerkungen betreffen die gesetzlichen Regelungen und sind folglich an den Gesetzgeber adressiert.</p>
<p>3. In der Flächenplanung und speziell in den Karten fehlen genaue Angaben für Zugangsstraßen, Stromleitungen und Schaltanlagen zur Aufnahme und Weiterleitung des Stroms aus den WEA. Ohne eine Planung von Flächen für Transportstraßen, Netzen und Transformatoren ist die Flächenplanung unvollständig.</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregungen Die Planungen des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee erfolgen im Maßstab 1:50.000. Dementsprechend können/müssen auf dieser Ebene nicht alle Details geklärt werden. Aus dem Anhörungsverfahren sind weitere Informationen zu erwarten, welche dann in die Gesamtabwägung einfließen.</p>
<p>4. Es fehlen Schätzungen zu äquivalenten Volllaststunden pro Jahr an Leerleistung der WEA für die geplanten Standorte. Es fehlen Angaben zu den verbleibenden Nutzlaststunden. Außerdem wird nicht angegeben, ob die Nutzleistung dann, wenn sie anfällt, auf einen entsprechenden Strombedarf trifft. Leerleistungen werden sich in Zeiten mit Wind ergeben, in denen die WEA wegen der Gefahr der Überlastung des Netzes abgeschaltet werden müssen. Mit der Flächenplanung für die Region Hochrhein-Bodensee wird die zunehmende Produktion von Leerleistungen gefördert, die wir alle ohne Nutzen bezahlen müssen. Dies ist schon heute beim massenhaften Ausbau der Windenergieanlagen zu beobachten. Eine Studie muss klären, wie hoch die Kosten für Leerleistungen bei den geplanten Standorten sein werden. Es ist weiterhin bisher nicht geklärt, wie hoch die Kosten für den Bau von Leitungen und Schaltanlagen bei den geplanten WEA sein werden.</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregungen Mit der Festlegung von Vorranggebieten werden noch keine Windkraftanlagen gebaut. Auch der genaue Standort einer einzelnen Anlage ist nicht definiert. Es ist nicht Aufgabe des Regionalverbands hierzu Angaben zu machen. Die Planung entspricht dem gesetzlichen Auftrag.</p>
<p>5. Ohne eine Bedarfsplanung für Strom ist eine Flächenplanung sinn- und zwecklos. Da eine Bedarfsplanung fehlt, ist sie anzufertigen, bevor die Flächenplanung weitergeführt wird. Es ist ungeklärt, bis zu welcher installierten Kapazität Windräder im Planungsgebiet gebaut werden müssen. Der Bau der zusätzlichen Windräder im Planungsgebiet ist nicht mit dem Bedarf auf Landes- und Bundesebene abgestimmt. Diese Abstimmung ist vor einer Flächenplanung herbei zu führen. Unnötig viele ausgewiesene Flächen locken unnötig viele Investoren aus der ganzen Welt an, denen nur an der garantierten und vermeintlich sicheren Rendite über zwanzig Jahre gelegen ist.</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregungen Aus regionalplanerischer Sicht wird mit der Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen künftige Flächen für die Nutzung gesichert. Aufgrund eines fehlenden Bedarfsplans ist es umso wichtiger geeignete Flächen vor konkurrierenden Nutzungen zu sichern. Es ist auch auf die gesetzlichen Grundlagen zu verweisen: Gemäß § 35 BauGB zählt die Nutzung der Windenergie zu den sogenannten privilegierten Vorhaben; d.h. auch ohne kommunale oder regionale Planung können potenzielle Investoren Windenergieanlagen (nach entsprechendem Genehmigungsverfahren) errichten.</p>
<p>6. Es besteht die Gefahr, dass mit zunehmendem Ausweis von Flächen für Windräder die Kosten des Stroms in Deutschland weiter beschleunigt steigen, während in unseren Nachbarländern die Strompreise wegen unserer verfehlten dirigistischen Preispolitik sinken. Industriebetriebe werden damit weniger wettbewerbsfähig. Infolgedessen ist mit einem Verlust an Arbeitsplätzen in Deutschland zu rechnen. Eine solche Politik darf der Regionalverband nicht begünstigen, zumal mit der Planung eine regionale Wertschöpfung und keine regionale Wertvernichtung angestrebt wird.</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregungen Der Regionalverband kommt mit der Planung seinem gesetzlichen Auftrag nach.</p>
<p>7. In der Flächenplanung fehlen exakte Angaben zur Einsparung von CO2 unter Berücksichtigung der notwendigen Residualkraftwerke und der Stillstandzeiten der WEA bei Stromüberschuss. Ohne diese Angaben ist der Wert der Flächenplanung für den Klimaschutz nicht zu beurteilen. Außerdem wird in der Flächenplanung nicht die</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregungen Die Planung setzt die Forderungen des Landesplanungsgesetzes und des Klimaschutzgesetzes um. Auszug Klimaschutzgesetz BW</p>

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
<p>Frage beantwortet, was die Tonne CO₂-Einsparung bei den geplanten WEA in der Region kosten wird, und welche Alternativen der Erzeugung von erneuerbaren Energien im Blick auf die CO₂-Einsparung kostengünstiger sind.</p>	<p>„§ 5 Klimaschutzgrundsatz Bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele nach § 4 Absatz 1 kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminde rung handelt.“ Konkrete Angaben könnten auch nur dann gemacht werden, wenn der genaue Standort der Windkraftanlage, der Typ, etc. bekannt wäre, Hier ist nochmals darauf hinzuweisen, dass mit der vorliegenden Planung nur Flächen für den Ausbau der Windkraft gesichert werden. In welchem Ausmaß CO₂-Emittenten wie Kohle- oder Gaskraftwerke durch Windenergieanlagen ersetzt werden können, kann durch den Regionalverband nicht ermittelt werden. Finanzielle Aspekte der CO₂-Einsparung spielen auf Ebene der Regionalplanung keine Rolle.</p>
<p>8. Es fehlt eine Analyse zu den Waldflächen, die gerodet werden müssen, im Blick auf die verminderte Fähigkeit des Planungsgebiets zur Speicherung von Kohlenstoff. Eine Kohlenstoffbilanz der Konsequenzen der Flächenplanung ist dringend erforderlich, um den Beitrag zum Klimaschutz bewerten zu können.</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregungen Im Umweltbericht zum Regionalplan werden die erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Eine Beschreibung der konkreten Windenergieanlagen erfolgt z.B. auf S. 74 ff. Laut Bundesverband WindEnergie e.V. (2011) muss im Wald mit einer dauerhaft gerodeten Fläche von ca. 3.500 qm und zusätzlich mit einer Fläche von etwa 1.500 qm gerchnet werden, die vorübergehend von Gehölzen freizuhalten ist. Gemäß den Vorgaben des Naturschutzgesetzes erfordert jeder Eingriff in Natur und Landschaft Ausgleichsmaßnahmen. Auch beim Bau von Windkraftanlagen sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen erfolgen projektbezogen und sind nicht Bestandteil der regionalen Planung.</p>
<p>9. Es fehlt generell eine fundierte Prüfung der lokalen Wertschöpfung, die nicht nur wert-erhöhende Wirkungen, sondern auch wertmindernde Wirkungen im Bereich der industriellen Wettbewerbsfähigkeit, der Immobilienpreise, der nachhaltigen Holznutzung und des Tourismus einbezieht. Mit welcher Minderung speziell der Immobilienpreise im Sichtbereich der WEA zu rechnen ist, bleibt offen. Die eindeutig negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Immobilienpreise dokumentiert Professor Dr. Jürgen Hasse (Universität Frankfurt, Fachbereich Geowissenschaften/Geographie) in seiner Studie „Der Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Grundstücke“ [Hasse, Jürgen: Der Einfluß von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke. In: Allgemeine Immobilien-Zeitung, H. 08/2003, S. 27-31]. Auch Fragen des Schadensausgleichs für die Wertminderung der Immobilien im Sichtbereich der WEA werden nicht angesprochen.</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregungen Der Regionalplan sichert der Windkraft Flächen für den Bau von Windenergieanlagen. Ähnlich wie bei einem Flächennutzungsplan, der ein geplantes Wohngebiet darstellt, ergibt sich aus der Festlegung eines Vorranggebiets für regionalbedeutsame Windkraftanlagen kein Rechtsanspruch auf den Bau einer Anlage. § 35 BauGB gilt weiterhin. Folglich kann nicht davon ausgegangen werden, dass es durch die regionalplanerische Festlegung zu Wertminderungen kommt. Eigentumsrechtliche Belange spielen zudem auf der Regionalen Planungsebene u.a. aufgrund der Maßstäblichkeit keine Rolle. Der Verkehrswert setzt sich aus einer Vielzahl an Komponenten zusammen, von denen Windkraft nur ein Aspekt ist. Dieser Aspekt kann somit in der Planung nicht berücksichtigt werden. Gemäß einem Vortrag von Herrn Dipl.-Ing. H. Troff (u.a. Mitglied im oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte Niedersachsens) aus dem Jahr 2013 gibt es Beispiele, die eine positive Immobilienpreisentwicklung im Umfeld von Windkraftanlagen belegen. Im Rahmen einer kleinen Anfrage („Wertminderung bei Immobilien infolge von Windkraftanlagen“) hat das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg wie folgt geantwortet (Landtagsdrucksache 15/4755): „1. Welche statistischen Erkenntnisse hat sie jeweils über die Minderung des Verkehrswerts von Wohngrundstücken und anderen Immobilien infolge des Baus von Windenergieanlagen in einem Umkreis von 700, 1.000, 1.500 und 2.000 Metern?“</p>

Zu 1.:Der Landesregierung liegen dazu keine statistischen Erkenntnisse vor.

2. Welche Auswirkungen hat der Bau von Windenergieanlagen jeweils auf die Vergleichsmieten von Wohnobjekten in den oben genannten Radien?

Zu 2.:Der Landesregierung liegen dazu weder statistische noch anderweitig repräsentativ aussagekräftige Erkenntnisse vor.

3. Wie bewertet sie Aussagen von Maklern, dass Immobilien im Einflussbereich neu errichteter Windenergieanlagen üblicherweise mit Preisabschlägen zwischen 20 und 30 Prozent veräußert werden?

Zu 3.:Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden und wie hoch diese gegebenenfalls sind, lässt sich nach Erkenntnissen der Landesregierung nicht treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls ab.

4. Inwieweit ist ihr bekannt, dass Banken und Bausparkassen den Beleihungswert von Wohnobjekten im Einflussbereich neu errichteter Windenergieanlagen herabsetzen?

Zu 4.:Pauschale Wertkorrekturen durch Banken oder Bausparkassen von Wohnobjekten im Einflussbereich neu errichteter Windenergieanlagen sind der Landesregierung nicht bekannt.

5. Welche Auswirkungen erwartet sie infolge der o. g. Wertminderungen auf die private Altersvorsorge betroffener Wohneigentümer?

Zu 5.:Der Landesregierung liegen keine statistischen oder anderweitig repräsentativ aussagekräftigen Erkenntnisse über eine Minderung des Verkehrswerts von Wohngrundstücken und anderen Immobilien infolge des Baus von Windenergieanlagen vor. Insoweit kann sie auch keine Aussage zu Auswirkungen von Wertminderungen auf die Altersvorsorge betroffener Wohneigentümer treffen.

6. Welche Auswirkungen erwartet sie infolgedessen auf Investitionen in die Modernisierung bzw. energetische Sanierung betroffener Immobilien?

Zu 6.:Die Bereitschaft der Gebäudeeigentümer zu Investitionen in die Modernisierung bzw. energetische Sanierung von Immobilien im Einflussbereich neu errichteter Windenergieanlagen kann nach Auffassung der Landesregierung nur begrenzt in einen Zusammenhang mit etwaigen externen Wertminderungen und insbesondere solchen durch Windenergieanlagen gestellt werden. Sie hängt von einer Vielzahl auch individueller Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage hierzu ist angesichts dessen nicht möglich.

7. Inwiefern ist bei einer Minderung des Verkehrswerts infolge des Baus von Windenergieanlagen eine Anpassung des Einheitswerts betroffener Wohngrundstücke möglich?

Zu 7.:Der Einheitswert für Wohngrundstücke wird in der Regel im sog. Ertragwertverfahren nach §§ 78 bis 82 des Bewertungsgesetzes (BewG) ermittelt. Liegen dabei wertmindernde Umstände vor, die weder in der Höhe der Jahresrohmiete noch in der Höhe des Vervielfältigers berücksichtigt sind, ist der Grundstückswert nach § 82 BewG zu ermäßigen. Grundsätzlich sind hiernach alle Umstände objektiver Art zu berücksichtigen, die marktüblicherweise den Wert beeinflussen. Dabei ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofes auch vorstellbar, dass die von Windkraft -anlagen ausgehenden Immissionen einen Abschlag nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1BewG begründen können (vgl. BFH-Beschluss vom 22. Juni 2006, BFH/NV2006, 1805).Die Frage, ob und in welcher Höhe eine derartige Ermäßigung zu gewähren ist, kann nicht allgemein beantwortet werden, sondern hängt von den Umständen

	<p>des Einzelfalles ab. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und sichergestellt wurde, dass bezüglich schädlicher Umwelteinwirkungen, insbesondere der Lärm- und Schattenwurfimmissionen, keine erheblichen Belästigungen entstehen.</p> <p>8. Ist sie dazu bereit, vor dem Hintergrund dieser Problematik ihre Haltung zu der von der Bundesregierung angekündigten Länderöffnungsklausel im Bau -gesetzbuch (BauGB) zur Festlegung länderspezifischer Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauungen nochmals zu überprüfen?</p> <p>Zu 8.:Die Landesregierung plant weiterhin nicht, von einer etwaigen Länderöffnungsklausel zur Festlegung länderspezifischer Regeln über Mindestabstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung Gebrauch zu machen. Die bestehenden Regelungen (siehe Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012) sind sachgerecht und ausreichend, zumal sie die Möglichkeit bieten, die Abstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung jeweils orts- und situationsbezogen zu bestimmen. Im Einzelnen wird hierzu auf die Antworten zu Ziffer I. 1., I. 2. und II. des Antrags der Abgeordneten Paul Nemeth u. a. CDU –Drucksache 15/4574 verwiesen. Die Antwort ist mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur abgestimmt.“</p>
<p>10. Vom Bundesverfassungsgericht wird ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ gefordert. Diese Forderung wird vom Regionalverband verletzt, weil sich die Planung ausschließlich auf die Region bezieht. Ein schlüssiges gesamträumliches Konzept kann nur ein überregional und international abgestimmtes Konzept sein, wozu der Regionalverband Hochrhein-Bodensee alleine nicht in der Lage ist. Außerdem kann es kein schlüssiges gesamträumliches Konzept geben, das nur die Stromerzeugung und nicht die Stromversorgung insgesamt betrifft. Deshalb muss der gesamte Entwurf des Regionalverbands wegen mangelhafter Koordination mit übergeordneten Plänen verworfen werden.</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregungen Die zitierte Forderung des Bundesverfassungsgerichts stammt u.a. aus einem Urteil vom 21.10.2004 (AZ: 4 C 2.04). Leitsatz des Urteils: „Die Konzentrationsplanung von Windenergieanlagen in einem Flächennutzungsplan ist insgesamt unwirksam, wenn dem Plan mangels ausreichender Darstellung von Positivflächen kein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegt.“ Auch der Windenergieerlass stellt klar, dass für die Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept erforderlich ist. Das Planungskonzept bezieht sich hierbei auf den Planungsraum, im Falle der Regionalplanung auf den Bereich der Region. Durch § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird ebenso klargestellt, dass eine Planung der Windkraft durch Flächennutzungsplan und/oder Regionalplan erfolgen kann. Abschließend ist nochmals § 11 Landesplanungsgesetz zu erwähnen, der vorgibt, dass im Regionalplan Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden.</p>
<p>Teil B Stellungnahme mit speziellen Einwänden und Forderungen zu den geplanten Vorranggebieten VRG 07 Mauchen-Ost, VRG 08 Mauchen West und VRG 09 Buchenloh. 1. Windhöflichkeit Ihre Flächensteckbriefe aus Planungsphase III weisen für die obigen VRG's ausnahmslos unterdurchschnittliche Windhöflichkeit aus. Wir haben in unserer bis heute unbeantworteter Stellungnahme zum TFNP Stühlingen vom 23.1.2014 in Absatz 2 erschöpfend zur mehr als fraglichen Wirtschaftlichkeit unter den absehbar vorherrschenden Windstärken, welche nach unseren Berechnungen maximal 4,7 m/s</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregungen Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windkraftsensibler Vogelarten vorgenommen. Die Vorranggebiete VRG 07, VRG 08 liegen demnach teilweise oder vollständig in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Milans. Die Vorranggebiete werden daher nicht weiterverfolgt. Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegen die Vorranggebiete sowie das VRG 09 zudem in einem Dichtezentrum des</p>

auf 100 m über Grund betragen, Stellung genommen [Stellungnahme zum Entwurf TFNP Windkraft vom Oktober 2013 vom 23.1 .2014].
 Die Zuverlässigkeit des Windatlas BW wird zu Recht in Frage gestellt. Die effektiven Produktions-Zahlen der in der Region bestehenden WKA's (Siehe Absatz 2.2.2 unserer Stellungnahme zum TFNP Stühlingen) belegen die überhöhten Windgeschwindigkeiten im Windatlas BW. Auch sogenannte „Schwachwindanlagen“, wie von der Firma Solarcomplex in Bonndorf geplant [Windpark Bonndorf überhöhte Ertragsersparungen] können unter diesen unterdurchschnittlichen Windverhältnissen nicht produktiv arbeiten, geschweige denn zu einer grundlastfähigen Stromproduktion beitragen sowie unter Einbezug einer Gesamt-Energiebilanz von Produktion der WKA (graue Energie) bis zum Verlust von vielen Hektaren Waldfläche als CO2-Senke den Klimawandel verlangsamen.

Am 21. März 2012 hielt die Schwäbische.de in ihrem Pressebericht zum Ministerbesuch in Wurzach folgende Aussage von Franz Untersteller fest: „Gleichzeitig sprach er sich dagegen aus, Standorte auszuweisen, bei denen die Windstärke unter sechs Metern pro Sekunde liegt“. In Ihrem Planentwurf wird die „unterdurchschnittliche Windhöflichkeit“ nicht in Meter pro Sekunde definiert. Wir halten fest, dass diese in VRG 07, 08 und 09 mit maximal 4,7 m/s massiv unter der im Windenergie-Erlass, Absatz 4.1 definierten Mindestertragsschwelle von 5,3 bis 5,5 m/s auf 100 m über Grund liegt. Damit kommt Absatz 3.2.2.1 des Windenergie-Erlass zur zwingenden Anwendung. Dieser lautet: „Sind im gesamten Gebiet der Kommune keine für die Windenergienutzung geeigneten Flächen zu finden, darf die Kommune keine Konzentrationszonen vorsehen, weil mit der Darstellung von für die Windenergienutzung ungeeigneten Flächen der Gesetzeszweck des § 35 Abs. 3 5. 3 BauGB verfehlt würde. In diesen Fällen richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.“

Konkrete Forderung:
 Wir fordern, dass die Vorranggebiete VRG07, 08 und 09 ersatzlos aus dem Anhörungsentwurf gestrichen werden, weil das einzig fördernde Kriterium in Ihrer Bewertung der Vorranggebiete, nämlich die Förderung der erneuerbaren Energien und des Klimaschutz (Planziel 4.2. LEP) vollumfänglich dahin fällt und weil der für den Regionalverband zwingend bindende Windenergie-Erlass BW in Absatz 3.2.2.1 die Ausweisung von VRG bei Unterschreitung der Mindestertragsschwelle verbietet.

Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Die Vorranggebiete werden daher nicht weiterverfolgt.
 Die vorgetragene Anregung ist somit gegenstandslos.

2. Anlagenschutzbereich der Flugnavigationsanlage VOR/DME Trasadingens [[www.gegenwind-stuehlingen.de/FlugfunkHallau.html]]
 Mit der Aufnahme von Vorranggebieten im Anhörungsentwurf innerhalb eines Umkreises von 15 km vom Drehfunkfeuer Trasadingen verletzen Sie die Vorschriften des Bundesamts für Flugaufsicht, welche klar regeln: „Beteiligungen als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauBG zu der Ausweisung von Windvorrangflächen innerhalb von Anlagenschutzbereichen werden von uns grundsätzlich dahingehend beantwortet, dass innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Windvorrangflächen ausgewiesen werden sollten, da mit Einschränkungen bei Zahl und Höhe der Windkraftanlagen zu rechnen ist.“ [Siehe Anlage 6,

keine Berücksichtigung der Anregungen
 Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windkraftsensibler Vogelarten vorgenommen. Die Vorranggebiete liegen demnach teilweise oder vollständig in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Milans. Die Vorranggebiete werden daher nicht weiterverfolgt.
 Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegen die Vorranggebiete zudem in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich

www.gegenwind-stuehlingen.de/Forum-Stellungnahme_Stuehlingen.pdf

Konkrete Forderung:

Die VRG 07 Mauchen-Ost, VRG 08 Mauchen-West, VRG 09 Buchenloh, VRG 10 Westlich Oferingen und VRG 11, Westlich Krenkingen liegen alle weniger als 15 km von VOR/DME Trasadingen [siehe Google-Distanzkarte zum Drehfunkfeuer „Hallauer Höhe“] entfernt und sind gemäß den Richtlinien des Bundesamtes für Flugaufsicht und in Beachtung der international geltenden Vereinbarungen ersatzlos zu streichen.

einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Die Vorranggebiete werden daher nicht weiterverfolgt. Die vorgetragene Anregung ist somit gegenstandslos.

3. Siedlungsabstände / Infraschall

Die Abstände im Planentwurf betragen gemäß unserer Visualisierung [Google-Kartierung mit Siedlungsabständen. VRG 07. 08. 09] zwischen 700 bis 800 m, zum Milchviehstall Daniel Meister, Bettmaringen lediglich 240 m. Wir weisen darauf hin, dass die Gefährdung der menschlichen (und Nutztier-) Gesundheit durch Großwindanlagen einhergeht mit der Schutzpflicht des Staates und bei deren Verletzung die Persönliche Haftung von Rats- und Verbandsmitgliedern nach sich ziehen kann. Siehe dazu den vom Deutschen Arbeitgeberverband publizierten Bericht von Prof. Michael Elicker und Andreas Langenbahn [Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Großwindanlagen].

Die Ärzte für Immissionsschutz publizierten am 24. November 2014 ihr Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien. [Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien] Wir zitieren aus Seite 15 wie folgt:

Die für die Genehmigungspraxis von Windkraftanlagen gültigen Verordnungen und Normen zur Abwehr von Emissionsfolgen in Deutschland geben de facto den aktuellen Wissensstand nicht wieder und lassen im internationalen Vergleich wesentlich zu niedrige Abstände der Emissionsquellen zur Bevölkerung zu. Nicht umsonst haben gerade die Staaten mit vermehrter infraschallbezogener Forschung dem Bau von Windkraftanlagen größere Auflagen erteilt (Portugal, Österreich, Polen) oder Baustops verfügt, um Forschungsergebnissen nicht vorzugreifen (Australien, Kanada). Eine Erkenntnis lässt sich auf jeden Fall aus den vorliegenden Informationen ableiten: Ein großer Abstand zur Windkraft-Emissionsquelle stellt eine größere, aber nicht absolute Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden dar. Der Bund lässt über die Länderöffnungsklausel Abstände bis zur 10fachen Anlagenhöhe zu. Im Sinne der Risikoversorge haben andere Bundesländer (z.B. Bayern) die Länderöffnungsklausel genutzt, die Gesundheit ihrer Bürger durch ausreichende Mindestabstände (10H) zu schützen. Bis zum Vorliegen belastbarer Ergebnisse aus Langzeituntersuchungen mit ausreichend großen Probandenzahlen und geeignetem Studienaufbau (siehe Machbarkeitsstudie) sollte daher auch für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung vorsorglich bundesweit der „Bayrische Mindestabstand“ von 10H festgeschrieben werden.

Konkrete Forderung:

Die Schutzpflicht des Staates, die Gleichbehandlung aller Bürger, sowie der Schutz der Entscheidungsträger im Regionalverband Hochrhein-Bodensee vor persönlichen Haftungs-Klagen bei Verletzung dieser Staatspflichten verlangt, dass im weiteren

keine Berücksichtigung der Anregungen

Der Regionalverband hat mit nachfolgenden Siedlungsabständen gearbeitet (vgl. hierzu auch Anlage I des Anhörungsentwurfs), wobei neben den Abständen, die sich aufgrund der Vorgaben der TA Lärm ergeben (hartes Tabukriterium), ein zusätzlicher „Vorsorgeabstand“ u.a. zum Schutz der Bevölkerung gewählt wurde.

Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten: Abstand mind. 1500 m

allgemeine Wohngebiete: Abstand mind. 1000 m

Misch-, Dorf- und Kerngebiete: Abstand mind. 750 m

wohngenutzte Einzelhäuser im Außenbereich: Abstand: mind. 500 m

Gewerbegebiete: mind. 300 m

Sondergebiete (ohne SO Bund) und Gebiete für den Gemeinbedarf: mind. 300 m

Gesetzliche Grundlagen für einen Mindestabstand zwischen Tierställen und Windenergieanlagen sind dem Regionalverband nicht bekannt. Im Rahmen der konkreten Anlagenplanung wird im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz dieser Aspekt zu prüfen sein.

Windenergieanlagen erzeugen sowohl tieffrequenten Schall (unter 100 Hz) als auch Infraschall (unter 20 Hz). Infraschall von hoher Intensität wird nicht mehr durch Hören, sondern bspw. durch Druck- und Vibrationsreize wahrgenommen. Nach Untersuchungen liegen diese Infraschallanteile bereits in einer Entfernung von 250 m zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle; schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen sind somit nicht zu erwarten (LUBW 2013).

Die angewendeten Abstände reichen demnach nach aktuellen Informationen aus, um Beeinträchtigungen der Anwohner durch tieffrequenten Schall und Infraschall zu vermeiden. Detaillierte Untersuchungen sind mit Bezug auf Anlagenstandort und -typ im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren. Auch innerhalb dieser Bereiche ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob durch die Windenergieanlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können.

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
Planungsverfahren die in Bayern gesetzlich geltende 10H-Regelung für die Gesamtheit aller VRG eingehalten wird.	
<p>4. Landschafts- und Naturschutzbelange.</p> <p>Wie in Absatz 1, Windhöflichkeit aufgezeigt, sind in VRG 07, 08 und 09 die Windstärken unterdurchschnittlich. Der Windenergieerlass BW definiert in Absatz 4.1 die Mindesttragsschwelle. Wird diese nicht erreicht, was im Plangebiet mit Sicherheit der Fall ist, kommt gegenüber den Schutzgütern eine vorrangige Berücksichtigung zu. Siehe Windenergie-Erlass, Absatz 5.6.4.1.1, Eingriffsregelung, Zitat:</p> <p>Die zu ermittelnden Belange sind im Einzelfall zu gewichten und die widerstreitenden Gesichtspunkte sind in jedem Einzelfall abzuwägen. Wenn Windenergieanlagen zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung eines Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen, überwiegen die Aspekte des Landschaftsschutzes in der Regel die mit der Errichtung von Windenergieanlagen verfolgten Belange. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn keine ausreichende Windhöflichkeit (vgl. Kapitel 4.1 zur Mindesttragsschwelle) vorliegt.</p> <p>Sowie Zitat aus Absatz 5.6.4.2.2:</p> <p>Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen grundsätzlich nicht vor, wenn an dem vorgesehenen Standort keine ausreichende Windhöflichkeit (vgl. Kapitel 4.1 zur Mindesttragsschwelle) erreicht wird. Ihre Ergebnisse der gesamträumlichen Betrachtung gemäß Ihrer Anlage „Planungsphase III“ stufen die bis heute durchgeführten Untersuchungsergebnisse im Umweltbereich in den Flächensteckbriefen durchwegs als kritisch ein. Die kürzlichen Entscheide gegen WEA in Bonndorf [Bonndorf- Schutz des Roten Milan hat Priorität] sowie die Anfangs Dezember publizierten Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg [www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/225809] verstärken die kritische Einstufung massiv. Konkrete Forderung: Die fehlende Mindesttragsschwelle im Plangebiet mit der kritischen Bewertung der raumbedeutsamen, ökologischen Belange des Natur-, Landschafts-, Freiraum- und Biotopschutzes, verbunden mit dem großräumigen Milangebiet verlangt die ersatzlose Streichung der VRG 07, 08 und 09 aus dem Planentwurf, weil bei Unterschreitung der Mindesttragsschwelle immer die Natur- und Landschaftsbild-Belange Vorrang haben.</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windkraftsensibler Vogelarten vorgenommen. Die Vorranggebiete VRG 07, VRG 08 liegen demnach teilweise oder vollständig in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Milans. Die Vorranggebiete werden daher nicht weiterverfolgt.</p> <p>Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegen die Vorranggebiete sowie das VRG 09 zudem in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Die Vorranggebiete werden daher nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die vorgetragene Anregung ist somit gegenstandslos.</p>
<p>5. Ausgleichsflächen</p> <p>Die durch WEA entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft müssen gemäß §§ 14 und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie §§ 1a und 35 des Baugesetzbuches (BauGB) ausgeglichen werden. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB hat dieser Ausgleich in der Bauleitplanung durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als "Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich" zu erfolgen. In der Bauleitplanung ist die Eingriffsregelung deshalb zwingender Teil der ordentlichen Gesamtabwägung. Pro mögliche WEA in den vorgeschlagenen Vorrangflächen müssen deshalb ca. 1 ha (inklusive ständig offen zu</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregungen</p> <p>Die 2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 - Windenergienutzung sichert Flächen für den möglichen Bau von Windkraftanlagen. Durch den Regionalplan entsteht noch kein Eingriff in Natur und Landschaft.</p> <p>Die §§1a und 35 BauGB beziehen sich auf die kommunale Bauleitplanung.</p> <p>Der Inhalt des Regionalplans ist in § 11 Landesplanungsgesetz abschließend geregelt. Die Festlegung von Ausgleichsflächen parallel zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ist nicht vorgesehen. Weder im Raumordnungsgesetz noch im Landesplanungsgesetz ist gefordert, im Regionalplan Ausgleichsflächen festzulegen.</p>

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
<p>haltende Zuwegung, Schaltanlagen und Leitungen) gesamt ca. 165 Hektaren Ausgleichsfläche im Regionalplan ausgewiesen werden. Konkrete Forderung: Im weiteren Planungsverlauf sind alle Ausgleichsflächen in Absprache mit den Kommunen zwingend einzuplanen und kartografisch zu bezeichnen.</p>	
<p>6. Netzeinspeisung Wie der Regionalverband Südlicher Oberrhein mitteilt, sehen die Betreiber der Elektrizitätsnetze, darunter die Badenova, kaum Kapazitäten, zusätzliche Stromleistungen aus neuen Windkraftanlagen in ihre Netze einzuspeisen. Sie halten es deshalb für erforderlich - wenn der Ausbau im politisch gewünschten Maße kommt -, dass ein neues Stromnetz mit 110 Kilovolt Spannung im Schwarzwald gespannt wird. Für dieses Projekt, bei dem sich viele Trassen- probleme stellen, veranschlagen die Planer eine jahrelange Vorlaufzeit. Allein die dafür erforderlichen Rechtsverfahren könnten sich bis zu sieben Jahren hinziehen. [Badische Zeitung 24. März 2014] Konkrete Forderung: Im weiteren Planungsverlauf sind die Einspeisemöglichkeiten zu klären und in die Kartierung aufzunehmen, entsprechende Ausgleichsmaßnahmen gemäß Punkt B5 sind einzuplanen.</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregungen Bereits im Vorfeld des Anhörungsentwurfs haben sich einzelne Netzbetreiber hierzu geäußert (im Rahmen von Vorträgen, Informationsveranstaltungen). Zudem wurden die Netzbetreiber im Rahmen der Anhörung beteiligt. Die zitierte Aussage kann nicht bestätigt werden. Darüber hinausgehende technische Betrachtungen sind aufgrund des Planungsziels und – maßstabs (Stufe Regionalplan) nicht erforderlich bzw. möglich.</p>
<p>C. Schlussfolgerungen: Die Flächenplanung ist zurückzuziehen und zu überarbeiten, weil die Planung in wesentlichen Teilen sachlich unbegründet und unvollständig ist und übergeordnete Planungszusammenhänge nicht ausreichend berücksichtigt. Wir empfehlen: 1. Die gesamte Planung auszusetzen, bis die Petition Nr. 15/04183 „Innehalten mit der übereilten und konzeptionslosen Energiewende - für Besonnenheit und Effizienz“ [Petition an den Landtag Baden-Württemberg] vom Petitionsausschuss dem Landtagsplenum übergeben ist und das Plenum entschieden hat, ob die Eingabe der Landesregierung mit der Bitte um Abhilfe zugeleitet wird oder als unbegründet zurückgewiesen wird. 2. Zu überprüfen, in wie weit der Regionalverband die für ihn bindenden Vorschriften des Windenergiegesetzes, Absatz 3.2.2.1 verwaltungsrechtlich verletzt, wenn er Vorrangflächen ausweist, welche unter der Mindesttragsschwelle liegen. 3. Eine Verbandsversammlung zur Art und Weise der Weiterbehandlung Ihrer Windkraft-Planung einzuberufen und zu dieser regierungs- und Windkraft- industrie-unabhängige Fachleute einzuladen [Wir empfehlen Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Günter Specht]. Wir empfehlen, der Verbandsversammlung dieses Video [Enoch Freiherr zu Guttenberg: Wert von Landschaft und Natur] des Vortragsabends mit Enoch Freiherr zu Guttenberg zu präsentieren, oder vor der Sitzung den Wortlaut seiner Rede vom Oktober 2013 allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zukommen zu lassen. Mit der Ausweisung von Vorrangzonen, welche den Bau von unsinnigen Windkraft-Anlagen fördern, verletzen Sie Ihre gesetzliche definierte Aufgabe [Regionalplanung trägt dazu bei, die räumliche Entwicklung in Verantwortung für folgende</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregungen Zu 1): Die eingereichte Petition hat keine aufschiebende Wirkung und wendet sich nicht gegen die 2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 - Windenergienutzung. Zu 2): Wie bereits dargelegt, weisen alle geplanten Vorranggebiete eine Windhöflichkeit von mindestens 5,25 m/s in 100 m Höhe (laut Windatlas BW) auf. Dies entspricht den Vorgaben des Windenergieerlasses BW. Zu 3): Mit der 2. Teilfortschreibung kommt der Regionalverband dem Auftrag des Gesetzesgebers nach. Gemäß § 11 Abs. 3 Landesplanungsgesetz sind im Regionalplan Gebiete für Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festzulegen. Aufgrund neuer bzw. zusätzlicher Erkenntnisse aus der Anhörung und neuer Daten (z.B. Milankartierung) ist eine entsprechende Überarbeitung und eine erneute Anhörung erforderlich.</p>

Generationen zu gestalten]. Dies, weil die in Deutschland installierten 24000 WEA mit einer installierten Leistung von 34700 MW am 17. Juli 2014 um 09.45 Uhr gerade mal 24 MW, oder nur 0.07% der installierten Leistung keinerlei Beitrag zur gesicherten Stromversorgung leisten, geschweige denn tragende Säule der Energiewende sein können. Und an dieser Tatsache würden auch die durch Ihre Planung möglichen 165 Anlagen überhaupt nichts ändern. Wir bitten Sie um vorbehaltlose, resultatoffene Prüfung unserer Stellungnahme und um Mitteilung Ihres Ergebnis.

Stellungnahme-Nr.: 94

Absender:

Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlüchttal

Kirchplatz 1

D-79777 Ühlingen-Birkendorf

Wir dürfen Ihnen hiermit die von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 2. Dezember 2014 beschlossenen Hinweise mitteilen:

- Der Abstand zwischen der nächstgelegenen Anlage (VRG 11, Westlich Krenkingen“) und dem Fluggelände der Motor-Gleitschirm-Südschwarzwald-GmbH in Riedern am Wald beträgt lediglich 3,2km.
- Es ist eine deutliche Bündelung möglicher Standorte südlich und südöstlich der Gemeinde Ühlingen-Birkendorf festzustellen.

Wir dürfen um Prüfung und ggf. Einarbeitung unserer Anregungen bitten.
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kentnisnahme

Hinweis:

Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windkraftsensibler Vogelarten vorgenommen. Das Vorranggebiet VRG11 liegt demnach teilweise in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Milans. Das Vorranggebiet wird daher nicht weiterverfolgt. Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegt das Vorranggebiet zudem in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Das Vorranggebiet wird daher nicht weiterverfolgt. Die Anregung ist damit gegenstandslos.

Stellungnahme-Nr.: 97

Absender:

Stadtverwaltung Radolfzell

Marktplatz 2

D-78315 Radolfzell a. Bodensee

Zur 2. Teilfortschreibung des Regionalplans 2000 - Windenergienutzung wurde von der Stadt Radolfzell am 12. Februar 2013 eine Stellungnahme per Rückmeldeformular mit Datum vom 11. Januar 2013 mit der Anregung eines gemeinsamen Vorranggebietes K23 „Kirnberg / Rossberg“ abgegeben. Die Anregung wurde vom Regionalverband Hochrhein-Bodensee in den Entwurf der 2. Teilfortschreibung des Regionalplans 2000 - Windenergienutzung mit Stand vom Juli 2013 übernommen. Die planerische Abwägung durch den Regionalverband hat inzwischen stattgefunden, da die Informationen zu den Themen Artenschutz (insbes. Vogelschutz) nun vorliegen. Der Entwurf der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung wurde geändert.

Der Suchraum K23 „Kirnberg / Rossberg“ ist nun nicht mehr als Vorranggebiet dargestellt, da ein Verdacht auf Schwarz- und Rotmilanreviere auf dem Kirnberg im Suchraum K23 bestand, und der Suchraum sich dadurch auf unter 15 ha verkleinerte. Durch die von der Stadt Singen und der Stadt Radolfzell beauftragten Nachkartierungen können die, als Verdacht im Jahr 2013 benannten Revierzentren von Rot- und Schwarzmilan auf dem Kirnberg im Jahr 2014 nicht bestätigt werden. Die Abteilung Stadtplanung halte auf diesen Sachverhalt am 14. Juli 2014 vor der Sitzung der Verbandsversammlung hingewiesen. Im Übrigen handelt es sich bei den Flächen K23 um Waldflächen, die üblicherweise eben nicht von Rot- oder Schwarzmilan als Jagdrevier genutzt werden.

Inzwischen konnte die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz bzgl. windkraftsensibler Vogelarten auf Kirnberg / Rossberg / Korriswinkel und Homburg abgeschlossen werden. Es kann nun gutachterlich bestätigt werden, dass artenschutzrechtliche Konflikte bzgl. windkraftsensibler Vögel, wie z.B. Rot- und Schwarzmilan, im Suchraum K23 „Kirnberg / Rossberg“ unwahrscheinlich sind.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.11.2014 regt die Stadt Radolfzell am Bodensee weiterhin ein Vorranggebiet K23 „Kirnberg | Rossberg“ an. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 11. Januar 2013 und das im Anhang befindliche Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung vom 06./07.10.2014.

keine Berücksichtigung der Anregung

Der potenzielle Investor hat inzwischen Abstand von der Fläche auf dem Rossberg genommen.

Das Vorgehen zur Ermittlung der Dichtezentren des Rotmilans wurde mit der LUBW abgestimmt. Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegen dieser Bereich in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden.

Der Bereich wird somit nicht im weiteren Planungsprozess geprüft. Sollte sich im weiteren Planungsprozess neue Erkenntnisse ergeben, welche zu einer erneuten Prüfung der Fläche führen, werden die vorgetragenen Anregungen und Hinweise in den Planungsprozess aufgenommen und entsprechend dokumentiert werden.

Stellungnahme-Nr.: 98

Absender:

Deutscher Hängegleiterverband Ge.V. im DAeC

Miesbacher Str. 2

D-83703 Gmund am Tegernsee

Als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr sind wir gemäß § 31 c) Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes für die Zulassung von Start- und Landeflächen für Hängegleiter und Gleitsegel nach § 25 Abs. 1 LuftVG zuständig.

Mit Schreiben vom 18.09.2014 beteiligten Sie uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren am für die 2. Teilfortschreibung des Regionalplans 2000 - Windenergienutzung. Eine Überprüfung der Pläne ergab, dass folgende gem. § 25 LuftVG zugelassene Fluggelände durch das geplante Vorranggebiet VRG03 am Zeller Blauen betroffen sein könnten:

1. Fluggelände „Zeller Blauen“ in 79669 Zell i. W.
Startplatz für Gleitschirm, Hängegleiter: N 47°44'19.04" O 7°51'21.66"
Landepplatz für Gleitschirm, Hängegleiter: N 47°43'00.01" O 7°51'49.17"
2. Fluggelände „Zell i.W.“ in 79669 Zell i. W.
Startplatz für Gleitschirm, Hängegleiter: N 47°43'44.46" O 7°51'10.66"
Landepplatz für Gleitschirm, Hängegleiter N 47°43'01.02" O 7°51'49.51"

Bei Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln muss ein Sicherheitsabstand zu Windkraftanlagen eingehalten werden. In der Anlage erhalten Sie die Grundlage für den Abstand zur Platzrunde aus den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) der Deutschen Flugsicherung (DFS). Da Gleitschirme und Drachen mit einer kleineren Platzrunde zurecht kommen, sind 600 m Abstand ausreichend. Wir erheben gegen die Fortschreibung des Regionalplans keinen Einspruch, soweit durch schriftliche Festsetzung der Flugbetrieb in den bereits vom DHV nach §25 LuftVG zugelassenen Fluggeländen gesichert wird (mind. 600 m Sicherheitsabstand zu den Fluggeländen, dabei sind neben den Start- und Landeflächen auch die jeweiligen Flugräume zu berücksichtigen wie z.B. der Bereich zwischen Start- und Landepplatz). Sollte innerhalb von 600 m eine Windkraftanlage errichtet werden, müssten wir eine Prüfung vor Ort vornehmen.

Eine Übersicht über alle in Deutschland zugelassenen Fluggelände für Drachen und Gleitschirme in Deutschland sowie die genaue Lage der Fluggebiete finden Sie in der DHV-Geländedatenbank unter www.dhv.de. Wir bitten Sie uns über weitere Vorhaben dieser Art zu informieren und am Verfahren zu beteiligen.

Berücksichtigung der Anregung
Das VRG03 ist direkt betroffen. Gemäß den Ausführungen des DHV ist eine Vor-Ort-Prüfung erforderlich, wenn eine Windkraftanlage innerhalb eines 600m Abstandes zu den Fluggeländen errichtet werden soll. In der Begründung zum VRG03 wird ein entsprechender Hinweis auf die Fluggelände aufgenommen.

Stellungnahme-Nr.: 100

Absender:

Landratsamt Lörrach

Untere Verwaltungsbehörde

Palmstr. 3

D-79539 Lörrach

<p>Mit der vorliegenden 2. Fortschreibung des Regionalplans 2000 -Windenergie soll die gebietsscharfe Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen erfolgen. Ziel ist, geeignete Standorte mit geringem Konfliktpotential planerisch zu sichern, um einen zeitnahen, umsetzungsorientierten Ausbau der Windenergie zu befördern. Hierbei arbeitet der Regionalverband mit den Kommunen und den Landkreisen zusammen, um eine mit den Gemeinden abgestimmte und für die gesamte Region koordinierte Flächenkonzeption zur Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden regionalplanerischen Konzeption werden die Vorranggebiete für regional-bedeutsame Windkraftanlagen in einem mehrstufigen Verfahren entwickelt. Für den Landkreis Lörrach wurden auf diese Weise folgende Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen festgelegt, zu denen wir wie folgt Stellung nehmen: Heuberg-Munzenberg-Alter Schlag (Kandern, Steinen), Schlöttleberg (Steinen, Kleines Wiesental), Zeller Blauen (Kleines Wiesental, Zell im Wiesental), Hohe Möhr (Zell im Wiesental, Schopfheim) und Rohrenkopf (Schopfheim, Hög-Ehrsberg).</p>	<p>Kennntnisnahme - keine Anregungen</p>
<p>I. Naturschutz Grundsätzliches: Die Ergebnisse der Prüfverfahren der ursprünglich näher betrachteten, potentiellen Vorranggebiete L 1 -L9 ("Steckbriefe") sind nicht in allen Fällen nachvollziehbar. So wird das Gebiet L6 in nur geringfügig verkleinerter Form als VRG 03 "Zeller Blauen" vorgeschlagen, obwohl als Ergebnis der Umweltprüfung empfohlen wird, dieses Gebiet nicht weiterzuverfolgen oder stark zu reduzieren. Dieses Ergebnis der Umweltprüfung wird seitens des Naturschutzes mitgetragen. Dagegen findet sich das Gebiet L8 nördlich von Hasel nicht als Vorranggebiet wieder, obwohl es insgesamt nicht als konfliktreiches Vorranggebiet und ähnlich wie die Vorranggebiete L7 (VRG 04 "Hohe Möhr") oder L9 (VRG 05 "Rohrenkopf") bewertet wird. Die Gesamtbewertung ist deshalb aus Sicht des Naturschutzes nicht schlüssig. Generell sollten in das Bewertungsverfahren die Aspekte Artenschutz und Natura 2000 einfließen, soweit Kenntnisse vorliegen oder wo beispielsweise ein Natura 2000 --Gebiet mit Fledermausarten oder windkraftempfindlichen Arten unmittelbar angrenzt. Aus diesem Grund wird das Gebiet L1 a unter dem Gesichtspunkt "BV" (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) als durchaus konfliktreich gesehen.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregungen In die Abwägung sind nicht nur Belange des Naturschutzes eingeflossen, sondern auch Belange des Klimaschutzes (vgl. § 5 Klimaschutzgesetz), der Windhöflichkeit (--> Wirtschaftlichkeit), usw. Bei den betrachteten Flächen in Planungsphase III ist die Fläche L6 eine der windhöflichsten Flächen der Region (Windgeschwindigkeiten bis zu 6,75 m/s in 100m). Am Glaserkopf liegen hingegen nur Geschwindigkeiten bis zu 6,0 m/s vor. In den Begründungen zu Planungsphase III werden die Gründe für die Abwägung ausführlich dargestellt. Die Flächen L7-L9 und die Fläche W4 bilden einen „Kumulationsraum“ der gesamthaft betrachtet wurde. Neben der Einzelflächenbewertung des Umweltberichts wurde auch für den Gesamttraum eine Empfehlung aus Umweltsicht abgegeben, welche Bestandteil der Dokumentation in Planungsphase III ist und in die Abwägung eingeflossen ist. Die angesprochenen Aspekte Artenschutz und Natura 2000 wurden in der Planung berücksichtigt. Aufgrund des Vorkommens von Fledermäusen in den FFH-Gebieten wurde die Fläche L1 in Planungsphase II entsprechend reduziert. Aus gutachterlicher Sicht wurde die Fläche L1a mit voraussichtlich erheblich negativen Umweltauswirkungen in der Kategorie „BV“ bewertet. Folglich wurde die Fläche unter diesem Aspekt als konfliktreich eingestuft und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Eine Planänderung ist aufgrund der Anregung nicht erforderlich. Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung ist auch der Kummulationsraum im Bereich Gersbach</p>

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
	erneut zu prüfen und abzuwägen.
<p>Landschaftsbild: Insgesamt sind die einzelnen Untersuchungsgebiete in den Steckbriefen hinsichtlich der Beeinträchtigung bzw. Empfindlichkeit des Landschaftsbildes richtig beurteilt. Die Sichtbarkeitsanalysen sind aufschlussreich; auf Sichtbeziehungen wird deutlich hingewiesen. Erwähnt werden könnten auch Sichtbeziehungen vom Belchen Richtung Alpen. Richtigerweise wird auch auf die kumulative Wirkung der Vorranggebiete L7 -L9 hingewiesen. Im allgemeinen Teil ist allerdings ein Widerspruch aufgefallen: So ist in Abb. 7, Seite 24, das gesamte obere Wiesental, also das Allmendweide-Gebiet -zu Recht - als Gebiet mit sehr hoher Landschaftsbildqualität dargestellt. Dem gegenüber ist die Empfindlichkeit der Landschaft gegenüber Windenergieanlagen aber nur in einem deutlich kleineren Gebiet als sehr hoch eingestuft (Abb. 19, Seite 68).</p>	<p>Berücksichtigung der Anregungen Im weiteren Planungsprozess ist eine Gesamtüberarbeitung erforderlich. Im Rahmen der Überarbeitung wird die Anmerkung geprüft.</p>
<p>Artenschutz: Es ist nicht Aufgabe der Regionalplanung auf artenschutzrechtliche Details einzugehen. Dennoch sollten Hinweise zum besonderen Artenschutz in einigen Punkten präzisiert und ergänzt werden. Die von der LUBW (2013) veröffentlichten Verbreitungskarten -Vorkommen in TK-Quadranten -sind ein erster Hinweis. Allerdings muss deutlich werden, dass diese Verbreitungskarten nicht vollständig sind und nicht der Umkehrschluss gezogen werden kann, dass eine Art tatsächlich nicht vorkommt, nur weil sie in der entsprechenden Karte fehlt. Inzwischen liegen für einige Gebiete neue Erkenntnisse vor, die im Rahmen von artenschutzrechtlichen Untersuchungen erhoben wurden. Es wird eine Aktualisierung vorgeschlagen, soweit Daten vorhanden sind. Inzwischen wurden von der LUBW auch die Daten zu den Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan in windhöflichen Gebieten Baden-Württembergs veröffentlicht. Die relevanten Gebiete im Landkreis Lörrach wurden erfasst. Auch hier werden ergänzende Hinweise empfohlen.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregungen Die aktuelle Milankartierung der LUBW, welcher der Regionalverband im Dezember 2014 erhalten hat, wird in der weiteren Planung berücksichtigt werden.</p>
<p>II. Wasserversorgung/Grundwasserschutz Nach Prüfung der „Shape-dateien der Vorranggebiete mit Metadatenblatt“ von der Homepage des Regionalverbandes sind keine Vorranggebiete in Zone I bzw. II ausgewiesen. Somit bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Sonstige Fragestellungen wie u. a. Zuwegung werden in den durchzuführenden Genehmigungsverfahren geklärt/erörtert.</p>	<p>Kenntnisnahme keine Anregungen</p>
<p>III. Immissionsschutz Es bestehen prinzipiell keine Bedenken. Lärmfragen werden in durchzuführenden Genehmigungsverfahren geklärt.</p>	<p>Kenntnisnahme keine Anregungen</p>
<p>IV Altlasten / Bodenschutz Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt. Die Belange des Bodenschutzes (Eingriffsbewertung) werden im durchzuführenden Genehmigungsverfahren bearbeitet.</p>	<p>Kenntnisnahme keine Anregungen</p>

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
<p>B. Baurecht Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme keine Anregungen</p>
<p>C. Landwirtschaft Die im Landkreis Lörrach in Frage kommenden Standorte werden nahezu ausschließlich als Wald genutzt, lediglich im Vorranggebiet L8a (Standortgemeinden Hasel und Schopfheim) befinden sich mit insgesamt ca. 50 ar Grünland landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aufgrund der Lage dieser Flächen in Waldlichtungen, des relativ kleinen Flächenumfangs sowie der geringen landbauwürdigen Eignung (laut Flächenbilanzkarte Untergrenzflächen) lassen sich aus momentaner Sicht agrarstrukturell negative Auswirkungen ausschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme keine Anregungen</p>
<p>D. Waldwirtschaft Die vorgelegten Unterlagen mit den fünf ausgewiesenen potenziellen Vorrangflächen für Windkraftanlagen liegen alle im Wald und berühren somit forstliche Belange. Für die Standorte der Windkraftanlagen sowie für die Ertüchtigung und ggf. Neutrassierung von Zuwegungen oder Energieleitungen ergeben sich dauerhafte oder befristete Waldumwandlungen. Für die Genehmigung von Waldumwandlungen nach §§ 9 -11 Landeswaldgesetz ist die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg zuständig. Eine mit der unteren Forstbehörde abgestimmte und detailliertere Stellungnahme beim Regionalverband erfolgt durch die höhere Forstbehörde.</p>	<p>Kenntnisnahme keine Anregung</p>
<p>E. Flurneuordnung Betroffen sind von der vorliegenden Planung im Landkreis Lörrach die Flurneuordnung Schopfheim-Gersbach und die geplante Flurneuordnung Hög-Ehrsberg (Hög). Bei der Flurneuordnung Schopfheim-Gersbach ist lediglich ein großes Gemeindewaldflurstück, welches nicht verlegt werden wird, betroffen. Da auch in dem betroffenen Gebiet kein Wegebau stattfindet, gibt es keine Bedenken gegen den geplanten Windkraftstandort aus flurbereinigungstechnischer Sicht. Das geplante Flurneuordnungsverfahren Hög-Ehrsberg (Hög steht im kommenden Jahr zur Anordnung an. Im geplanten Gebiet wird u.a. später auch (Wald-) Wegebau stattfinden. Deshalb bittet die Flurneuordnungsbehörde um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme keine Anregung</p>
<p>F. Stabsstelle grenzüberschreitende Zusammenarbeit & Strukturpolitik Das angrenzende Ausland ist umfassend beteiligt worden. Die vorliegende Teilfortschreibung wurde in den mit Raumplanung befassten Gremien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ausführlich vorgestellt und erörtert. Es ist keine Betroffenheit der Nachbarländer auszumachen. Aus strukturpolitischer Sicht sind entsprechende Vorhaben zu begrüßen.</p>	<p>Kenntnisnahme keine Anregung</p>
<p>G. Stabsstelle Tourismus Das Landschaftsbild ist für den Tourismus im Landkreis Lörrach ein wichtiges Kriterium und sollte daher nicht zu sehr durch Windkraftanlagen beeinträchtigt werden. Hier sind nach derzeitigem Kenntnisstand bei Vorranggebiet L 1</p>	<p>teilweise Berücksichtigung der Anregungen Mit dem Thema Landschaftsbild hat sich der Regionalverband intensiv auseinandergesetzt. Die Landschaft/Erholung und Tourismus ist entsprechend im Umweltbericht dargestellt und bewertet worden und hat Eingang in die Gesamtabwägung gefunden, so dass in der Hinsicht</p>

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
<p>voraussichtlich regional nicht unerhebliche negative Auswirkungen zu befürchten. Bei Vorranggebiet L 3, L 6, L 7, L 8 und L 9 sind diese noch höher einzuschätzen. Zudem befindet sich im Vorranggebiet L 7 mit dem denkmalgeschützten Aussichtsturm Hohe Möhr ein wichtiges regionales Ausflugsziel, das in erheblichem Maße beeinträchtigt werden könnte.</p>	<p>eine ausreichende Berücksichtigung des Landschaftsbildes stattgefunden hat. Das VRG 04 Hohe Möhr wird aufgrund der Summation vorhandener Restriktionen, die für sich alleine betrachtet keinen Ausschluss bedingen, im Rahmen der Abwägung nicht weiter betrachtet (v.a. Richtfunk, Rundfunk).</p>
<p>H. Straßen Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Kenntnisnahme keine Anregung</p>

Stellungnahme-Nr.: 103

Absender:

Segelfluggemeinschaft Bohlhof e.V.

Flugplatz - Bohlhofstraße

D-79793 Wutöschingen

<p>Zum Fortschreibungsentwurf nimmt die Segelfluggemeinschaft Bohlhof e.V. wie folgt Stellung: Grundlage für den Betrieb des Flugplatzes ist die Genehmigung des RP Freiburg vom 28.Oktober 1974 sie umfasst die Durchführung von Segel- und Motorflügen nach Sichtflugregeln am Tage. Die Segelfluggemeinschaft Bohlhof e.V. besteht seit 1932 und betreibt das Fluggelände seit 1934. Der Verein zählt derzeit 123 Mitglieder davon 14 Flugschüler. Bauschutzbereich für den Flugplatz Bohlhof Für den Segelflugplatz Bohlhof besteht ein Bauschutzbereich (siehe Windenergieerlass v. 23.12.11, Seite 49). Nach §§ 12 und 17 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist im Bauschutzbereich eines Flugplatzes für die Errichtung von Bauwerken und Anlagen, d.h. auch Windenergieanlagen, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Der Bauschutzbereich besteht aus einem je nach Flugplatz unterschiedlich großen Radius um den sog. Flugplatzbezugspunkt und den An- und Abflugsektoren.</p>	<p>Kenntnisnahme keine Anregung</p>
<p>Mindestabstände von Hindernissen zu Platzrunden Die "Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" (Bekanntmachung: Bundesanzeiger BAnz AT 24.8.2012 B3) gehen im Kapitel 6 unter Bezug auf § 21 a Abs. 2 Satz1 Luftverkehrsordnung (LuftVO) auf "Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde" ein. „Unbeschadet der Anforderung der Hindernisbegrenzung sollen im Bereich der Platzrunden keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in den Platzrunden ist immer dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke und sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen. Oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregungen Hinweis: Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windkraftsensibler Vogelarten vorgenommen. Das Vorranggebiet VRG10 liegt demnach vollständig in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Milans. Das Vorranggebiet wird daher nicht weiterverfolgt. Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegen das Vorranggebiet zudem in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Das Vorranggebiet wird daher nicht weiterverfolgt. Die vorgetragene Anregung ist somit gegenstandslos.</p>

zu den anderen Teilen der Platzrunde (inkl. Kurventeilen) unterschreiten."
 Das Vorranggebiet VRG 10 lässt mit einer WKA Sockelniveauhöhe von ca. 537 m und einer WKA Bauhöhe (Rotorspitze 200 m) eine Hindernishöhe bis 740 m erwarten und ragt somit in die Platzrundenhöhe West von 914 m (3000 ft MSL) hinein.
 Die Folge für die Realisierung von Windkraftanlagen im VRG 10 ist deshalb, dass anstelle wie bisher gehandhabt ein Überflug über wenig besiedeltes Gebiet erfolgt, ein Abdrängungseffekt von Motorflugzeugen über Wohngebiete erfolgt. Eine Verlegung (Verkürzung) der Motorflug Platzrunde WEST über die Gemeinde Horheim, Wutöschingen, Oftringen ist aus Gründen der Lärminderung für die Wohnbevölkerung zu vermeiden. (Flugplatzzulassung des RP Freiburg vom 28.10.74 Punkt 111, 6).
 Die hieraus entstehende Lärmproblematik wäre durch den Vorhabensträger und die Genehmigungsbehörde gegenüber diesen Wohngemeinden zu vertreten.
 [Es folgt Bild eines Geländeschnitts]

Windhöflichkeit

Es wird ferner darauf verwiesen, dass gem. Drucksache 15/6024 des Landtages von Baden-Württemberg folgender Grundsatz bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist: "Sowohl für die kommunale Bauleitplanung als auch für die Regionalplanung gilt ferner als Voraussetzung für deren Rechtmäßigkeit, dass alle zu berücksichtigen Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Dazu gehören unter anderem auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Belange von Freizeit und Erholung, die Gestaltung des Orts u. Landschaftsbildes sowie Belange des Naturschutzes und Landschaftspflege. Darüber hinaus ist bei der Erarbeitung eines Planungskonzeptes von den Planungsträgern auf eine ausreichende Windhöflichkeit zu achten. So sind Ausweisungen Vorranggebieten oder Festlegungen von Konzentrationszonen in denen später aufgrund von zu geringer Windgeschwindigkeiten der Betrieb von Windenregieanlagen unwirtschaftlich wäre schon aus rechtlichen Gründen zu vermeiden. Denn eine rechtssichere Bauleitplanung hat der Windkraft substanziiell Raum zu geben und hierbei u.a. den Aspekt der Wirtschaftlichkeit Rechnung zu tragen."

Windatlas ist zu hoch angesetzt bzw. ungenau

Die im Windatlas für das Vorranggebiet VRG 10 ausgewiesene Windhöflichkeit mit 5,5 m/sec. in Nabenhöhe lässt keinen wirtschaftlichen Betrieb einer WKA erwarten. Dies gilt auch für die derzeit in Baden-Württ. bevorzugte Schwachwind-WKA vom Typ

keine Berücksichtigung der Anregungen

Der Windatlas Baden-Württemberg ist gemäß den Aussagen des Landes eine ausreichende Datengrundlage für die Regionalplanung.

Das Land hat mit dem Windatlas eine wichtige Grundlage für eine verstärkte Nutzung der Windenergie im Land bereitgestellt. Der Windatlas gibt für die Kommunen, Fachbehörden, Planer und Investoren wichtige Hinweise für eine effiziente Nutzung der Windenergie. Er liefert die fachlichen Grundlagen zur Identifikation geeigneter Standorte. (Auszug aus dem Windenergieerlass, S. 5)

Alle geplanten Vorranggebiete weisen eine Mindestwindgeschwindigkeit von 5,25m/s in 100m Höhe auf. Dies entspricht somit den Vorgaben des Windenergieerlass (Punkt 4.1).

Im Regionalplan werden keine Ausschlussgebiete festgelegt, so dass grundsätzlich auch außerhalb der geplanten Vorranggebiete der Bau von Windkraftanlagen möglich ist. Der Nachweis des „substanziiellen Raumes“ ist somit nicht erforderlich.

Hinweis:

Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windkraftsensibler Vogelarten vorgenommen. Das Vorranggebiet VRG10 liegt demnach vollständig in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Milans. Das Vorranggebiet wird daher nicht weiterverfolgt.

Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegen das Vorranggebiet zudem in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Das Vorranggebiet wird daher nicht weiterverfolgt.

keine Berücksichtigung der Anregungen

Der Windatlas Baden-Württemberg ist gemäß den Aussagen des Landes eine ausreichende Datengrundlage für die Regionalplanung.

Das Land hat mit dem Windatlas eine wichtige Grundlage für eine verstärkte Nutzung der

Nordex 117/2,4 MW.

Der Windatlas Baden-Württemberg vom TÜV Süd im Auftrag der Landesregierung im Jahre 2010 erstellt, basiert auf dem WASP System (Windatlas Analysis and Application Program) das in Dänemark in den 80er Jahren entwickelt wurde. Es ist für komplexes (hügeliges) Gelände wie wir es in Süddeutschland haben nicht geeignet. Besser ist hier das CFD Verfahren (Computational Fluid Dynamics). Es hat seinen Ursprung in der Strömungssimulation für Flugzeuge, Autos usw. Das Bundesland Rheinland-Pfalz hat aus den vorgenannten Gründen im Juli 2013 einen Windatlas auf CFD Basis veröffentlicht, der komplexes Gelände besser abbildet. Bayern hat im Juni 2014 einen neuen Windatlas vorgestellt.

Es bleibt festzuhalten: WASP hat große Defizite in komplexem Gelände aufgrund vereinfachter Strömungsberechnung. Im Grenzgebiet zur Schweiz hat sich gezeigt, dass z.B. die Bergkuppe "Randen" die im Baden-Württ. Windatlas mit 6,5 m/sec angegeben ist im Schweizer Windatlas nur 5,5 m/sec aufweist. Dieser Meter Differenz ist aber entscheidend für die Wirtschaftlichkeit einer WKA. Tendenziell ist also der Bad.-Württ. Windatlas zu hoch angesetzt. Im September 2013 wurden die Windmessergebnisse (Windmessmast) im Raum Meßkirch vorgelegt mit einer Abweichung von mehr als 35 % vom Windatlas, d.h. heißt der Wind weht dort nur mit 4,7 m/sec nicht wie im Windatlas angegeben mit 5,5 bis 6 m/sec. Diese Fälle häufen sich nachdem nach und nach die Windmessergebnisse bekannt werden: Im Südschwarzwald am Belchen wurden nicht 6,5 m/sec wie im Windatlas angegeben gemessen sondern nur 4,9 m/sec in Nabenhöhe.

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat bereits im Sommer 2010 auf Mängel des in Erarbeitung befindlichen Windatlases hingewiesen und eine Stellungnahme des Gutachterbeirates des Bundesverbandes Windenergie e.v. (BWE) angemahnt. Da dieser Forderung nicht Rechnung getragen wurde und sich der TÜV Süd als Ersteller des Windatlases auf wiederholt gestellten Fragen und Hinweisen nicht geäußert hat, sah sich der Regionalverband Südlicher Oberrhein gezwungen auf eigene Kosten das Gutachterbüro EuroWind Köln zu beauftragen und einen Methodenvergleich zwischen den beiden Windpotentialstudien vorzunehmen. Hierbei wurde eine Methodik angewandt, die den speziellen Strömungsbedingungen in der Region auf bessere Weise Rechnung trägt.

Hintergrund war die Erkenntnis, dass die mit einer Rasterauflösung von 1 x1 km relativ grobkörnigen Messdaten des Deutschen Wetterdienstes, die von der Mehrzahl der Regionalverbände als Datengrundlage herangezogen wurden, für die topographisch stark gegliederte Landschaft in Süddeutschland keine belastbare Grundlage für die rechtsverbindliche Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung sein können. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat die Methodik des Regionalverbands Südlicher Oberrhein in seinem Urteil zur Teilfortschreibung bereits Ende 2006 umfassend bestätigt.

Somit sind die Ergebnisdaten des TÜV Süd im Windatlas in der vorliegenden Form keine belastbare Grundlage für die Ausweisung von Vorranggebieten in Süddeutschland.

Vor diesem Hintergrund hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein festgelegt dass

Windenergie im Land bereitgestellt. Der Windatlas gibt für die Kommunen, Fachbehörden, Planer und Investoren wichtige Hinweise für eine effiziente Nutzung der Windenergie. Er liefert die fachlichen Grundlagen zur Identifikation geeigneter Standorte. (Auszug aus dem Windenergieerlass, S. 5)

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat, trotz seiner ursprünglich geäußerten Kritik am Windatlas, auch auf diesen bei seiner aktuellen Planung zum Thema Windenergie zurück gegriffen.

Im Vergleich zu den Planungen in der Region Hochrhein-Bodensee arbeitet der Regionalverband Südlicher Oberrhein mit den Winddaten in 140 m Höhe (Region Hochrhein-Bodensee: 100m):

Er begründet dies wie folgt:

„Von einer Zugrundelegung der Windhöflichkeitsschwelle in 100 m über Grund, wie im WEE geschehen, wird jedoch im Plankonzept des Regionalverbands Südlicher Oberrhein Abstand genommen, da aufgrund der höheren Windausbeute in höheren Lagen über Grund die gängigen Binnenlandanlagen zurzeit eine Nabenhöhe von etwa 140 m aufweisen. Die von der Geschäftsstelle angenommene Windhöflichkeitsschwelle von 6,0 m/s in 140 m über Grund entspricht jedoch in etwa einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von 5,75 m/s in 100 m und somit dem unteren Schwellenwert des Min-destrichtwertes für einen wirtschaftlichen Betrieb nach WEE. Im Vergleich liegt die vorgeschlagene Windhöflichkeitsschwelle nicht wesentlich über der anderer Regionalverbände in Baden-Württemberg, jedoch weisen die Standorte in der Region Südlicher Oberrhein auch ein generell (mit Ausnahme der Rheinebene) etwas höheres Windpotential auf, weshalb auch einige kommunale Planungsträger eine Windhöflichkeitsschwelle von 6 m/s in 140 m über Grund ihren Planungen zugrunde legen.

Dabei greifen alle kommunalen Planungsträger in der Region - ebenso wie der Regionalverband Südlicher Oberrhein -und alle anderen Regionalverbände Baden-Württembergs auf den Windatlas Baden-Württemberg (TÜV Süd) als flächendeckende und vergleichbare Datengrundlage mit einer räumlichen Auflösung von 50 m x 50 m zurück.“ Wie auch der Regionalverband Südlicher Oberrhein richtig feststellt, ist die Region Südlicher Oberrhein „windhöflicher“ im Vergleich zur Region Hochrhein-Bodensee, so dass grundsätzlich mit geringfügig höheren Windgeschwindigkeitswerten gearbeitet werden kann.

nicht ab 5,3 m/sec geplant wird, sondern nur in Gebieten mit einer Windhöflichkeit von mind. 6 m/sec. Er weicht damit vom Windkrafterlass ab. Daraus kann geschlossen werden, dass der Windkrafterlass keine verbindliche Grundlage mehr für die Windkraftplanung in Baden-Württemberg ist. Als Mindestwindhöflichkeit für einen wirtschaftlichen Betrieb wird von den Windkraftherstellern durchschnittlich 6 m/sec in Nabenhöhe gefordert.

Stellungnahme-Nr.: 105

Absender:

Stadtverwaltung Engen

Hauptstraße 11

D-78234 Engen

Die Fläche Stettener Höhe wurde im Teil-FNP Windkraft der WG Engen differenziert untersucht und eine konkrete Abgrenzung des Standortes unter Berücksichtigung der Abstandsflächen zur Bebauung, des Naturschutzes und Landschaftsbildes vorgenommen. Ein Teil des Standortes liegt im Randbereich des LSG Hegau und kann folglich nicht in den Regionalplan übernommen werden. Die Restfläche eignet sich nach den bisherigen Untersuchungen für Windkraft, ist aber aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten kritisch zu sehen. Es wird empfohlen den Standort für den Regionalplan dahingehend zu überprüfen.
Diese Stellungnahme gilt wortgleich auch für die Gemeinde Hilzingen.

keine Berücksichtigung der Anregung
Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windkraftsensibler Vogelarten vorgenommen. Das Vorranggebiet VRG14 liegt demnach in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Milan. Das Vorranggebiet wird daher nicht weiterverfolgt. Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegt das Vorranggebiet zudem in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Das Vorranggebiet wird daher nicht weiterverfolgt. Die vorgetragene Anregung ist somit gegenstandslos, da das VRG14 nicht mehr Bestandteil der Planung ist.

Stellungnahme-Nr.: 107

Absender:

Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hög-Ehrsberg

Hög-Ehrsberg

Aus unserer Sicht sind die Bewertungen in Bezug auf die Schutzgüter "Bevölkerung und Gesundheit des Menschen", "Pflanzen, Tiere u. biologische Vielfalt", "Boden" höher einzustufen und die Angaben zum Schutzgut "Landschaft" zu ergänzen.

- Es fehlt die Ermittlung der Auswirkungen in Bezug auf eine Kumulation von Anlagen.
- Die Auswirkungen über die Region Hochrhein-Bodensee hinaus werden nicht bewertet.
- Die Schutzverordnungen für den Naturpark Südschwarzwald sowie die des geplanten Biosphärengebiets sind nicht berücksichtigt.
- Nicht dargestellt sind die Langzeitwirkungen durch die permanente Belastung von Lärm und Licht und deren Bedeutung für die Entwicklung und Gesundheit des Menschen, der Umwelt und der Tiere. GI Tieffrequente Schallbelastungen sind nicht berücksichtigt.
- Artenschutzrechtliche Belange sind nicht einbezogen, da auf die nachgeordnete Planungsebene verwiesen wird.

Landschaft

Grundsätzlich beeinträchtigen Windkraftanlagen die Wahrnehmung der Landschaft und ihre Funktion als Erholungsraum sehr erheblich. In exponierten, völlig unbelasteten, bewaldeten Bergkuppen wie dem Rohrenkopf führt der Bau von Windkraftanlagen zu einer gänzlichen Zerstörung der Identität und Anziehung der Landschaft.

Der Rohrenkopf liegt im Naturpark Südschwarzwald; ein Biosphärengebiet ist geplant bzw. müsste mittlerweile beschlossen sein. Sichtbar ist die Bergkuppe nicht nur von den unmittelbar benachbarten Hochflächen, sondern auch vom Feldbergegebiet aus. In erheblichem Maße beeinträchtigt wäre somit auch die großräumliche Fernsicht vom Feldberg, die deutschlandweit das größte Alpenpanorama von der Zugspitze bis zum Montblanc mit einer Breite von 300 Kilometern bietet. Damit wird nicht nur der regionale Schwerpunktbereich Tourismus beeinträchtigt, sondern auch der bedeutende, großräumige, hochwertige Fremdenverkehrsraum Südschwarzwald. Eine weiträumige Betrachtung empfiehlt sich auch aufgrund der Tendenz, die inzwischen erreichte Anlagenhöhe von 200 Metern in naher Zukunft noch weiter auszubauen. Der Rohrenkopf ist Teil eines großen, unzerschnittenen, verkehrsaarmen Raumes und bislang frei von Vorbelastungen und technischen Anlagen. Das macht ihn zu einer besonders schutzwürdigen Fläche. Eine Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet für die Windkraft widerspricht auch den geltenden Schutzverordnungen des Naturparks, die die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie die Lebensräume für Tiere und Pflanzen bewahren, schützen und entwickeln sollen.

Kenntnisnahme

Innerhalb der Region stellt der Rohrenkopf ein vergleichsweise besonders windhöufiges Gebiet dar.

Die Gremien des Regionalverbands haben sich intensiv mit den verschiedenen angesprochenen Aspekten auseinandergesetzt und im Rahmen der Abwägung den Bereich des Rohrenkopfes als Vorranggebiet VRG 05 für Windenergienutzung festgelegt. Aufgrund der Summation verschiedener Restriktionen (u.a. Rund- und Richtfunk) wird das VRG 04 Hohe Möhr nicht weiterverfolgt.

Kenntnisnahme

Die Schutzgebietsverordnung des Naturparks Südschwarzwald wurde dahingehend geändert, dass Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen keinem Erlaubnisvorbehalt unterliegen (Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über den Naturpark "Südschwarzwald" vom 12. Oktober 2014, §5 Abs 5). Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden der Naturpark Südschwarzwald sowie die Höhere Naturschutzbehörde bereits beteiligt. Hierzu wurden jedoch keine Anregungen vorgetragen. Im weiteren Planungsprozess werden der Naturpark Südschwarzwald sowie die Höhere Naturschutzbehörde in die Planung weiter einbezogen.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Teilregionalplans Wind lag keine verlässliche Abgrenzung der Zonierung des geplanten Biosphärengebiets Schwarzwald vor. Im Verordnungsentwurf des MLR über das Biosphärengebiet „Schwarzwald“ vom 1.9.2015 liegt das Vorranggebiet VRG 05 Rohrenkopf in einer Entwicklungszone. Den Zielen der Entwicklungszone stehen Vorranggebiete für Windenergieanlagen nicht entgegen.

Im Zuge Planungsphase II wurde eine gesamträumliche Bewertung, in der Planungsphase III eine vertiefte Landschaft-(bild)bewertung der verbliebenen Suchräume und ihres Umgebungsraumes vorgenommen. Ergänzend wurden Sichtbarkeitsanalysen möglicher Windenergieanlagenareale durchgeführt, die sowohl verschiedene Höhenabschnitte der Referenzanlage als auch verschiedene Entfernungsbereiche zum potenziellen Vorranggebiet berücksichtigt.

Im Ergebnis sind für das Vorranggebiet VRG 05 ‚Rohrenkopf‘ sehr erhebliche negative Umweltwirkungen auf die Landschaft aufgrund der besonderen landschaftlichen Qualitäten zu gegenwärtigen. Nicht zuletzt aufgrund der landschaftlichen Qualitäten wurden die Suchflächen entsprechend den Empfehlungen des Umweltberichtes verkleinert.

	<p>In die Abwägung ist gemäß WEE mit einzustellen, dass es sich bei diesen Suchflächen um Bereiche vergleichsweise hoher bis sehr hoher Windhöffigkeiten handelt. Die Gipfel- und Kammlagen des Schwarzwaldes sind i.d.R. auch die windhöffigen Bereiche. Die Prüfung geeigneter Alternativen konzentriert sich daher auf diese auch landschaftlich bedeutsamen Bereiche.</p> <p>Durch die kumulative Betrachtung der Suchflächen L07 ‚Hohe Möhr‘, L08 ‚Glaserkopf‘, L09 ‚Rohrenkopf‘ sowie W04 ‚Westlich Rütte‘ im Raum Gersbach und die Herausnahme der Suchflächen L08 und W04 in der Abwägung mit den Belangen der Windkraftnutzung wurde der Qualität der Landschaft im Raum Gersbach und ihrer Bedeutung für das Schutzgut Mensch und Gesundheit des Menschen weiter Rechnung getragen.</p> <p>Aufgrund der Summation verschiedener Restriktionen (u.a. Rund- und Richtfunk) wird das VRG 04 Hohe Möhr nicht weiterverfolgt.</p>
<p>Artenschutz Erheblicher Prüfbedarf besteht in Bezug auf den Artenschutz. Eine Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Genehmigungsebene ist nicht sinnvoll, da nicht auszuschließen ist, dass Investitionsentscheidungen potenzieller Investoren und Betreiber die Untersuchungen und Ergebnisse beeinflussen.</p> <p>Insbesondere in den Sommermonaten stellen wir fest, dass der Luftraum am und rund um den Rohrenkopf, über den Ortsteilen Mutterbühl, Simmelebühl, Sonnenmatt, Häg sowie gesamthaft über der Talfläche zwischen Enerberg, Waldmatt, Binzkopf und Altensteiner Kreuz von Bussarden, Milanen, hin und wieder Falken täglich und regelmäßig frequentiert wird. Dieses Gebiet dient den Greifvögeln als Nahrungs- und Lebensraum.</p> <p>Nach Aussagen von Johannes Philipp, Jagdpächter am Rohrenkopf/Zeller Ebene, beobachtet er im Rahmen seiner Jagd immer wieder Auerwild, sodass eine Überprüfung der Einstufung in Kategorie 3 angezeigt ist.</p> <p>Wir regen deshalb eine detaillierte Untersuchung zum Artenschutz auf übergeordneter Planungsebene an.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt eine großräumige Betrachtung um geeignete Bereich für Windenergie als Vorranggebiete festzulegen und damit gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu sichern. Vor dem Hintergrund der großräumigen Betrachtung werden auf Ebene der Regionalplanung keine artenschutzrechtlichen Untersuchungen durchgeführt, sondern auf Grundlage vorhandener Untersuchungen, Plänen, Erkenntnissen bei den Unteren Naturschutzbehörden und Ergebnissen der Beteiligungs- und Anhörungsverfahren eine prognostische Einschätzung der artenschutzrechtlichen Problematik im Hinblick auf die Vollziehbarkeit der Planung getroffen. Grundlage hierfür sind die Erfassungen windenergieempfindlicher (Vogel-)Arten der Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) sowie artenschutzrechtlichen Erhebungen entsprechend den Hinweisen zur Erfassung für Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen.</p> <p>Die vorliegenden Daten windenergieempfindlicher Vogelarten der LUBW und der UNB haben keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ergeben. Das Vorranggebiet VRG 05 liegt in keinem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilans der LUBW-Daten vom Dezember 2013 wie vom Dezember 2014.</p> <p>Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windempfindlicher Vogelarten vorgenommen. Die Anwendung der Abgrenzungskriterien für Dichtezentren entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 auf Grundlage der Rotmilan-Kartierung vom Dezember 2014 ergeben keine Hinweise auf die Lage des Vorranggebiets VRG 05 in einem Dichtezentrum.</p> <p>Das VRG 05 Rohrenkopf liegt überwiegend in einem Auerhuhngebiet der Kategorie 3 (Bereiche werden aktuell oder potentiell vom Auerhuhn genutzt, gehören jedoch nicht zu den Schwerpunkten der Besiedlung. Hierzu gehören auch Biotopverbundbereiche untergeordneter Priorität (d.h. alternative und hochwertigere Verbundachsen sind andernorts gegeben)). Gemäß der Bewertungshilfe kann bei Planungen für Windenergieanlagen auf Flächen der Auerhuhnkategorie 3 die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG zwar nicht</p>

	<p>ausgeschlossen werden. Dennoch kann in diesen Bereichen die Planung von Vorranggebieten und Konzentrationszonen erfolgen, weil die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Genehmigungsverfahren insbesondere durch eine entsprechende Standortwahl oder Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG) vermieden werden kann (FVA, Bewertungshilfe, S. 5).</p> <p>Nach Auskunft der FVA im September 2015 galt der Bereich des Vorranggebiets VRG Vorrangzone 05 „Rohrenkopf“ bis zum Jahr 1998 als von Auerhühnern besiedelt. Der FVA liegen keine Nachweise nach 1998 vor. In diesem Zusammenhang wird auch auf das am 23.9.2015 durch die FVA veröffentlichte Hinweispapier „Standardisierte Erhebungsmethodik zum Auerhuhn im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ hingewiesen.</p> <p>Die Naturschutzbelange wurden der Planungsebene entsprechend erhoben und in die Abwägung eingestellt. Die derzeit vorgeschlagenen Vorranggebiete sind das Ergebnis einer ausführlichen Diskussion und Abwägung in den Gremien des Regionalverbands.</p> <p>Da die Konzentrationszonen in der Flächennutzungsplanung eine Ausschlußwirkung entfalten, sind auf dieser Ebene weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchungen erforderlich und im Rahmen des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans Wind für den Bereich Schopfheim durchgeführt worden. Den Unterlagen des Entwurfs zur Offenlage sind keine Anhaltspunkte eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands entsprechend §44 BNatSchG zu entnehmen.</p> <p>Eine abschließende Bewertung kann erst auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da erst hier der/die Anlagenstandorte und -typen, der ungefähre Zeitpunkt des Eingriffs und die mit dem Vorhaben verbundenen Effekten bekannt sind, die tatsächlichen Beeinträchtigungen ermittelt und erforderliche bzw. mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt werden können.</p> <p>Aufgrund der Summation verschiedener Restriktionen (u.a. Rund- und Richtfunk) wird das VRG 04 Hohe Möhr nicht weiterverfolgt.</p>
<p>Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</p> <p>Die Anwohnerinnen und Anwohner der umliegenden Siedlungen nehmen die Umgebung und damit auch mögliche Windkraftanlagen aufgrund der geografischen Gegebenheiten wesentlich größer und näher wahr. Verstärkt wird dies durch die ständig drehenden Rotorblätter und blinkenden Gefahrenfeuer am Tag und in der Nacht sowie die Tendenz zu immer höheren Anlagen. Insbesondere für die Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils Hög wird der ständig bewegte, blinkende Horizont erhebliche gesundheitliche Auswirkungen haben, da ein großer Teil der Sicht von Windkraftanlagen verstellt sein wird.</p> <p>Nicht bewertet sind die gesundheitlichen Belastungen der Bevölkerung durch Infraschall. Die zur Anwendung kommenden Vorschriften und die Untersuchungen der LUBW, die sich übrigens in ihrer Literaturliste auf keine einzige wissenschaftliche Quelle von international anerkannten Institutionen oder auf unabhängige deutsche Fachleute bezieht, entsprechen nicht mehr dem neuesten Stand der Technik und der Medizin, sodass wesentliche Anteile der Lärmwirkungen unberücksichtigt bleiben. Die Aussage, dass tieffrequenter Schall, der unterhalb der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aufgrund der Vorgaben der TA Lärm hat der Regionalverband folgende Mindestabständeabstände zu Siedlungsflächen auf Grundlage der Flächennutzungspläne gem. AROK zu Grunde gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnbauflächen: 750m - Gemischte Baufläche: 500m - wohngenutzte Einzelhäuser im Außenbereich: 500m. <p>Die Gremien des Regionalverbands haben sich intensiv mit dem Thema der Siedlungsabstände auseinandergesetzt und im Rahmen der Abwägung beschlossen, weiterreichende Vorsorgeabstände einzuführen und auf die Festlegung von Vorranggebieten für regional bedeutsame Windkraftanlagen innerhalb von</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1000 m um Wohngebiete - 750 m um Mischgebiete <p>zu verzichten.</p> <p>Windenergieanlagen erzeugen sowohl tieffrequenten Schall (unter 100 Hz) als auch Infraschall (unter 20 Hz). Infraschall von hoher Intensität wird nicht mehr durch Hören,</p>

Hörgrenze liege, für den Menschen nicht wahrnehmbar und deshalb nicht schädlich sei, ist falsch und medizinisch absolut überholt (siehe auch Publikation "Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen" des Ärzteforums Emmissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb).
Mit steigender Zahl der Anlagen (mit einer Fläche von 92 Hektar bietet der Rohrenkopf - zumindest theoretisch - Raum für 18 Anlagen) werden sich die Auswirkungen potenzieren.

sondern bspw. durch Druck- und Vibrationsreize wahrgenommen. Nach Untersuchungen liegen diese Infraschallanteile bereits in einer Entfernung von 250 m zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle; schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen sind somit nicht zu erwarten (LUBW 2013). Die LUBW betreibt aktuell ein Messprojekt „Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ Ein Zwischenbericht wurde im Februar 2015 veröffentlicht.
Die angewendeten Abstände reichen demnach aus, um Beeinträchtigungen der Anwohner durch tieffrequenten Schall und Infraschall zu vermeiden. Detaillierte Untersuchungen sind mit Bezug auf Anlagenstandort und -typ im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen.
In Bezug auf die Befeuernng sollen Entwicklungen einer „bedarfsgerechten“ Befeuernng störende Effekte zunehmend minimieren.
Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren. Auch innerhalb dieser Bereiche ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob durch die Windenergieanlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können und wie diese vermieden bzw. minimiert werden können.
Das Vorranggebiet VRG 05 umfasst ca. 27 ha und bietet theoretisch Raum für 5 Anlagen. Aufgrund der Summation verschiedener Restriktionen (u.a. Rund- und Richtfunk) wird das VRG 04 Hohe Möhr nicht weiterverfolgt.

Zusammenfassung / Fazit

Der Rohrenkopf ist Teil eines überregional bedeutsamen Landschaftsraumes mit sehr hoher Landschaftsbildqualität und nur durchschnittlicher Windhöffigkeit. Eine Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für die Windkraft und in deren Folge der Bau von Windkraftanlagen wird die Tierwelt, die Pflanzen und die biologische Vielfalt in der Region sehr nachhaltig schädigen, das Landschaftsbild zerstören, den Erholungswert in erheblichem Maße beeinträchtigen sowie die Gesundheit und die Lebensqualität der regionalen Bevölkerung besonders erheblich negativ beeinflussen. Bei einer Um-setzung der Windkraftpläne sind aus unserer Sicht die Schädigungen weder auszugleichen noch rückgängig zu machen.
Jede Windkraftanlage im Wald bedeutet außerdem einen Eingriff in das Biotop (und den CO₂ -Speicher) Wald mit Folgen für die Wasserqualität, die Struktur des Bodens, die Forstwirtschaft usw. Allein aus klimatischen Gründen verbietet es sich, zusammenhängende, bislang technisch unbelastete Waldflächen durch Windkraftanlagen zu zerstückeln.
Die vorgenannten Gründe rechtfertigen die Einstufung des Rohrenkopfs in ein konfliktreiches Gebiet. Wir sind deshalb gegen eine Ausweisung des Vorranggebietes am Rohrenkopf und für die Einstellung der Planungen.

Kenntnisnahme

Innerhalb der Region stellt der Rohrenkopf ein vergleichsweise besonders windhöffiges Gebiet dar.
Die Gremien des Regionalverbands haben sich intensiv mit den verschiedenen angesprochenen Aspekten auseinandergesetzt und im Rahmen der Abwägung den Bereich des Rohrenkopfes als Vorranggebiet VRG 05 für Windenergienutzung festgelegt. Aufgrund der Summation verschiedener Restriktionen (u.a. Rund- und Richtfunk) wird das VRG 04 Hohe Möhr nicht weiterverfolgt.

Stellungnahme-Nr.: 113

Absender:

Windkraftgegner in u. um Gersbach
gegen Windkraftanlagen in Natur- und Kulturlandschaften e.V.

Aus unserer Sicht sind die Bewertungen in Bezug auf die Schutzgüter "Bevölkerung und Gesundheit des Menschen", "Pflanzen, Tiere u. biologische Vielfalt", "Boden" höher einzustufen, und die Angaben zum Schutzgut "Landschaft" zu ergänzen.

- Es fehlt die Ermittlung der Auswirkungen, in Bezug auf eine Kumulation von Anlagen.
- Die Auswirkungen über die Region Hochrhein-Bodensee hinaus werden nicht bewertet.
- Die Schutzverordnungen für den Naturpark Südschwarzwald sowie die des geplanten Biosphärengebiets sind nicht berücksichtigt.
- Nicht dargestellt sind die Langzeitwirkungen durch die permanente Belastung von Lärm und Licht und deren Bedeutung für die Entwicklung und Gesundheit des Menschen, der Umwelt und der Tiere.
- Tieffrequente Schallbelastungen sind ebenfalls nicht berücksichtigt.
- Artenschutzrechtliche Belange sind nicht einbezogen. Es wird auf die nachgeordnete Planungsebene verwiesen.

Landschaft
Grundsätzlich beeinträchtigen Windkraftanlagen die Wahrnehmung der Landschaft und ihre Funktion als Lebens und Erholungsraum sehr erheblich. In exponierten, völlig unbelasteten, bewaldeten Bergkuppen wie dem Rohrenkopf dem Glaserkopf und der Hohen Möhr führt der Bau von Windkraftanlagen zu einer gänzlichen Zerstörung der Identität und Anziehung der Landschaft, ihrer lebensstragende Substanz und ihrer Kräfte.
Der Rohrenkopf liegt im Naturpark Südschwarzwald. Ein Biosphärengebiet ist geplant bzw. müsste mittlerweile beschlossen sein. Sichtbar ist die Bergkuppe nicht nur von den unmittelbar benachbarten Hochflächen, sondern auch vom Feldberggebiet aus. In erheblichem Maße beeinträchtigt wäre somit auch die großräumliche Fernsicht vom Belchen und Feldberg, die deutschlandweit das größte Alpenpanorama von der Zugspitze bis zum Montblanc, mit einer Breite von 300 Kilometern, bietet. Damit wird nicht nur der regionale Schwerpunktbereich Tourismus beeinträchtigt, sondern auch der bedeutende, großräumige, hochwertige Fremdenverkehrsraum Südschwarzwald. Eine weiträumige Betrachtung empfiehlt sich auch, aufgrund der Tendenz, die inzwischen erreichte Anlagenhöhe von 200 Metern in naher Zukunft noch weiter auszubauen.
Der Rohrenkopf ist Teil eines großen, unzerschnittenen, verkehrarmen Raumes und bislang frei von Vorbelastungen und technischen Anlagen. Das macht ihn zu einer besonders schutzwürdigen Fläche. Eine Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet für die Windkraft widerspricht auch den geltenden Schutzverordnungen des

Kenntnisnahme
Innerhalb der Region stellt der Rohrenkopf ein vergleichsweise besonders windhöffiges Gebiet dar.
Die Gremien des Regionalverbands haben sich intensiv mit den verschiedenen angesprochenen Aspekten auseinandergesetzt und im Rahmen der Abwägung den Bereich des Rohrenkopfes als Vorranggebiet VRG 05 für Windenergienutzung festgelegt. Aufgrund der Summation verschiedener Restriktionen (u.a. Rund- und Richtfunk) wird das VRG 04 Hohe Möhr nicht weiterverfolgt.

Kenntnisnahme
Die Schutzgebietsverordnung des Naturparks Südschwarzwald wurde dahingehend geändert, dass Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen keinem Erlaubnisvorbehalt unterliegen (Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über den Naturpark "Südschwarzwald" vom 12. Oktober 2014, §5 Abs 5). Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden der Naturpark Südschwarzwald sowie die Höhere Naturschutzbehörde bereits beteiligt. Hierzu wurden jedoch keine Anregungen vorgetragen. Im weiteren Planungsprozess werden der Naturpark Südschwarzwald sowie die Höhere Naturschutzbehörde in die Planung weiter einbezogen.
Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Teilregionalplans Wind lag keine verlässliche Abgrenzung der Zonierung des geplanten Biosphärengebiets Schwarzwald vor. Im Verordnungsentwurf des MLR über das Biosphärengebiet „Schwarzwald“ vom 1.9.2015 liegt das Vorranggebiet VRG 05 Rohrenkopf in einer Entwicklungszone. Den Zielen der Entwicklungszone stehen Vorranggebiete für Windenergieanlagen nicht entgegen.
Im Zuge Planungsphase II wurde eine gesamträumliche Bewertung, in der Planungsphase III eine vertiefte Landschaft-(bild)bewertung der verbliebenen Suchräume und ihres Umgebungsraumes vorgenommen. Ergänzend wurden Sichtbarkeitsanalysen möglicher Windenergieanlagenareale durchgeführt, die sowohl verschiedene Höhenabschnitte der Referenzanlage als auch verschiedene Entfernungsbereiche zum potenziellen Vorranggebiet berücksichtigt.
Im Ergebnis sind für das Vorranggebiet VRG 05 ‚Rohrenkopf‘ sehr erhebliche negative Umweltwirkungen auf die Landschaft aufgrund der besonderen landschaftlichen Qualitäten

Naturparks, die die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie die Lebensräume für Tiere und Pflanzen bewahren, schützen und entwickeln sollen.

zu gegenwärtigen. Nicht zuletzt aufgrund der landschaftlichen Qualitäten wurden die Suchflächen entsprechend den Empfehlungen des Umweltberichtes verkleinert. In die Abwägung ist gemäß WEE mit einzustellen, dass es sich bei diesen Suchflächen um Bereiche vergleichsweise hoher bis sehr hoher Windhöffigkeiten handelt. Die Gipfel- und Kammlagen des Schwarzwaldes sind i.d.R. auch die windhöffigen Bereiche. Die Prüfung geeigneter Alternativen konzentriert sich daher auf diese auch landschaftlich bedeutsamen Bereiche.

Durch die kumulative Betrachtung der Suchflächen L07 ‚Hohe Möhr‘, L08 ‚Glaserkopf‘, L09 ‚Rohrenkopf‘ sowie W04 ‚Westlich Rütte‘ im Raum Gersbach und die Herausnahme der Suchflächen L08 und W04 in der Abwägung mit den Belangen der Windkraftnutzung wurde der Qualität der Landschaft im Raum Gersbach und ihrer Bedeutung für das Schutzgut Mensch und Gesundheit des Menschen weiter Rechnung getragen.

Aufgrund der Summation verschiedener Restriktionen (u.a. Rund- und Richtfunk) wird das VRG 04 Hohe Möhr nicht weiterverfolgt.

Artenschutz

Erheblicher Prüfbedarf besteht in Bezug auf den Artenschutz. Eine Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Genehmigungsebene ist nicht sinnvoll, da nicht auszuschließen ist, dass Investitionsentscheidungen potenzieller Investoren und Betreiber die Untersuchungen und Ergebnisse beeinflussen.

Insbesondere in den Sommermonaten stellen wir fest, dass der Luftraum am und rund um den Glaserkopf, Oberes Ried, Eck, das Hörnle, den Rohrenkopf, den Bergkopf, den Dittenschwanderkopf und über den Ortsteilen Mutterbühl, Simmelebühl, Sonnenmatt, Häg sowie gesamthaft über der Talfläche zwischen Enerberg, Waldmatt, Binzkopf und Altensteiner Kreuz von Bussarden, Milanen, hin und wieder von der Falken täglich und regelmäßig frequentiert wird. Dieses Gebiet dient den Greifvögeln als Nahrungs- und Lebensraum.

Nach Aussagen von Johannes Philipp, Jagdpächter am Rohrenkopf/ Zeller Ebene, beobachtet er im Rahmen seiner Jagd, immer wieder Auerwild, sodass eine Überprüfung der Einstufung in Kategorie 3 angezeigt ist.

Jagdpächter in Gersbach sichten bis zu 15 rote Milanen an einem einzigen Standort. Wir regen deshalb eine detaillierte Untersuchung zum Artenschutz auf übergeordneter Planungsebene an.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt eine großräumige Betrachtung um geeignete Bereiche für Windenergie als Vorranggebiete festzulegen und damit gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu sichern. Vor dem Hintergrund der großräumigen Betrachtung werden auf Ebene der Regionalplanung keine artenschutzrechtlichen Untersuchungen durchgeführt, sondern auf Grundlage vorhandener Untersuchungen, Plänen, Erkenntnissen bei den Unteren Naturschutzbehörden und Ergebnissen der Beteiligungs- und Anhörungsverfahren eine prognostische Einschätzung der artenschutzrechtlichen Problematik im Hinblick auf die Vollziehbarkeit der Planung getroffen. Grundlage hierfür sind die Erfassungen windenergieempfindlicher (Vogel-)Arten der Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) sowie artenschutzrechtlicher Erhebungen entsprechend den Hinweisen zur Erfassung für Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Die vorliegenden Daten windenergieempfindlicher Vogelarten der LUBW und der UNB haben keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ergeben. Das Vorranggebiet VRG 05 liegt in keinem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilans der LUBW-Daten vom Dezember 2013 wie vom Dezember 2014.

Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windempfindlicher Vogelarten vorgenommen. Die Anwendung der Abgrenzungskriterien für Dichtezentren entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 auf Grundlage der Rotmilan-Kartierung vom Dezember 2014 ergeben keine Hinweise auf die Lage des Vorranggebiets VRG 05 in einem Dichtezentrum.

Das VRG 05 Rohrenkopf liegt überwiegend in einem Auerhuhngebiet der Kategorie 3 (Bereiche werden aktuell oder potentiell vom Auerhuhn genutzt, gehören jedoch nicht zu den Schwerpunkten der Besiedlung. Hierzu gehören auch Biotopverbundbereiche untergeordneter Priorität (d.h. alternative und hochwertigere Verbundachsen sind andernorts gegeben)). Gemäß der Bewertungshilfe kann bei Planungen für Windenergieanlagen auf Flächen der Auerhuhnkategorie 3 die Verwirklichung

	<p>artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG zwar nicht ausgeschlossen werden. Dennoch kann in diesen Bereichen die Planung von Vorranggebieten und Konzentrationszonen erfolgen, weil die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Genehmigungsverfahren insbesondere durch eine entsprechende Standortwahl oder Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG) vermieden werden kann (FVA, Bewertungshilfe, S. 5).</p> <p>Nach Auskunft der FVA im September 2015 galt der Bereich des Vorranggebiets VRG Vorrangzone 05 „Rohrenkopf“ bis zum Jahr 1998 als von Auerhühnern besiedelt. Der FVA liegen keine Nachweise nach 1998 vor. In diesem Zusammenhang wird auch auf das am 23.9.2015 durch die FVA veröffentlichte Hinweispapier „Standardisierte Erhebungsmethodik zum Auerhuhn im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ hingewiesen.</p> <p>Die Naturschutzbelange wurden der Planungsebene entsprechend erhoben und in die Abwägung eingestellt. Die derzeit vorgeschlagenen Vorranggebiete sind das Ergebnis einer ausführlichen Diskussion und Abwägung in den Gremien des Regionalverbands.</p> <p>Da die Konzentrationszonen in der Flächennutzungsplanung eine Ausschlußwirkung entfalten, sind auf dieser Ebene weitergehende artenschutzrechtliche Untersuchungen erforderlich und im Rahmen des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans Wind für den Bereich Schopfheim durchgeführt worden. Den Unterlagen des Entwurfs zur Offenlage sind keine Anhaltspunkte eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands entsprechend §44 BNatSchG zu entnehmen.</p> <p>Eine abschließende Bewertung kann erst auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, da erst hier der/die Anlagenstandorte und -typen, der ungefähre Zeitpunkt des Eingriffs und die mit dem Vorhaben verbundenen Effekten bekannt sind, die tatsächlichen Beeinträchtigungen ermittelt und erforderlich bzw. mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt werden können.</p> <p>Aufgrund der Summation verschiedener Restriktionen (u.a. Rund- und Richtfunk) wird das VRG 04 Hohe Möhr nicht weiterverfolgt.</p>
<p>Zusammenfassung / Fazit</p> <p>Der Kumulationsraum 1 ist Teil eines überregional bedeutsamen Landschaftsraumes mit sehr hoher Qualität des Landschaftsbilds, und nur durchschnittlicher Windhöflichkeit. Eine Ausweisung der Fläche als Vorranggebiet für die Windkraft, und in deren Folge der Bau von Windkraftanlagen werden die Tierwelt, die Pflanzen und die biologische Vielfalt in der Region sehr nachhaltig schädigen, das Landschaftsbild zerstören, den Erholungswert in erheblichem Maße beeinträchtigen sowie die Gesundheit und die Lebensqualität der regionalen Bevölkerung besonders erheblich negativ beeinflussen. Bei einer Umsetzung der Windkraftpläne sind aus unserer Sicht die Schädigungen weder auszugleichen noch rückgängig zu machen.</p> <p>Jede Windkraftanlage im Wald bedeutet außerdem einen Eingriff in das Biotop (und den CO₂-Speicher) Wald mit Folgen für die Wasserqualität, die Struktur des Bodens, die Forstwirtschaft usw. Allein aus klimatischen Gründen verbietet es sich, zusammenhängende, bislang technisch unbelastete Waldflächen durch Windkraftanlagen zu zerstückeln.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Innerhalb der Region stellt der Rohrenkopf ein vergleichsweise besonders windhöffiges Gebiet dar.</p> <p>Die Gremien des Regionalverbands haben sich intensiv mit den verschiedenen angesprochenen Aspekten auseinandergesetzt und im Rahmen der Abwägung den Bereich des Rohrenkopfes als Vorranggebiet für Windenergienutzung festgelegt.</p> <p>Aufgrund der Summation verschiedener Restriktionen (u.a. Rund- und Richtfunk) wird das VRG 04 Hohe Möhr nicht weiterverfolgt.</p>

Die vorgenannten Gründe rechtfertigen die Einstufung des Rohrenkopfs als ein konfliktreiches Gebiet. Wir sind deshalb gegen eine Ausweisung des Vorranggebietes am Rohrenkopf und für die Einstellung der Planungen.

Bevölkerung und Gesundheit des Menschen

Die Bevölkerung der umliegenden Siedlungen nimmt die Umgebung, und damit auch mögliche Windkraftanlagen, aufgrund der geografischen Gegebenheiten wesentlich größer und näher wahr. Verstärkt wird dies durch die sich ständig drehenden Rotorblätter und blinkenden Gefahrenfeuer am Tag und in der Nacht sowie die Tendenz zu immer höheren Anlagen. Insbesondere für die Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils Hög wird der ständig bewegte, blinkende Horizont erhebliche ge-sundheitliche Auswirkungen haben, da ein großer Teil der Aussicht von Windkraftanlagen verstellt sein wird.

Nicht bewertet sind die gesundheitlichen Belastungen der Bevölkerung, durch tieffrequenten Schall und Infraschall sowie durch die elektromagnetischen Felder der Generatoren, Transformatoren und Stromleitungen. Die zur Anwendung kommenden Vorschriften und die Untersuchungen der LUBW, die sich übrigens in Ihrer Literaturliste auf keine einzige wissenschaftliche Quelle von international anerkannten Institutionen oder auf unabhängige deutsche Fachleute bezieht, entsprechen nicht mehr dem neuesten Stand der Technik und der Medizin, sodass wesentliche Anteile der Lärmwirkungen unberücksichtigt bleiben. Die Aussage, dass tieffrequenter Schall, der unterhalb der Hörgrenze liege, für den Menschen nicht wahrnehmbar und deshalb nicht schädlich sei, ist falsch und medizinisch ab-solut überholt (siehe auch Publikation "Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen" des Ärz-teforums Emmissionsschutz, Unabhängiger Arbeitskreis Erneuerbare Energien, Bad Orb). Mit steigender Zahl der Anlagen werden sich die Auswirkungen potenzieren. Mit einer Fläche von 92 Hektar bietet der Rohrenkopf -zumindest theoretisch -Raum für 18 Anlagen.

Kenntnisnahme

Aufgrund der Vorgaben der TA Lärm hat der Regionalverband folgende Mindestabständeabstände zu Siedlungsflächen auf Grundlage der Flächennutzungspläne gem. AROK zu Grunde gelegt:

- Wohnbauflächen: 750m
- Gemischte Baufläche: 500m
- wohngenutzte Einzelhäuser im Außenbereich: 500m.

Die Gremien des Regionalverbands haben sich intensiv mit dem Thema der Siedlungsabstände auseinandergesetzt und im Rahmen der Abwägung beschlossen, weiterreichende Vorsorgeabstände einzuführen und auf die Festlegung von Vorranggebieten für regional bedeutsame Windkraftanlagen innerhalb von

- 1000 m um Wohngebiete
- 750 m um Mischgebiete

zu verzichten.

Windenergieanlagen erzeugen sowohl tieffrequenten Schall (unter 100 Hz) als auch Infraschall (unter 20 Hz). Infraschall von hoher Intensität wird nicht mehr durch Hören, sondern bspw. durch Druck- und Vibrationsreize wahrgenommen. Nach Untersuchungen liegen diese Infraschallanteile bereits in einer Entfernung von 250 m zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der Wahrnehmbarkeitschwelle; schädliche Wirkungen durch Infraschall bei Windenergieanlagen sind somit nicht zu erwarten (LUBW 2013). Die LUBW betreibt aktuell ein Messprojekt „Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ Ein Zwischenbericht wurde im Februar 2015 veröffentlicht.

Die angewendeten Abstände reichen demnach aus, um Beeinträchtigungen der Anwohner durch tieffrequenten Schall und Infraschall zu vermeiden. Detaillierte Untersuchungen sind mit Bezug auf Anlagenstandort und -typ im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen.

In Bezug auf die Befeuern sollen Entwicklungen einer „bedarfsgerechten“ Befeuern störende Effekte zunehmend minimieren.

Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren. Auch innerhalb dieser Bereiche ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob durch die Windenergieanlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können und wie diese vermieden bzw. minimiert werden können.

Das Vorranggebiet VRG 05 Rohrenkopf umfasst eine Fläche von ca. 27 ha und bietet theoretisch Raum für 5 Anlagen.

Aufgrund der Summation verschiedener Restriktionen (u.a. Rund- und Richtfunk) wird das VRG 04 Hohe Möhr nicht weiterverfolgt.

Stellungnahme-Nr.: 114

Absender:

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben

Hirschgraben 2

D-88214 Ravensburg

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Zunächst begrüßen wir, dass das im letztjährigen Entwurfenthaltene Gebiet (K27), das in unmittelbarer Nähe zu Boll-Hudelhof (Gemeinde Sauldorf) gelegen war, im jetzigen Planentwurf nicht mehr enthalten ist. Dieser Standort wies Mindestabstände zu wohngenutzten Gebäuden in unserer Region auf, die geringer als die von uns verwendeten Abstände waren.

Beim aktuellvorliegenden Entwurf können bei zwei Vorranggebieten Einflüsse auf die Region Bodensee-Oberschwaben nicht von vorneherein ausgeschlossen werden: VRG 16 Schneide / Salach (3,7 km zur Regionsgrenze) und VRG 17 Wolfsbühl (2,5 km zur Regionsgrenze). Negative Auswirkungen sind nach näherer Prüfung jedoch weder aus artenschutzrechtlichen noch aus immissionsschutzrechtlichen Gründen zu erwarten. Kritisch gesehen wird allerdings die mögliche Sichtbarkeit der Anlagen vom Bodensee her (vgl. Sichtbarkeitsanalyse der Raumordnungskommission Bodensee). Nicht zuletzt auch im Hinblick auf Plansatz 6.2.4 des LEP 20012 hat der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben zwecks Wahrung des Erscheinungsbildes der Bodenseelandschaft auf die Festlegung bodenseenaher Standorte verzichtet. Wir würden begrüßen, wenn der Regionalverband Hochrhein-Bodensee entsprechend verfährt.

keine Berücksichtigung der Anregungen

Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windkraftsensibler Vogelarten vorgenommen. Zusätzlich wurden dem Regionalverband neue Ergebnisse der kommunalen Erhebungen vorgelegt. Das Vorranggebiet 16 liegt demnach in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Milans. Das Vorranggebiet wird daher nicht weiterverfolgt. Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegen die VRG 16 und 17 in einem Dichtezentrum des Rotmilans. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Die Vorranggebiete werden daher nicht weiterverfolgt. Die vorgetragene Anregung ist somit gegenstandslos.

Stellungnahme-Nr.: 115

Absender:

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung 2, Referat 21

Höhere Raumordnungsbehörde

D-79083 Freiburg

<p>I. Belange der Raumordnung und Landesplanung</p> <p>1. Allgemeines</p> <p>Im Rahmen der informellen Anhörung haben wir mit Stellungnahme vom 15.11.2013 ausgeführt, dass die raumordnerischen Aspekte des Landesentwicklungsplans 2002 (LEP) zu berücksichtigen sind.</p> <p>Insoweit gelten unsere Ausführungen fort. Der Umweltbericht nimmt auf die rechtlichen Vorgaben des LEP Bezug. Allerdings werden im Umweltbericht in der Spalte 2 (Rechtsgrundlagen) - Seitenverweise auf den LEP vorgenommen (vgl. etwa S. 19), die inhaltlich nicht zutreffend sind. Wir bitten darum, dass auf die konkreten Plansätze des LEP Bezug genommen wird. Genaue Plansatzangaben wurden in der o.g. Stellungnahme bereits gemacht. Dabei bitten wir insbesondere um Berücksichtigung der Festlegungen des LEPs zur Sicherung des Freiraums.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung</p> <p>Im Rahmen der weiteren Bearbeitung wird der Umweltbericht entsprechend korrigiert.</p>
<p>2. Überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume</p> <p>Die Suchräume VRG 03 (teilweise), VRG 04 (teilweise), VRG 05 (vollständig), VRG 07 (vollständig), VRG 08 (vollständig), VRG 09 (vollständig), VRG 10 (vollständig) und VRG 11 (teilweise) liegen ganz oder teilweise innerhalb der im LEP festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume“.</p> <p>Betroffen sind Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen (vgl. Planziel 5.1.2 2. Spiegelstrich). Es sind v. a. die Plansätze 5.1.2 ff. LEP zu beachten bzw. zu berücksichtigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wonach in diesen Räumen die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten bzw. zu verbessern ist und Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, unterbleiben sollen oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden sollen (Planziel 5.1.2.1 LEP), - wonach in den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen eine standortgemäße landwirtschaftliche Nutzung und eine naturnahe Forstwirtschaft als wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft und wegen ihrer ökologischen Wirkungen zu sichern sind (Planziel 5.1.2.3 Abs. 1 LEP) und - wonach wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Lebensbedingungen als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Plansätze 5.1.2ff wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Das RP bestätigt die Auffassung, dass durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind und somit die Planung im Einklang mit den Zielen der PS 5.1.2 2. Spiegelstrich und 5.1.2.1 Abs. 1 LEP ist.</p>

schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sind (Grundsatz 5.1.2.1 Abs. 2 LEP).

Ob bzw. inwieweit die o. g. ganz oder teilweise in diese „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume“ hineinreichenden Vorranggebiete mit den raumordnerischen Erfordernissen vereinbar sind, hängt wesentlich von der konkreten naturschutzfachlichen bzw. naturschutzrechtlichen Bewertung der jeweiligen Eingriffssituation durch die zuständigen Naturschutzbehörden ab. Die höhere Naturschutzbehörde bringt in ihrer Fachstellungnahme (vgl. Ziff. III.2) keine grundlegenden Bedenken gegen die Ausweisung der Vorranggebiete vor, verweist jedoch auf mögliche artenschutzrechtliche Hürden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren hin.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die geplanten Flächenausweisungen jeweils nur einen geringen Teil der überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume beanspruchen und im Fall einer Bebauung durch Windenergieanlagen punktuelle Eingriffe erfolgen.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die vorliegende Planung nicht als erhebliche Beeinträchtigung der o.g. Landschaftsräume zu qualifizieren ist. Ein Zielverstoß gegen die Plansätze 5.1.2 2. Spiegelstrich und 5.1.2.1 Abs. 1 LEP ist daher nicht anzunehmen.

3. Monitoring gem. § 28 Abs. 4 LPIG

Die erheblichen Auswirkungen der Regionalpläne auf die Umwelt, die auf Grund der Durchführung des Plans eintreten, sind gem. § 28 Abs. 4 LPIG zu überwachen. Gem. § 2 a Abs. 6 LPIG sind die in Abstimmung mit der höheren Raumordnungsbehörde zusammengestellten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen in die Begründung aufzunehmen.

Die bereits im Grundsatz mit dem Regierungspräsidium im Dezember 2014 abgestimmten Maßnahmen müssen daher im Weiteren konkretisiert und in die Begründung aufgenommen werden.

II. Ergänzende Anmerkungen zur konkreten Planung

1. Methodik der Standortsuche bzw. -vorauswahl

Die Standortauswahlmethodik sowie die verwendeten Auswahl- und Abwägungskriterien sind aus unserer Sicht grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Das planerische Vorgehen orientiert sich an den Vorgaben der Rechtsprechung sowie an den für die Ebene der Regionalplanung nicht verbindlichen Windenergieerlass. Das gesamtäumliche Planungskonzept greift hierbei auf die für Windenergieplanungen in der Praxis gebräuchliche Trichtermethodik zurück. Dabei wird zunächst durch das Heranziehen von sog. harten und weichen Tabukriterien eine Abschtichtung vorgenommen, um in einem weiteren Schritt eine einzelfallbezogene Abwägung vorzunehmen.

Die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabukriterien ist regelmäßig Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen. Der Plangeber muss daher sicherstellen, dass sie klar und rechtlich korrekt erfolgt.

Berücksichtigung der Anregung
Das Maßnahmen zum Monitoring werden im weiteren Verfahren mit der höheren Raumordnungsbehörde weiter abgestimmt und im Umweltbericht dargestellt werden.

Kenntnisnahme

Zwar kann der Regionalplan nach Änderung des Landesplanungsgesetzes keine Ausschlusswirkung für Windenergie außerhalb der Vorranggebiete entfalten. Das Prüferfordernis des substantiellen Raums entfällt damit. Dennoch müssen Abweichungen von den im Windenergieerlass enthaltenen Such- und Auswahlkriterien sowie von der dort grundsätzlich vorgegebenen Differenzierung zwischen harten und weichen Tabukriterien möglichst nachvollziehbar begründet werden.

Folgende Aspekte sollten insoweit überprüft werden:
Die Definition von Vogelschutzgebieten mit Vorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten als hartes Tabukriterium (vgl. S. 9, Anlage I).
Der Verweis auf den Windenergieerlass ist insoweit unzutreffend. Es wird dort klargestellt, dass eine Ausweisung in solchen Gebieten möglich ist, wenn die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele im Rahmen einer Vorprüfung ausgeschlossen werden kann. Ohne einzelfallbezogene Vorprüfung kann daher keine generelle Unvereinbarkeit mit der Windenergie angenommen werden, die eine Einordnung als hartes Tabukriterium rechtfertigen würde. Die pauschale Nichtbetrachtung solcher Bereiche kann jedoch den weichen Tabukriterien zugeordnet werden.

Die Einordnung von Brutbereichen windenergieempfindlicher Vogelarten als hartes Tabukriterium (vgl. S. 9, Anlage I).
Eine Zuordnung zu den weichen Tabukriterien sollte auch bei den Brutvorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten vorgenommen werden. Der Erläuterungsbericht verweist auf das entsprechende Hinweispapier der LUBW vom 01.03.2013. Dabei wird jedoch verkannt, dass die Errichtung von Windenergieanlagen auch innerhalb dieser Bereiche rechtlich möglich ist. Zum einen kann eine Einzelfallbetrachtung ergeben, dass die artenschutzrechtliche Signifikanzschwelle in bestimmten Bereichen der Räden nicht überschritten wird, weshalb dann schon kein Verbotstatbestand erfüllt ist. Zum anderen ist auch bei Annahme eines Verbotstatbestandes eine Zulassung im Wege einer artenschutz-rechtlichen Ausnahme nicht ausgeschlossen.

Berücksichtigung der Anregung
Das Kriterium wird als weiches Tabukriterium eingestuft.
Mit Urteil vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11) hat das BVerwG die Anforderungen an den Abwägungsvorgang bei einer planerischen Entscheidung, die die Wirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösen sollen, klargestellt. Demnach ist ein schlüssiges Gesamtkonzept erforderlich, bei dem zunächst die Tabuzonen, die für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zu ermitteln sind. Die Tabuzonen lassen sich in harte und weiche Tabuzonen unterteilen, deren Unterschiede sich der Plangeber bewusst machen muss, da „die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen“ (Rn. 11). Bei harten Tabuzonen handelt es sich um Bereiche, in denen rechtliche oder tatsächliche Gründe einer Verwirklichung von Windenergieanlagen (WEA) auf unabsehbare Zeit entgegenstehen und damit keine Erforderlichkeit für eine Planung besteht. Harte Tabuzonen sind daher einer Abwägung nicht zugänglich. Bei weichen Tabuzonen handelt es sich um Bereiche, in denen die Nutzung der Windenergie aus planerischen (und damit letztlich abwägbaren) Gründen ausgeschlossen werden soll.
Im weiteren Verfahren (Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs) werden aufgrund des o.g. Urteils die Kriterien nochmals geprüft und dann entsprechend den rechtlichen Vorgaben als harte bzw. weiche Tabukriterien eingestuft. Entsprechende Beschlüsse werden gefasst.

Berücksichtigung der Anregung
Das Kriterium wird als weiches Tabukriterium eingestuft.
Mit Urteil vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11) hat das BVerwG die Anforderungen an den Abwägungsvorgang bei einer planerischen Entscheidung, die die Wirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösen sollen, klargestellt. Demnach ist ein schlüssiges Gesamtkonzept erforderlich, bei dem zunächst die Tabuzonen, die für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zu ermitteln sind. Die Tabuzonen lassen sich in harte und weiche Tabuzonen unterteilen, deren Unterschiede sich der Plangeber bewusst machen muss, da „die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen“ (Rn. 11). Bei harten Tabuzonen handelt es sich um Bereiche, in denen rechtliche oder tatsächliche Gründe einer Verwirklichung von Windenergieanlagen (WEA) auf unabsehbare Zeit entgegenstehen und damit keine Erforderlichkeit für eine Planung besteht. Harte Tabuzonen sind daher einer Abwägung nicht zugänglich. Bei weichen Tabuzonen handelt es sich um Bereiche, in denen die Nutzung der Windenergie aus planerischen (und damit letztlich abwägbaren) Gründen ausgeschlossen werden soll.
Im weiteren Verfahren (Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs) werden aufgrund des o.g. Urteils die Kriterien nochmals geprüft und dann entsprechend den rechtlichen Vorgaben als

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
	harte bzw. weiche Tabukriterien eingestuft. Entsprechende Beschlüsse werden gefasst.
<p>Die Berücksichtigung von Schallabständen für jeweils drei Windenergieanlagen Die Abstandswerte aus Gründen des Lärmschutzes sind nicht grundsätzlich zu beanstanden. Sie differenzieren insbesondere nach der Schutzwürdigkeit der Siedlungsart. Für kritisch halten wir jedoch den als hartes Tabukriterium gewerteten Mindestabstand, da jeweils Abstände für drei Anlagen zugrunde gelegt werden. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgesehen werden, ob und wie die Vorrangbereiche bebaut werden. Harte Tabukriterien können jedoch nur solche sein, die eine bedingungslose Nicht-Eignung von Windenergienutzung zur Folge haben. Daher sollten nur Mindestabstände für eine Anlage als hartes Tabukriterium herangezogen werden. Rechtlich dürfte es jedoch keinen Bedenken begegnen, wenn im Rahmen der Abwägung zusätzliche Abstände aus Vorsorgegesichtspunkten, etwa aufgrund der Leitlinie der Bündelung – angesetzt werden. Daraus folgt jedoch, dass die so erarbeiteten Abstandskriterien nur als weich angesehen werden können. Die Ausführungen zum Lärmschutz müssen daher – sofern am Mindestabstand für drei WEA festgehalten werden soll – bei den weichen Tabukriterien eingearbeitet werden. Zu begrüßen ist, dass unsere Bedenken hinsichtlich der zur Begründung der Vorsorgeabstände ursprünglich herangezogenen Aspekte Infraschall und Discoeffekte berücksichtigt wurden.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung Die Abstandswerte aus Gründen des Lärmschutzes werden als weiches Tabukriterium Mit Urteil vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11) hat das BVerwG die Anforderungen an den Abwägungsvorgang bei einer planerischen Entscheidung, die die Wirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösen sollen, klargestellt. Demnach ist ein schlüssiges Gesamtkonzept erforderlich, bei dem zunächst die Tabuzonen, die für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zu ermitteln sind. Die Tabuzonen lassen sich in harte und weiche Tabuzonen unterteilen, deren Unterschiede sich der Plangeber bewusst machen muss, da „die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen“ (Rn. 11). Bei harten Tabuzonen handelt es sich um Bereiche, in denen rechtliche oder tatsächliche Gründe einer Verwirklichung von Windenergieanlagen (WEA) auf unabsehbare Zeit entgegenstehen und damit keine Erforderlichkeit für eine Planung besteht. Harte Tabuzonen sind daher einer Abwägung nicht zugänglich. Bei weichen Tabuzonen handelt es sich um Bereiche, in denen die Nutzung der Windenergie aus planerischen (und damit letztlich abwägbaren) Gründen ausgeschlossen werden soll. Im weiteren Verfahren (Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs) werden aufgrund des o.g. Urteils die Kriterien nochmals geprüft und dann entsprechend den rechtlichen Vorgaben als harte bzw. weiche Tabukriterien eingestuft. Entsprechende Beschlüsse werden gefasst.</p>
<p>Eine Korrektur hat Auswirkungen auf die Flächenbetrachtung. Die Flächengesamtübersichten müssen entsprechend überarbeitet werden.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung Im Rahmen der Gesamtüberarbeitung werden für den 2. Anhörungsentwurf entsprechend der Korrekturen die Übersichten aktualisiert.</p>
<p>2. Nichtberücksichtigung von Landschaftsschutzgebieten Die pauschale Herausnahme der Landschaftsschutzgebiete aus der Gebietskulisse ist nachvollziehbar. Allerdings haben wir bereits im Vorfeld angeregt, dass im Einzelfall Befreiungsprüfungen oder Änderungsverfahren im Rahmen der kommunalen Flächennutzungsplanung berücksichtigt werden. Dies wird etwa im Fall der Fläche VRG02 Schlöttlerberg (vormals L3) trotz Vorschlags der Belegenheitsgemeinde Malsburg-Marzell mit Verweis auf die Einordnung als weiches Tabukriterium zurückgewiesen. Dagegen ist der Regionalverband hinsichtlich der Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen (vgl. S. 10 der Anlage I) bereit, die Unterschreitung der eigenen - ebenfalls als weiche Tabukriterien einzuordnende - Siedlungsabstände auf Wunsch und in Abstimmung mit dem kommunalen Planungsträger zu prüfen. Diese Unterscheidung ist nicht nachvollziehbar. Wir regen daher erneut an, im Einzelfall eine Ausweisung von Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten zu erwägen, wenn dies auf Ebene der Bauleitplanung durch die Kommunen positiv geprüft wurde. Zum jetzigen Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass es sich um wenige Einzelfälle handeln wird.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung Der Umgang mit Landschaftsschutzgebieten wurde in einem Termin mit der Obersten Raumordnungsbehörde erörtert. Auf Grundlage dieses Austausches wurde wiederum ein Gespräch mit der Höheren sowie den Unteren Naturschutzbehörden mit dem Ziel durchgeführt, das weitere Vorgehen im Umgang mit den Landschaftsschutzgebieten zu klären. Seitens der Landratsämter erfolgen Aussagen über mögliche Befreiungstatbestände, etc. Sofern Befreiungen nicht möglich sind, hat das MVI darauf hingewiesen, dass eine Festlegung von Vorranggebieten innerhalb bisheriger Landschaftsschutzgebiete nur bei abgeschlossenen Änderungsverfahren der Verordnung möglich ist. Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden die einzelnen Schritte dokumentiert werden.</p>

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
<p>3. Abstimmung mit kommunaler Bauleitplanung</p> <p>Bei den im Fortschreibungsentwurf enthaltenen Windkraft-Vorranggebieten sollte auf eine gegenseitige Abstimmung mit den kommunalen Planungen geachtet werden. Wie im Erläuterungsbericht richtigerweise ausgeführt wird, sind im Regionalplan festgelegte Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlage als Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in die Bauleitplanung zu übernehmen. Wir geben zu bedenken, dass die gemeindlichen Planungen z.T. bereits weit vorangeschritten sind und die dortigen Untersuchungstiefen aufgrund des Erfordernisses des substantiellen Raum Gebens detaillierter sind. Dies gilt insbesondere für artenschutzrechtliche Erkenntnisse.</p> <p>Es muss vermieden werden, dass regionalplanerische Vorranggebiete aufgrund der Anpassungspflicht durch die Gemeinden zu beachten sind, obwohl sich diese Bereiche für die Ebene der Bauleitplanung als nicht vollziehbar erweisen. Vor diesem Hintergrund wird die Fortführung des Austausches mit den planenden Gemeinden - auch aufgrund des zu berücksichtigenden Gegenstromprinzips (vgl. §§ 1 Abs. 3 ROG sowie § 2 Abs. 2 LPIG -dringend empfohlen.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Informationen bestehen derzeit Widersprüche bei folgenden Vorranggebieten:</p> <p>VRG01 Heuberg und Munzenberg VRG07 Mauchen-Ost VRG08 Mauchen-West VRG12 Verenafohren VRG 13 Egglehau VRG 14 Stettener Höhe</p> <p>Weitere Anregungen, Bedenken und Hinweise werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung</p> <p>Die regional-kommunale Abstimmung ist ein wesentlicher Bestandteil des Planungsprozesses. Bei der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden die aktuellen Ergebnisse der kommunalen Planungen berücksichtigt werden.</p>
<p>1. Belange der Forstwirtschaft (Fachstellungnahme der Abt. 8 -Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg -vom 02.12.2014)</p> <p>Zu der vorgelegten Planung nimmt das Referat 82 (höhere Forstbehörde) in Abstimmung mit den unteren Forstbehörden bei den Landratsämtern Konstanz, Lörrach und Waldshut wie folgt Stellung.</p> <p>Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee hat am 15. Juli 2014 für den Entwurf der 2. Teilfortschreibung des Regionalplans 2000-Windenergienutzung beschlossen, das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren durchzuführen.</p> <p>Zuvor fand im Herbst 2013 eine informelle Anhörung zum Planvorhaben statt, im Zuge derer sich die höhere Forstbehörde bereits geäußert hat. Bzgl. grundsätzlicher Hinweise zu forstrechtlich relevanten Flächen gemäß Windenergieerlass und nachgelagerten forstrechtlichen Verfahren verweisen wir auf unsere damalige Stellungnahme. Zu den verbliebenen, teilweise abgeänderten geplanten Vorrangflächen für Windkraftanlagen nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Forstrechtliche Beurteilung der geplanten Vorranggebiete für Windkraft VRG01, Gem. Kandern, Steinen, Landkreis Lörrach (ehemals L 1) Größe/Waldanteil</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise wurden und werden im Planungsprozess berücksichtigt.</p>

-100ha, 3 Teilflächen, ausschließlich Wald
 Waldbesitzart
 -Staats-Kommunal und Privatwald
 Windhöflichkeit
 -Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird auf Windhöflichkeit gesamter Fläche erreicht
 -Ertragsschwelle von 80% wird nicht erreicht
 Forstrechtlich relevante Flächen (WEE)
 -Ausschlusskriterien liegen keine vor
 Als Prüfkriterien finden sich: -WSG-Zone III teilflächig
 Hinweise
 -Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung mit Knotenpunkt
 -Umgebend finden sich mehrere Waldbiotop sowie ausgewiesene Habitatbaumgruppen --> ggf. relevant bei Prüfung artenschutzrechtlicher Belange
 -FFH-Gebiet "Röttler Wald" grenzt direkt an. Die naturschutzfachliche Hinweise Prüfung obliegt den Naturschutzbehörden --> auf mögliche Problematik bzgl. natur- bzw. artenschutzrechtlicher Aspekte wird hingewiesen
 -nach Auskunft der uFB finden sich in Teilen ökologisch ± hochwertige Buchen-Eichenalthölzer --> ggf. artenschutzrechtlich relevant
 -nach Auskunft der uFB liegt im Gebiet die Erholungssachse Scheideck/ Lucke (Hohe Straße)
 Fazit
 -Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Fazit Einwände
 -Die Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen

VRG02, Gem.Malsburg-Marzell, Steinen, Kleines Wiesental, Landkreis Lörrach (ehemals L3)
 Größe/Waldanteil
 -91 ha, ausschließlich Wald
 Waldbesitzart
 -Privatwald
 Windhöflichkeit
 -Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird auf Windhöflichkeit gesamter Fläche erreicht
 -Ertragsschwelle von 80% wird teilflächig erreicht
 Forstrechtlich relevante Flächen (WEE)
 Als Ausschlusskriterien liegen vor:
 -Kleinflächige Waldbiotop (Naturgebilde, Fließgewässer, Feuchtbiotop)

 Als Prüfkriterien finden sich:
 --Bodenschutzwald teilflächig
 -WSG-Zone III teilflächig
 Hinweise
 -Auerhuhn-relevante Prüffläche der Kategorie 3 teilflächig

Kenntnisnahme
 Die Hinweise wurden und werden im Planungsprozess berücksichtigt.

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
<p>-nach Auskunft der uFB ist die Erschließung/Zuwegung ggf. teilweise problematisch</p> <p>-nach Auskunft der uFB verlaufen angrenzend an das Plangebiet die "Gleichenloipe" sowie ausgewiesene Wanderwege</p> <p>-nach Auskunft der uFB finden sich in Teilen ökologisch ± hochwertige Buchen-Althölzer --> ggf. artenschutzrechtlich relevant</p> <p>Fazit</p> <p>-Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände</p> <p>-Die Ausschluss- und Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen</p>	
<p>VRG03, Gern.Kleines Wiesental, Fröhnd, Zell im Wiesental landkreis lörrach (ehemals L6)</p> <p>Größe/Waldanteil</p> <p>-46 ha, ausschließlich Wald</p> <p>Waldbesitzart</p> <p>-Staats-Kommunal und Privatwald</p> <p>Windhöffigkeit</p> <p>-Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird auf Windhöffigkeit gesamter Fläche erreicht</p> <p>-Ertragsschwelle von 80% wird teilflächig erreicht</p> <p>Forstrechtlich relevante Flächen (WEE)</p> <p>-Ausschlusskriterien liegen keine vor</p> <p>Als Prüfkriterien finden sich: -Bodenschutzwald kleinflächig</p> <p>Hinweise</p> <p>-Auerhuhn-relevante Prüffläche der Kategorie 3 großflächig</p> <p>-nach Auskunft der uFB ist die Erschließung/Zuwegung ggf. teilweise problematisch</p> <p>-nach Auskunft der uFB verläuft die Loipe "Zeller-Bergland" durch das Plangebiet sowie ausgewiesene Wanderwege "Kammweg"</p> <p>-nach Auskunft der uFB finden sich in Teilen ökologisch ± hochwertige Buchen-Althölzer mit Rotmilanvorkommen im Bereich Fröhnd/Pfaffenberg --> ggf. artenschutzrechtlich relevant</p> <p>Fazit</p> <p>-Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände</p> <p>-Die Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise wurden und werden im Planungsprozess berücksichtigt.</p>
<p>VRG04, Gern.Schopfheim, Zell im Wiesental, Landkreis Lörrach</p> <p>Größe/Waldanteil</p> <p>-90 ha, ausschließlich Wald</p> <p>Waldbesitzart</p> <p>-Kommunal und Privatwald</p> <p>Windhöffigkeit</p> <p>-Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird auf Windhöffigkeit gesamter Fläche erreicht</p> <p>-Ertragsschwelle von 80% wird teilflächig erreicht</p> <p>Forstrechtlich relevante Flächen (WEE)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise wurden und werden im Planungsprozess berücksichtigt.</p>

-Ausschlusskriterien liegen keine vor
 Als Prüfkriterien finden sich:
 -Erholungswald der Stufe 2 teilflächig im NW
 -Bodenschutzwald teilflächig an mehreren Orten
 -Klimaschutzwald teilflächig im S
 -WSG-Zone III teilflächig im O
 Hinweise
 -Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung
 -Boden- und Kulturdenkmal (Schanze) im W
 -Im NW der Fläche liegt ein anerkannter Saatgutbestand
 -nach Auskunft der uFB liegt im Plangebiet ein Waldrefugium
 -nach Auskunft der uFB ist die Erschließung/Zuwegung ggf. teilweise problematisch
 -nach Auskunft der uFB finden sich in Teilen ökologisch ± hochwertige Buchen-
 Althölzer /Bergmischwälder --> ggf. artenschutzrechtlich relevant
 -nach Auskunft der uFB liegt im Plangebiet der Erholungsschwerpunkt "Aussichtsturm
 Hohe Möhr" mit Wander- und Radwegen
 Fazit
 -Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände
 -Die Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen

VRG05, Gem.Häg-Ehrsberg, Schopfheirn, Landkreis Lörrach (ehemals L9a)
 Größe/Waldanteil
 -27 ha, ausschließlich Wald
 Waldbesitzart
 -Kommunal und Privatwald
 Windhöflichkeit
 -Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird auf Windhöflichkeit
 gesamter Fläche erreicht
 -Ertragsschwelle von 80% wird teilflächig erreicht
 Forstrechtlich relevante Flächen (WEE)
 -Ausschlusskriterien liegen keine vor
 Als Prüfkriterien finden sich:
 -Erholungswald der Stufe 2 vollflächig
 -WSG-Zone III teilflächig
 Hinweise
 -Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung
 -nach Auskunft der uFB verlaufen die "Gersbacher Loipe" der "Westweg" sowie
 weitere Wander- und Radwege durch das Plangebiet
 -nach Auskunft der uFB finden sich in Teilen ökologisch ± hochwertige Buchen-
 Althölzer /Bergmischwälder --> artenschutzrechtlich relevant
 Fazit
 -Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände
 -Die Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen

Kennntnisnahme
 Die Hinweise wurden und werden im Planungsprozess berücksichtigt.

<p>VRG06, Gem.Weilheim, Landkreis Waldshut (ehemals W1 0) Größe/Waldanteil -67ha, etwa 50% Offenland/ 50% Wald Waldbesitzart --Privatwald (Kirchenwald) Windhöflichkeit -Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird auf Windhöflichkeit gesamter Fläche erreicht -Ertragsschwelle von 80% wird nicht erreicht Forstrechtlich relevante Flächen (WEE) -Ausschlusskriterien liegen vor Kleinflächige Waldbiotope (Struktureiche Waldbestände, Waldrand) Hinweise - Fazit -Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände -Die Ausschlussflächen sind entsprechend zu berücksichtigen</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise wurden und werden im Planungsprozess berücksichtigt.</p>
<p>VRG07 Gem.Stühlingen, Landkreis Waldshut (ehemals W 15i) Größe/Waldanteil -17ha,Offenland Waldbesitzart Windhöflichkeit -Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird auf Windhöflichkeit gesamter Fläche erreicht -Ertragsschwelle von 80% wird nicht erreicht Forstrechtlich relevante Flächen (WEE) -Ausschlusskriterien und/oder Prüfkriterien liegen nicht vor Hinweise -Waldbiotop grenzt im 0 direkt an die Vorrangfläche an Fazit -Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise wurden und werden im Planungsprozess berücksichtigt.</p>
<p>VRG08 Gem. Stühlingen, Landkreis Waldshut (ehemals W16d) Größe/Waldanteil -99 ha, überwiegend Wald Waldbesitzart -Staats- und Kommunalwald Windhöflichkeit -Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird auf Windhöflichkeit gesamter Fläche erreicht -Ertragsschwelle von 80% wird nicht erreicht Forstrechtlich relevante Flächen (WEE) -Ausschlusskriterien liegen keine vor</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise wurden und werden im Planungsprozess berücksichtigt.</p>

<p>Als Prüfkriterien finden sich: -Bodenschutzwald kleinstflächig Hinweise -Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung -Mehrere Waldbiotopie grenzen direkt an die Vorrangfläche an Fazit -Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände -Die Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen</p>	
<p>VRG09 Gern.Eggingen, Landkreis Waldshut (ehemals W15g und h) Größe/Waldanteil -74ha, 2 Teilflächen, ca. 30% Wald Waldbesitzart --Kommunal- u. Privatwald Windhöflichkeit -Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird auf Windhöflichkeit gesamter Fläche erreicht -Ertragsschwelle von 80% wird nicht erreicht Forstrechtlich relevante Flächen (WEE) -Ausschlusskriterien liegen vor Waldbiotopie (Wald mit schützenswerten Pflanzen) Prüfkriterien liegen keine vor. Hinweise -Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung Fazit -Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände -Die Ausschlussflächen sind entsprechend zu berücksichtigen</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise wurden und werden im Planungsprozess berücksichtigt.</p>
<p>VRG10, Gem.Wutösegingen, Landkreis Waldshut (ehemals W19) Größe/Waldanteil 27ha, 2 Teilflächen, etwa 50% Offenland/ 50% Wald Waldbesitzart Kommunal-und Privatwald Windhöflichkeit -Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird auf Windhöflichkeit gesamter Fläche erreicht -Ertragsschwelle von 80% wird nicht erreicht Forstrechtlich relevante Flächen (WEE) -Ausschlusskriterien liegen keine vor Als Prüfkriterien finden sich: -Bodenschutzwald kleinflächig Hinweise -keine Fazit</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise wurden und werden im Planungsprozess berücksichtigt.</p>

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
<p>-Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände -Die Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen</p>	
<p>VRG11, Gem.Waldshut-Tiengen, Landkreis Waldshut (ehemals W20) Größe/Waldanteil -38ha, 3 Teilflächen, nur kleinflächig Wald Waldbesitzart Privatwald Windhöflichkeit -Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird auf Windhöflichkeit gesamter Fläche erreicht -Ertragsschwelle von 80% wird nicht erreicht Forstrechtlich relevante Flächen (WEE) -Ausschlusskriterien liegen keine vor Als Prüfkriterien finden sich: -Sonstiger Wasserschutzwald kleinflächig -WSG Zone III vollflächig im Wald Hinweise -keine Fazit -Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände -Die Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise wurden und werden im Planungsprozess berücksichtigt.</p>
<p>VRG12, Gem.Tengen, Landkreis Konstanz (ehemals K9) Größe/Waldanteil -117ha, ausschließlich Wald Waldbesitzart Privatwald Windhöflichkeit -Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird auf Windhöflichkeit gesamter Fläche erreicht -Ertragsschwelle von 80% wird teilflächig erreicht Forstrechtlich relevante Flächen (WEE) -Ausschlusskriterien liegen keine vor Als Prüfkriterien finden sich: -kleinflächig Bodenschutzwald Hinweise --Direkt angrenzend im W finden sich Waldbiotop (Wald mit schützenswerten Pflanzen) --> diese sind ggf. bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen -Wildtierkorridor auf Schweizer Territorium im S angrenzend Fazit -Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände -Die Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise wurden und werden im Planungsprozess berücksichtigt.</p>

<p>VRG13, GeM.Tengen, Landkreis Konstanz (ehemals K11)</p> <p>Größe/Waldanteil -47ha, überwiegend Wald</p> <p>Waldbesitzart -Kommunal- und Privatwald</p> <p>Windhöflichkeit -Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird auf Windhöflichkeit gesamter Fläche erreicht -Ertragsschwelle von 80% wird nicht erreicht</p> <p>Forstrechtlich relevante Flächen (WEE) Als Ausschlusskriterien liegen vor: -Kleines Waldbiotop im Zentrum der Fläche (Stillgewässer)</p> <p>Als Prüfkriterien finden sich: -Sonstiger Wasserschutzwald vollflächig</p> <p>Hinweise -Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung</p> <p>Fazit -Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände -Die Ausschluss- und Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise wurden und werden im Planungsprozess berücksichtigt.</p>
<p>VRG14, Gem.Tengen, Landkreis Konstanz (ehemals K14)</p> <p>Größe/Waldanteil -24ha, 2 Teilflächen, überwiegend Wald</p> <p>Waldbesitzart Kommunal-und Privatwald</p> <p>Windhöflichkeit -Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird auf Windhöflichkeit gesamter Fläche erreicht -Ertragsschwelle von 80% wird nicht erreicht</p> <p>Forstrechtlich relevante Flächen (WEE) -Ausschlusskriterien liegen keine vor</p> <p>Als Prüfkriterien finden sich: -Sonstiger Wasserschutzwald vollflächig</p> <p>Hinweise -Im N grenzt eine Waldbiotop direkt an (Wald mit schützenswerten Pflanzen) -Teilflächig FFH-Gebiet "Südliche Baaralb" im N. Die naturschutzfachliche Prüfung obliegt den Naturschutzbehörden --> auf mögliche Problematik bzgl. natur- bzw. artenschutzrechtlicher Aspekte wird hingewiesen -Anerkannter Saatgutbestand im S</p> <p>Fazit -Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände -Die Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise wurden und werden im Planungsprozess berücksichtigt.</p>

<p>VRG15, Gem.Eigeltingen, Landkreis Konstanz (ehemals K16e) Größe/Waldanteil -39ha, überwiegend Wald Waldbesitzart - Privatwald Windhöffigkeit -Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird auf Windhöffigkeit gesamter Fläche erreicht -Ertragsschwelle von 80% wird nicht erreicht Forstrechtlich relevante Flächen (WEE) -Ausschlusskriterien liegen keine vor Als Prüfkriterien finden sich: -WSG-Zone III vollflächig Hinweise - Fazit -Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände -Die Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise wurden und werden im Planungsprozess berücksichtigt.</p>
<p>VRG16, Ge.,Mühligen, Stockach, Landkreis Konstanz (ehemals K25) Größe/Waldanteil -21 ha, ausschließlich Wald Waldbesitzart -Staats-und Kommunalwald Windhöffigkeit -Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird auf Windhöffigkeit gesamter Fläche erreicht -Ertragsschwelle von 80% wird nicht erreicht Forstrechtlich relevante Flächen (WEE) Als Ausschlusskriterien liegen vor: -Kleinflächige Waldbiotope (Stillgewässer, Feuchtgebiet)</p> <p>Als Prüfkriterien finden sich: -Erholungswald der Stufe 2 vollflächig -Immissionsschutzwald teilflächig -WSG-Zone III teilflächig im S Hinweise - Fazit -Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände -Die Ausschluss- und Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen</p>	<p>Kenntnisnahme Die Hinweise wurden und werden im Planungsprozess berücksichtigt.</p>

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
<p>VRG17, Gem.Hohenfels, Stockach, Landkreis Konstanz (ehemals K26) Größe/Waldanteil --24ha, überwiegend Wald Waldbesitzart -Privatwald Windhöflichkeit -Mindestertragsschwelle von 60% des EEG-Referenzertrags wird auf Windhöflichkeit gesamter Fläche erreicht -Ertragsschwelle von 80% wird nicht erreicht Forstrechtlich relevante Flächen (WEE) Als Ausschlusskriterien liegen vor: -Kleinflächiges Waldbiotop im SW der Fläche (Fließgewässer)</p> <p>Als Prüfkriterien finden sich: -WSG-Zone III teilflächig im N Hinweise - Fazit -Aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände -Die Ausschluss- und Prüfflächen sind entsprechend zu berücksichtigen</p>	<p>Kennntnisnahme Die Hinweise wurden und werden im Planungsprozess berücksichtigt.</p>
<p>2. Belange des Naturschutzes (gemeinsame Fachstellungnahme der Ref. 55 und 56 vom 26.11.2014) Methodik Der Regionalverband ist sich bei der Teilfortschreibung Windenergienutzung bewusst, dass sich die meisten windenergetisch interessanten Standorte an landschaftlich exponierten Stellen befinden. Er greift den politischen Wunsch auf, dass in vielen Fällen das Ziel eines geringen Konfliktpotentials hinter der Windenergienutzung zurückstehen muss. Für die Festlegung von regionalbedeutsamen Standorten von Windkraftanlagen legt er ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept vor, in das v.a. die Ergebnisse einer qualifizierten und detaillierten Umweltprüfung einfließen. Er weist aber auch darauf hin, dass sowohl innerhalb der Vorranggebiete sowie außerhalb der im Regionalplan festgelegten Standorte auf der nachgeordneten Ebene der Bauleitplanung bzw. in den gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren schädliche Umwelteinwirkungen geprüft und v.a. artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt werden müssen.</p>	<p>Kennntnisnahme keine Anregung</p>
<p>Regionale Betrachtung Kreis Lörrach Das Landratsamt Lörrach, Untere Naturschutzbehörde, gab uns folgende Hinweise, die wir mittragen: Grundsätzlich fällt auf, dass die verbliebenen 5 Vorranggebiete im Landkreis Lörrach nicht alle bereits laufenden FNP-Planungen oder konkrete Planungen im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Verfahren abbilden (Bsp. Hasel; Blauen). Die Ergebnisse der Prüfverfahren der ursprünglich näher betrachteten, potentiellen Vorranggebiete L 1 -L9 ("Steckbriefe") sind für uns nicht in allen Fällen nachvollziehbar. So wird das</p>	<p>Berücksichtigung der Anregungen Aufgrund aktueller Daten muss der Gesamtplan überarbeitet werden (--> Erstellung eines 2. Anhörungsentwurfs). Die vorgetragenen Anregungen werden im weiteren Planungsprozess aufgenommen. (vgl. auch Stellungnahme-Nr. 100).</p>

Gebiet L6 in nur geringfügig verkleinerter Form als VRG 03 "Zeller Blauen" vorgeschlagen, obwohl als Ergebnis der Umweltprüfung empfohlen wird, dieses Gebiet nicht weiterzuverfolgen oder stark zu reduzieren. Dieses letztere Ergebnis der Umweltprüfung tragen wir übrigens mit. Dagegen findet sich das Gebiet L8 nördlich von Hasel nicht als Vorranggebiet wieder, obwohl es insgesamt nicht als konfliktreiches Vorranggebiet und ähnlich wie die Vorranggebiete L7 (VRG 04 "Hohe Möhr") oder L9 (VRG 05 "Rohrenkopf") bewertet wird. Die Gesamtbewertung erscheint hier nicht schlüssig.

Zum Thema Landschaftsbild: Insgesamt sind die einzelnen Untersuchungsgebiete in den Steckbriefen hinsichtlich der Beeinträchtigung bzw. Empfindlichkeit des Landschaftsbildes richtig beurteilt. Die Sichtbarkeitsanalysen sind aufschlussreich; auf Sichtbeziehungen wird deutlich hingewiesen. Erwähnt werden könnten auch Sichtbeziehungen vom Belchen Richtung Alpen. Richtigerweise wird auch auf die kumulative Wirkung der Vorranggebiete L7 -L9 hingewiesen. Inzwischen wurden von der LUBW auch die Daten zu den Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan in windhöufigen Gebieten Baden-Württembergs veröffentlicht. Die relevanten Gebiete im Landkreis Lörrach wurden erfasst. Hier sollten die aktuellen Daten noch in den Umweltbericht einfließen.

Kreis Waldshut
 VRG06 (nördlich Weilheim): Milanvorkommen sind im markierten Bereich bekannt und müssen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung auf den nachgeordneten Ebenen abgearbeitet werden
 VRG07-09 (Stühlingen): dito
 VRG10 (Oftringen): dito
 VRG11 (westl. Krenkingen): dito
 VRG06-11: abnehmende Milanrelevanz, außerhalb von Schutzgebieten, kein Erfordernis für Ausschluss Es wird im Übrigen begrüßt, dass Flächen um Bonndorf und Bereiche auf dem Klettgaurücken nicht mehr als Vorranggebiet ausgewiesen sind, da hier die vermuteten Milanvorkommen durch die aktuelle Kartierung der LUBW bestätigt sind. Gleichwohl befinden sich 4 Anlagen bei Bonndorf im BlmSch-Verfahren.

Für den Landkreis Konstanz wurden 9 Flächen untersucht. Nach erfolgter Umweltprüfung werden 6 Flächen als Vorrangflächen vorgeschlagen. Die Umweltprüfung beinhaltet eine integrierte FFH-Vorprüfung. Im Rahmen der Vorprüfung wurden Vorrangflächen innerhalb der FFH-Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung nicht weiterverfolgt, wenn Vorkommen von geschützten Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten in diesen Bereichen vorhanden waren. Die Belange des strengen Artenschutzes wurden insoweit berücksichtigt, als dass für alle Flächen eine Abschätzung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange nach § 44 BNatSchG erfolgte. Die von der LUBW empfohlenen artspezifischen Vorsorgeabstände im Hinblick auf kollisionsempfindlichen Vogelarten und Fledermausarten wurden berücksichtigt und möglichst konfliktarme Vorrangflächen definiert. Im Hinblick auf kollisionsempfindliche Fledermäuse wird auf vermehrten Prüfbedarf hingewiesen,

keine Berücksichtigung der Anregungen
 Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windkraftsensibler Vogelarten vorgenommen. Die genannten Vorranggebiete liegen demnach in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Milans und/oder entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Die Vorranggebiete werden daher nicht weiterverfolgt.
 Die vorgetragene Anregung ist somit gegenstandslos.

Kenntnisnahme
 keine Anregung
 (vgl. auch Stellungnahme-Nr. 131)

welcher nicht über die Abschaltzeiten der Anlagen abgedeckt werden kann. Aufgrund des Untersuchungsmaßstabes und der zeitlichen Dimension bis zur Realisierung von Anlagen werden weitergehende artenschutzrechtliche Prüfungen auf nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsverfahren verlagert. Auf den jeweiligen erforderlichen Prüfbedarf für die Flächen wird in der Umweltprüfung hingewiesen. Diesem Vorgehen kann zugestimmt werden, es entspricht den Vorgaben des Windenergieerlasses.

Für die 6 definierten möglichen Vorrangflächen im Landkreis Konstanz, ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit auch außerhalb der Vorsorgeabstände im Einzelfall möglich. Für diese Vorranggebiete ist ein weiterer Prüfbedarf in nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren gegeben:

VRG12 Verenafohren
(entspricht K9 des Umweltberichtes) Dieser Bereich ist in nachgeordneten Verfahren als Prüfbereich auf Betroffenheit des Rotmilans und Vorkommen des Uhus zu prüfen. Das Vorkommen und die Betroffenheit der Mopsfledermaus sind zu prüfen und es gibt Hinweise auf mögliche Vogelzugrouten.

VRG 13 Egglehau (entspricht K11 des Umweltberichtes)
Im nachgeordneten Verfahren ist die Betroffenheit des Rot- und Schwarzmilans und des Wespenbussards zu prüfen. Die Betroffenheit der Fledermausarten großes Mausohr und graues Langohr sind zu prüfen.

VRG 14 Stettener Höhe (entspricht K 14 des Umweltberichtes)
Im nachgeordneten Verfahren sind detaillierte artenschutzrechtliche Prüfungen zwingend erforderlich für die Arten Rot- und Schwarzmilan, Weißstorch und Baumfalke. Es gibt bekannte Artvorkommen im Umfeld dieser Fläche.

VRG 15 Dornsberg (entspricht K16e des Umweltberichtes) Im nachgeordneten Verfahren ist die Betroffenheit von Rotmilan, Weißstorch, Uhu und eventuell Hinweise auf Schwarzstorch zu prüfen. Es sind Vorkommen von Großem Mausohr, Bechsteinfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus sowie Braunes und Graues Langohr auf Ihre Betroffenheit zu prüfen. Im weiteren Verfahren ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu prüfen.

VRG 16 Schneidelsalach (entspricht K 25 des Umweltberichtes) und VRG 17 Wolfsbühl (entspricht K26b/a des Umweltberichtes)
Im nachgeordneten Verfahren ist die Betroffenheit von Rot- und Schwarzmilan zu prüfen. Hinweise auf Vorkommen und Betroffenheit von Weißstorch sind zu prüfen. Die Betroffenheit eines Vogelzugkorridors sowie von Großem Mausohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus sind zu prüfen. Nach uns vorliegenden Beobachtungen gibt es im "Waltere Moor", Naturschutzgebiet im Regierungsbezirk Freiburg und Tübingen, ein Brutvorkommen des Schwarzstorchs. Das VRG 17 Wolfsbühl liegt hiervon nur rd. 3,3 km entfernt (siehe Bild), auf jeden Fall aber liegen die beiden Vorrangflächen VRG 16 und VRG17 innerhalb des 10 km-Radius um das vermutete Brutgebiet. Das bedeutet, dass in einem nachgeordneten Verfahren überprüft werden müsste, ob die Windenergieanlagen mit wichtigen Nahrungsgebieten bzw. mit Korridoren zwischen Nahrungsgebieten und Brutgebiet des Schwarzstorchs kollidieren.

Für die jetzige Prüfung als Vorranggebiet dürfte sich damit die Bilanzierung der

Kenntnisnahme
Hinweise für die nachgeordnete Ebene.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete VRG13, VRG14, VRG16 und VRG17 nicht mehr weiter verfolgt werden.
Begründung:
Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windkraftsensibler Vogelarten vorgenommen. Die genannten Vorranggebiete liegen demnach in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Milans und/oder entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Die Vorranggebiete werden daher nicht weiterverfolgt.

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
<p>Schutzgüter verschlechtern. Sie ist ggf. zu korrigieren. Dies entspricht auch der Beurteilung des Ref. 56 des Regierungspräsidiums Tübingen.</p> <p>Der Umweltbericht weist darauf hin, dass im Bereich Engen und Tengen in der Gesamtschau des Regionalverbandsgebietes ein Schwerpunkt der Wind kraft entsteht, welcher die Landschaft maßgeblich technisch überprägen könnte. Dieser Schwerpunkt, "Kumulationsraum 4" kann durch das Zusammenwirken mit den Windenergieanlagen des benachbarten Regionalverbandes auftreten. Die Umweltprüfung empfiehlt eine Abstimmung zwischen beiden Regionalverbänden in diesem Bereich. Die Standortauswahl hat für den Landkreis Konstanz 6 Flächen als grundsätzlich geeignet lokalisiert. Es wurden windhöfliche und möglichst konfliktarme Standorte gewählt. Die weitere Konkretisierung der Belange des Artenschutzes ist in den nachgeordneten Verfahren zu klären.</p> <p>Hinzuweisen ist noch darauf, dass auf der Ebene der Bauleitplanung derzeit der Bereich des Kirnbergs zwischen Steißlingen, Wahlwies und Stahringen als Konzentrationszone geprüft wird. Aktuelle vogelkundliche Prüfungen attestieren, zumindest in Teilräumen, offensichtlich eher konfliktarme Verhältnisse. Es sollte eingehender geprüft werden, diesen Bereich als Vorrangzone aufzunehmen.</p>	
<p>3. Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes (Fachstellungnahme des Ref. 52 - Gewässer und Boden vom 01.12.2014)</p> <p>Nach Durchsicht des Entwurfes der 2. Teilfortschreibung des Regionalplans 2000-Windenergie wird mitgeteilt, dass aus Sicht des Referats 52 keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche erforderlich sind.</p>	<p>Kenntnisnahme keine Anregungen</p>
<p>4. Belange der Denkmalpflege (Fachstellungnahme des Ref. 26 -Denkmalpflege vom 25.09.2014)</p> <p>Wir begrüßen es, dass ein Großteil der untersuchten Flächen im Bereich Stühlingen / W15 ausgeschieden bzw. reduziert wurde, um eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Schlosses Hohenlupfen, eines Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung gem. § 12 DSchG, auszuschließen.</p> <p>Ebenfalls ausgeschieden wurden die untersuchten Flächen W14 in der Umgebung der Kalvarienbergkapelle (Stühlingen-Schwaningen) und K5 in der Umgebung des Schlosses Randegg (Gottmadingen-Randegg).</p> <p>Noch nicht abschließend geklärt ist, ob bzw. in welchem Umfang durch Windenergieanlagen im Bereich der Fläche W19 bzw. VRG10 Auswirkungen auf das geschützte Erscheinungsbild des Klosters Marienburg (Wutöschingen-Oftringen) zu erwarten sind. Dies wäre in einem nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>Im Bereich der folgenden Vorranggebiete sind archäologische Kulturdenkmale bekannt (§§ 2, 12 DSchG) bzw. Flächen, die begründeter Vermutung nach Kulturdenk-male bergen, deren Denkmaleigenschaft aber noch abschließend zu prüfen ist (P):</p> <p>VRG Gemeinde Gemarkung Gewann Obj.Nr. Kulturdenkmal DSchG 04 Schopfheim Raitbach Schanzbühl 1 Barockschanze §2 04 Schopfheim Raitbach Hebelhöhe 5 Barockschanze §2</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aufgrund aktueller Daten muss der Gesamtplan überarbeitet werden (--> Erstellung eines 2. Anhörungsentwurfs). Die vorgetragenen Anregungen werden im weiteren Planungsprozess aufgenommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete VRG06, VRG07, VRG08, VRG09, VRG 10, VRG 11, 13, VRG14, VRG16 und VRG17 nicht mehr weiter verfolgt werden.</p> <p>Begründung: Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windkraftsensibler Vogelarten vorgenommen. Die genannten Vorranggebiete liegen demnach in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Milans und/oder entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Die Vorranggebiete werden daher nicht weiterverfolgt.</p>

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
<p>08 Stühlingen Bettmaringen Dachsbau 5 Grabhügel §12 08 Stühlingen Mauchen Großholz 5 Grabhügel §12 08 Stühlingen Mauchen Eichäcker 4 Grabhügel §12 09 Eqqinqen Eggingen Buchenl/Kegelr 8 Grabhügel §2 15 Eiqeltingen Eiqeltingen Stein-Langack. 13 Hügel P 15 Eigeltingen Eigeltingen Brandenburg 17 Burgstelle P 17 Hohenfels Deutwang Fohrenstock o.Nr. Grabhügel? P Zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege weisen wir auf unsere Stellungnahme vom 25.10.2013 hin.</p>	
<p>5. Belange der Straßenplanung und des Straßenwesens (Stellungnahme der Abt. 4 - Straßenwesen und Verkehr -vom 02.12.2014) Die Abteilung 4 nimmt zu den Belangen Planungs- und Ausbauabsichten für die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg als Träger der Straßen-baulast der klassifizierten Bundes- und Landesstraßen im Plangebiet Stellung. Aus den vorgelegten Unterlagen sind keine direkten Betroffenheiten dieser Belange ersichtlich. Bei Planänderungen bitten wir um weitere Beteiligung. Erneute und konkrete Prüfungen folgen einzelfallbezogen im Rahmen der Bauleit- oder Bauplanung. Vorsorglich weisen wir auf die gesetzlichen Regelungen zum An-bau an klassifizierte Straßen und (im Zusammenhang mit ggf. anstehenden Erschlie-Bungsfragen) auf die gesetzlichen Regelungen zum Sondernutzungs- und Straßen- bzw. Fernstraßenkreuzungsrecht.</p>	<p>Kenntnisnahme keine Anregungen</p>
<p>6. Belange des Luftverkehrs (Fachstellungnahme des Ref. 46 –Verkehr/Luftverkehr - vom 03.12.2014) Im Windenergieerlass (5.6.4.11 Luftverkehrsrecht), ist vorgesehen, dass bei der Pla-nung und Genehmigung von Windenergieanlagen mit Blick auf den zivilen Luftverkehr folgende Punkte zu beachten sind: " e.) Weitere Beschränkungen/Hinweise Nach § 14 LuftVG ist außerhalb des Bauschutzbereichs für die Errichtung von Bau-werken, d.h. auch Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 Meter über der Erd-oberfläche überschreiten, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Dies gilt auch für Anlagen von mehr als 30 Meter Höhe auf Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bo-denerhebung überragt. Die Luftfahrtbehörde prüft jeden Einzelfall auf der Grundlage eines Gutachtens der DFS. Außerdem ist bei allen Flugplätzen ein seitlicher Mindestabstand von der Platzrunde auch dann erforderlich, wenn die Windenergieanlage die Höhe von 100 Meter nicht übersteigt. " In den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (Pkt. 5.5)ist dazu ausgeführt: Gefährdung Von einer Gefährdung ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn</p>	<p>Kenntnisnahme keine Anregung</p>

<p>Hindernisse innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde (NFL II 37/00) errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen Hindernisse einen Mindestab-stand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und / oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten.</p>	
<p>Ziff. 5.6.4.11 Windenergieerlass (Luftverkehrsrecht -Zivile Flugplätze und Einrichtungen) Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sind mit Blick auf den zivilen Luftverkehr folgende Punkte zu beachten: c.) Beschränkungen durch Bauschutzbereiche Nach §§ 12 und 17 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist im Bauschutzbereich eines Flugplatzes für die Errichtung von Bauwerken und Anlagen, d.h. auch Windenergie-anlagen, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Der Bauschutzbereich besteht aus einem je nach Flugplatz unterschiedlich großen Radius um den sog. Flugplatzbezugspunkt und den An- und Abflugsektoren.</p>	<p>Kenntnisnahme keine Anregung</p>
<p>Ziff. 5.6.4.12 Windenergieerlass (Militärische Belange) Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sind neben den unter 5.6.4.11 genannten zivilen Belangen auch Belange des militärischen Flugbetriebs zu beachten. Neben der Zuständigkeit nach § 30 Abs. 2 LuftVG für Windenergieanlagen, die innerhalb von Bauschutzbereichen militärischer Flugplätze geplant werden, muss die Bundeswehr zusätzlich ihre verfassungsgemäße Aufgabenwahrnehmung sicherstellen. Dies schließt den Betrieb des Nachttiefflugsystems, der Hubschraubertiefflugstrecken, die Nutzung der Sonderluft Räume für militärischen Übungsflugbetrieb sowie die Luftraumüberwachung mit ein. Das Spannungsfeld zwischen der Windenergienutzung und militärischen Belangen gliedert sich in drei Hauptkonfliktfelder. Das sind im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Radaranlagen der militärischen Flugsicherung • Radaranlagen zur Luftverteidigung • Übungsräume- und Stecken einschließlich der Nachttiefflugkorridore und Hubschraubertiefflugstrecken <p>Die Störungswirkung von Windenergieanlagen auf die verteidigungspolitischen Belange ist durchaus unterschiedlich zu bewerten. Insofern ist eine differenzierte Bewertung der einzelnen Sachverhalte durch die Bundeswehr unumgänglich. Die Wehrbereichsverwaltung Süd ist nach § 30 LuftVG für den Bereich Baden-Württemberg die militärische Luftfahrtbehörde. Sie ist damit zuständig für die Ausweisung und Überwachung von Bauhöhenbeschränkungen in der Umgebung militärischer Flugplätze. Innerhalb dieses Bereichs müssen Luftfahrthindernisse, wie Windkraftanlagen, durch die Wehrbereichsverwaltung genehmigt werden (§§ 12 ff LuftVG). Sie stellt darüber hinaus sicher, dass der Flugbetrieb, die Flugsicherheit und flugsicherungstechnische Einrichtungen nicht gestört werden. Bauwerke, die flugsicherungstechnische Einrichtungen oder Verfahren stören, dürfen gemäß §§ 18 a, 18b LuftVG nicht errichtet werden. Demzufolge muss eine Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung als Trägerin öffentlicher Belange der Landesverteidigung in</p>	<p>Kenntnisnahme keine Anregung Die Wehrbereichsverwaltung wurde durch Zusendung des Anhörungsentwurfs am Verfahren beteiligt.</p>

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
<p>der Regionalplanung nach § 12 Abs. 2 LplG, im Bauleitplanungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB und im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgen.</p>	
<p>Da sich am Planungsgebiet möglicherweise Gelände für Hängegleiter und Gleitsegel befinden, bitten wir, den Deutschen Hängegleiterverband e. V., Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee als für die Erteilung derartiger Erlaubnisse zuständige Stelle am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme keine Anregung Der Deutsche Hängegleiterverband wurde durch Zusendung der Unterlagen am Verfahren beteiligt.</p>
<p>Zu den verbliebenen, teilweise abgeänderten geplanten Vorranggebieten für Windkraftanlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Flächen VRG 01 – VRG05, VRG12 – VRG17 In diesen Gebieten befinden sich keine nach § 6 bzw. § 25 LuftVG zugelassenen Flugplätze sowie keine nach § 16 LuftVO zugelassenen Modellfluggelände. Eine Gefährdung der Flugsicherheit wird durch die Errichtung von WKA nicht erwartet. Flächen VRG06 – VRG09, VRG11 Die Gebiete befinden sich innerhalb des Anlagenschutzbereiches der Flugnavigationsanlage VORDME Trasadingen (CH). Eine verbindliche Aussage über die Betroffenheit kann nur durch die Schweizer Flugsicherungsorganisation SKYGUIDE vorgenommen werden. Stellungnahmen der SKYGUIDE sind kostenpflichtig. In diesem Gebiet befinden sich keine nach § 6 bzw. § 25 LuftVG zugelassenen Flugplätze sowie keine nach § 16 LuftVO zugelassenen Modellfluggelände. Fläche VRG10 Der südöstliche Teil des Gebietes besitzt einen Abstand von 850 m zum Gegenanflug (Platzrunde) des Segelfluggeländes Bohlhof. Der Mindestabstand zu diesem Platzrundenteil beträgt 400 m. In diesem Gebiet befinden sich keine weiteren nach § 6 bzw. § 25 LuftVG zugelassenen Flugplätze sowie keine nach § 16 LuftVO zugelassenen Modellfluggelände. Das Gebiet befindet sich innerhalb des Anlagenschutzbereiches der Flugnavigationsanlage VORDME Trasadingen (CH). Eine verbindliche Aussage über die Betroffenheit kann nur durch die Schweizer Flugsicherungsorganisation SKYGUIDE vorgenommen werden. Stellungnahmen der SKYGUIDE sind kostenpflichtig. Die Aussagen zu den bevorzugten Flächen für WKA sind vorläufiger Natur. Verbindliche Aussagen sind erst möglich, wenn der genaue Standort jeder einzelnen WKA (WGS 84) mit Geländehöhe und genauer Bauhöhe bekannt sind. Um unsere qualifizierte Stellungnahme dazu abzugeben, sind wir verpflichtet, mit den genauen Standortangaben Stellungnahmen durch die Deutsche Flugsicherung GmbH (kostenpflichtig), die zuständige Wehrbereichsverwaltung und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) einzuholen. Hier wird auch die Betroffenheit von Flugsicherungseinrichtungen (Radar, Navigationsanlagen) geprüft. Abschließend weisen wir hinsichtlich des Windkraftstandort "K23" auf Folgendes hin: Die Fläche ist ca. 1.700m nordwestlich des Flugplatzreferenzpunktes des Segelfluggeländes Stahrigen (EDSR) entfernt. Im laufenden Auswahlverfahren ist dieser Standort der einzige verbliebene Windkraftstandort auf der Gemarkung</p>	<p>Kenntnisnahme keine Anregungen (vgl. Stellungnahme-Nr. 149) Die vorgetragene Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete VRG06, VRG07, VRG08, VRG09, VRG 10, VRG 11, VRG13, VRG14, VRG16 und VRG17 nicht mehr weiter verfolgt werden. Begründung: Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windkraftsensibler Vogelarten vorgenommen. Die genannten Vorranggebiete liegen demnach in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Milans und/oder entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Die Vorranggebiete werden daher nicht weiterverfolgt.</p>

Radolfzell. Aus luftrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken zu Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen an dieser Stelle.
Zur Abrundung der Bewertung sei noch folgendes erwähnt: In diesem Bereich waren bzw. sind Segelflugzeuge auf der Suche nach Aufwinden gelegentlich sehr tieffliegend unterwegs. Damit sind optische (Schattenwurf) und akustische (aerodynamisches Pfeifen) Auswirkungen auf die Avifauna verbunden. Diese physikalischen Erscheinungen wären bei Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Bereich nicht gänzlich neu.
Weitere Anregungen, Bedenken und Hinweise werden nicht vorgebracht.

7. Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange (Fachstellungnahme der Abt. 9 -Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau -vom 07.10.2014)
Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbe-hördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.
7.1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können
Keine
7.2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
Keine
7.3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken
Grundsätzliches
Zu den Planungsgebieten für Windkraftanlagen sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.
Die Belange von Hydrogeologie und Rohstoffgeologie werden erst im konkreten Einzelfall des BImSchG-Genehmigungsverfahrens geprüft. Ingenieurgeologische Belange werden erst im Rahmen konkreter Planungen näher geprüft. Eine Bearbeitung von Übersichtsplanungen findet nicht statt.
Grundwasser
Aus hydrogeologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicher zu stellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.
Ingenieurgeologie
Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen.
Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass

Kenntnisnahme
keine Anregungen
Die vorgetragenen Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

- Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen u. U. unmöglich machen können.

- In den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat-und/oder Sulfatgesteine erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar. Ein erster Überblick kann aus dem vorhandenen Geologischen Kartenwerk des LGRB und ggf. dem hochauflösenden Digitalen Geländemodell des Landesamtes für Geo-information und Landentwicklung (LGL) entnommen werden. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger -ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/abgerufen> werden.

Rohstoffgeologie

Zur Standortsuche für Windkraftanlagen durch Träger der Regionalplanung und Kommunen hat das LGRB einen digitalen Geodaten-Dienst mit landesweiten rohstoffgeologischen Planungsgrundlagen für diesen Nutzerkreis entgeltfrei bereitgestellt. Dieser Geodaten-Dienst ermöglicht eine rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRB-Homepage oder als WMS-Dienst. Um diese Daten nutzen zu können, ist die Anforderung des Zugangs im LGRB-Online-Shop (<http://lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/rohstoffvorkommen>) erforderlich. Zugangsdaten und den Link zur Online-Kartenanwendung werden da-nach per E-Mail übermittelt. Sofern die Zugangsdaten an einen Dienstleister weitergegeben werden sollen, ist eine Verpflichtungserklärung vom Dienstleister auszufüllen und an das LGRB zurück zu schicken. Sofern die Informationen als WMS-Dienst genutzt werden sollen, ist zuvor eine Kontaktaufnahme mit dem LGRB erforderlich. Bergbau Gegen die Teilfortschreibung des Regionalplans bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotopkataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Stellungnahme-Nr.: 116

Absender:

Anwaltskanzlei

Herrn Rechtsanwalt

Armin Brauns

Fuggerstr. 20A

86911 Dießen am Ammersee

Meine Mandantschaft wendet sich in erster Linie gegen die Verwirklichung und Beibehaltung der Vorranggebiete VRG 04 (Hohe Möhr) sowie VRG 05 (Rohrenkopf). Diese Gebiete sind entstanden aus dem Suchflächen L 7, L 8a und L 9a. In der jetzigen Ausgabe der Planung wurde offensichtlich die Suchfläche L 8a fallen gelassen. Dennoch soll diese Fläche rein vorsorglich mit betrachtet werden. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Ausweisung beider Vorrangflächen im Rahmen der Regionalplanung Windenergie gegen geltendes Recht verstößt.

Im Rahmen der Bauleit- und Regionalplanung ist immer wieder festzustellen, dass der Ausweisung von Vorrangflächen bzw. Konzentrationsflächen zur Nutzung der Windenergie entgegenstehende öffentliche und private Belange in den Bereich des Genehmigungsverfahrens verschoben werden.

Dies betrifft insbesondere die naturschutzrechtlichen Belange und dort die artenschutzrechtlichen Belange, die auf der Grundlage des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB auch in der Regionalplanung bereits zu berücksichtigen sind. Ausweislich der "Steckbriefe der einzelnen Flächen" wurde dieser Themenkomplex ausgespart und in den Bereich der Genehmigungsprüfung verbannt.

Es wird nicht verkannt, dass es sich vorliegend um eine Regionalplanung handelt, die nicht konkret auf jede Einzelheit und jeden einzelnen entgegenstehenden Belang eingehen kann. Bekannte, private und öffentliche entgegenstehende Belange sind aber stets dann auch in der Regionalplanung zu berücksichtigen, wenn sie bekannt sind und der entgegenstehende Belang erkennbar ist. Dementsprechend verweise ich auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, Az: 2 BV 10.2295 das ausdrücklich für die Regionalplanung gilt mit folgendem Inhalt:

"Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann."

Dies bedeutet im Klartext, dass auch schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden oder vorgetragen werden.

Zu diesen öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehört der sog. vorbeugende

Kennntnisnahme

Auf Ebene der Regionalplanung kann nur eine Vorabschätzung zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen des §§ 44 f BNatSchG auf Grundlage der vorhandenen Erhebungen vorgenommen werden. Maßgeblich hierbei sind insbesondere die entsprechenden Daten der LUBW, der FVA und der bei den Naturschutzbehörden vorliegenden Daten und Erkenntnisse. Die Bearbeitung dieses Aspektes erfolgte in Absprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden und war ein Bestandteil der informellen Anhörung. Bei den Vorranggebieten VRG 04 (Hohe Möhr) und VRG 05 (Rohrenkopf) lagen zum Zeitpunkt des Anhörungsentwurfes keine harten oder weichen Ausschlusskriterien vor, die einer Festlegung als Vorranggebiet erkennbar entgegenstehen.

Die im Rahmen des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen der Stadt Schopfheim durchgeführten artenschutzrechtlichen Erhebungen (entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses, den Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten in der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen (LUBW, 1.3.2013) in Absprache mit der Naturschutzbehörde) haben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben, die einen Ausschluss des Vorranggebiets bedingen. Die Suchfläche „Hohe Möhr“ und „Oberes Ried - Glaserkopf“ wurden auf Ebene der Flächennutzungsplanung aufgrund der artenschutzrechtlichen Konfliktintensität in Summation mit weiteren Restriktionen ausgeschieden (Entwurf zur Offenlage, 22.5.2015).

Das VRG04 wird daher nicht weiter verfolgt.

Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange sowie Belange des Waldschutzes und die weiteren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange. Voraussetzung für eine spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 ff BImSchG ist, dass entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

§ 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG verlangt, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Zu beachten sind dementsprechend auch die Maßgaben des § 35 Abs. 3 BauGB. Von besonderer Bedeutung sind hier die Maßgaben des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 5 BauGB. Diese betreffen den vorbeugenden Immissionsschutz, die nachbarliche Rücksichtnahme sowie die öffentlichen Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert sowie die Verunstaltung des Landschaftsbildes.

Hierbei ist anzumerken, dass die in § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehenden öffentlichen Belange nicht abschließend geregelt sind, sondern es sich bei dieser Vorschrift um eine exemplarische Darstellung dieser Belange handelt.

Nach Prüfung der mir vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass die hier gegenständlichen Vorrangflächen nicht genehmigungsfähig sind und damit auch keine Ausweisung im Regionalplan erfolgen kann, weil private und öffentliche Belange einer Genehmigung der Anlagen entgegenstehen. Dies wird im Folgenden begründet.

Zug- und Rastvogelbestand:

Hinsichtlich des Zug- und Rastvogelbestandes ist zu bemängeln, dass hier keinerlei Stellungnahmen und Begutachtungen angestellt und vorgetragen wurden. Für den Bereich des südlichen Schwarzwaldes ist aber aus zahlreichen anderen immissionsschutzrechtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren bekannt, dass zahlreiche Vogelarten diesen Raum überfliegen und auch dort rasten. Das Gebiet gilt aber auch als Überfluggebiet diverser anderer Arten wie Kormorane, Graureiher, Wildgänse und Kraniche. Bedingt ist dies insbesondere zur Nähe zum Rheintal und der Seitentäler. Umso mehr ist verwunderlich, dass insoweit keine Erhebungen und Stellungnahmen bislang vorgelegt wurden.

Die Klärung des Zugvogelbestandes inklusive des Rastvogelbestandes ist aber zwingende Voraussetzung einer jeglichen saP auch bereits im Planungsverfahren. Diese Beobachtungen haben sowohl zum Frühjahrszug als zum Herbstzug stattzufinden. Diese Untersuchungen werden hier vollständig vermisst und sind entsprechend vor Entscheidung im Planungsverfahren nachzuholen.

Insbesondere zu den Zeiten erhöhten Vogelzugaufkommens Oktober/November und März/April hätten massive Überwachungen und Beobachtungen stattfinden müssen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Tatsache, dass 2/3 des Vogelzugs nachts stattfindet. Es ist zwingend erforderlich, den Vogelzug von Sonnenaufgang an

Keine Berücksichtigung der Anregung.

Die prognostische Einschätzung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgt ausschließlich auf Grundlage vorliegender Untersuchungen und Erkenntnisse, es werden keine artenschutzrechtlichen Untersuchungen durchgeführt.

Es liegen keine Erhebungen zu konkreten Zugvogelaktivitäten im Bereich des VRG 04 Hohe Möhr und VRG 05 Rohrenkopf vor.

Gemäß den Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten in der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen (LUBW, 1.3.2013) müssen über mehrere Jahre bestätigte Verdichtungsräume des Vogelzugs bestehen oder ein begründeter Verdacht auf einen Verdichtungsraum vorliegen. Die gezielte Ermittlung von Verdichtungsräumen des Vogelzugs erfordern gesonderte Erfassungen des Vogelzuges, die auch für die Ebene der Bauleitplanung i.d.R. nicht erforderlich ist und nachzeitigem Kenntnisstand auch einem Antragssteller aus rechtlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Dies gilt umso mehr für die Ebene der Regionalplanung.

Die mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 f BNatSchG ist auf der nachgeordneten Planungsebene bzw. abschließend im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu untersuchen.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchungen (entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses, den Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von

mindestens vier Stunden zu erfassen (Maßgabe Vogelschutzwarte Frankfurt). Zur Mittagszeit finden so gut wie keine Flugbewegungen statt. Erst am späten Nachmittag ist wieder mit Vogelzug zu rechnen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Aufzeichnungen -soweit überhaupt vorhanden - unvollständig und deshalb auch nicht hinsichtlich der Beurteilung des Vogelzugs repräsentativ sind. Von Aufzeichnungen zur Nachtzeit bzw. Ermittlungen von Vogelrouten und dergleichen der Zugvögel ist nirgendswo die Rede. Dementsprechend wird aus den oben genannten Gründen gefordert, das Zugvogelverhalten durch einen unabhängigen Sachverständigen konkret erfassen zu lassen.

Brutvögel:

Im Rahmen des Regionalplanverfahrens wurde auf die besonderen Belange des Natur- und Artenschutzes - zumindest bislang - nicht konkret genug bzw. überhaupt nicht eingegangen. Es wurden dort keine notwendigen ausreichenden Erhebungen durchgeführt.

Die zweite Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergienutzung scheidet deshalb bereits an der nicht durchgeführten naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Prüfung der möglicherweise entgegenstehenden öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB iV.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG. Wie bereits eingangs ausgeführt, besteht hier die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung dieser Erhebungen. Dem Planungsverband ist auch bestens bekannt, dass in diesem Bereich unzählige artengeschützte Vögel, darunter auch viele windkraftempfindliche Vogelarten, die der Artenschutzliste unterfallen, im Bereich der besagten Vorrangzonen vorhanden sind. Die Verweisung dieses Prüfungspunktes und auch dieser planungsrechtlichen gesetzlichen Vorlage in den Bereich des Genehmigungsverfahrens ist rechtswidrig und führt zur Nichtigkeit der Planung, wird dies auch im weiteren Verfahren nicht intensiv nachgeholt.

Zu zitieren ist hier insbesondere auch die Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung -Windenergie in der Raumschaft Zell im Wiesental-Häg-Ehrsberg und Gemeinde Kleines Wiesental vom 27.11.2014 der Raumplaner und Landschaftsarchitekten Hage und Hoppenstedt. Auch dort wurden keine konkreten Untersuchungen durchgeführt. Die wenigen durchgeführten Begehungen ergaben aber bereits Hinweise auf die geschützten Vogelarten Auerhuhn, Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard und weitere Falkenarten. Damit steht bereits fest, dass in diesem Bereich diese höchst gefährdeten und geschützten Vogelarten vorkommen. Dies bestätigen darüber hinaus auch ortsansässige Gewährsleute. Obwohl die Planer Hage und Hoppenstedt im Jahr 2012 nur zwei Begehungen durchführen ließen, wurde bestätigt, dass die benannten Greifvogelarten intensiv in dem Gebiet vorhanden sind, sei es mit Brutplätzen oder im Rahmen der Raumnutzung. Es wurden sogar Brutplätze des Rotmilans definitiv festgestellt. Offensichtlich bewusst wurde die naturschutzrechtliche Prüfung hier nicht vorgenommen, weil zu befürchten steht, dass dann weitere ausersehene Vorranggebiete durch entgegenstehenden Naturschutz entfallen.

Es verbietet sich aber von Anfang an, notwendige Prüfungen im Rahmen des § 35 Abs. 3 BauGB zu unterlassen, um Vorranggebiete "nicht zu gefährden". Nachdem hier

Vogelarten in der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen (LUBW, 1.3.2013) in Absprache mit der Naturschutzbehörde, einschließlich Überflugkartierung) im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen der Stadt Schopfheim werden die Eignungsflächen ‚Hohe Möhr‘ und ‚Oberes Ried - Glaserkopf‘ aufgrund der hohen artenschutzrechtlichen Konfliktintensität und Summation mit weiteren Restriktionen ausgeschieden (Entwurf zur Offenlage, 22.5.2015). Das VRG04 wird nicht weiter verfolgt

Keine Berücksichtigung der Anregung

Für den Rotmilan (*Milvus milvus*) trägt das Land Baden-Württemberg eine besonders hohe Verantwortung, da etwa 17% des deutschen bzw. 10% des Weltbestands im Land brüten. Um der Notwendigkeit des Ausbaus der Windenergienutzung einerseits und dem Schutz der Art andererseits gerecht zu werden, wurde von der LUBW ein differenziertes Konzept für die Erteilung von Ausnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen entwickelt (Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen, 1.7.2015, S. 69ff).

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt eine überschlägige prognostische Einschätzung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen auf Grundlage vorliegender Untersuchungen und Erkenntnisse, es werden keine artenschutzrechtlichen Untersuchungen durchgeführt. Diese überschlägige prognostische Einschätzung der Ermittlung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 f BNatSchG auf der regionalplanerischen Ebene auf Grundlage der Daten windenergieempfindlicher Vogelarten der LUBW vom Dezember 2013 hat keine zwingenden Ausschlußgründe ergeben. Gemäß den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen (LUBW, 1.7.2015) ist bei Rot- und Schwarzmilan weiterhin ein Mindestabstand von 1.000m um Fortpflanzungsstätten abweichend von den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der LAG VSW (sogenanntes neues Helgolandpapier) anzuwenden. Begründet wird diese Abweichung seitens der LUBW mit den deutlich anderen naturräumlichen Gegebenheiten und Flächennutzungen in Kombination mit dem strengen Schutz durch die Dichtezentren (siehe auch Landtagsanfrage zur Vereinbarkeit von Windkraftnutzung und Naturschutznotwendigkeiten (Drucksache 15/6786, 23.4.2015).

Die Vorranggebiete VRG 04 ‚Hohe Möhr‘ und VRG 05 ‚Rohrenkopf‘ liegen nicht nur außerhalb der Mindestabstände von 1.000m um die Fortpflanzungsstätten gemäß den Daten windkraftsensibler Vogelarten der LUBW vom Dezember 2013, sondern auch außerhalb der Mindestabstände zu Fortpflanzungsstätten der aktualisierten LUBW-Daten windenergieempfindlicher Vogelarten vom Dezember 2014.

Das Konzept zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands des Rotmilans des Landes Baden-Württemberg geht davon aus, dass dies möglich ist, wenn der Schutz der Quellpopulationen im Land (Gebiete mit hoher Siedlungsdichte, sogenannte „Dichtezentren“) gewährleistet wird und dadurch Individuenverluste ausgeglichen werden, die außerhalb der Dichtezentren eintreten. Die Anwendung der Kriterien zur Ermittlung von Dichtezentren

ausreichende Hinweise für die Gefährdung artengeschützter Vögel im Sinn des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegen, ist eine exakte Prüfung auch im Rahmen der Regionalplanung zwingend erforderlich. Hierbei sind zumindest die Grundsätze des Winderiasses Baden-Württemberg zu berücksichtigen und auch die entsprechende Methodik anzuwenden. Als nachgewiesen gilt, dass Rotmilan- und Schwarzmilanhorste im Einwirkungsbereich der Windkraftzonen liegen. Bekanntermaßen umfasst die Raumnutzung dieser Greifvögel ein Gebiet von mindestens 6.000 m -im Einzelfall bis zu 10.000 m. Gleiches gilt für den Uhu und weitere Eulenarten. Zwischenzeitlich wurde der enge Prüfbereich von 1.000 m auf 1.500 m um den Horst erweitert. Die erweiterte Prüffläche (Jagdhabitats und Überfluggebiete) erreichen jedenfalls die beiden hier genannten Vorrangflächen 04 und 05.

Tatsache ist, dass Milane in der Regel ihr Jagdgebiet systematisch absuchen. Dies betrifft zum einen Freilandflächen. Rotmilane überqueren aber auch die angrenzenden Wälder, um in andere Habitatgebiete und Freiflächen zu gelangen. Die Gewährleute bestätigen, dass Rotmilane und Schwarzmilane sozusagen das gesamte Gebiet im Bereich der geplanten Windkraftanlagen "beherrschen" und die gesamte Gegend als Jagdgebiet nutzen, wobei die vorhandenen Wälder zwecks Wechsels der Habitatgebiete überflogen werden. Ein ähnliches Verhalten zeigt der Wespenbussard, der auch laut Aufzeichnung der Planer Hage und Hoppenstedt aus dem Jahr 2012 im gesamten Gebiet vorkommt.

Daneben dürfte unstrittig sein, dass auch die Habitats und Überfluggebiete ebenso den Tatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllen wie festgestellte Brutplätze. Für die spezielle Art Rotmilan hat dies erst kürzlich der hessische Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung festgestellt, die bundesweit Beachtung fand. Aus dem Leitsatz ist wie folgt zu zitieren:

"Neben dem Ausschlussbereich von 1000 m um einen Rotmilanhorst kann auch ein Nahrungshabitat für mehrere Rotmilanpaare im Prüfbereich von 6000 m um das Vorhaben zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Sinn des §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und damit zum Ausschluss der Genehmigung für Windenergieanlagen führen. "

Anlage: Entscheidung des hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.12.2013, Aktenzeichen 9 A 1540/12. Z -als Anlage 1

Die bisherigen Erkenntnisse belegen eindeutig die Nutzung des gesamten Gebietes durch den Rotmilan und zwar in erheblichem Umfang. Untersuchungen hinsichtlich des signifikanten Tötungsrisikos im Sinn des § 44 Abs. 1 BNatSchG können sich deshalb nicht auf den Horst allein beschränken, sondern sind zwingend auch auf Habitat- und Überfluggebiete zu erweitern. Entsprechend sind die Träger öffentlicher Belange als auch der Regionalplaner aufzufordern, die jeweiligen Stellungnahmen nicht nur auf die Horste zu beschränken, sondern eine vollumfängliche Prüfung vorzunehmen. Es bedarf keiner besonderen Fachkunde um festzustellen, dass Rotmilane grundsätzlich weite und großflächige Habitatgebiete systematisch im Suchflug überqueren und absuchen.

Rotmilane halten sich hier nicht an strenge Flugrouten, wie dies aus der zivilen Luftfahrt bekannt ist, sondern queren die zu überwindenden Gebiete individuell. Auch

Verfahrensansatz ‚Bauleitplanung‘, mindestens 4-fache Überlagerung der Abstandsbereiche) auf Grundlage der Rotmilan-Daten der LUBW vom Dezember 2014 ergeben für die Vorranggebiete VRG 04 ‚Hohe Möhr‘ und VRG Rohrenkopf sowie die Suchfläche ‚Glaserkopf‘ keine Anhaltspunkte für die Lage in einem Dichtezentren.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind auf dieser Planungsebene daher nicht erkennbar.

Die Frage der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im erweiterten Prüfbereich (im Falle des Rotmilan 1.000 - 6.000m) setzt Erhebungen entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses und der Hinweise der LUBW voraus. Im Umweltbericht wird daher darauf hingewiesen, dass auf der nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene die mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 f BNatSchG zu untersuchen ist.

Bei den in der Stellungnahme angesprochenen Begehungen handelte es um vororientierende Erhebungen.

Aufgabe der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie ist die Sicherung von Flächen gegenüber raumbedeutsamen Nutzungen, die mit dem Bau und Betrieb regional bedeutsamer Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Die Festlegung von Vorranggebieten ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren. Auch innerhalb dieser Vorranggebiete ist im nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob von einer Konzentrationszone bzw. einer Windenergieanlage schädliche Umweltwirkungen ausgehen können. Dies betrifft insbesondere auch die Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 f BNatSchG und ggf. notwendige Vermeidungs-, Ausweichs- und CEF-Maßnahmenmaßnahmen.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen - entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses, den Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten in der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen (LUBW, 1.3.2013) in Absprache mit der Naturschutzbehörde - einschließlich Überflugkartierung wurden im Rahmen der Erarbeitung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft für den Bereich Schopfheim sowie im Vorfeld des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens 2013, 2014 durchgeführt.

Im Ergebnis werden die Eignungsflächen ‚Hohe Möhr‘ und ‚Oberes Ried - Glaserkopf‘ aufgrund der hohen artenschutzrechtlichen Konfliktintensität und Summation mit weiteren Restriktionen ausgeschlossen (Entwurf zur Offenlage, 22.5.2015).

Die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen haben bislang keine Anhaltspunkte artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für den Bereich des Rohrenkopfs ergeben, die einen Ausschluss der Fläche bedingen.

Das Gebiet Rohrenkopf ist im Entwurf zur Offenlage des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft für den Bereich Schopfheim als Konzentrationszone für Windenergienutzung ausgewiesen.

Im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren sind abschließende artenschutzrechtliche Untersuchungen durchzuführen und ggf. erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs-/CEF-Maßnahmen festzulegen.

lässt sich ein Habitatgebiet nicht grundstücksscharf abgrenzen. Tatsache ist, dass im Bereich der geplanten Windkraftanlagen mehrere Habitatgebiete dieser geschützten Vogelarten vorzufinden sind, die auch großflächig vom Rotmilan besucht werden. Dies gilt für beide hier behandelte Vorranggebiete.

Die geplanten Vorrangflächen sind mit dem gebotenen Schutzes der Art Rotmilan (*Milvus milvus*) im Einwirkungsbereich der beiden gegenständlichen Konzentrationsflächen zur Nutzung der Windenergie nicht zu vereinbaren. Dies gilt aber nicht nur für den Rotmilan, sondern für alle oben genannten geschützten Vogelarten.

Äußerst befremdlich ist der Umgang mit den geschützten Vogelarten und § 44 BNatSchG durch die bisherige Beurteilung und vor allem die Unterlassung der gebotenen Prüfung. Immerhin handelt es sich hier um eine strafbewehrte Norm.

Nach § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG umfasst der Artenschutz den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie der Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen, wobei die Länder gem. § 39 Abs. 5 S. 3 BNatSchG Vorschriften über den Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen erlassen.

Der Rotmilan (*Milvus milvus* -Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG, RL D V, RL NI 2, ist eine europäische Vogelart i. S. d. Art. 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG) -Vogelschutz-Richtlinie (VRL), wie bereits oben beschrieben. Er ist unter Nr. 45 im Anhang I zur Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt, was zur Folge hat, dass auf diese Art besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen (Art. 4 Abs. 1 S. 1 VRL). Insoweit sind zwar insbesondere die für die Erhaltung der Art zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären (Art. 4 Abs. 1 S. 4 VRL) und dort Maßnahmen i. S. v. Art. 4 Abs. 4 S. 1 VRL zu treffen. Die Mitgliedsstaaten haben sich aber auch außerhalb der Schutzgebiete zu bemühen, die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume der Arten i. S. d. Art. 4 Abs. 1 S. 1 VRL zu vermeiden (Art. 4 Abs. 4 S. 2 VRL). In einem übergeordneten Sinne ist für die europäischen Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen, wozu insbesondere auch die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in- und außerhalb von Schutzgebieten gehört (Art. 3 Abs. 1 und 2 b VRL).

Die Notwendigkeit des Artenschutzes für den Rotmilan aber auch für den Baumfalken, den Wespenbussard, die Eulen und Kauze leitet sich insbesondere auch daraus ab, dass diese Arten im Anhang 11 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens vom 03.03.1973 aufgeführt sind. Dort sind Arten erfasst, die zwar nicht unmittelbar vom Aussterben bedroht sind, aber ohne eine strikte Regulierung des Handels mit ihnen bedroht sein könnten. Dem Übereinkommen hat die Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz vom 22.05.1975

(BGBl. 11 S. 773) zugestimmt. Außerdem ist die Art Rotmilan auf Grund entsprechender Entschliefungen der Europäischen Gemeinschaften auch in den Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/79 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels aufgenommen worden. Demzufolge handelt es sich bei dem Rotmilan gleichzeitig um eine besonders geschützte Art i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG. Wie oben bereits dargelegt, erschöpft sich der im Bundes- und im Landesnaturschutzgesetz angelegte Schutz dieser Art nicht in einer strikten Beschränkung des Handels mit den Tieren, sondern erstreckt sich insbesondere auch auf den Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen in und außerhalb von für sie festgesetzten oder faktischen Schutzgebieten. Sollten die nationalen Regelungen, insbesondere §§ 41 Abs. 1 und 42 BNatSchG (a.F.) bzw. § 44 BNatSchG (n.F.) und die Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes insoweit ungenügend sein, ist die Gewährung eines ausreichenden Artenschutzes über eine direkte Anwendung der Vogelschutzrichtlinie sicherzustellen.

Die dergestalt abzuleitende Notwendigkeit des Lebensraumschutzes für den Rotmilan und die weiteren festgestellten Vogelarten erreicht im Bereich der beiden Vorrangflächen eine so große Intensität, dass der öffentliche Belang des Artenschutzes, hier der im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 5 BauGB bevorzugt zulässigen Windkraftanlagen entgegenstehen.

Bei der Anwendung von § 35 Abs. 1 BauGB bedarf es einer nachvollziehenden Abwägung. Dort sind die öffentlichen Belange je nach ihrem Gewicht und dem Grad ihrer nachteiligen Betroffenheit einerseits und das Kraft der gesetzlichen Privilegierung gesteigert durchsetzungsfähige Interesse an der Verwirklichung der Windkraftanlagen andererseits einander gegenüberzustellen und es ist eine zweiseitige Interessenbewertung vorzunehmen vgl. BVerwG, U. v. 27.01.2005, NVwZ 2005, 578 unter Hinweis u. a. auf die Urteile vom 25.10.1967, BVerwGE 28, 148, 151 und vom 17.07.2001, NVwZ 2002,476,477.

Die auf diese Weise vorzunehmende Prüfung und Abwägung führt in vorliegendem Fall zu dem Ergebnis, dass dem öffentlichen Belang des Artenschutzes für den Rotmilan und den anderen festgestellten Arten der Vorrang gegenüber dem Vorhaben der Investoren und der Regionalplanung einzuräumen ist.

Bei der Abwägung fällt erheblich ins Gewicht, dass die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg für die Erhaltung der Art Rotmilan eine besondere Verantwortung tragen. Der Rotmilan ist eine rein europäische Art, von deren Gesamtbestand etwa 60 % in Deutschland als Brutvögel lebt. Global gesehen ist der Rotmilan eine seltene und gefährdete Art, deren Hauptbestand in Deutschland beheimatet ist. Diese Art zu erhalten ist folglich von weltweitem Interesse und nicht nur auf landesweiter oder auch nationaler oder europäischer Ebene von Bedeutung. Von wesentlicher Bedeutung ist, dass Windkraftanlagen für die Art Rotmilan ein wesentliches Gefahrenpotential darstellen. Der Rotmilan ist nach einer Untersuchung des Umweltamtes Brandenburg bereits aus dem Jahre 2004 die Vogelart mit den meisten Verlusten durch Windkraftanlagen. Besonders gravierend ist dabei, dass hiervon gerade brütende oder mit der Aufzucht von Jungvögeln beschäftigte Tiere

betroffen sind, so dass meist auch die Brut verloren ist. Auch in der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage von Abgeordneten und Fraktion der FDP zur Gefährdung heimischer Greifvogel- und Fledermausarten durch Windkraftanlagen BT-Drucksache 15/5188 vom 30.03.2005 wird ausgeführt, dass die Anzahl der von Windkraftanlagen getöteten Rotmilane in Relation zur Häufigkeit der Art vergleichsweise hoch und relativ höher als die Opferzahlen anderer Greifvögel sei, so dass insofern von einem besonderen Risiko für die Art gesprochen werden könne.

Allgemein bekannt und anerkannt ist, dass Rotmilane kein oder nur ein gering ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen haben. Sie nähern sich ihnen vor allem während der Nahrungsflüge zur Brutzeit an. Die Flugrouten des Rotmilans überschneiden sich insbesondere bei den Nahrungsflügen, die regelmäßig auch über Strecken von mehreren Kilometern führen. Des Weiteren erhöht die Neigung der Tiere, bei entsprechendem Nahrungsangebot größere Ansammlungen zu bilden, die Gefahr der Kollision mit den Windenergieanlagen noch insoweit, als in einem ungünstigen Falle sogar mehrere Vögel in den Anlagen kollidieren können. Nach alledem besteht mithin die Gefahr, dass insbesondere erwachsene Rotmilane während der Brutzeit auf Nahrungsflügen in dem umstrittenen Bereich zu Tode kommen. Schon der Verlust einzelner erwachsener Rotmilane während der Brutzeit bleibt indessen nicht ohne Auswirkung auf den Fortbestand der lokalen Gesamtpopulation dieser seltenen Vogelart. Mag auch dadurch allein das Überleben der Art in dem betroffenen Landschaftsraum noch nicht in Frage gestellt sein, so liegt darin doch zweifellos eine qualitative Einschränkung des Lebensraums dieser Tiere. Trotz der Vielfalt ähnlicher oder anderweitiger Einschränkungen, die insoweit landesweit zu verzeichnen sind, weist der betroffene Landschaftsraum für die Art des Rotmilans offensichtlich eine hohe Qualität aus. Sie könnte sonst dort nicht in der nur landes- sondern auch bundesweit bemerkenswerten Dichte vorkommen, wie im Untersuchungsraum. Die letztlich weit über die Bundesrepublik Deutschland hinaus ausstrahlende Verpflichtung, die weltweit seltene Greifvogelart Rotmilan in ihrer natürlichen Umgebung zu erhalten, ist jedoch von erheblicher Bedeutung. Dies begründet ein öffentliches Belang, der sich im vorliegenden Fall gegenüber der Privilegierung der umstrittenen Windkraftanlagen bzw. der Ausweisung der Konzentrationsflächen für Windenergienutzung durchsetzt.

Zwar bieten auch die Windkraftanlagen mit der Nutzung erneuerbarer Energien unabhängig von der Rechtsform ihrer Betreiber einem im öffentlichen Interesse liegenden Zweck. Darüber hinaus bildet es ein vitales, vom Gesetzgeber in Form von § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB besonders anerkanntes Interesse der Betreiber, ihre Windkraftanlagen an möglichst vielen windhöffigen Standorten im Außenbereich errichten und betreiben zu können. Der Außenbereich dient aber eben nicht nur einer wirtschaftlichen Nutzung durch privilegierte Anlagen, sondern enthält beispielsweise auch letzte Refugien der Natur. In vorliegendem Fall können die Windenergieanlagen in dem in Anspruch genommenen Landschaftsraum mit lebenden Rotmilanen und der anderen genannten Arten nicht gebaut werden.

Jagende Rotmilane und andere Greifvögel lassen sich auch nicht durch "Fluglenkung"

bei ihren Jagdausflügen beeinflussen. Derartige Greifvögel folgen den zu jagenden Objekten und kümmern sich nicht um Bach-oder Flussläufe oder Anpflanzung von Hecken und dergleichen.

Einer weiteren exakten Untersuchung bedarf folgender Sachverhalt:

Die Errichtung von Anlagen in geschlossenen Waldgebieten führt zunächst dazu, dass riesige Schneisen in den Wald geschlagen werden müssen, damit die überdimensional großen Anlagenteile überhaupt an Ort und Stelle geschafft werden können. Der Wald wird mit einem umfassenden Netz von Zufahrtswegen und damit Schneisen versehen. Die mindestens 6 m breiten Schneisen (in Kurven und Einmündungen bzw. Kreuzungen entstehen weitaus größere Freiflächen) werden für Greifvögel aber auch für Fledermäuse neue Nahrungshabitatgebiete innerhalb des Waldes schaffen. Diese Flächen innerhalb des Waldes bilden für Greifvögel und Fledermäuse exzellente Jagdmöglichkeiten in Horst- bzw. Nestnähe.

Besonders gefährlich sind diese Schneisen deshalb, weil diese potentiellen Jagdgebiete innerhalb des Waldes direkt auf die totbringenden Windkraftanlagen zuführen. Diese Schneisen und Zuwegungen stellen also eine Falle für diese Tierarten dar. Auch dieser Tatbestand bedarf der näheren bzw. exakten Überprüfung und zwar schon im Raumplanungsverfahren, was bislang auch in anderen artenschutzrechtlichen Prüfungen vernachlässigt wird.

Zwingend erforderlich ist deshalb ein mind. einjähriges umfassendes Monitoring mit entsprechenden häufigen Begehungen und der Prüfung sämtlicher relevanter Vogelarten durch einen unabhängigen Sachverständigen. Insoweit kann auch auf den Windkrafterlass Baden-Württemberg Bezug genommen werden, der die Verwaltungsbehörden des Landes entsprechend anweist.

Völlig unverständlich ist deshalb die Einlassung der Naturschutzverbände. Diese Artenvielfalt kann nicht durch irgendwelche Zahlungen ausgeglichen werden.

Vielmehr sollten sich auch diese Organisationen die gesetzlichen Regelungen und vor allem auch die europarechtlichen Maßgaben zum Artenschutz vor Augen halten. Eine zustimmende Erklärung kann erst erfolgen, wenn durch Sachverständige die artenschutzrechtliche Problematik voll umfassend geklärt ist.

Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass der Nutzung der Windenergie im Bereich der Flächen VRG 04 und VRG 05 mit den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangen so genannte "harte Ausschlussgründe" entgegenstehen und sich eine Nutzung der Windenergie verbietet.

Auerwild:

Als eine vom Aussterben bedrohte Tierart ist das Auerhuhn im Bereich der hier gegenständlichen Vorrangzonen - vor allem im Bereich des Vorranggebietes 05 (Rohrenkopf) ansässig.

Das Auerhuhn gehört inzwischen zu den seltensten Vogelarten Deutschlands.

Keine Berücksichtigung der Anregung.

Die durch den Wegebau im Wald geschaffenen Strukturen stellen keine besonders geeigneten Jagdhabitats für Fledermäuse und Greifvögel dar. Die Frage der Zuwegung ist zudem nicht Gegenstand der regionalplanerischen Betrachtungs- und Planungsebene.

Auf der Ebene der Regionalplanung werden keine zusätzlichen Erhebungen durchgeführt. Für die nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsebene definieren die Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen der LUBW (1.3.2013). Art- und Umfang eines ggf. erforderlichen Monitorings sind Gegenstand der immissionsrechtlichen Genehmigung.

Harte Ausschlussgründe sind die durch gesetzliche Bestimmungen für eine regional bedeutsame Windenergienutzung zwingend nicht zur Verfügung stehenden Gebiete. In der prognostische artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene der Regionalplanung sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erkennbar. Auch die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen haben bislang keine Anhaltspunkte artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für den Bereich des Rohrenkopfes ergeben, die einen Ausschluss der Fläche bedingen.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen - entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses, den Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten in der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen (LUBW, 1.3.2013) in Absprache mit der Naturschutzbehörde - einschließlich Überflugkartierung wurden im Rahmen der Erarbeitung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft für den Bereich Schopfheim sowie im Vorfeld des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens 2013, 2014 durchgeführt.

Im Ergebnis werden die Eignungsflächen ‚Hohe Möhr‘ und ‚Oberes Ried - Glaserkopf‘ aufgrund der hohen artenschutzrechtlichen Konfliktintensität und Summation mit weiteren Restriktionen ausgeschieden (Entwurf zur Offenlage, 22.5.2015).

Die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung durchgeführten artenschutzrechtlichen Untersuchungen haben bislang keine Anhaltspunkte artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für den Bereich des Rohrenkopfes ergeben, die einen Ausschluss der Fläche bedingen.

Das Gebiet Rohrenkopf ist im Entwurf zur Offenlage des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft für den Bereich Schopfheim als Konzentrationszone für Windenergienutzung ausgewiesen.

Im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren sind abschließende artenschutzrechtliche Untersuchungen durchzuführen und ggf. erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs-/CEF-Massnahmen festzulegen.

Keine Berücksichtigung der Anregung.

Grundlagen der Vorgehensweise bezüglich des Auerhuhns ist die Bewertungshilfe ‚Auerhuhn und Windenergie im Schwarzwald‘ (FVA, 9/2013) sowie die Erläuterungen zur Bewertungshilfe ‚Windkraft und Auerhuhn‘ (FVA, 9/2013). Unterschieden werden 4 Kategorien der artenschutzrechtlich bedeutsamen auerhuhnrelevanten Flächen. In der

Deswegen steht es auf der Roten Liste der vom Aussterben bedrohten Arten. Letzte nennenswerte Bestände kommen außerhalb des Alpenraums nur noch im Schwarzwald vor. Gab es 1936 insgesamt 3.800 balzende Hähne, so sind es inzwischen bloß noch 300. Ein drastischer Rückgang auf 1 /12.

Dies stellt die Heinz Sielmann Stiftung in ihrer Internetveröffentlichung dar. Die Heinz Sielmann Stiftung weist darauf hin, dass die größte Gefahr für das Auerhuhn der Mensch ist und war.

Moniert wird unachtsames Verhalten vieler Freizeitsportler zu allen Jahreszeiten, so dass die Tiere mitunter bei der Brut gestört werden und flüchten. Ist das Auerhuhn in eine Region erst einmal verschwunden, besteht keine Chance mehr auf seine Rückkehr. Wichtig ist deshalb, dass die Reviere des Auerhuhns ungestört sind. Riesige Windkraftanlagen werden aber das Auerhuhn aus seinen Refugien vertreiben. Bereits bei der Rodung der Zuwegungen und den Baubetrieb für die Windkraftanlagen wird in diese Refugien des Auerwilds eingegriffen.

Die Heinz Sielmann Stiftung verweist ausdrücklich darauf, dass eine Wiederansiedlung nach erfolgter Vertreibung nicht mehr möglich ist und stets gescheitert ist. Weitere Störungen ergeben sich dann durch den Betrieb der Anlage. In einem schwarzwaldweiten Aktionsplan Auerhuhn wurden Auerhuhn-relevante Flächen im Schwarzwald bestimmt, welche künftig als prioritäre Flächen für Schutzmaßnahmen ausgewählt wurden. Diese Flächen sind für den langfristigen Erhalt einer überlebensfähigen Auerhuhn Population im Schwarzwald von höchster Bedeutung.

Die als Anlage beigefügte Karte weist unter anderem auch den so genannten "Rohrenkopf" mit weitem Einzugsbereich als eine derartige Auerhuhn-relevante Fläche aus.

Beweis: Veröffentlichung Heinz Sielmann Stiftung -als Anlage 2 Karte Auerhuhn-relevante Flächen erstellt durch die forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) -als Anlage 3

Auch diesbezüglich liegen keine aussagefähigen Sachverständigengutachten vor, die ebenfalls entscheidungserheblich sind und vor Beschluss über die Vorrangflächen einzuholen sind.

Generalwildwegepläne:

In den "Steckbriefen" der Suchflächen L 7, L 8a und L 9a werden die Wildtierkorridore von internationaler Bedeutung als nur "unerheblich betroffen" dargestellt.

Dies widerspricht eindeutig den Unterlagen des Umweltberichts zur Teilfortschreibung Regionalplan 2000. Verwiesen wird hier auf den Generalwildwegeplan, Abb. 11 auf Seite 30 der forstwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg. Allein schon aufgrund dieser Karte ergibt sich, dass sogar ein so genannter Knotenpunkt unmittelbar im Vorranggebiet 04 gelegen ist. Ein Wildtierkorridor führt des Weiteren über den Rohrenkopf durch das Gebiet der Vorrangfläche 05.

Wildtierkorridore sind für die Erhaltung der Art lebenswichtig und stellen deshalb naturschutzrechtliche entgegenstehende Belange bei der Planung und Genehmigung

Kategorie 1 (Kernlebensräume des Auerhuhns) und der Kategorie 2 (Bereiche, die vom Auerhuhn besiedelt und/oder für den Populationsaustausch zwischen Teilpopulationen sehr wichtig (Biotopverbundbereiche hoher Priorität sind) wurden nach Abwägung auf eine Festlegung als Vorranggebiet grundsätzlich verzichtet.

Das VRG 05 Rohrenkopf liegt überwiegend in einem Auerhuhngebiet der Kategorie 3 (Bereiche werden aktuell oder potentiell vom Auerhuhn genutzt, gehören jedoch nicht zu den Schwerpunkten der Besiedlung. Hierzu gehören auch Biotopverbundbereiche untergeordneter Priorität (d.h. alternative und hochwertigere Verbundachsen sind andernorts gegeben)).

Gemäß der Bewertungshilfe kann bei Planungen für Windenergieanlagen auf Flächen der Auerhuhn-kategorie 3 die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG zwar nicht ausgeschlossen werden. Dennoch kann in diesen Bereichen die Planung von Vorranggebieten und Konzentrationszonen erfolgen, weil die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Genehmigungsverfahren insbesondere durch eine entsprechende Standortwahl oder Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG) vermieden werden kann (FVA, Bewertungshilfe, S. 5).

Die für den Aktionsplan Auerhuhn fachlich zuständige Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) hat im Rahmen der Anhörung keine Anregungen eingebracht, die gegen eine Festlegung der Vorranggebiete VRG 02 Schöttleberg, VRG 03 Zeller Blauen und VRG 05 Rohrenkopf in Flächen der Auerhuhn-kategorie 3 sprechen.

Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss vom Vorhabensträger der Nachweis geführt werden, dass von der Planung keine Fortpflanzungsstätten betroffen bzw. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Seit dem 23.9.2015 liegt hierfür eine „standardisierte Erhebungsmethodik zum Auerhuhn im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ seitens der FVA vor.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Vorrangiges Ziel des Generalwildwegeplans ist neben der Reduzierung der Straßenmortalität von Wildtieren vor allem der Erhalt und die Entwicklung der Biodiversität in Baden-Württemberg. Dies soll durch den großräumigen Verbund von Wildtierlebensräumen erreicht werden. Der Generalwildwegeplan ist eine Grundlage für die Schaffung des Biotopverbundes, der durch alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen ist. Der Generalwildwegeplan stellt keinen Ausschlussgrund dar, sondern ist mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Im Zuge des sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen der Stadt Schopfheim wird die Eignungsfläche ‚Hohe Möhr‘ aufgrund der Summation vorhandener Restriktionen (u.a. der zwei Achsen des Generalwildwegeplanes und dem Knotenpunkt) ausgeschlossen.

Bei der Eignungsfläche ‚Rohrenkopf‘ kommt es gemäß der Stellungnahme der FVA zum

von Windkraftanlagen dar. Wildkorridore mit landesweiter Bedeutung gelten als unantastbar, weil diese Wildwege von außerordentlicher Bedeutung für einen intakten Wildbestand sind. Hier soll offensichtlich zu Gunsten der Windenergie und deren Investoren in absolut geschützte Bereiche eingegriffen werden. Auch energiepolitische Grundsatzentscheidungen sind rechtlich nicht in der Lage, absolute Tabuflächen für industrielle Nutzung zu öffnen. Forst- und Naturschutzbehörden haben den gesetzlichen Auftrag, derartige Schutzzonen zu bewahren und dürfen nicht als politisches Instrument missbraucht werden. Dies gilt für die Generalwildwege aber auch für die zuvor genannten entgegenstehenden natur- und artenschutzrechtlichen Belange. Derartige Tabuflächen stehen nicht zur Disposition einzelner Fachbehörden und auch nicht zur Disposition des Regionalplaners gleich welche politischen Weisungen auch erteilt werden sollten. Werden diese Wildkorridore durchschnitten, liegt ein entgegenstehender naturschutzrechtlicher Belang im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB vor. Eine konkrete Überprüfung ist hier nicht erfolgt. Vielmehr wird auch hier - wie bei den artengeschützten Vögeln eine Behauptung aufgestellt, die in den Planunterlagen durch nichts belegt ist. Entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange werden auch hier schlichtweg ignoriert.

Fledermausbestand:
Bei Prüfung der Unterlagen ist auch hier festzustellen, dass keine konkrete Prüfung der Beeinträchtigung von Fledermäusen in den konkreten Vorranggebieten durchgeführt wurde. Hier räumt der Regionalplaner aber zumindest ein, dass hohe Fledermauspopulation in den Vorranggebieten herrscht. Dies wird zumindest für die Suchfläche L 8a und für die Suchfläche L 9a (VRG 05) bestätigt. Gleichzeitig wird betont, dass auf der Planungsebene hier keine Klärung des Gefährdungspotenzials erfolgen könne. Auch hier ist dem Regionalplaner wohl bewusst, dass bei genauer Überprüfung des Gefährdungspotenzials diese Vorranggebiete 04 und 05 ersatzlos zu streichen wären. Auch hier wird rechtswidrig auf die "Genehmigungsebene" verwiesen. Allein das dem Regionalplaner bekannte Potenzial an geschützten Fledermausarten reicht aus, den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belang des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB zu rechtfertigen. Hier genügt nicht der Hinweis, dass durch die Standortwahl der Windkraftanlagen oder der Erschließungsinfrastruktur erhebliche Beeinträchtigungen von betroffenen Arten "zu vermeiden sind". Sollen hier also entgegen deutscher und europäischer Naturschutzvorschriften Vorranggebiete ausgewiesen werden, obwohl die entgegenstehenden naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Belange bekannt sind. Durch die Ausweisung von Vorranggebieten wird zwar noch keine Genehmigung im Einzelfall erteilt. Die Flächen gelten aber als für Windkraftanlagen vorgeprüft und geeignet. Wesentliche Grundsätze des Planungsrechts wie insbesondere § 35 Abs. 3 BauGB wird hierbei bewusst ignoriert. Dementsprechend führt auch dieser Tatbestand zur

Teilflächennutzungsplan der Stadt Schopfheim voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen. Diese können auf Genehmigungsebene mit entsprechenden Maßnahmen jedoch vermieden werden (Behandlung eingegangener Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, 17.6.2015).

Keine Berücksichtigung der Anregung. Kenntnisse über die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Fledermausvorkommen sind sowohl in der Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit als auch in der Betrachtung des besonderen Artenschutzes berücksichtigt. Die LUBW-Angaben zum Fledermausvorkommen geben keine genaue Verortung, sondern nur einen Bezug auf den jeweiligen Blattschnitt der Topographischen Karte an (VRG 04 Hohe Möhr, Suchfläche L8 Glaserkopf). Eine Erhebung von Fledermausvorkommen ist auf der Ebene der Regionalplanung und i.d.R. auch auf der Ebene der Bauleitplanung nicht vorgesehen (Hinweise zur Erhebung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung, LUBW, 1.4.2014, S. 5). Die artenschutzrechtlichen Aspekte der Fledermäuse können erst auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsebene sinnvoll erhoben, geprüft und ggf. erforderliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erarbeitet werden. Der Umweltbericht enthält entsprechende Prüfhinweise für die nachgeordnete Planungs- und Genehmigungsebene. Im Zuge des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft für den Bereich Schopfheim wird die Eignungsfläche ‚Hohe Möhr‘ aufgrund der Summation vorhandener Restriktionen ausgeschlossen (Entwurf zur Offenlage, 22.5.2015). Das potenzielle VRG04 wird nicht weiter als Vorranggebiet verfolgt.

<p>Rechtswidrigkeit der Planung als Ganzes. Vielmehr hat hier eine spezielle Überprüfung des Fledermausvorkommens stattzufinden. In unmittelbarer Nähe der potentiellen Anlagen sind Waldungen vorhanden und damit auch potentielles Fledermausgebiet. Hier besteht entsprechender gutachterlicher Nachholbedarf. Auf Grund der äußerst günstigen Rahmenbedingungen ist mit entsprechenden Fledermausbeständen in den geplanten Vorranggebieten VRG 04 und VRG 05 definitiv zu rechnen. Das Gebiet eignet sich hervorragend auch für hochfliegende Fledermausarten, die von Windkraftanlagen betroffen sind, so dass auch hier eine eingehende umfassende Begutachtung mittels eines mindestens 1-jährigen Monitorings zwingend notwendig ist. Aber auch als niedrig fliegende Fledermausarten geltende Exemplare sind durch Windkraftanlagen nach neuesten Studien gefährdet. So hat die Sachgebietsleiterin der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken aus Ansbach anlässlich eines Gerichtsverfahrens vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auf neueste Erkenntnisse im Fledermausschutz hingewiesen. Danach gelten auch niedrig fliegende Fledermausarten als gefährdet. Durch entsprechende Luftströmungen und Wärmeentwicklung und auch durch die Beleuchtung der Windkraftanlagen werden Insektenströme in höhere Regionen geleitet. Die niedrig fliegenden Fledermäuse folgen diesem Nahrungsangebot und gelangen damit ebenfalls in den Gefahrenbereich der Rotoren der Windkraftanlagen. Dementsprechend gelten auch niedrig fliegende Fledermausarten wie beispielsweise die Zwergfledermaus als extrem gefährdet. Die Untersuchungen hinsichtlich der Fledermäuse einschließlich der Bewertung sind daher als unzureichend zu bewerten und entsprechend durch einen unabhängigen Sachverständigen durchzuführen. Auf die Notwendigkeit, dies bereits im Regionalplanverfahren in der gebotenen Tiefe durchzuführen, wurde bereits oben hingewiesen (s. Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs).</p>	
<p>Weitere geschützte Tierarten. Ebenfalls nicht in die Betrachtung der artenschutzrechtlichen entgegenstehenden Belange ist das Vorkommen der geschützten Amphibien eingeflossen, die zweifelsohne im gegenständlichen Bereich vorhanden sind. Es existieren hier Bestände etlicher Amphibien, die bislang nicht untersucht wurden. Eine entsprechende ausreichende artenschutzfachliche Untersuchung steht daher noch aus. Eine Untersuchung der vielfach vorhandenen Biotope im Bereich der Vorrangflächen und in deren Nachbarschaft steht ebenfalls noch aus und ist in die naturschutzfachlichen Betrachtungen einzubeziehen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung. Die Untersuchung einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf nicht windenergieempfindliche Tierarten ist Gegenstand der Genehmigungsebene, da erst auf dieser Ebene die konkreten Standorte der projektierten Windenergieanlage bekannt sind und entsprechende Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen aufgezeigt werden können.</p>
<p>Landschaftsschutz I Landschaftsbeeinträchtigung I Denkmalschutz: Die Ausweisung der Vorrangflächen und eine spätere Genehmigung von Windkraftanlagen verbietet sich aus Gründen des Landschaftsschutzes in diesem Bereich. Hier ist zunächst die Maßgabe des § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB von Bedeutung. Es handelt sich bei § 35 BauGB -wie bereits oben angeführt -um eine bauplanungsrechtliche Norm. Wenn Genehmigungsfähigkeit nach</p>	<p>Kenntnisnahme Vor dem Hintergrund der Regelungen des BNatSchG, des ROG und dem Windenergieerlass werden im Plankonzept öffentliche Belange identifiziert. Sodann wird geprüft, ob diese Belange den Vorhaben entgegenstehen. Dabei handelt es sich um planerische Entscheidungen. Schon aus den Kriterien und Materialien im Umweltbericht ergibt sich, dass die angesprochenen Schutzgüter umfassend untersucht wurden. Die Bearbeitung erfolgte in</p>

bauplanungsrechtlichen Grundsätzen nicht gegeben ist, kann auch eine dahingehende Vorrangflächenausweisung und Genehmigung von Windkraftanlagen nicht stattfinden.

Der Gesetzgeber bestimmt in § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB.

Durch die heute üblichen überdimensional hohen Anlagen mit ca. 200 m wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich der Vorrangflächen VRG 04 und VRG 05 und der Erholungswert zerstört, zumindest aber unangemessen beeinträchtigt, gleiches gilt für die einzigartige Kulturlandschaft des Südschwarzwalds in diesem Bereich. Auch der Tourismus steht mit dem Landschaftsschutz und dem Schutz der einzigartigen Kulturlandschaft in engem Zusammenhang. Die Aufzählung der geschützten und schützenswerten Güter in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist nicht abschließend sondern exemplarisch. Der Gesetzgeber hat hier die für nahezu sämtliche Bereiche des Landes geltenden Schutzgüter aufgelistet.

Darüber hinaus unterstützt auch die Politik den Erhalt der Kulturlandschaft und die Förderung des Tourismus im ländlichen Raum. Es gilt der Landflucht entgegenzuwirken. Entsprechende landschaftsbestimmende dominierende Windkraftanlagen werden aber kontraproduktiv dazu beitragen, die Landschaft und damit den Erholungswert zu schmälern. Erholungssuchende werden sicher nicht Orte aussuchen, an denen sie den entsprechenden Industrieanlagen begegnen und sie diese allgegenwärtig zu Gesicht bekommen. Die Zahl jener, die den Anblick von Windkraftanlagen in ansonsten unberührter Natur "genießen", dürfte überschaubar sein.

Die Entwertung der Landschaft führt zweifelsohne auch zur Entwertung der Lebensqualität. Städte und Gemeinden im ländlichen Bereich sind bemüht, durch viele auch staatlich geförderte Projekte ihre Orte attraktiv zu gestalten, um sowohl die Ansiedlung junger Familien zu fördern, die sicherlich, wenn sie sich näher über Windräder informieren, sich hier nicht ansiedeln wollen. Die neuen Baugebiete werden stark davon betroffen sein. Diese privaten und öffentlichen Mittel sind vertan, wenn die Landschaft entsprechende Entwertung erfährt.

Dem Landschaftsschutz kommt im Naturpark Südschwarzwald enorme hohe Wichtigkeit zu. Bundesweit und international genießt der Schwarzwald und insbesondere der Südschwarzwald hohes landschaftliches Ansehen. Der Schwarzwald gilt als ganzjähriger Touristen Magnet. Menschen, die ihren Urlaub im Schwarzwald verbringen, suchen die Schönheit der Natur fern von industriellen Bauten und störenden Bauwerken.

Sie suchen die ursprünglich erhaltene Natur und auch die Abgeschiedenheit der Orte und der natürlichen Gegebenheiten. Werden hier riesige technische Anlagen errichtet, die die 5-8 fache Höhe der höchsten Bäume im Schwarzwald haben und die durch die drehenden Rotoren die ansonsten absolut ruhige Landschaft in eine immerwährende

Übereinstimmung mit dem Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg in einer der Regionalplanung gebotenen Bearbeitungstiefe. Dies betrifft auch die Analyse und Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild im Rahmen des Umweltberichts.

Im Zuge Planungsphase II wurde eine gesamträumliche Bewertung, in der Planungsphase III wurde eine vertiefte Landschaft-(bild)bewertung der verbliebenen Suchräume und ihres Umgebungsraumes vorgenommen. Ergänzend wurden Sichtbarkeitsanalysen möglicher Windenergieanlagenareale durchgeführt, die sowohl verschiedene Höhenabschnitte der Referenzanlage als auch verschiedene Entfernungsbereiche zum potenziellen Vorranggebiet berücksichtigt.

Im Ergebnis sind für die beiden Vorranggebieten VRG 04 ‚Hohe Möhr‘ und VRG 05 ‚Rohrenkopf‘ sowie der Suchfläche L08 ‚Glaserkopf‘ sehr erhebliche negative Umweltwirkungen auf die Landschaft aufgrund der besonderen landschaftlichen Qualitäten zu gegenwärtigen. In die Abwägung ist gemäß WEE und Klimaschutzgesetz BW mit einzustellen, dass es sich bei diesen Suchflächen um Bereiche vergleichsweise hoher bis sehr hoher Windhöflichkeiten handelt.

Nicht zuletzt aufgrund der landschaftlichen Qualitäten wurden die Suchflächen entsprechend den Empfehlungen des Umweltberichtes verkleinert.

Durch die kumulative Betrachtung der Suchflächen L07 ‚Hohe Möhr‘, L08 ‚Glaserkopf‘, L09 ‚Rohrenkopf‘ sowie W04 ‚Westlich Rütte‘ im Raum Gersbach und die Herausnahme der Suchflächen L08 und W04 in der Abwägung mit den Belangen der Windkraftnutzung wurde der Qualität der Landschaft im Raum Gersbach und ihrer Bedeutung für das Schutzgut Mensch und Gesundheit des Menschen weiter Rechnung getragen.

Die Gipfel- und Kammlagen des Schwarzwaldes sind i.d.R. auch die windhöflichen Bereiche. Die Prüfung geeigneter Alternativen konzentriert sich daher auf diese auch landschaftlich bedeutsamen Bereiche.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden der Naturpark Südschwarzwald und die Höhere Naturschutzbehörde bereits beteiligt. Hierzu wurden jedoch keine Anregungen vorgetragen. Im weiteren Planungsprozess werden die genannten Organisationen in die Planung einbezogen und angefragt werden, um diesen Sachverhalt zu klären.

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten wird keine landschaftsschutzrechtliche Festlegung getroffen. Landschaftliche Aspekte sind auch auf der nachgeordneten Planungsebene und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen und als öffentlicher Belang in die Abwägung einzustellen.

In den Steckbriefen unter dem Schutzgut Landschaft kursiv dargestellten Aspekte wie Lage im Naturpark oder Lage in einem unzerschnittenen Raum (UZR) sind kein Kriterium der Einzelbewertung sondern ein Hinweis für die gesamträumliche Einordnung.

Bewegung setzen, wird dieses einzigartige Naturdenkmal Schwarzwald nachhaltig zerstört.

Ergänzt wird diese Zerstörung dann noch durch die aus Sicherheitsgründen zwingend notwendigen Befeuerungsanlagen.

Gerade der Südschwarzwald galt auch in der Rechtsprechung (vgl. Lützelalb -Urteil des Bundesverwaltungsgerichts) stets als jenes Beispiel, das für nicht antastbare Natur- und Landschaft stand. Diese bisherigen Grundsätze sollen offensichtlich aufgrund politischer Willensbildung verworfen werden. Dies, obwohl selbst die Regionalplaner die entgegenstehenden landschaftsschutzrechtlichen Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB erkennt und von "sehr erhebliche negativen Umweltauswirkungen" vor allem hinsichtlich der Landschaft sprechen. Ausgeführt wird für beide Vorrangflächen, dass es sich um Landschaft von sehr hoher Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen handelt. Windkraftanlagen liegen grundsätzlich an exponierter Stelle. Im Südschwarzwald ist dies aber von besonderer Belastung, weil die Hügel und Berge jeweils exponierte Lagen darstellen, die weit in die gesamte Gegend des Naturparks Südschwarzwald, aber vor allem auch in die Täler hineinwirken. Aufgrund der notwendigen Höhe der Anlagen (Höhe von mindestens 180 m Gesamthöhe um die Rauigkeit des Waldes zu überwinden) wirken diese Anlagen bis in nahezu jedes Tal und in jede Siedlung hinein. Aber auch die vielen Aussichtspunkte in diesem Bereich und dem gesamten Südschwarzwald werden massiv beeinträchtigt. Von landschaftlicher Schönheit, wie dies das Bundesverwaltungsgericht noch in seinen Urteilen wiedergegeben hat, kann dann keine Rede mehr sein.

Die Entscheidung des Regionalen Planungsverbandes ist auch deshalb von erheblicher Bedeutung, weil auf Grund des Entwurfes der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über den Naturpark Südschwarzwald, Stand 10.12.2013 vorgesehen ist, dass Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im Naturpark Südschwarzwald zukünftig keinem Erlaubnisvorbehalt mehr unterliegen. Damit wird ausgesagt, dass spätere Kommunalplaner oder Landratsämter im Genehmigungsverfahren die landschaftsschutzrechtlichen Feststellungen des Regionalplans ungeprüft übernehmen müssen und keine eigene Überprüfungsöglichkeit mehr besitzen. Hier maßt sich das Regierungspräsidium Freiburg an, jedwede weitere Überprüfung und auch gerichtliche Überprüfung mit Erlass des Regionalplans ein für alle Mal auszuschalten und verkürzt hier die regionale Entscheidung der Städte und Gemeinden ebenso wie jene der Landratsämter, Stadt- und Gemeinderäte und letztlich der Bürger. Ganz offensichtlich ist den betroffenen Städten und Gemeinden aber auch den Bürgern nicht bewusst, welche enorme Tragweite die hier gegenständliche Regionalplanung für den gesamten Naturpark Südschwarzwald trägt. Es ist wohl auch nicht bewusst, dass im Fall der Ausweisung der Vorranggebiete den Zulassungsbehörden, aber auch den Städten und Gemeinden keine Möglichkeit mehr eingeräumt wird, ihre Landschaft zu schützen. Es wird vielmehr in einem weit vorgezogenen staatlichen Entscheidungsschritt -getragen durch politischen Willen -eine gesamte hochschützenswerte Landschaft gegebenenfalls der Windkraft geopfert ohne dass die

betroffenen Bürger, Städte und Gemeinden, aber auch Landkreise hierauf Einfluss nehmen können.
 Stattdessen werden unbehelfliche Vorschläge unterbreitet wie beispielsweise in den Steckbriefen durch die Aussage:
 "Eine Minderung durch Reduzierung der Flächenkulisse wird empfohlen. "
 Immerhin ist dem Regionalplaner zugute zu halten, dass bei der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter der Bereich Landschaft als "voraussichtlich regional besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand" bezeichnet wird. Dies müsste unter normalen Bedingungen dazu führen, dass die beiden Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie völlig ausscheiden. Umso verwunderlicher ist es, dass dennoch versucht wird, die beiden Vorrangflächen VRG 04 und VRG 05 krampfhaft in der Planung zu halten. So verlangen auch die Zielsetzungen des Naturparks Südschwarzwald eine besondere Landschaftsverträglichkeit im Naturpark und einen besonderen Stellenwert sowie Rücksichtnahme in besondere Weise auf die sensible Landschaft des Südschwarzwaldes auch als hochwertige Tourismusregion und fordert keine Windenergieanlagen auf markanten Gipfellen. Eine solche markante Erhebung stellt zweifelsfrei der Rohrenkopf dar. Verwiesen wird insbesondere auf die Übersichtskarte Empfindlichkeit der Landschaften mit besonderer Bedeutung der Umweltprüfung - Tabelle 6 -. Hier sind beide Vorrangflächen im Bereich "hoher Empfindlichkeit" gelegen.

Verwiesen wird ferner auf das Verbot der Zerschneidung der Landschaft (Abbildung 8 der Umweltprüfung und Seite 22). Damit liegen beide Gebiete im Bereich relativ unzerschnittener Räume in der Region Hochrhein-Bodensee und auch im Bereich regionaler Grünzüge. Laut Umweltprüfung sind die in Abbildung 8 dargestellten Räume im Verhältnis zum durchschnittlichen Zerschneidungsgrad in der Region verhältnismäßig unzerschnitten und damit besonders empfindlich gegenüber einer weiteren Zerschneidung durch Infrastrukturen. Wie der Regionalplaner selbst anmerkt, bietet der Raum außergewöhnliche Erlebnisqualität für die freiraumbezogene Erholung. Die besondere Qualität bestehe auch in den oft sehr weitreichenden Sichtbeziehungen bis zu den Alpen. Dies gilt in exakter Anwendung für die Bereiche Zell/Gersbach/Schopfheim. Vermisst werden Sichtachsen und vor allem ein schlüssiges vollständiges unabhängiges Sachverständigengutachten hinsichtlich der Sichtbeziehungen. Die im Regionalplanverfahren bzw. auch im Flächennutzungsplanverfahren vorgenommene Bewertung der Landschaft ist als oberflächlich zu bezeichnen. Auch die gutachterliche Landschaftsbewertung zollt der Gegend nicht die notwendige Aufmerksamkeit.

Eine notwendige Abwägung zwischen dem Zweck des Vorhabens und dem öffentlichen Belang des Schutzes der Landschaft und der Natur ist erforderlich. Bei dieser Abwägung sind die Art des Vorhabens und die sich daraus ergebende Privilegierung zu berücksichtigen. Weiter ist von Bedeutung, welche öffentlichen Belange verletzt werden und welches Gewicht ihnen jeweils zukommt. Es bedarf daher jeweils einer Abwägung, also eines Vergleichs der Wichtigkeit der sich im Einzelfall gegenüberstehenden Positionen. Der Blick wird sich einzig und allein auf die

Kenntnisnahme
 In den Steckbriefen unter dem Schutzgut Landschaft kursiv dargestellte Aspekte wie Lage im Naturpark oder Lage in einem unzerschnittenen Raum (UZR) sind kein Kriterium der Einzelbewertung sondern ein Hinweis für die gesamträumliche Einordnung.
 In der Planungsphase II wurde eine gesamträumliche Bewertung, in der Planungsphase III für die verbliebenen Suchräume eine Einzelfallbetrachtung des Schutzgutes Landschaft vorgenommen. Ergänzend wurden Sichtbarkeitsanalysen möglicher Windenergieanlagenareale durchgeführt, bei denen sowohl der Umfang der Sichtbarkeit einer Anlage als auch verschiedene Entfernungsbereiche berücksichtigt wurden.
 Gemäß Plansatz 3.1.1 des Regionalplan 2000 sind bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur im regionalen Grünzug zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft hinsichtlich ihrer Gestaltung und beim Betrieb nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen. Der regionale Grünzug stellt in diesem Fall kein Ausschlusskriterium sondern einen Abwägungsbelang dar, welcher in der Gesamtabwägung berücksichtigt wurde.

Kenntnisnahme
 Im Ergebnis sind die beiden Vorranggebieten VRG 04 ‚Hohe Möhr‘ und VRG 05 ‚Rohrenkopf‘ sowie der Suchfläche L08 ‚Glaserkopf‘ mit sehr erhebliche negative Umweltwirkungen auf die Landschaft aufgrund der besonderen landschaftlichen Qualitäten verbunden. In die Abwägung ist gemäß WEE mit einzustellen, dass es sich bei diesen Suchflächen um Bereiche vergleichsweise hoher bis sehr hoher Windhöflichkeiten handelt.
 Nicht zuletzt aufgrund der landschaftlichen Qualitäten wurden die Suchflächen entsprechend

sich drehenden Rotoren und die überdimensional hohen Anlagen richten, die sich über dem "Schwarzwald" erheben. Besonders in die Abwägung einzubeziehen ist, dass das Vorhaben im Hinblick auf die exponierte Lage zerstörerische Wirkung in der übrigen kleinteiligen Landschaft des Schwarzwaldes erzeugen wird. Aus diesem Grund sind bei der Beurteilung der Wirkung solcher Anlagen schärfere Maßstäbe anzulegen als in einer eintönigen weitläufigen Landschaft.

Die Landschaft ist geprägt von einem Wechsel zwischen Höhen und Tälern des Schwarzwaldes und einem Wechsel zwischen Freiflächen und Wald. Es handelt sich um eine kleinteilige Landschaft mit einzelnen verstreut liegenden kleinen Gemeinden und Weilern also um abwechslungsreiche kleinteilige Landschaft.

Durch die im Wald notwendige Höhe der Anlagen wird enorme Fernwirkung in den gesamten Landschaftsbereich bewirkt. Die Anlagen werden die gesamte Landschaft bis viele Kilometer in alle Richtungen hinein dominieren. Diese einzigartige Kulturlandschaft wird weiterhin durch diese Anlagen zerstört werden.

Bezüglich der Abwägungsentscheidung ist noch auf folgendes hinzuweisen: Grundsätzlich bildet die Förderung der Windenergie kein den Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse. Zwar dient nach Auffassung des Gesetzgebers die Windkraft dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art. 20 a GG. Gemäß § 1 des Gesetzes über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) dient die Förderung der Windenergie dem Klima-, Natur- und Umweltschutz. Ein Vorrang der Windkraft vor dem Landschaftsschutz ist jedoch weder dem Erneuerbaren Energien-Gesetz noch dem Bundesnaturschutzgesetz zu entnehmen. Insbesondere ist im Bundesnaturschutzgesetz keine Gewichtsregel für die Abwägung der Gemeinwohlinteressen des Landschaftsschutzes und der Windenergie entsprechend der landschaftlichen Abwägungsklausel in § 5 BNatSchG zu entnehmen. Da der Verfassungsgeber in Art. 20 a GG ausdrücklich einen Gesetzgebungsvorbehalt und nicht nur einen Gesetzesvorbehalt formuliert hat

Schotz in Maunz / Dürig / Herzog / Schotz, Art. 20 a GG, Rnr. 46

ist es zuallererst Aufgabe des Gesetzgebers, divergierende Allgemeinwohlinteressen bei der Wahrung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen i. S. d. Art. 20 a GG zum Ausgleich zu bringen. Auf Grund der geltenden Gesetzeslage kann daher kein gegenüber dem Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse an der Errichtung von Windkraftanlagen festgestellt werden. Auch die Privilegierung der Windenergien in § 35 Abs. 1 BauGB führt zu keinem anderen Ergebnis. Diese Vorschrift privilegiert die Windenergie im Bauplanungsrecht und nicht im Natur- und Landschaftsschutzrecht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es denkbar, dass ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben zwar die Hürde des § 35 Abs. 2 BauGB nimmt und gleichwohl an der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung scheitert

BVerwG, U. v. 13.12.2001 -4 C 3/01.

Danach können Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Außenbereich privilegierte Vorhaben i. S. v. 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 19.09.2007, 8 E 1639/05.

den Empfehlungen des Umweltberichtes verkleinert.

Durch die kumulative Betrachtung der Suchflächen L07 ‚Hohe Möhr‘, L08 ‚Glaserkopf‘, L09 ‚Rohrenkopf‘ sowie W04 ‚Westlich Rütte‘ im Raum Gersbach und die Herausnahme der Suchflächen L08 und W04 in der Abwägung mit den Belangen der Windkraftnutzung wurde der Qualität der Landschaft im Raum Gersbach und ihrer Bedeutung für das Schutzgut Mensch und Gesundheit des Menschen weiter Rechnung getragen.

Die Vorranggebiete des Anhörungsentwurfs sind das Ergebnis einer ausführlichen Diskussion und Abwägung in den Gremien des Regionalverbands.

Kenntnisnahme

Bei dem Urteil des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 19.09.2007, 8 E 1639/05 handelt es sich um eine Klage auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung in einem Landschaftsschutzgebiet. Auf Grundlage des von der Verbandsversammlung beschlossenen

Verwiesen wird ergänzend auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach auch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten die Maßgaben des Landschaftsschutzes und Naturschutzes entsprechend zu berücksichtigen sind. Es wird offensichtlich verkannt, dass die Anlagen eine Höhe von ca. 200 m erreichen, eine Bewaldung aber max. 35 m erreicht. Die vielgepriesene Abschirmung wird dementsprechend nicht vorhanden sein.

Durch die geplanten Windkraftanlagen wird das Schutzgut Landschaftsbild mit einer sehr hohen Eingriffsintensität konfrontiert. Es droht eine Überformung und Verfremdung des Landschaftsbildes durch Errichtung der hier geplanten technischen Anlagen mit großer Höhe.

Die dominante Kulisse führt zu Maßstabsverlustverfälschung der Landschaft und Beeinträchtigung der Eigenart des Landschaftsbildes. Die Anlagen werden enorme Fernwirkung zur Folge haben. Verstärkt wird dies durch die visuelle Beeinträchtigung durch Rotordrehungen, Schattenwurf, Befeuern und Reflektionen. Dennoch wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht in ausreichendem Maß gesehen. Sollten die Vorrangflächen VRG 04 und VRG 05 letztlich zur Ausweisung gelangen, muss betroffenen Bürgern, aber vor allem betroffenen Städten und Gemeinden dringend zur gerichtlichen Überprüfung im Rahmen der Normenkontrolle nach § 47 VwGO geraten werden. Es steht -auch auf Grund der bisherigen Rechtsprechung -zu erwarten, dass im Rahmen des Normenkontrollverfahrens die Gesamtplanung dann für nichtig erklärt wird.

Denkmalschutz

Der Bereich Denkmalschutz wurde bislang im Regionalplan nicht ausreichend gewürdigt. Dies gilt sowohl für die Baudenkmäler als auch für die Bodendenkmäler. Die Nord -wie auch die Westflanke des Rohrenkopf gilt als historisches Glashütten-Gebiet, das in den exponierten Lagen noch nicht untersucht wurde.

Am Rohrenkopf konnte bereits ein Standort einer einstigen Glashütte nachgewiesen werden. Angesichts der konkreten Ergebnisse rund um Riedichen, Hütten, dem Rohrberg und nahe der Husarenmühle kann man aufgrund der dortigen Standortdichte und entsprechend dem Typus der Wanderglashütten nicht ausschließen, dass es am Rohrenkopf weitere historische Glaswüstungen gibt und zwar auch in Richtung Osten und Südosten also auch in den Bereich der bereits nachgewiesenen Gersbacher Glashütten.

Hier kann Bezug genommen werden auf die umfangreichen Forschungsarbeiten des Herrn Dr. Albrecht Schlageter, der im Bereich der Glashütten Forschung und des Bergbaus wegweisende Standardwerke verfasst hat. Ebenfalls nicht untersucht blieben Bergbaumaßnahmen der Kupfergruben, die exakt auf den Rohrenkopf zu betrieben wurden.

Bislang unberücksichtigt blieb ferner, dass es sich bei dem Ort Gersbach vermutlich um eine hoch mittelalterliche Rodungssiedlung handelt, die urkundlich erstmals im Jahr 1166 erwähnt wurde. Im Südteil des Ortes steht die evangelische Kirche aus dem 18. Jahrhundert, deren Ursprünge bis ins 12. Jahrhundert dokumentiert sind. Weiter unerwähnt blieb die sogenannte "Barockschanze" ebenso wie die sogenannte "hohle Eiche".

Plankonzept wird in Landschaftsschutzgebieten auf die Festlegung von Vorranggebiete für Windenergieanlagen verzichtet, es sei denn, dass von den Unteren Naturschutzbehörden eine Befreiungslage in Aussicht gestellt wird oder eine entsprechende Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung erfolgt ist.

In den Anhörungsunterlagen ist an keiner Stelle von einer Abschirmungswirkung des Waldes die Rede.

Nicht zuletzt aufgrund der landschaftlichen Qualitäten wurden die Suchflächen entsprechend den Empfehlungen des Umweltberichtes verkleinert.

Durch die kumulative Betrachtung der Suchflächen L07 ‚Hohe Möhr‘, L08 ‚Glaserkopf‘, L09 ‚Rohrenkopf‘ sowie W04 ‚Westlich Rütte‘ im Raum Gersbach und die Herausnahme der Suchflächen L08 und W04 in der Abwägung mit den Belangen der Windkraftnutzung wurde der Qualität der Landschaft im Raum Gersbach und ihrer Bedeutung für das Schutzgut Mensch und Gesundheit des Menschen Rechnung getragen.

Aufgrund der Summation vorhandener Restriktionen wird die Hohe Möhr nicht als Vorranggebiet weiterverfolgt. Der Bereich Hohe Möhr ist auch im Entwurf zur Offenlage des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft für den Bereich Schopfheim nicht mehr als Konzentrationszone für Windenergienutzung ausgewiesen.

Teilweise Berücksichtigung der Anregungen

Im Rahmen der Anhörung hat das Ref. 26 Denkmalpflege auf Kulturdenkmale bzw. auf Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung in den Vorranggebieten VRG 04 ‚Hohe Möhr‘, VRG 05 Rohrenkopf sowie Suchfläche L08 ‚Glaserkopf‘ übermittelt und im Falle von Baumaßnahmen in diesen Bereichen auf die Notwendigkeit einer frühzeitigen Abstimmung hingewiesen.

Im Rahmen der weiteren Bearbeitung (2. Anhörung) wird die Anregung im Zusammenhang mit den Anregungen des Ref. 26 Denkmalpflege geprüft und in die Abwägung eingestellt.

<p>Biosphärenschutz Grundsätzlich beabsichtigt die Landesregierung Baden-Württemberg im Südschwarzwald ein sogenanntes Biosphärengebiet einzurichten. Die Kernzonen und Pflegezonen liegen hier noch nicht endgültig fest. Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Bereichen gilt als ausgeschlossen. Interessant sind aber die Ausführungen, die die Landesregierung über den Südschwarzwald in den Veröffentlichungen "Biosphärengebiet Südschwarzwald - Fragen und Antworten bzw. Chancen für eine zukunftsorientierte Entwicklung des Südschwarzwaldes" macht. So wird insbesondere herausgehoben, dass das Kapital des Südschwarzwalds seine Natur sei, seine Weiden und sein Wald und das Biosphärengebiet einen aktiven Beitrag zur Erhaltung wichtiger Lebensräume und Arten leiste.</p> <p>Es wird zum Ausdruck gebracht, dass der Schwarzwald, insbesondere der Südschwarzwald eine über Jahrhunderte entstandene Kulturlandschaft, geprägt durch die dort lebenden Menschen und ihre wirtschaftliche Tätigkeit sei. Der Schwarzwald sei einzigartig unter den Naturlandschaften Deutschlands und sei eine der Regionen in Deutschland, die international bekannt sind und als Reiseziel von vielen Menschen gezielt aufgesucht werden.</p> <p>Umso unverständlicher sind hier die Bemühungen des Regionalplaners, diese einzigartige Landschaft durch die hier diskutierten Vorrangflächen VRG 04 und VRG 05 nachhaltig zu zerstören.</p>	<p>Kenntnisnahme Im Windenergieerlass sind Windenergieanlagen nur in den Kernzonen von Biosphärengebieten ausgeschlossen (WEE, 4.2.1). Pflegezonen sind als Prüffläche analog zu Landschaftsschutzgebieten zu behandeln (WEE 4.2.3.1). Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Teilregionalplans Wind lag keine verlässliche Abgrenzung der Zonierung des geplanten Biosphärengebietes Schwarzwald vor. Im Verordnungsentwurf des MLR über das Biosphärengebiet „Schwarzwald“ vom 1.9.2015 liegt keines der Vorranggebiete in einer Kern- oder Pflegezone. Die Vorranggebiete VRG 02, VRG 03, VRG 04 und VRG 05 liegen in Entwicklungszonen. Den Zielen der Entwicklungszonen stehen Vorranggebiete für Windenergieanlagen nicht entgegen.</p>
<p>Entgegenstehende private Belange und betroffene Nachbarn im immissionsschutzrechtlichen Sinn: Durch die Ausweisung und eine spätere Genehmigung von Windkraftanlagen würde eklatant gegen Rechte betroffener Bürger und Nachbarn im immissionsschutzrechtlichen Sinn verstoßen. Die betroffenen Bürger -und hier handelt es sich nicht nur um direkte Angrenzer -werden rechtswidrig in ihren Nachbarrechten aber auch in garantierten Grundrechten nachhaltig und auf Dauer verletzt.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Gremien des Regionalverbands haben sich intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt und im Rahmen der Abwägung Folgendes beschlossen: Auf die Festlegung von Vorranggebieten für regional bedeutsame Windkraftanlagen wird innerhalb eines Mindest bzw. Vorsorgeabstandes von</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.100m bzw. 1.500m um Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - 750m bzw. 1.000m um Wohngebiete - 500m bzw. 750m um Mischgebiete <p>verzichtet.</p> <p>Siedlungsgebiete dienen der Wohnnutzung. V. a. die von WEA ausgehenden Lärmemissionen wirken sich störend auf diese Gebiete aus. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lärm und Schattenwurf sowie zur Freihaltung von Arrondierungsflächen für mögliche Siedlungserweiterungen ist die Einhaltung eines zusätzlichen Vorsorgeabstands vorgesehen. Auf diesem Wege ist auch gewährleistet, dass die kommunalen Planungsträger noch Spielräume für ihre Planungen haben und die Akzeptanz der Bevölkerung erhöht wird. Auch auf Ebene der Regionalplanung ist die Öffentlichkeitsbeteiligung gesetzlich vorgesehen; eine optimale Einbeziehung und Berücksichtigung der Interessen der Bevölkerung in die Planung kann jedoch aus Sicht der Verbandsverwaltung nur über die kommunale Planung erfolgen.</p> <p>Die derzeit vorgeschlagenen Vorranggebiete sind das Ergebnis einer ausführlichen Diskussion und Abwägung in den Gremien des Regionalverbands.</p>

Schallimmissionen:

Meine Mandantschaft hat Anspruch darauf, dass die von einer Windkraftanlage hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar der Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG.

Auf Grund der relativ geringen Entfernung der Windkraftanlagen zu einzelnen Wohnhäusern meiner Mandantschaft ist davon auszugehen, dass erhebliche unzumutbare Belastungen auf diese zukommen. Von den Windkraftanlagen werden Beeinträchtigungen ausgehen, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt
vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07.

Es ist davon auszugehen, dass die in der TA-Lärm angegebenen Höchstwerte überschritten werden. Es sind zwar gewisse Abstände zur Wohnbebauung eingehalten. Aufgrund der Vielzahl, Höhe und Leistung der Anlagen wird es aber dennoch zu hohen Schallwerten kommen, die sowohl in allgemeinen Wohngebieten als auch in Misch- und Dorfgebieten die höchstzulässigen Nachtimmissionsrichtwerte überschreiten werden. Eine vom Bundesverwaltungsgericht geforderte Prognose, die "auf der sicheren Seite liegt" ist hier nicht vorhanden. Die Planung hat es bislang unterlassen, die Nachtimmissionsrichtwerte des Gesamtanlagenkomplexes zumindest prognostisch zu untersuchen.

Im Umweltbericht wurden zwar verschiedene Anlagentypen des Herstellers Enercon diskutiert, letztlich erfolgte aber wohl eine Orientierung an der längst veralteten Anlage Enercon E-82. Maßgeblich ist für die Beurteilung der Einhaltung der Nachtimmissionsrichtwerte und die prognostische Ermittlung der sogenannte Schalleistungspegel (Emissionswert). Bei den herkömmlichen Anlagen lag dieser bei ca. 103 dB(A). Heute gängige Anlagen besitzen Schalleistungspegel zwischen 105 und 108 dB(A). Die Werte aus dem Winderlass und die hier vorgeschlagenen Abstände zur Wohnbebauung sind deshalb weit überkommen. Es gilt in Fachkreisen "als Märchen", dass neuere Anlagen „leiser seien als herkömmliche“. Hier beweisen die klaren mathematischen Ergebnisse das Gegenteil. Anlagen, deren Schalleistungspegel zwischen 3 und 5 dB(A) über dem Schalleistungspegel der herkömmlichen Anlagen liegen, können schlicht und einfach weder leiser noch gleichartig sein. Hierzu bedarf es keiner mathematischen Fachkenntnisse. Dementsprechend gilt der Abstand, den der Regionalplanung in Misch-, Dorf- und Kerngebieten mit 750 m annimmt als nicht sachgerecht. Auch für allgemeine Dorfgebiete mit einem Nachtimmissionsrichtwert von max. 40 dB(A) ist dieser Abstand bei weitem nicht ausreichend. Völlig verkannt wird, dass gem. Z. 2.4 TA Lärm die Gesamtbelastung aller Windkraftanlagen aber auch von Vorbelastungen und Fremdbelastungen zu berücksichtigen sind. Hinzu kommen Reflexionen an den Berghängen und in den Tälern, sodass es zu einem Aufschaukeln oder zu walzenähnlichen Schallkonstellationen kommt. Auch hier ist der Regionalplaner gefordert, im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB entsprechende ausreichende Prüfungen vorzunehmen. Auch dies ist hier nachweislich nicht erfolgt.

Keine Berücksichtigung der Anregungen.

Die Mindestabstände zu Wohnbebauung ergeben sich aus den Richtwerten der TA Lärm für Allgemeine Wohngebiete (40 dBA) in Verbindung mit den Lärmemissionen von Referenzanlagen. Im Windenergieerlasses BW wird für die Regionalplanung ein Mindestabstand von 700 m empfohlen.

Im Plankonzept wurde ein Mindestabstand von 750m zu Wohnbauflächen und 500m zu Gemischte Bauflächen angewendet. Zudem wurden zusätzliche Vorsorgeabstände von 750 - 1000m zur Wohnbebauung und 500 - 750m zu Misch-, Dorf- und Kerngebieten angewendet, um etwaige Siedlungserweiterungen nicht auszuschließen.

Genauere Prognosen sind auf der Ebene der Regionalplanung, bei der weder die Anlagenstandorte noch die -typen bekannt sind, nicht möglich. Detaillierte Untersuchungen sind mit Bezug auf Anlagenstandort und -typ im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Bei Realisierung des Vorhabens wird hier eine Gesundheitsgefährdung der Bürger und meiner Mandantschaft vorsätzlich oder auch billigend in Kauf genommen.

Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme:

Mit der Ausweisung der Vorrangflächen VRG 04 und VRG 05 würde zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet

BVerwG, Beschluss vom 28.07.199 -4 B 38.99.

Die angedachten Windkraftanlagen werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt. In diesem Zusammenhang ist eine ordnungsgemäße Abwägung der Rechtsgüter vorzunehmen.

Die Rechtsprechung zur "bedrängenden Wirkung" von Windkraftanlagen ist hier bekannt. Gleiches gilt für die groben Abstandskriterien, die das BVerwG erarbeitet hat. Das BVerwG weist aber in seiner

Entscheidung vom 11.12.06 -BVerwG 4 B 72.06-

ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen.

Für die Beantwortung der Frage, ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf die groben Anhaltswerte zurückgegriffen werden, die in der Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen vom 09.08.2006 -8 A 3725/05- entwickelt worden sind. Die dort genannten Abstände stellen lediglich Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalles nahe legen, aber die Einzelprüfung nicht entbehrlich machen

vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22.03.2007 -8 B 2283/06.

Die oben zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts betrifft in erster Linie die Bewertung von Einzelanlagen. In vorliegendem Fall sollen jedoch jeweils Windkraftanlagen großer Bauart errichtet werden. Diese bilden eine gartenzaunartige Barriere in der Blickrichtung betroffener Anwohner und insbesondere Mandanten.

Dies gilt für beide geplanten Vorrangflächen. Für diesen Fall gelten verschärfte Beurteilungsmaßstäbe. Hier ist verstärkt festzustellen, dass sich die Anwohner dem Anblick der Anlagen nicht entziehen können.

Hervorzuheben sind vor allem die Beeinträchtigungen durch Schlagschatten bzw. Standschatten hauptsächlich in Wohngebieten. Eine Abschaltung ist hier unumgänglich. Dadurch sind erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Anlage und die letztlich auch von der Bundesregierung im Koalitionsvertrag angesprochenen Förderung von Bedeutung. Es steht zu erwarten, dass die Förderung in diesen Bereichen nicht mehr stattfinden wird, weil die Referenzleistung nicht erbracht werden kann.

Kenntnisnahme

Vor dem Hintergrund der Regelungen des BNatSchG, des ROG und des Windenergieerlasses werden im Plankonzept öffentliche Belange identifiziert. Sodann wird geprüft, ob diese Belange den Vorhaben entgegenstehen. Dabei handelt es sich um planerische Entscheidungen.

Auf der Ebene der Regionalplanung werden Vorranggebiete festgelegt. Eine Einzelfallprüfung bezogen auf den Anlagenstandort und -typ ist erst im nachfolgenden Planungs-, insbesondere aber im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren möglich.

In dem angesprochenen Urteil des OVG NRW v. 9.8.2016 werden für die Einzelfallprüfung grobe Anhaltswerte prognostiziert: Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das 3-fache der Gesamthöhe der Windkraftanlage (Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Mit den im Plankonzept angewendeten Abständen zu Siedlungsflächen wird dem Aspekt der optisch bedrängenden Wirkung auf der Ebene der Regionalplanung Rechnung getragen.

Die derzeit vorgeschlagenen Vorranggebiete sind das Ergebnis einer ausführlichen Diskussion und Abwägung in den Gremien des Regionalverbands.

Kenntnisnahme

Schattenschlag wird durch die angewendeten Abstandswerte weitestgehend vermieden. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren muss nachgewiesen werden, dass die Richtwerte für die tägliche Belastung (30 min/Tag) und maximale jährliche Beschattungsdauer (30 Stunden/Jar) eingehalten werden.

Auf Ebene der Regionalplanung ist eine abschließende ökonomische Betrachtung nicht möglich. Dies erfolgt auf Ebene der Genehmigungsplanung. Zudem ist die Wirtschaftlichkeit nicht generell Genehmigungsbedingung.

Hinzu kommt, dass die Anlagen auflagenbedingt mit entsprechenden Befeuerungseinrichtungen auszustatten sind, die das Erscheinen der Windkraftanlagen noch erheblich verstärken. Dies gilt sowohl für die Tageszeit als auch verstärkt für die Nachtzeit. Die Anlagen binden mit ihrer Dominanz die gesamte Aufmerksamkeit der Bewohner. Diese können sich dem bedrängenden Anblick der Anlagen nicht entziehen. Die ständig blinkende Nachtbefeuerung wird auch zur Nachtzeit mit dem gleichmäßigen Blinken die Nachtruhe unerträglich stören und dies am gesamten Horizont. Die betroffenen Familien müssen mit den sich ständig wiederholenden Blinkzeichen der Anlagen innerhalb der Wohnung rechnen und können sich auch hier dieser Immission nicht entziehen.

Kenntnisnahme
Die Befeuerung ist gesetzlich vorgegeben. Technische Neuerungen und technische Systeme der Luftraumüberwachung zielen darauf ab, diese Effekte durch eine bedarfsgerechte Befeuerung zu mindern. Diese Aspekte sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Wertminderung:

Völlig außer Acht gelassen wurde bislang, dass auf die Bürger eine erhebliche Wertminderung ihrer bebauten Grundstücke zukommen wird. Es dürfte unbestreitbar sein, dass der Marktwert und damit der Verkehrswert der Grundstücke und der Wohnhäuser erheblich sinken werden.

Bereits in einer Maklerumfrage aus dem Jahr 2003 in Schleswig-Holstein wurde ermittelt, dass Makler von Werteinbußen zwischen 20 -30 % des Verkehrswerts einer Immobilie ausgehen, die in der Nähe von Windkraftanlagen stehen. Die meisten Makler gehen aber davon aus, dass potentielle Käufer komplett Abstand nehmen, sobald sie von der Existenz oder aber von beantragten Windkraftanlagen Kenntnis erlangen. Hierbei werden vier wertmindernde Gründe von Kaufinteressenten genannt: Geräusche, Schattenwurf, Landschaftsästhetik und Unruhe durch drehende Rotoren; vgl. Veröffentlichung: "Der Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke" von Prof Dr. Jürgen Hasse, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main.

Zu den Beeinträchtigungen wie Geräuschimmissionen und Schattenschlag hat die Rechtsprechung Richtwerte herausgearbeitet.

Auch zur so genannten "bedrängenden Wirkung" von Anlagen hat sich das Bundesverwaltungsgericht geäußert, jeweils aber die Einzelfallbetrachtung offen gelassen. Hierbei wird oftmals die tatsächliche Umwelteinwirkung der sich permanent drehenden Rotoren verkannt.

Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohngrundstücken von weniger als 2 000 m auszugehen. Wertminderungen entstehen aber auch bei großer Anzahl riesiger Anlagen über 2.000 m Abstand hinaus.

Von einer Wertminderung im Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion und empfundenen Unruhe auszugehen. Dann ist auch die Nutzung des Wohngrundstückes einschließlich der für die Wohnfunktion wichtigen Freiflächen erheblich eingeschränkt. Dementsprechend liegt hier eine Beeinträchtigung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB vor. Es handelt sich mithin um schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Kenntnisnahme
Der Regionalplan sichert der Windkraft Flächen für den Bau von Windenergieanlagen. Ähnlich wie bei einem Flächennutzungsplan, der ein geplantes Wohngebiet darstellt, ergibt sich aus der Festlegung eines Vorranggebiets für regionalbedeutsame Windkraftanlagen kein Rechtsanspruch auf den Bau einer Anlage. § 35 BauGB gilt weiterhin.

Folglich kann nicht davon ausgegangen werden, dass es durch die regionalplanerische Festlegung zu Wertminderungen kommt. Eigentumsrechtliche Belange spielen zudem auf der Regionalen Planungsebene u.a. aufgrund der Maßstäblichkeit keine Rolle. Der Verkehrswert setzt sich aus einer Vielzahl an Komponenten zusammen, von denen Windkraft nur ein Aspekt ist. Dieser Aspekt kann somit in der Planung nicht berücksichtigt werden.

Gemäß einem Vortrag von Herrn Dipl.-Ing. H. Troff (u.a. Mitglied im oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte Niedersachsens) aus dem Jahr 2013 gibt es Beispiele, die eine positive Immobilienpreisentwicklung im Umfeld von Windkraftanlagen belegen.

Im Rahmen einer kleinen Anfrage ("Wertminderung bei Immobilien infolge von Windkraftanlagen") hat das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg wie folgt geantwortet (Landtagsdrucksache 15/4755):

„1. Welche statistischen Erkenntnisse hat sie jeweils über die Minderung des Verkehrswerts von Wohngrundstücken und anderen Immobilien infolge des Baus von Windenergieanlagen in einem Umkreis von 700, 1.000, 1.500 und 2.000 Metern?
Zu 1.: Der Landesregierung liegen dazu keine statistischen Erkenntnisse vor.

2. Welche Auswirkungen hat der Bau von Windenergieanlagen jeweils auf die Vergleichsmieten von Wohnobjekten in den oben genannten Radien?
Zu 2.: Der Landesregierung liegen dazu weder statistische noch anderweitig repräsentativ aussagekräftige Erkenntnisse vor.

3. Wie bewertet sie Aussagen von Maklern, dass Immobilien im Einflussbereich neu errichteter Windenergieanlagen üblicherweise mit Preisabschlägen zwischen 20 und 30 Prozent veräußert werden?
Zu 3.: Eine allgemeingültige Aussage, ob Wertminderungen durch Windenergieanlagen verursacht werden und wie hoch diese gegebenenfalls sind, lässt sich nach Erkenntnissen der Landesregierung nicht treffen. Derartige Effekte hängen von der jeweiligen Beurteilung des Einzelfalls ab.

4. Inwieweit ist ihr bekannt, dass Banken und Bausparkassen den Beleihungswert von

Bei der o. g. Bewegungssuggestion handelt es sich nicht um einen einfachen sinnlichen Reiz, sondern einen Eindruck, der das leibliche Gesamtfinden des betroffenen Menschen berührt. Die Bewegung drehender Rotoren wird deshalb auch im Wege leiblicher Kommunikation in einem inneren Rhythmus des eigenen Erlebens aufgenommen. Die Bewegungssuggestion erzeugt einen Rhythmus, dem sich die Aufmerksamkeit quasi zwanghaft unterwirft. Ruhende Großartefakte ziehen die Aufmerksamkeit in keiner vergleichbaren Weise auf sich, wie dauerhaft einer rhythmisch regelmäßigen Bewegung folgende Großartefakte. Solche erlebte Unruhe wird über die Bewegungssuggestion von der Umgebungsunruhe eines Gegenstandes ausgelöst (Emission). Sie ist aber nicht mit ihr identisch. Sie kommt vielmehr als leiblich-befindlich-spürbare Unruhe auf einer Erlebnisebene erst zur Geltung (Immission). Sie wird als leibliche Enge oder Beengung empfunden. Im Falle großer Nähe und zahlreichen Vorkommens sind solche Eindrücke als erhebliche Belästigung und schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen.

Wenn von einer "erheblichen Belästigung" auszugehen ist, büßt die eine Wohnimmobilie umgebende Landschaft unwiederbringlich an Erholungswert ein. Dieser Verlust ist schon dadurch gegeben, als jede Möglichkeit des kontemplativen Blicks in die Landschaft vereitelt ist. Wo sich technische Großartefakte drehen, kann es zu keiner durch erholungsorientiertes Landschaftserleben bedingten Entspannung mehr kommen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in seinen so genannten "Flughafen-Schönefeld-Urteilen" vom 16.03.2006, Aktenzeichen: 4 A 1075.04, dort S. 177 ff.

Das Bundesverwaltungsgericht hat dort entschieden, dass das Problem der vorhabenbedingten Wertminderung des Verkehrswertes von Grundstücken auch im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebotes zu berücksichtigen ist. Eine mögliche Wertminderung ist also in jede rechtsstaatliche Abwägung als privater Belang einzustellen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat dort entschieden, dass das Problem der vorhabenbedingten Wertminderung des Verkehrswertes von Grundstücken auch im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebotes zu berücksichtigen ist. Eine mögliche Wertminderung ist also in jede rechtsstaatliche Abwägung als privater Belang einzustellen.

Die Grenze einer zumutbaren Belastung des Grundeigentümers durch eine Planung der öffentlichen Hand liegt danach vor, wenn die Wertverluste so massiv ins Gewicht fallen, dass den Betroffenen ein unzumutbares Opfer abverlangt wird. Der Eigentümer ist durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG davor geschützt, dass sein Eigentum in seinem Wert so weit gemindert wird, dass die Befugnis, das Eigentumsobjekt nutzbringend zu verwerten, praktisch nur noch als leere Rechtshülle übrig bleibt, vgl. BVetfGE 100,226,243; BVetfGE 102, 1, 20.

Diese Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts haben zur Konsequenz, dass die Wertminderung auch im Planungsverfahren und späteren Genehmigungsverfahren wegen des unverbrüchlichen Geltungsanspruchs des Art. 14 GG beachtlich sein

Wohnobjekten im Einflussbereich neu errichteter Windenergieanlagen herabsetzen?

Zu 4.: Pauschale Wertkorrekturen durch Banken oder Bausparkassen von Wohnobjekten im Einflussbereich neu errichteter Windenergieanlagen sind der Landesregierung nicht bekannt.

5. Welche Auswirkungen erwartet sie infolge der o. g. Wertminderungen auf die private Altersvorsorge betroffener Wohneigentümer?

Zu 5.: Der Landesregierung liegen keine statistischen oder anderweitig repräsentativ aussagekräftigen Erkenntnisse über eine Minderung des Verkehrswerts von Wohngrundstücken und anderen Immobilien infolge des Baus von Windenergieanlagen vor. Insoweit kann sie auch keine Aussage zu Auswirkungen von Wertminderungen auf die Altersvorsorge betroffener Wohneigentümer treffen.

6. Welche Auswirkungen erwartet sie infolgedessen auf Investitionen in die Modernisierung bzw. energetische Sanierung betroffener Immobilien?

Zu 6.: Die Bereitschaft der Gebäudeeigentümer zu Investitionen in die Modernisierung bzw. energetische Sanierung von Immobilien im Einflussbereich neu errichteter Windenergieanlagen kann nach Auffassung der Landesregierung nur begrenzt in einen Zusammenhang mit etwaigen externen Wertminderungen und insbesondere solchen durch Windenergieanlagen gestellt werden. Sie hängt von einer Vielzahl auch individueller Faktoren ab. Eine allgemeingültige Aussage hierzu ist angesichts dessen nicht möglich.

7. Inwiefern ist bei einer Minderung des Verkehrswerts infolge des Baus von Windenergieanlagen eine Anpassung des Einheitswerts betroffener Wohngrundstücke möglich?

Zu 7.: Der Einheitswert für Wohngrundstücke wird in der Regel im sog. Ertragswertverfahren nach §§ 78 bis 82 des Bewertungsgesetzes (BewG) ermittelt. Liegen dabei wertmindernde Umstände vor, die weder in der Höhe der Jahresrohmiete noch in der Höhe des Vervielfältigers berücksichtigt sind, ist der Grundstückswert nach § 82 BewG zu ermäßigen. Grundsätzlich sind hiernach alle Umstände objektiver Art zu berücksichtigen, die marktüblicherweise den Wert beeinflussen. Dabei ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofes auch vorstellbar, dass die von Windkraft -anlagen ausgehenden Immissionen einen Abschlag nach § 82 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewG begründen können (vgl. BFH-Beschluss vom 22. Juni 2006, BFH/NV2006, 1805). Die Frage, ob und in welcher Höhe eine derartige Ermäßigung zu gewähren ist, kann nicht allgemein beantwortet werden, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und sichergestellt wurde, dass bezüglich schädlicher Umwelteinwirkungen, insbesondere der Lärm- und Schattenschatteneinwirkungen, keine erheblichen Belästigungen entstehen.

8. Ist sie dazu bereit, vor dem Hintergrund dieser Problematik ihre Haltung zu der von der Bundesregierung angekündigten Länderöffnungsklausel im Bau -gesetzbuch (BauGB) zur Festlegung länderspezifischer Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauungen nochmals zu überprüfen?

Zu 8.: Die Landesregierung plant weiterhin nicht, von einer etwaigen Länderöffnungsklausel zur Festlegung länderspezifischer Regeln über Mindestabstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung Gebrauch zu machen. Die bestehenden Regelungen (siehe Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012) sind sachgerecht und ausreichend, zumal sie die Möglichkeit bieten, die Abstände von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung

müssen. Die gegenteilige Rechtsprechung des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts aus 2003 ist damit überwunden.
 Im vorliegenden Fall werden die Immobilien der betroffenen Bürger derart im Wert gemindert sein, dass eine sinnvolle Verwertung überhaupt nicht möglich ist oder aber nur unter sehr hohen Einbußen. Damit wird das Vermögen der betroffenen Bürger nachhaltig erheblich beeinträchtigt und geschädigt. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass eine Immobilie i. d. R. gleichzeitig der Altersvorsorge dient. Daneben sind neu erbaute Immobilien i. d. R. fremdfinanziert, so dass teilweise mehrere Generationen an der Abzahlung der Darlehen beteiligt sind. Dies bedeutet gleichzeitig, dass die betroffenen Haus- und Grundstückseigentümer einen enteignungsgleichen Eingriff hinzunehmen haben, ohne hierfür entschädigt zu werden. Dies stellt ein rechtlich nicht hinnehmbares Sonderopfer bzw. eine rechtlich nicht haltbare Aufopferung dar.
 Mit der oft zu lesenden lapidaren Begründung, auch dem Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes müsse das Recht der Bebauung zugestanden werden, kann dies nicht abgetan werden. Bei einer Bebauung der benachbarten Grundstücke mit Windkraftanlagen mit einer jeweiligen Gesamthöhe von ca. 200 m und einem Rotordurchmesser von 120 m kann von "normaler Bebauung" nicht mehr ausgegangen werden. Selbst Industrieanlagen erreichen bei Weitem diese Höhe und dieses Ausmaß nicht. Industrieanlagen wären an diesem Standort absolut unzulässig. Die in § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB aufgeführte Zulassung von Windkraftanlagen im ansonsten geschützten Außenbereich muss im Rahmen der Abwägung ihre Grenzen in den grundgesetzlich geschützten Rechten der Anwohner finden.
 Meine Mandanten sind Eigentümer eines Hotels im Ortsteil Gersbach. Diese Hotelanlage ist direkt von den beiden Windkraftvorranggebieten betroffen und liegt im Einwirkungsbereich. Neben dem Rückgang von Gästen geht selbstredend eine enorme Wertminderung des Hotelkomplexes einher. Es werden sich nur noch wenige Gäste finden, die im Angesicht von Windkraftanlagen im ansonsten als idyllisch geltenden Südschwarzwald Urlaub machen wollen. Dementsprechend wird den Hotelkomplex eine erhebliche Wertminderung treffen.

Brandschutzmaßnahmen
 Windkraftanlagen der Vorrangflächen VRG 04 und VRG 05 werden auch innerhalb des Waldes zur Aufstellung kommen. Gerät eine Windkraftanlage in Brand, kann sie nicht gelöscht werden, weil keine Brandschutzvorrichtung in diese Höhen vordringen kann und eine Brandbekämpfung vom Boden aus technisch und physikalisch nicht möglich ist. Die Brandbekämpfung erschöpft sich deshalb in der großräumigen Absperrung des Gefahrenbereichs. Es kann aber nicht verhindert werden, dass bei Trockenheit der gesamte Wald in Brand geraten kann.
 Oftmals genügt im Sommer eine achtlos weggeworfene Zigarette oder eine herumliegende Glasscherbe ganze Waldbrände zu verursachen. Nicht auszudenken ist das Szenario, wenn hier von der Windkraftanlage brennende und glühende Teile in den Wald geschleudert werden. Ein Großbrand ist hier nicht verhinderbar. Hinzu kommt, dass die vorhandenen Löschmittel nur unzureichend vorhanden sein werden. Entsprechende großvolumige Löschbehälter oder Naturseen sind nicht vorhanden,

jeweils orts- und situationsbezogen zu bestimmen.
 Im Einzelnen wird hierzu auf die Antworten zu Ziffer I. 1., I. 2. und II. des Antrags der Abgeordneten Paul Nemeth u. a. CDU –Drucksache 15/4574 verwiesen. Die Antwort ist mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur abgestimmt.“
 Eigentumsrechtliche Aspekte spielen auf der Ebene der Regionalplanung keine Rolle.

Kenntnisnahme
 Auf Ebene der Regionalplanung werden Vorranggebiete für Windenergieanlagen festgelegt. Anlagenstandorte, -typen und brandschutztechnische Anforderungen sind Gegenstand des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

schon gar nicht Löschwasserzuleitungen in ausreichender Art und Weise. Es wird hier billigend in Kauf genommen, dass der gesamte Wald mit den darin lebenden Tieren vernichtet wird. Die sich daraus auch ergebenden Haftungsfragen und die Absicherung der Schadensersatzansprüche sind hier ebenfalls zu berücksichtigen. Da grundsätzlich keine Brandschutzversicherungspflicht für Folgeschäden besteht, ist die Absicherung der Geschädigten zu berücksichtigen.

Nach Rückfrage bei einem namhaften deutschen Versicherer hat sich herausgestellt, dass eine Absicherung durch Brandversicherungen von Windkraftanlagen und deren Folgeschäden bei Brand äußerst schwierig ist. Es existiert kein Standard-Versicherungsangebot der Versicherer. Es ist auch zweifelhaft, ob Windkraftanlagen innerhalb zusammenhängender Waldflächen überhaupt versichert sind, weil das Versicherungsrisiko ungemein hoch ist. Wie bereits oben geschildert, kann es zu verheerenden Waldbränden mit sehr hohen Personen- und Sachschäden kommen. Derartige Schäden sind weitaus unkontrollierbar und damit auch unkalkulierbar. Jedenfalls muss dem Anlagenbetreibern der Nachweis einer voll umfänglichen Versicherung im Brandfall abverlangt werden, die worst-case-Bedingungen im Schadensfall beinhaltet. Von jedem Fahrzeughalter wird ein entsprechender Nachweis der Haftpflichtversicherung zur Deckung der Fremdschäden teilweise in Millionenhöhe abverlangt. Die in vorliegendem Fall nun nicht einmal ansatzweise kalkulierbaren Risikenschäden bedürfen daher entsprechender großvolumiger Absicherung. Dies kann jedoch nicht im Ermessen des Windkraftbetreibers stehen, sondern ist behördlich festzusetzen.

Insgesamt bleibt jedoch festzustellen, dass Anlagen mit einem derartigen Schädigungspotenzial in Waldgebieten auf Grund der Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht genehmigungsfähig sind und deshalb die Planung bereits zu unterlassen ist.

Eiswurf:
Das Thema Eiswurf wird oftmals so behandelt, dass behauptet wird, Eiswurf könne bei modernen Anlagen nicht mehr entstehen. Diese Auffassung ist irrig. Auch neuere Berichte zeigen, dass Eiswurf nach wie vor stattfindet. Dies ist auch weiter nicht verwunderlich, weil Anlagen in der Regel erst dann abgeschaltet werden, wenn Unwucht auftritt. Unwucht tritt dann auf, wenn bereits Eisbrocken von der Anlage weggefliegen sind. Selbst bei Stillstand der Anlagen kann es aber zum so genannten "Eisabfall" kommen. Bei entsprechenden Windgeschwindigkeiten werden auch diese Eisbrocken weit von der Anlage entfernt getragen und können dort Schaden anrichten. Zum Thema Eiswurf enthalten die Genehmigungsunterlagen keine schadenausschließenden Vorschläge. Dem gemäß bleibt es bei einem hohen Gefährdungspotential auch im weiten Umkreis von der Anlage. Dies bedeutet, dass der Wald aber auch die Freiflächen zu bestimmten Zeiten weder von Erholungssuchenden noch Wanderern oder Forstbediensteten betreten werden kann. Das Aufstellen von Warnschildern, wie dies heutzutage üblich ist, verhindert keinen Schaden. Der Wald muss dementsprechend abgesperrt werden. Dies widerspricht aber geltender Gesetzeslage.

Aus Antragsunterlagen für die Windkraftanlagen (WKA) geht in der Regel nicht

Kenntnisnahme
Auf Ebene der Regionalplanung werden Vorranggebiete für Windenergieanlagen festgelegt. Anlagenstandorte, -typen und Anforderungen zur Gefahrenabwehr durch Eisabwurf sind Gegenstand des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

hervor, in welchem Umkreis der Anlagen eine Gefährdung durch Eiswurf und Eisabwurf zu erwarten ist.

Als Gegenmaßnahme für die Gefahren des Eiswurfs wird nur das Eiserkennungs-System mit Abschaltautomatik des WKA-Herstellers genannt. Im Antrag sind keine Angaben über die technische Zuverlässigkeit und die Erkennungsgenauigkeit des Eiserkennungs-Systems genannt. Wie bei allen technischen Systemen ist auch hier nicht mit einer 100%ig genauen Erkennung und somit Gefahrenverhinderung zu rechnen. Ohne die o.g. Angaben der Zuverlässigkeit und Erkennungsgenauigkeit ist grundsätzlich keine objektive Bewertung des Restrisikos von Eiswurf möglich.

Selbst nach automatischer Abschaltung der WKA durch das Eiserkennungs-System kommt es zu Eisabfall. Durch die Höhe der WKA und dem dort herrschenden Wind wird das entstehende Eis ebenfalls abgeworfen und stellt somit eine Gefahr für Leib und Leben dar! Zur einfachen Erstbewertung der möglichen Gefahrenzonen rund um die WKA verweise ich auf die Allgemeinverfügung Nr. 7/2009 des Hessischen Landesamt für Straßen-und Verkehrswesen (siehe beigefügtem Auszug). Der Allgemeinverfügung kann entnommen werden, dass die von Prof. Seifert (Forschungs-und koordinierungsstelle Windenergie der Hochschule Bremerhaven) erstellten Formeln zur maximalen Eiswurfweite verwendet werden können. Diese lauten wie folgt:

In Betrieb befindliche WKA: $d=(D+H)*1,5$
 d = maximale Wurfweite in m
 D = Rotordurchmesser in m
 H = Nabenhöhe in m

Abgeschaltete WKA: $d=v*(D/2+H)/15$
 d = maximale Wurfweite in m
 D = Rotordurchmesser in m
 H = Nabenhöhe in m
 v = Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe im m/s

Somit ergeben sich bei den heute üblichen folgende Gefahrenzonen:

In Betrieb befindliche WKA: ca. $d = 387$ m

Abgeschaltete WKA:

- ca. $d = 67$ m bei $v = 5$ m/s (schwacher Wind)
- ca. $d = 106$ m bei $v = 8$ m/s (frischer Wind)
- ca. $d = 146$ m bei $v = 11$ m/s (starker Wind)
- ca. $d = 200$ m bei $v = 15$ m/s (starker Wind)
- ca. $d = 266$ m bei $v = 20$ m/s (Sturm)

Etwaige aufzustellende Warnschilder sind m. E. hier ebenfalls nicht zulässig, weil dies einer kompletten Sperrung von Herbst bis Frühjahr gleichkäme, da die Bürger die tatsächliche Gefahr nicht zuverlässig abschätzen können. Die Haftungsfrage bei einem Schadensfall würde m.E. mindestens als fahrlässig, evtl. sogar als grob fahrlässig für den Betreiber und die Genehmigungsbehörde eingestuft werden.

Windhöflichkeit und Wirtschaftlichkeit
 Fehlende Genehmigungsfähigkeit mangels Privilegierung Der Gesetzgeber hat Windkraftanlagen mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in den Kreis solcher Anlagen aufgenommen, die im Außenbereich grundsätzlich zulässig sind. Der Gesetzgeber hat aber gleichzeitig die Aufnahme "Nutzung der Windenergie" in den Gesetzestext bestimmt und nur für den Fall der Auflagenerfüllung diese Privilegierung ausgesprochen. Bereits aus der eindeutigen Formulierung "Nutzung der Windenergie" ist dies eindeutig zu folgern. Hätte der Gesetzgeber eine Privilegierung ohne "Auflagen" gewollt, hätte er schlicht die Formulierung "Windenergieanlagen" ohne jedweden Zusatz gewählt.

Dementsprechend sind nur solche Windkraftanlagen auch privilegiert, die der Nutzung der Windenergie auch dienen. Dies ist selbstredend dann nicht der Fall, wenn Windkraftanlagen zu einem Drittel der Betriebszeit (Nachtabschaltung oder Reduzierung aus schalltechnischen Gründen) in einem stark eingeschränkten Modus betrieben werden müssen und dann lediglich nur noch eine stark verminderte Stromausbeute die Folge ist. Hinzu kommen Ertragsminderungen aufgrund Schattenschlagsabschaltungen.

Legt man dann noch die mäßigen Windverhältnisse im gesamten süddeutschen Bereich und auch im gegenständlichen Bereich des Südschwarzwaldes zugrunde und berücksichtigt auch noch die Hochdruckwetterlagen ohne jedwede Windbewegung, kann von einem Nutzen der Windenergie bei diesen hier streitgegenständlichen Vorrangflächen keine Rede mehr sein. Aus diesem Grund unterliegt dieser Sachverhalt im Hinblick auf den Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB durchaus der rechtlichen Überprüfung durch die Gerichte.

Im vorliegenden Fall stützt sich die Windprognose einzig und allein auf den äußerst umstrittenen Windatlas. Messungen wurden nach hiesiger Kenntnis keine vorgenommen. Dieser gibt lediglich prognostizierte und computererrechnete Daten wieder. Diese rein errechnete Prognose bewegt sich angeblich bei 6,0 m/s in Nabenhöhe, wobei selbst dieser Wert umstritten ist. Bei diesen geringen Windgeschwindigkeiten ist es unumgänglich, dass als erster Prüfungsschritt gleich zu Beginn der Planung eine korrekte Jahresmessung der mittleren Windgeschwindigkeiten erfolgen muss. Ergebnisse sind hier noch nicht bekannt. Die gesamte Planung stützt sich auf reine Mutmaßungen hinsichtlich der Windgeschwindigkeit. Es bedarf nur eines Blicks in die Datenblätter der heute gängigen Windkraftanlagen um festzustellen, dass im Bereich um die 6,0 m/s die Anlagen ca. 20 % der Nennleistung erbringen. Verdeutlicht wird dies anhand folgender Tabelle des Herstellers einer im Moment gängigen Anlage Leistungskennlinienwerte Nordex N117/2400

Bei der hier angenommenen ("schmeichelhaften") Windgeschwindigkeit von 6,0 m/s liegt die Leistung der Anlage bei ca. 516 KW, also 21,5 % der Nennleistung. Hier wird noch nicht einmal ein Mindestmaß an Effektivität der Energiegewinnung geleistet. Ein wirtschaftlicher Ertrag wird weit verfehlt. Die Nennleistung der Anlagen wird erst bei ca. 12 m/s erreicht.

In diesem Zusammenhang ist es unerfindlich, weshalb der Planungsverband in

Keine Berücksichtigung der Anregungen.
 Der Windenergieerlass äußert sich zum Thema Wirtschaftlichkeit wie folgt:
 „Die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen hängt von vielen Faktoren ab, z.B. den Materialkosten der Anlagen, der Nähe zum Leitungsnetz, den Pachtkosten und dem Zinsniveau. Einen besonders großen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit hat die Windgeschwindigkeit, denn die Leistung des Windes hängt von der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit ab. Nimmt die Windgeschwindigkeit um 10 % zu (z.B. von 6 auf 6,6 m/s), so wird die Leistung um 33 % größer. Ein gutes Maß für die Beurteilung der Tauglichkeit eines Standortes für den Betrieb von Windenergieanlagen stellt der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) definierte Referenzertrag dar. Bis Ende 2011 war ein Jahresertrag für die Windenergieanlage(n) am Standort von mindestens 60% in Bezug auf einen im EEG definierten Referenzstandort Voraussetzung für eine Stromvergütung nach dem EEG. Diese Grenze ist weiterhin ein Richtwert für die minimale Windhöflichkeit, die ein Standort bieten sollte. Je nach Anlagentyp, Turmhöhe und Höhe des Standortes über Meer ist zum Erreichen dieser Mindestertragsschwelle eine für den jeweiligen Standort ermittelte durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100 m über Grund erforderlich.“ (Windenergieerlass BW, S. 14)

In Anlehnung an den Windenergieerlass wurden entsprechend nur Flächen betrachtet, welche eine Mindestgeschwindigkeit von 5,25 m/s in 100m Höhe gemäß Windatlas aufweisen. Seitens des Landes wurde bestätigt, dass der Windatlas für die Regionalplanung eine ausreichende Datengrundlage darstellt. Eine ökonomische Betrachtung gemäß den Vorgaben des Windenergieerlasses ist erfolgt. Auf Ebene der Regionalplanung ist eine abschließende ökonomische Betrachtung nicht möglich. Dies erfolgt auf Ebene der Genehmigungsplanung. Zudem ist die Wirtschaftlichkeit nicht generell Genehmigungsbedingung. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass mit der Festlegung von Vorranggebieten Flächen für die Windkraftnutzung gesichert werden. Die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren

Der Windatlas stellt eine Informationsgrundlage für die Regional- und Flächennutzungsplanung dar. Er ersetzt jedoch nicht ein akkreditiertes Windgutachten oder eine Windmessung, welche bei der konkreten Anlagenplanung üblicherweise eingesetzt werden.

diesem Bereich überhaupt Windkraftanlagen plant. Unweit dieser Vorrangflächen wurden kürzlich Erstanlagen wegen Unrentabilität abgebaut. Auch hier waren zunächst höhere Windpotenziale prognostiziert. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass diese Windhöflichkeit im Südschwarzwald schlicht und einfach nicht gegeben ist. Bevor der Regionale Planungsverband hier Vorranggebiete ausweist, die letztendlich im Rahmen des § 1 Abs. 4 BauGB Vorgaben für weitere Planung oder Genehmigung sind, ist eine exakte Messung (Langzeitmessung) der tatsächlichen Windverhältnisse durch Einrichtung eines entsprechenden Windmastes an den jeweiligen Vorrangflächen zwingende Voraussetzung.

Es hat sich gezeigt, dass Prognosen in Form von Karten, die mit Computermodellen erstellt werden, keine ausreichende Gewähr für tatsächlich bestehende Windhöflichkeit abgibt.

Nachdem dies bislang nicht geschehen ist, wird der Planungsverband aufgefordert, entsprechende objektive Messungen von unabhängiger Stelle durchführen zu lassen. Allein aufgrund der mangelnden Windhöflichkeit verbietet sich eine Ausweisung der Vorrangflächen, die auch im Abwägungsprozess unter Berücksichtigung dieser Daten niemals die entgegenstehenden privaten und öffentlichen Belange ausstechen kann. Jedenfalls fehlt es am Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Es darf in diesem Zusammenhang nicht unberücksichtigt bleiben, dass die jetzige Bundesregierung in die Koalitionsvereinbarung hinsichtlich der Windenergienutzung und Forderung der Windenergie eine Mindesteffizienz für Windkraftanlagen aufgenommen hat. Diese zukünftig im EEG verankerte Schwelle betrifft die Förderung von Windkraftanlagen. Windkraftanlagen mit mangelhaften Referenzwerten werden künftig nicht mehr in die Förderung aufgenommen.

Die Bundesregierung hat somit erkannt, dass nicht effektive Windkraftanlagen keinen maßgeblichen Beitrag zur sog. "Energiewende" leisten. Derartige Anlagen sind dementsprechend auch nicht mehr gewünscht. In sog. windschwachen Gegenden wie in vorliegendem Fall steht und fällt aber die wirtschaftliche Existenz von Windkraftanlagen mit Gewährung der Förderung. Dies bedeutet bezogen auf diesen Fall, dass die hier geplanten Windkraftanlagen weit unterhalb der wirtschaftlichen Existenz liegen werden.

Wie bereits in anderen Fällen auch im näheren Bereich der hier geplanten Anlagen geschehen, besteht die große Gefahr, dass diese Anlagen geradewegs in die Insolvenz laufen. Es werden hier also sehenden Auges Anlagen geplant, die weder einen volkswirtschaftlichen Nutzen noch einen Energiebeitrag leisten können, gleichzeitig aber massiv in private und öffentliche Belange eingreifen.

Jedwede Abwägungsentscheidung der Belange der Investoren mit privaten und öffentlichen Belangen muss hier zu Lasten der Investoren ausfallen.

Vollmundigen Bekundungen der Herstellerfirmen kann wohl auch gerade jetzt im Hinblick auf die Vorgänge um die Firma Prokon keinen Glauben geschenkt werden. Zumindest sind die dargebotenen Werte der Effizienz nicht nur zu hinterfragen, sondern konkret zu prüfen. Auch dies ist Aufgabe der Planungsbehörde, die es zu verhindern hat, dass entsprechende unwirtschaftliche Anlagen geplant werden. Diese Problematik fällt auch nicht -wie oftmals dargelegt wird -in den Bereich der

<p>unternehmerischen Entscheidung. In vorliegendem Fall sind erhebliche private und öffentliche Belange betroffen, sodass hier die öffentliche Hand im Rahmen des Planungs- und Genehmigungsverfahrens diese Aspekte mit zu berücksichtigen hat. Hier sind hunderte von Angrenzer und Bewohner der umliegenden Orte betroffen. Es kommt zu einer massiven Landschaftszerstörung in diesem Bereich. Ebenso sind erhebliche natur- und artenschutzrechtliche Belange betroffen.</p>	
<p>Erläuterungsbericht Gersbach als Anlage 4 Diese Broschüre zeigt die erheblichen Anstrengungen bereits eines kleinen Ortes unterhalb des Rohrenkopfes und die enormen Anstrengungen, die dieser Ort unternimmt, um den Tourismus aber auch die Schönheit des Ortes und der Gegend zu erhalten. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die hier betroffenen Vorrangflächen VRG 04 und VRG 05 als potentielle Vorrangflächen nicht ausweisungsfähig sind. Es stehen tatsächliche und rechtliche private und öffentliche Belange maßgebend entgegen. Eine Ausweisung würde gegen geltendes Recht verstoßen und unweigerlich ein Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO nach sich ziehen. In diesem Zusammenhang soll abschließend auch nochmals auf die in der Vergangenheit ergangenen Entscheidungen und Urteile, insbesondere auch des Bundesverwaltungsgerichts zu Windkraftanlagen im Schwarzwald und vergleichbare Regionen hingewiesen werden. Diese Rechtsprechung ist auch nicht durch anderweitige politische Motivation überwindbar. Bei Gesamtbetrachtung sämtlicher Umstände sind deshalb die vorgesehenen Vorranggebiete VRG 04 und VRG 05 zu streichen.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Tourismus ist ein Teilaspekt bei der Analyse und Bewertung der Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen, Kultur- (und Sachgüter) sowie Landschaft (VRG 04 und VRG 05 t.w. Erholungswald, Schwerpunktbereich Kur und Erholung) und wird in der Abwägung berücksichtigt. Die Bedeutung des Schwarzwaldes für die naturgebundene ruhige Erholung findet seinen Niederschlag u.a. auch in der Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete, in denen auf eine Festlegung von Vorranggebieten verzichtet wird (soweit nicht eine Befreiungslage in Aussicht gestellt werden kann bzw. eine entsprechende Änderung der Schutzgebietsverordnung erfolgt ist). Die Belange des Tourismus wurden erhoben und in die Abwägung eingestellt. Die derzeit vorgeschlagenen Vorranggebiete sind das Ergebnis einer ausführlichen Diskussion und Abwägung in den Gremien des Regionalverbands. Aufgrund der Summationswirkung von Restriktionen (Richtfunkknoten, Bedeutung für den Rundfunkbetrieb, touristische Aspekte) sowie dem Wegfall der Ausweisung des Bereiches als Konzentrationszone im Entwurf zur Offenlage des räumlichen und sachlichen Flächennutzungsplan für den Bereich Schopfheim wird das VRG 04 Hohe Möhr nicht weiterverfolgt. Das VRG 05 Rohrenkopf wird weiterverfolgt. Es ist im Entwurf zur Offenlage des räumlichen und sachlichen Flächennutzungsplan Windkraft für den Bereich Schopfheim auch Teil der Konzentrationszone Rohrenkopf.</p>
<p>Belange des Tourismus Am Ende der Ausführungen soll einer der wesentlichsten Punkte behandelt werden, der gegen die Ausweisung der beiden Vorrangflächen spricht und zwar ist dies der bestehende Tourismus. Nahezu die gesamte Region lebt und ist abhängig von funktionierendem Tourismus. Der Südschwarzwald gilt als eine der hervorragendsten Ferienregionen Deutschlands und auch des benachbarten Auslands. Gerade der Südschwarzwald gilt als das Herzstück Baden-Württembergs. Leitbilder wie reine Natur, Gesundheit, Wohlbefinden sind eng mit dieser Region verbunden. Entsprechend hoch sind auch die Angebote für Urlauber, Wanderer, Wintersportler und einfach für Erholungssuchende, die sich in unberührter Natur vom Alltagsstress erholen wollen. Damit wirbt der Schwarzwald. Große Teile der Bevölkerung finden ihr Auskommen in Zusammenhang mit dem bestehenden Tourismus. Die Entwicklung der Städte und Gemeinden, der Dörfer und Weiler ist am Tourismus ausgerichtet. Wird diese einmalige Erholungslandschaft auch nur durch wenige Windkraftanlagen zerstört, werden die Touristen künftig andere Regionen aufsuchen, in denen sie sich nicht wie zuhause mit Windkraftanlagen konfrontiert sehen. Jede Gemeinde und sei</p>	<p>Kenntnisnahme Der Tourismus ist ein Teilaspekt bei der Analyse und Bewertung der Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen, Kultur- (und Sachgüter) sowie Landschaft (VRG 04 und VRG 05 t.w. Erholungswald, Schwerpunktbereich Kur und Erholung) und wird in der Abwägung berücksichtigt. Die Bedeutung des Schwarzwaldes für die naturgebundene ruhige Erholung findet seinen Niederschlag u.a. auch in der Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete, in denen auf eine Festlegung von Vorranggebieten verzichtet wird (soweit nicht eine Befreiungslage in Aussicht gestellt werden kann bzw. eine entsprechende Änderung der Schutzgebietsverordnung erfolgt ist). Die Belange des Tourismus wurden erhoben und in die Abwägung eingestellt. Die derzeit vorgeschlagenen Vorranggebiete sind das Ergebnis einer ausführlichen Diskussion und Abwägung in den Gremien des Regionalverbands.</p>

sie auch noch so klein versucht mit Nachdruck Einrichtungen zu schaffen, um die Attraktivität des Fremdenverkehrs zu bewahren und zu steigern.
Da auch die touristischen Belange einen entgegenstehenden öffentlichen Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB darstellen (wie bereits oben dargelegt ist die Aufzählung in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB nicht abschließend, sondern nur exemplarisch), ist auch hier eine Abwägung vorzunehmen zwischen den für die Region äußerst wichtigen touristischen Belangen und den wirtschaftlichen Belangen einiger weniger Personen. Das öffentliche Interesse an der Erzeugung umweltfreundlicher Energie kann angesichts der minimalen Ertragszahlen (siehe oben) kein ernsthafter Grund einer Abwägung darstellen. Eine entsprechende Abwägung der Belange muss für die Region Südschwarzwald eindeutig zu Gunsten der touristischen Belange und der Belange im Interesse der Bewahrung der Ferienregion Südschwarzwald ausfallen. Exemplarisch für die vielen betroffenen Gemeinden füge ich den Erläuterungsbericht Gersbach -Natur erleben, ein ganzes Jahr als Anlage bei.

I. Belange des Naturschutzes, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB LV.m. dem BNatSchG: Gegenstand meiner Prüfung im Bereich des Naturschutzes/Artenschutzes stellen die Aussagen aus dem Umweltbericht, den "Steckbriefen der einzelnen Vorrangflächen", der Begründung zur Regionalplanung, der Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung-Windenergie in der Raumschaft Zell im Wiesenthal-Häg-Ehrsberg und Gemeinde Kleines Wiesenthal vom November 2012, die Veröffentlichung "der Wehratal-Erlebnispfad im Naturpark Südschwarzwald sowie eigene Erkenntnisse von Gewährsleuten.
Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen "anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften" verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle
Spannowsky / Uechtritz, BauGB, Kommentar zu § 35 Rz 83 f
Aus Gründen des Naturschutzes ist eine Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung an den hier gegenständlichen Standorten VRG 04 und VRG 05 zu versagen, da Belange des Vogelschutzes und des Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden. Dies führt dazu, dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob Belange des Vogelschutzes bzw.

Keine Berücksichtigung der Anregungen.
Die im Rahmen der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter ergeben sich aus dem BNatSchG und dem ROG. Der Windenergieerlass benennt im Weiteren die im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigenden und in die Abwägung einzustellenden Naturschutzbelange und trifft Vorgaben zum planerischen Umgang in Planungs- und Genehmigungsverfahren und die Zuordnung zu Tabu- und Restriktionsbereichen. Diverse Hinweisepapiere zum Artenschutz und dem Umgang mit Landschaftsschutzgebieten ergänzen den Windenergieerlass.
Neben den gesetzlichen (harten) Tabukriterien sind auch weiche Tabu- und Restriktionskriterien in der Abwägung zu berücksichtigen.
Die vorliegenden Daten windenergieempfindlicher Vogelarten der LUBW und der UNB haben keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ergeben. Dies gilt auch für die im Dezember 2014 veröffentlichten aktualisierten Daten windenergieempfindlicher Vogelarten der LUBW.
Auf Artenvorkommen von Fledermäusen, die jedoch räumlich nicht näher verortbar sind, wird hingewiesen.
Im Umweltbericht wird daher darauf verwiesen, dass auf nachgeordneter Planungs- bzw. Genehmigungsebene Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 f BNatSchG durchzuführen sind.
Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windempfindlicher Vogelarten vorgenommen. Die Vorranggebiete VRG 04 und VRG 05 liegen demnach nicht in einem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilans.
Die Anwendung der Abgrenzungskriterien für Dichtezentren entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 auf Grundlage der Rotmilan-Kartierung vom Dezember 2014 ergeben keine Hinweise auf die Lage der Vorranggebiete VRG 04 und VRG 05 in einem Dichtezentrum.
Die Naturschutzbelange wurden erhoben und in die Abwägung eingestellt. Die derzeit vorgeschlagenen Vorranggebiete sind das Ergebnis einer ausführlichen Diskussion und

Fledermausschutzes entgegenstehen zu den Kriterien hierbei vgl. U. v. 10.01.2008, OVBl. 2008, 733 und OVG Thüringen U. v. 29.01.2009, BauR 2009, 859.

Eine solche Prüfung, die -um den Vorgaben der Richtlinien des Rates der Europäischen Union vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG) gerecht zu werden -nicht nur bei der Errichtung eines privilegierten Außenbereichsvorhabens innerhalb ausgewiesener oder faktischer europäischer Vogelschutzgebiete, sondern auch außerhalb solcher Schutzgebiete und in Bezug auf alle europäischen Vogelarten veranlasst ist, wurden in der bisherigen Regionalplanung vorgenommen bzw. unrichtige Ergebnisse gefolgert.

Abwägung in den Gremien des Regionalverbands.

Die Festlegung von Vorranggebieten ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren. Auch innerhalb dieser Vorranggebiete ist im nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob von einer Konzentrationszone bzw. einer Windenergieanlage schädliche Umweltwirkungen ausgehen können. Dies betrifft insbesondere auch die Prüfung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 f BNatSchG und ggf. notwendige Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmenmaßnahmen.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen - entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses, den Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten in der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen (LUBW, 1.3.2013) in Absprache mit der Naturschutzbehörde - einschließlich Überflugkartierung wurden im Rahmen der Erarbeitung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft für den Bereich Schopfheim sowie im Vorfeld des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens 2013, 2014 durchgeführt. Diese haben keine Anhaltspunkte artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für den Bereich des Rohrenkopfs (VRG 05) ergeben. Dieser Bereich ist im Entwurf zur Offenlage des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergienutzung als Konzentrationszone ausgewiesen. Im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren sind abschließende artenschutzrechtliche Untersuchungen durchzuführen und ggf. erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs-/CEF-Massnahmen festzulegen.

Die Eignungsflächen ‚Hohe Möhr‘ und ‚Oberes Ried - Glaserkopf‘ sind aufgrund der hohen artenschutzrechtlichen Konfliktintensität und Summation mit weiteren Restriktionen ausgeschieden (Entwurf zur Offenlage, 22.5.2015). Das VRG04 wird daher nicht weiter verfolgt.

Stellungnahme-Nr.: 117

Absender:

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Stadtstraße 2

D-79104 Freiburg im Breisgau

Im vorliegenden Entwurf zur 2. Teilfortschreibung des Regionalplans 2000 Windenergienutzung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee werden im Rahmen der Anhörung für das Gesamtgebiet des Verwaltungsverbandes (Landkreise Lörrach, Waldshut und Konstanz) insgesamt 17 potentielle Vorranggebiete für Windenergieanlagen dargestellt und fachlich bewertet. Es handelt sich bereits um eine Vorauswahl aus ursprünglich 42 potentiellen Eignungsflächen.

Die höchsten Erhebungen aus Sicht des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, die im Bereich der Landkreisgrenze zum angrenzenden Landkreis Lörrach liegen, sind die Aussichtsberge Belchen (1414 m), Schauinsland (1284 m) und Feldberg (1493 m). Die geringsten Entfernungen zu diesen Erhebungen weist der nördlichste Standort des Vorranggebietes VRG 02 Schlöttleberg mit etwa 10 km bzw. bezüglich der beiden letztgenannten Aussichtsberge mit etwa 20 km Luftlinie und der nördlichste Standort des Vorranggebietes VRG 03 Zeller Blauen mit ca. 8 km bzw. bezüglich der Aussichtsberge Schauinsland und Feldberg mit etwa 18 km Luftlinie auf. WKA innerhalb dieser Vorranggebiete werden sich bei guten Wetterlagen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit im direkten Blickfeld zwischen den in erster Linie oben genannten Aussichtspunkten und den Alpen befinden. Es ist somit zu erwarten, dass die Fernsichtbeziehungen an diesen Standorten erheblich beeinträchtigt werden.

Zur Beurteilung und Bewertung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen sind in diesem Zusammenhang Erhebungen von Fernsichtbeziehungen, welche die Wirkung von Anlagen auf hochwertige Sichtbeziehungen darstellen, ein sinnvolles Instrument. Der RV Südlicher Oberrhein verfügt beispielsweise über derartige Untersuchungsergebnisse bezogen auf Gipfellagen im Hochschwarzwald mit Alpensicht. Bei der Planung der oben genannten Vorranggebiete sind daher spezielle Fernsichtbeziehungen zu den genannten Gebieten des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald zu untersuchen und in die Abwägung einzustellen. Ferner sind die in ihrer Verteilerliste zum Verfahren bereits genannten Kommunen und Verwaltungsverbände auf dem Gebiet des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und der Landkreis selbst bei Ergänzungen der Planunterlagen zu den Fernsichtbeziehungen und im weiteren Verfahren ggf. erneut zu beteiligen.

Fazit:
Seitens der UNB ist festzuhalten, dass bei den vom Regionalverband vorgeschlagenen Vorranggebieten VRG 02 Schlöttleberg und VRG 03 Zeller Blauen für WKA auch eine Betroffenheit des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und einiger seiner Kommunen vorliegt, da voraussichtlich bedeutsame Fernsichtbeziehungen empfindlich gestört werden. Aus fachlicher Sicht sollten diese Auswirkungen bewertet und in die Abwägung eingestellt werden. Eine entsprechende Beteiligung der

Berücksichtigung der Anregung
Im Rahmen der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden auch Sichtbarkeitsanalysen durchgeführt, bei denen differenziert wurden, in welchem Höhenumfang und in welchen Entfernungsbereichen potenzielle Anlagen eines Vorranggebietes sichtbar sind.

Aufgrund der Kuppenlage werden Windenergieanlagen im Bereich der Vorranggebiete VRG 02, VRG 03 und VRG 05 von den genannten Bergkuppen und anderen exponierten Lagen aus sichtbar sein und bei klaren Witterungslagen die Fernsichtbeziehungen und die Alpensicht beeinträchtigen. Die Entfernung von 8 - 18km zu den Vorranggebieten fallen in die Kategorie von Fernbereichen. In diesen sind die Anlagen schon relativ klein, die Beeinträchtigungen sind daher vergleichsweise gering zu bewerten. Da auf Ebene der Regionalplanung weder die Anlagenstandorte, Anlagentypen und -anzahl bekannt sind wird eine 3D-Visualisierung von Anlagen im Fernbereich für wenig zielführend erachtet.

Die Gremien des Regionalverbands haben sich intensiv mit dem Thema der landschaftlichen Überformung beschäftigt. Die benachbarten Gemeinden wurden beteiligt. Das Thema Landschaftsbild wurde im Rahmen der Bearbeitung aufbereitet, geprüft und in die Abwägung eingestellt und entsprechend berücksichtigt.

betroffenen Kommunen und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises, sowie des Landrat-samtes Breisgau-Hochschwarzwald, ist auch im weiteren Verfahren ggf. erforderlich. Belange des Natur- und Artenschutzes im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald sehen wir nicht berührt. Wir bitten im Laufe des Verfahrens um eine Ergebnismitteilung.

Stellungnahme-Nr.: 118

Absender:

Privater

Hiermit möchte ich mich gegen die Errichtung eines Windparks in den oben genannten Gemeinden bzw. dem Naturpark "Südschwarzwald" aussprechen. Im Gesetzblatt Baden-Württemberg vom 27. März 2000 werden weite Teile der Region Südschwarzwald zu dem Naturpark "Südschwarzwald" erklärt. Die Gemeinden Hüg-Ehrsberg und Schopfheim mit der Teilfläche Gersbach sind explizit eingeschlossen und damit Teil des Naturparks. In einer neuen Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über den Naturpark "Südschwarzwald" vom 12. Oktober 2014 werden nun leider -und aus meiner Sicht im Widerspruch zum Auftrag des Naturparks -Regelungen formuliert, die Vorranggebiete für Windkraft von der Zustimmung der Naturschutzbehörde ausschließen. Ob die Naturschutzbehörde solche Bauvorhaben unterstützen würde, ist mir nicht bekannt. Unabhängig davon ist es laut Verordnung §3 "Zweck des Naturparks" u.a. Ziel, die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einschließlich deren Offenhaltung im Naturparkgebiet sowie die Ausstattung mit Lebensräumen für eine vielfältige, freilebende Tier-und Pflanzenwelt zu bewahren und zu entwickeln. Ich meine, dass sich der Bau von Windparks in einer der landschaftlich sehr reizvollen Gegend des Schwarzwaldes sehr konträr zu §3 Satz 2. zeigt.

Kenntnisnahme
Die Schutzgebietsverordnung des Naturparks Südschwarzwald wurde dahingehend geändert, dass Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen keinem Erlaubnisvorbehalt unterliegen (Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über den Naturpark "Südschwarzwald" vom 12. Oktober 2014, §5 Abs 5). Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden der Naturpark Südschwarzwald sowie die Höhere Naturschutzbehörde bereits beteiligt. Hierzu wurden jedoch keine Anregungen vorgetragen. Im weiteren Planungsprozess werden der Naturpark Südschwarzwald sowie die Höhere Naturschutzbehörde in die Planung einbezogen.

Ich beobachte viele Jahre, dass der Rohrenkopf durch seine geographische Ausrichtung regelmäßig thermische Aufwinde erzeugt. Diese thermischen Winde werden insbesondere von den ansässigen Raubvögeln sehr beliebt genutzt. Diesen Tieren würde ein weiter Teil des Lebensraums genommen. Auch gibt es aus meiner Sicht ungeklärte Fragen zum Thema Auerhuhn, das in dieser Gegend seit langer Zeit ein zu Hause hat.

Kenntnisnahme
Für den Rotmilan (*Milvus milvus*) trägt das Land Baden-Württemberg eine besonders hohe Verantwortung, da etwa 17% des deutschen bzw. 10% des Weltbestands im Land brüten. Um der Notwendigkeit des Ausbaus der Windenergienutzung einerseits und dem Schutz der Art andererseits gerecht zu werden, wurde von der LUBW ein differenziertes Konzept für die Erteilung von Ausnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen entwickelt (Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen, 1.7.2015, S. 69ff). Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt eine überschlägige prognostische Einschätzung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen auf Grundlage vorliegender Untersuchungen und Erkenntnisse, es werden keine artenschutzrechtlichen Untersuchungen

	<p>durchgeführt. Diese überschlägige prognostische Einschätzung der Ermittlung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 f BNatSchG auf der regionalplanerischen Ebene auf Grundlage der Daten windenergieempfindlicher Vogelarten der LUBW vom Dezember 2013 sowie vom Dezember 2014 hat keine zwingenden Ausschlußgründe ergeben.</p> <p>Das VRG 05 ‚Rohrenkopf‘ liegt außerhalb der Mindestabstände von 1.000m um die Fortpflanzungsstätten gemäß den Daten windkraftsensibler Vogelarten der LUBW vom Dezember 2013 vom Dezember 2014 sowie außerhalb eines Dichtezentrums des Rotmilans entsprechend den Kriterien zur Ermittlung von Dichtezentren in den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015).</p> <p>Keine Berücksichtigung der Anregung.</p> <p>Grundlagen der Vorgehensweise bezüglich des Auerhuhns ist die Bewertungshilfe ‚Auerhuhn und Windenergie im Schwarzwald‘ (FVA, 9/2013) sowie die Erläuterungen zur Bewertungshilfe ‚Windkraft und Auerhuhn‘ (FVA, 9/2013).</p> <p>Das VRG 05 Rohrenkopf liegt überwiegend in einem Auerhuhngebiet der Kategorie 3 (Bereiche werden aktuell oder potentiell vom Auerhuhn genutzt, gehören jedoch nicht zu den Schwerpunkten der Besiedlung. Hierzu gehören auch Biotopverbundbereiche untergeordneter Priorität (d.h. alternative und hochwertigere Verbundachsen sind andernorts gegeben)).</p> <p>Gemäß der Bewertungshilfe kann bei Planungen für Windenergieanlagen auf Flächen der Auerhuhnkategorie 3 die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG zwar nicht ausgeschlossen werden. Dennoch kann in diesen Bereichen die Planung von Vorranggebieten und Konzentrationszonen erfolgen, weil die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Genehmigungsverfahren insbesondere durch eine entsprechende Standortwahl oder Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG) vermieden werden kann (FVA, Bewertungshilfe, S. 5).</p> <p>Die für den Aktionsplan Auerhuhn fachlich zuständige Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) hat im Rahmen der Anhörung keine Anregungen eingebracht, die gegen eine Festlegung der Vorranggebiete VRG 02 Schöttleberg, VRG 03 Zeller Blauen und VRG 05 Rohrenkopf in Flächen der Auerhuhnkategorie 3 sprechen.</p> <p>Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens muss vom Vorhabensträger der Nachweis geführt werden, dass von der Planung keine Fortpflanzungsstätten betroffen bzw. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden.</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind auf dieser Planungsebene daher nicht erkennbar.</p>
<p>Die einzigartige Landschaft hat seit jeher durch ihre optische Attraktivität Reisende angezogen und nachhaltigen Tourismus etabliert. Aus meiner Sicht werden durch den Bau von Windparks einzigartige Refugien der Erholung optisch nachhaltig sehr negativ beeinflusst. In der Region gibt es Bäche und Flüsse. Die früher im Wiesental/ Angenbachtal ansässige Fa. Irisette hatte meines Wissens die Produktion basierend</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Funktion des Teilregionalplanes Wind ist die Sicherung von Flächen für Windenergie gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Insofern ist die Wasserkraftnutzung und mögliche Ausbaupotenziale nicht Gegenstand des Teilregionalplans Wind.</p>

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
<p>auf Wasserkraft realisiert. Noch heute gibt es Turbinen an den Bächen. Ob diese den Wirkungsgrad des „Stand der Technik“ besitzen bezweifle ich. Ich vermisse, dass das Thema Wasserkraft ernsthaft als alternative Energie-Erzeugung geprüft und gefördert wird. Wasserkraft hat eine Tradition in der Gegend.</p>	
<p>Und damit zum letzten Punkt und der Frage, ob es wirtschaftlich belastbare Aussagen zu der Energiebilanz einer solchen Anlage bzw. eines Windparks in dieser bzw. ähnlichen Regionen im Schwarzwald gibt. Ich kenne die Region nicht als eine solche, die stabile Winde führt. Nachvollziehbar ist für mich, dass das Gebiet Rohrenkopf neben anderen Bergen wie der Zeller Blauen, die Hohe Möhr und der Feldberg stärkere Winde führen als Orte im Tal oder der Rheinebene. Die Frage ist nur, rechnet sich das und sind wir alle bereit die Konsequenzen aus einem evtl. schwachen Business Case zu tragen?</p>	<p>Kenntnisnahme Der Windenergieerlass äußert sich zum Thema Wirtschaftlichkeit wie folgt: „Die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen hängt von vielen Faktoren ab, z.B. den Materialkosten der Anlagen, der Nähe zum Leitungsnetz, den Pachtkosten und dem Zinsniveau. Einen besonders großen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit hat die Windgeschwindigkeit, denn die Leistung des Windes hängt von der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit ab. Nimmt die Windgeschwindigkeit um 10 % zu (z.B. von 6 auf 6,6 m/s), so wird die Leistung um 33 % größer. Ein gutes Maß für die Beurteilung der Tauglichkeit eines Standortes für den Betrieb von Windenergieanlagen stellt der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) definierte Referenzertrag dar. Bis Ende 2011 war ein Jahresertrag für die Windenergieanlage(n) am Standort von mindestens 60% in Bezug auf einen im EEG definierten Referenzstandort Voraussetzung für eine Stromvergütung nach dem EEG. Diese Grenze ist weiterhin ein Richtwert für die minimale Windhöffigkeit, die ein Standort bieten sollte. Je nach Anlagentyp, Turmhöhe und Höhe des Standortes über Meer ist zum Erreichen dieser Mindestertragsschwelle eine für den jeweiligen Standort ermittelte durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100 m über Grund erforderlich.“ (Windenergieerlass BW, S. 14) In Anlehnung an den Windenergieerlass wurden entsprechend nur Flächen betrachtet, welche eine Mindestgeschwindigkeit von 5,25 m/s in 100m Höhe gemäß Windatlas aufweisen. Seitens des Landes wurde bestätigt, dass der Windatlas für die Regionalplanung eine ausreichende Datengrundlage darstellt. Eine ökonomische Betrachtung gemäß den Vorgaben des Windenergieerlasses ist erfolgt. Auf Ebene der Regionalplanung ist eine abschließende ökonomische Betrachtung nicht möglich. Dies erfolgt auf Ebene der Genehmigungsplanung. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass mit der Festlegung von Vorranggebieten Flächen für die Windkraftnutzung gesichert werden.</p>
<p>Zusammenfassend möchte ich Sie auf Grund der unten ausgeführten Argumente bitten, die Ausweisung der Region Rohrenkopf / Naturpark Südschwarzwald als Vorranggebiet für Windkraft nicht zu unterstützen und aus der Planung auszuschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf die Flora und Fauna - nachhaltig negative optische Veränderung der Landschaft - negativer Einfluss der Anlage auf den Tourismus die evtl. nicht hinreichend geklärte Alternative Wasserkraft - die zweifelhafte Wirtschaftlichkeit der Anlage. <p>Sehr gerne möchte ich auch in Zukunft Freunde und Gäste in den Schwarzwald führen und begeisterte Gesichter sehen, wenn sie sich in dieser Umgebung aufhatten.</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregungen Im Rahmen der Abwägung hat sich der Regionalverband intensiv mit den genannten Kriterien befasst. Weitere Details sind den o.g. Ausführungen zu entnehmen.</p>

Stellungnahme-Nr.: 119

Absender:

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Raumentwicklung, Sektion Bundesplanungen

Mühlestrasse 2
CH-3003 Bern

Wir begrüßen den systematischen Ansatz zur Bestimmung der ‚Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen‘. Besonderes Augenmerk haben wir auf die Sichtbarkeitsanalysen und die Bewertung der landschaftlichen Auswirkungen gelegt. Von Besonderem Interesse sind aus Schweizer Perspektive jene Gebiete, welche sich näher als 5 km Luftlinie von der Schweiz befinden. Unter diesen ist uns das Vorranggebiet K9 ‚Verenahofen‘ aufgefallen. Das Vorranggebiet Verenafohren (Gemeinde Tengen) grenzt an ein schweizerisches Landschaftsschutzgebiet von nationaler Bedeutung (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN, Objekt 11.02 Randen). Dieser Umstand sollte im Kapitel 2.3 Landschaft des Umweltberichtes besser berücksichtigt werden.

Bei der weiteren Planung in diesem Gebiet ist den visuellen Auswirkungen der Windräder aus dem Schweizer Landschaftsschutzgebiet besondere Aufmerksamkeit beizumessen.

Die Schweiz wünscht, zum konkreten Projekt im Vorranggebiet ‚Verenahofen‘ angehört zu werden. Mit Bezug auf die Espoo-Konvention bitten wir Sie, dafür zu sorgen, dass die Espoo-Kontaktstelle der Schweiz (Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Sem, Schweiz) betreffend der konkreten Windparkprojekte in Grenznähe notifiziert wird.

Keine Berücksichtigung der Anregung.
BLN-Gebiete werden analog zu Landschaftsschutzgebieten gesehen. Eine Festlegung innerhalb dieser Schutzgebiete ist nur möglich, wenn durch die Fachbehörde eine Befreiungslage in Aussicht, oder eine entsprechende Schutzgebietsänderung abgeschlossen ist. Es wird keine erweiterter Vorsorgeabstand um das Schutzgebiet angewendet. Auf der deutschen Seite ist im Bereich des VRG 12 Verenafohren kein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen auch wenn die naturräumliche Ausstattung dies- und jenseits der Grenze gleichartig ist. Weitere Belange sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren grenzüberschreitend abzustimmen.

Kenntnisnahme

Die visuellen Auswirkungen der konkreten Anlagenstandorte und -typen sind im immissionsschutzrechtlichen Verfahren grenzüberschreitend zu erfassen zu bewerten. Das immissionsschutzrechtliche Verfahren läuft in diesem Fall über das Landratsamt Konstanz. Folglich sind die Anregungen an das Landratsamt zu richten.

Stellungnahme-Nr.: 120

Absender:

Landratsamt Tuttlingen
Bahnhofstr. 100
D-78532 Tuttlingen

Straßenbau:

Windkraftanlagen in der Nähe von Straßen neigen dazu, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (z.B. durch Eisabwurf, Schattenspiele, o.ä.) zu beeinträchtigen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, wenn der Abstand zur Straße möglichst groß ist.

Als Abstände zu den Fahrbahnrandern der betroffenen klassifizierten Straßen werden grundsätzlich die nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) vorgegebenen Abstände für die Anbaubeschränkung

Keine Berücksichtigung der Anregungen.

Für die Abgrenzung der Vorranggebiete wurde der Windenergieerlass, Kap 5.6.4.6 herangezogen:

„Im Umfeld von Straßen ergeben sich Mindestabstände vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Bei Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen sind zunächst die straßenrechtlichen Anbauverbote (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG, § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StrG) und Anbaubeschränkungen (§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FStrG, § 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StrG) zu beachten. Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
<p>der jeweiligen klassifizierten Straße, mindestens jedoch die doppelte Nabenhöhe der Windkraftanlage, jeweils zuzüglich eines Sicherheitsabstandes eines halben Rotorblattes gefordert. Dies sollte bei der Ausweisung der Standorte berücksichtigt werden.</p>	<p>von der Windenergieanlage einschließlich ihres Rotors freizuhalten (bei Bundesautobahnen ein Bereich von 100 m ab Fahrbahnrand, bei Bundesstraßen von 40 m, bei Landesstraßen von 40 m und bei Kreisstraßen von 30 m).“</p>
<p>Es wird davon ausgegangen, dass die Erschließung der Standorte von klassifizierten Straßen aus über bestehende Wege erfolgen wird. Sollten durch die geplanten Bauvorhaben, insbesondere durch den Transport der überschweren Bauteile über schlecht ausgebaute, schmale Straßen, Schäden an den Straßen und den Weganschlüssen (z.B. Verdrückungen der Fahrbahn, Fahrbahn-ränder und der Bankette usw.) entstehen, müssen diese Schäden auf Kosten des Bauherrn wieder behoben werden.</p> <p>Im Genehmigungsverfahren muss daher festgestellt werden, ob die klassifizierte Zufahrtstraße sich überhaupt für einen Schwertransport eignet bzw. es wird gefordert, dass vor Transportbeginn der Zustand der Straße festgehalten wird, damit nach Abschluss der Transporte hinzugekommene Schäden festgestellt werden können, die dann der Betreiber zu beheben hat. Dieser Umstand kann z.B. beim Vorranggebiet Nr. VRG13 "Egglehau" und VRG 14 "Stettener Höhe" zum Tragen kommen.</p> <p>Die Planung neuer Weganschlüsse an klassifizierte Straßen muss mit der Straßenbaubehörde abgesprochen werden. Falls noch nicht bestehend, müssen die Weganschlüsse an die Straße im Anschluss-bereich auf die Höhenlage der vorhandenen Straße abgestimmt und zur Vermeidung von Verschmutzungen der Straße mit einer bituminösen oder gleichwertigen Befestigung versehen werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen, Überspannungen oder sonstige Veränderungen an der Straße, insbesondere für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Landratsamt Tuttlingen, Amt 34 -Straßenbau -vorgenommen werden dürfen. Ansonsten bestehen keine Einwendungen gegen die aufgeführten Windenergiegebiete.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Naturschutz:</p> <p>Sechs der untersuchten Suchräume befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Landkreis Tuttlingen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • K 13 (Egglehau) • K 14 (Stettener Höhe) • K 15 (Langwieden) • K 16 (Dornsberg) • K 20 (Ohrenberg) <p>Der Suchraum K 12 (Bernerloh), der ebenfalls unmittelbar an den Landkreis Tuttlingen angrenzt, wird nicht weiter verfolgt.</p> <p>Im Breitental südwestlich von Leipferdingen wurde 2012 ein Revier des Rotmilans erfasst, dessen Zentrum aber mehr als 1000 Meter vom Suchraum Egglehau entfernt liegt und durch bewaldete Flächen von diesem getrennt ist. Ein Konflikt zwischen der Windkrafterzeugung und diesem Rotmilanrevier ist nicht zu erwarten. Die Betroffenheit des Rotmilans wird im weiteren Verfahren ohnehin näher untersucht.</p> <p>Im Bereich des Suchraums Stettener Höhe wurden innerhalb eines 1000-m-Radius im</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windenergieempfindlicher Vogelarten vorgenommen. Im Bereich des VRG 16 Schneide Salach wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilan kartiert. Die Vorranggebiete VRG 13 (K 13 Egglehau), VRG 14 (Bereich K 14 Stettener Höhe) und VRG 16 liegen demnach in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Rot- und Schwarzmilans.</p> <p>Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegen die Vorranggebiete VRG 13, VRG 14, VRG 16 zudem in einem Dichtezentrum des Rotmilans. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden.</p> <p>Die Vorranggebiete VRG 13, VRG 14 und VRG 16 werden daher nicht weiterverfolgt.</p>

Jahr 2013 zwei Rotmilan-Reviere (2014 bestätigt), ein Brutverdacht und zwei anwesende Paare des Rotmilans und ein Brutverdacht des Baumfalken kartiert. Bereits 2012 wurden Brutzeitbeobachtungen von Rotmilan und Wespenbussard (2014 bestätigt) dokumentiert, in der weiteren Umgebung auch der Schwarzmilan. Auf Grund der hohen Aktivitätsdichte der Greifvögel in diesem Bereich erscheint eine weitere Verfolgung dieses Standortes als wenig aussichtsreich. Zumindest muss bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung eine sehr sorgfältige Prüfung der Betroffenheit der windkraftempfindlichen Greifvögel erfolgen.

Im Bereich des Suchraums Langwieden wurden 2012 in der weiteren Entfernung (>1000 m) Familienverbände von Rotmilanen ohne Revierbindung festgestellt. Der nächste bekannte Brutplatz windkraftempfindlicher Vogelarten (Uhu, Wanderfalke und Rotmilan) befindet sich im etwa 1,5 km nördlich gelegenen Naturschutzgebiet Höwenegg. Bei den Suchräumen Dornsberg und Ohrenberg wurden 2012 keine windkraftempfindlichen Vogelarten im näheren Umfeld festgestellt. Auf Tuttlinger Seite sind derzeit keine Konzentrationszonen in der Planung, die an die geplanten Konzentrationszonen im Landkreis Konstanz anschließen. Kreisüberschreitende Bündelungseffekte sind daher nicht gegeben.

Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Von den zur Ausweisung vorgesehenen Vorranggebieten befinden sich folgende Flächen innerhalb der Zone IIIB des kreisüberschreitenden fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes für die "Tiefbrunnen im Aitrachtal" des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Aitrachtal:

- VRG13 Egglehau, Stadt Tengen
- VRG14 Stettener Höhe, Stadt Engen

Aufgrund der Lage im Randbereich der WSG-Zone III B sehen wir im Hinblick auf die geplante Windkraftnutzung keine erheblichen Konflikte.

Kenntnisnahme

Aufgrund der aktualisierten Daten der Milankartierung 12/2014 und der Abgrenzung der Dichtezentren werden die Vorranggebiete VRG 13, VRG 14 nicht weiterverfolgt.

Stellungnahme-Nr.: 121

Absender:

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE),
Regionalverband Südbaden und Südwürttemberg
Gerberau 5
D-79098 Freiburg

Windhöffigkeit

Nach unserer Einschätzung fehlt je Standort eine Aussage zur Windhöffigkeit. Zitat aus dem Windenergieerlass (5. 20): "Gleichzeitig muss aber der Planungsträger in der Abwägung berücksichtigen, ob und inwieweit aufgrund der Windhöffigkeit sowie Standortverhältnisse für die Windenergienutzung besonders geeignete Bereiche betroffen sind." Es dürfte allgemeiner Konsens sein, Windenergieanlagen an möglichst windhöffigen Standorten zu errichten. Für eine erfolgreiche Energiewende ist es erforderlich, Regenerativstrom mit möglichst wenigen Windenergieanlagen

Keine Berücksichtigung der Anregung

Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen im Regionalplan sollen Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen vor konkurrierenden Nutzungen gesichert werden. Bei der Planung wurde dabei auf die Vorgaben des Windenergieerlasses Baden-Württemberg zurückgegriffen. Für die Behörden ist der Erlass verbindlich. Für die Träger der Regionalplanung, die Kommunen und sonstigen Träger der Bauleitplanung bietet der Erlass eine Hilfestellung für die Planung. Gemäß Windenergieerlass ist - abhängig vom Anlagentyp, Turmhöhe und Höhe des

effektiv zu erzeugen. Der Ertrag einer Windenergieanlage nimmt mit der dritten Potenz der Windgeschwindigkeit zu. Daher ergeben sich windgeschwindigkeitsabhängig folgende prozentuale Ertragsverhältnisse. Dabei ist der Referenzertrag 80% als Basiswert gesetzt:

80% als Basiswert gesetzt: / Ertrag (%)

5,25 / 76,12
 5,50 / 87,52
 5,75 / 100,00
 6,00 / 113,62
 6,25 / 128,42
 6,50 / 144,46

Damit erzeugt eine Windenergieanlage an einem Standort mit 6,5 m/s knapp doppelt so viel Strom wie an einem Standort mit 5,25 m/s. Gemäß Windenergieerlass (5.14) sollten wirtschaftlich zu betreibende Standorte Windgeschwindigkeiten ab 5,75 m/s in 100 m über Grund aufweisen.

Hier könnte man z.B. die mittlere Windgeschwindigkeit am Standort für definierte Höhen über Grund angeben. Da ohnehin nur noch Großanlagen zum Einsatz kommen, sollten die Werte für 100 und 140 m über Grund angegeben werden. Die Angabe gemäß Windatlas mit Datenstand dürfte für eine vergleichende Einschätzung genügen.

Schallemissionen, Abstandswerte Umweltbericht Seite 85, Tabelle 9

Die Enercon Windenergieanlagen (WEA) sind nur die eines Herstellers. Es gibt von anderen Herstellern WEA, die leiser oder lauter sind. Die Immissionen am jeweils kritischen Punkt sind von der exakten Positionierung der WEA abhängig. Zudem sind die WEA aller Hersteller mit veränderbarem Schalleistungspegel durch spezifische Betriebsmodi lieferbar. Es gibt also viele Variationsmöglichkeiten. Allen ist aber eins gemeinsam: Im konkreten Genehmigungsverfahren müssen die Schalleistungspegel an den Immissionspunkten eingehalten werden. Welchen Weg der Planer wählt, ist von den projektspezifischen Gegebenheiten abhängig. Daher kann ein Regionalplan nur eine richtungsentscheidende Wirkung haben. Die (zu) hohe Genauigkeit schränkt die Möglichkeiten der Planer nur unnötig ein. Wir empfehlen in diesem Punkt, mit dem von der Landesregierung vorgegebenen Vorsorgeabstand von 700 m zu arbeiten. Erweiterungen oder Einschränkungen sollten im jeweiligen Genehmigungsverfahren auf Basis konkreter Planungen definiert werden. Bei Gebäuden im Außenbereich können die Abstände ab ca. 400 m nochmals deutlich unter diesem Wert liegen. Wir schließen uns somit der Forderung aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 11.11.2014 an.

Standortes über Meer - zum Erreichen der im Erlass beschriebenen Mindesttragsschwelle eine für den jeweiligen Standort ermittelte durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von etwa 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100 m über Grund erforderlich.“ (Windenergieerlass BW, S. 14)

In Anlehnung an den Windenergieerlass wurden entsprechend nur Flächen betrachtet, welche eine Mindestgeschwindigkeit von 5,25 m/s in 100m Höhe gemäß Windatlas aufweisen.

Die Windhöflichkeit ist in den Flächensteckbriefen der Planungsphase II (Ergebnisse der ersten Einzelflächenbewertung) und Planungsphase III (Ergebnisse der gesamtäumlichen Betrachtung / Flächensteckbriefe) vermerkt. Bestandteil des Plankonzeptes ist die regionale Leitlinie, dass auf windhöflichen Flächen ein höheres Konfliktpotenzial akzeptiert wird. Sie stellt einen wichtigen Belang im Abwägungsprozess dar.

Seitens des Landes wurde bestätigt, dass der Windatlas für die Regionalplanung eine ausreichende Datengrundlage darstellt.

Kenntnisnahme

Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen im Regionalplan sollen Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen vor konkurrierenden Nutzungen gesichert werden. Es werden weder Anlagenstandorte noch Anlagentypen festgelegt. Dies erfolgt erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Die Enercon E82 mit einer angenommenen Nabenhöhe von 138m wurde lediglich als Referenzanlage für die orientierende Beschreibung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Effekte herangezogen (siehe auch Umweltbericht 07/2014 S. 75).

Die Gremien des Regionalverbands haben sich intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt. Dabei ist zu vergegenwärtigen, dass die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen mit Änderung des Landesplanungsgesetzes keine Ausschlusswirkung entfalten. Diese kommt ausschließlich der kommunalen Flächennutzungsplanung mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung zu. Wenn kein sachlicher Flächennutzungsplan Windenergienutzung erstellt wird, greift die Privilegierung der Windenergienutzung auf Grundlage des §35 Abs. 1 BauGB.

Die Verbandsversammlung hat im Rahmen der Abwägung Folgendes beschlossen:

Auf die Festlegung von Vorranggebieten für regional bedeutsame Windkraftanlagen wird innerhalb eines Mindest bzw. Vorsorgeabstandes von

- 1.100m bzw. 1.500m um Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen
- 750m bzw. 1.000m um Wohngebiete
- 500m bzw. 750m um Mischgebiete

verzichtet. Hiermit wird einer indirekten Ausschlusswirkung einer weiteren

	<p>Siedlungsentwicklung vorgebeugt. Sofern kommunalen Planungen den Vorsorgeabstand unterschreiten, wird auf Wunsch und in Abstimmung mit dem jeweiligen kommunalen Planungsträger geprüft, ob diese Flächen auch als Vorranggebiet festgelegt werden können (Einzelfallprüfung). Voraussetzung ist jedoch, dass der gesetzliche Mindestabstand (errechnet nach TA Lärm – vgl. gesetzliche Ausschlusskriterien) und das gesamtäumliche Planungskonzept eingehalten werden.</p>
<p>Landschaftsbild, Beurteilung Folgender maßgeblicher Satz steht auf Seite 35 im Windenergieerlass: "Im Rahmen der Abwägung werden die Belange des Landschaftsbildes insbesondere geprägt von den Wirkungen der konkreten Windenergieanlage oder dem Windpark auf das Landschaftsbild." Somit kann in diesem Punkt ohne Kenntnis eines konkreten Vorhabens keine Entscheidung getroffen werden. In einem Regionalplan oder Flächennutzungsplan ist eine Bewertung dieses Kriteriums demnach ausgeschlossen. Gestützt wird das durch die aufwändigen Nachweise, die im Rahmen eines konkreten Vorhabens zu erbringen sind. Wir verweisen hier insbesondere auf spezielle Gutachten, die u. A. Fotosimulationen enthalten. In Gegensatz dazu führt in diesem Regionalplanentwurf eine pauschale Einschätzung (oder Meinung) des Gutachters zur Bewertung des jeweiligen Gebietes. Beispiel Umweltbericht, Anhang 1 Seite 18 L6-LA. Hier wird die bloße Sichtbarkeit eines Windparks von mehreren Punkten ohne weitere Nachweise als sehr negativ dargestellt. Das gleiche gilt für die Sichtbarkeit mehrerer Windparks von einem Punkt aus, z.B. Seite 111 (Empfehlungen zu den Kumulationsräumen 1-4). Die bloße Sichtbarkeit der WEA ist jedoch kein Grund für ein Negativurteil. Wir empfehlen, bekannte Sichtpunkte zu benennen, aber ohne konkrete Planvorlagen keine Bewertung der Landschaftsbildänderung durch mögliche Windenergieanlagen durchzuführen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung Nach ständiger Rechtssprechung ist Kennzeichnung jeder Planung die planerische Gestaltungsfreiheit, die auf einer spezifischen Abwägungsdogmatik beruht. Das Abwägungsgebot verlangt, dass eine solche stattfindet, in die Abwägung all die Belange eingestellt werden, die nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden müssen und die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange weder verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belang außer Verhältnis steht. Eine planerische Abwägung in der Regionalplanung ist in §7 ROG ausdrücklich normiert. In die Planung zwingend einzubeziehen sind daher nicht nur die einer Abwägung entzogenen strikten Normen (harte Tabukriterien), sondern auch generelle Planungsleitbegriffe (die den Planungsauftrag abgrenzen), Planungsleitlinien - vom Gesetzgeber als potenziell abwägungserheblich identifizierte Belange (weiche Tabukriterien) und Optimierungsgebote. Das BNatSchG, das ROG und der Windenergieerlass geben den Rahmen für die zu betrachtenden Schutzgüter vor. Hierzu zählen ausdrücklich auch die Aspekte der Landschaft und des Landschaftsbildes (siehe z.B. Windenergieerlass Kap. 5.6.4.1.1 Eingriffsregelung: „Die Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Windenergieanlagen haben ferner Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild, das im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie im Hinblick auf seinen Erholungswert bewahrt werden soll (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt vor, wenn das Vorhaben als Fremdkörper in Erscheinung tritt und einen negativ prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild hat (VGH Mannheim, Urteil vom 19.04.2000 - 8 S 318/99; OVG Lüneburg, Urteil von 16.12.2009, 4 LC 730/07). Bei Windenergieanlagen ist auf Grund von deren Größe, Gestalt, Rotorbewegung und Beleuchtung in der Regel von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. “. In der Planungsphase III wurden die noch im Verfahren befindlichen Untersuchungsräume unter den Gesichtspunkten Vielfalt, Eigenart und Schönheit betrachtet und die zusammenfassende Bewertung in den Flächensteckbriefen dokumentiert. Die Sichtbarkeitsanalysen sind dabei nur ein Aspekt der Betrachtung des Schutzgutes Landschaft. Das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung als Folge des Abwägungsgebots gebietet es, potenziell auftretende Konflikte zu identifizieren, zu lösen bzw. entsprechende Hinweise für die nachgelagerte Planungs- und/oder Genehmigungsebene zu geben. Vor dem Hintergrund der in die Abwägung einzustellenden Belange kann der Anregung nicht Folge geleistet werden.</p>
Landschaftsbild, bedrängende Wirkung	Keine Berücksichtigung der Anregung

Im Umweltbericht wird der Begriff "bedrängende Wirkung" verwendet, z.B. Seite 93, 3. Absatz; Seite 80 Spalte "Landschaft" unten. Die Verwendung entspricht nicht der Rechtsnorm. Diese wurde vom OVG Münster (Az. 8 A 3726/05) aufgestellt. Diese Norm besagt, der Prüfbereich für bedrängende Wirkung liegt bei einem Abstand zum Gebäude wenn der Abstand der WEA zwischen der zweifachen und dreifachen Anlagenhöhe ist. Größere Abstände führen regelmäßig nicht zu bedrängender Wirkung. Aufgrund der Kriterien ist auch dieser Punkt nicht im Regionalplan oder Flächennutzungsplan zu behandeln. Die Höhe und der konkrete Abstand der WEA sind die entscheidenden Fakten, zudem können Sichtbarrieren eine Rolle spielen. Daher kann eine mögliche bedrängende Wirkung nur im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Weiterhin liegt der Vorsorgeabstand von 700 m schon über der dreifachen Höhe der aktuell vermarkteten und der in der Markteinführung befindlichen Windenergieanlagen.

Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen im Regionalplan sollen Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen vor konkurrierenden Nutzungen gesichert werden. Es werden weder Anlagenstandorte noch Anlagentypen festgelegt. Dies erfolgt erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
Die benannte Rechtsnorm bezieht sich auf konkrete Anlagenstandorte.
Auf der regionalplanerischen Ebene werden Vorranggebiete mit einer Mindestgröße von 15ha mit einer unbekanntenen Anzahl von Anlagen, Anlagenstandorten, -typen und -höhen festgelegt. Mit dem erweiterten Abstand wird dem gebotenen Vorsorgeaspekt Rechnung getragen.
Da die regionalplanerischen Festlegungen eines Vorranggebietes für Windenergienutzung keine Ausschlusswirkung entfaltet, kann der Abstand zu Siedlungsgebieten -abweichend vom regionalplanerischen Vorsorgeabstand - u.a. aufgrund der konkreten Prüfung des Aspektes der bedrängenden Wirkung - daher im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund der konkreten Standorte und Anlageneigenschaften geringer festgelegt werden.

Gebäude im Außenbereich z.B. Umweltbericht, Anhang 1 Seite 18 L6-ME
Die im Umweltbericht hoch angesetzte Schutzwürdigkeit von Wohngebäuden im Außenbereich entspricht nicht der Rechtsnorm. Diese Gebäude nutzen nach der gültigen Rechtsauffassung ein Privileg (OVG Münster Az. 8 A 3726/05). Demnach können die Bewohner/Besitzer keinen hohen Schutzstandard beanspruchen. Sie haben keinen Anspruch darauf, andere Vorhaben zu ihrem großzügigen Schutz einzuschränken. Somit können hier über die Normabstände hinaus nur Kriterien beansprucht werden, die im konkreten Vorhaben zu prüfen sind. Diese sind insbesondere Schutz vor Schallimmissionen oder bedrängende Wirkung. Siehe hierzu auch das Urteil des VG Trier (Az. 5 K 2/10 TR). Also sind auch Gebäude im Außenbereich kein Bewertungskriterium in Regionalplänen oder Flächennutzungsplänen. Die Gebäude im Außenbereich sollten nach unserer Einschätzung nur erwähnt werden. Was für Wohngebäude im Außenbereich nach der Rechtsprechung zulässig ist, entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

Keine Berücksichtigung der Anregung.
Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen im Regionalplan sollen Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen vor konkurrierenden Nutzungen gesichert werden. Es werden weder Anlagenstandorte noch Anlagentypen festgelegt. Dies erfolgt erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
In dem angesprochenen Urteil gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Windenergieanlage des OVG Münster wird u.a. ausgeführt:
„Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. BVerwG, Urteile vom 6. Dezember 1967 - 4 C 94.66 -, BRS 18 Nr. 57, vom 21. Oktober 1968 - 4 C 13.68 -, BRS 20 Nr. 158, vom 28. Oktober 1993 - 4 C 5.93 -, BRS 55 Nr. 168, und Beschluss vom 28. Juli 1999 - 4 B 38.99 -, BRS 62 Nr. 189,
ist § 35 BauGB keine generell nachbarschützende Vorschrift, sondern vermittelt lediglich im Einzelfall Nachbarschutz dadurch, dass ein Vorhaben im Außenbereich nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßen darf. Das Gebot, auf schutzwürdige Individualinteressen Rücksicht zu nehmen, wird zwar in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht ausdrücklich aufgeführt; seine Qualität als öffentlicher Belang ist aber in der Rechtsprechung anerkannt. Es hat seinen Niederschlag beispielhaft im Katalog des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB gefunden, wo das Erfordernis in Nr. 3, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, eine besondere, auf Immissionskonflikte beschränkte gesetzliche Ausformung dieses Gebots darstellt.
....
Deshalb kann grundsätzlich auch die optische Wirkung, die ein Bauvorhaben - wie hier eine Windkraftanlage - auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausübt, im Einzelfall mit dem Gebot der Rücksichtnahme nicht zu vereinbaren sein.
....
Welche Anforderungen das Gebot der Rücksichtnahme begründet, hängt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wesentlich von den jeweiligen Umständen

	<p>ab. Je empfindlicher und schutzwürdiger die Stellung desjenigen ist, dem die Rücksichtnahme im gegebenen Zusammenhang zugute kommt, um so mehr kann er an Rücksichtnahme verlangen. Je verständlicher und unabweisbarer die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen sind, um so weniger braucht derjenige, der das Vorhaben verwirklichen will, Rücksicht zu nehmen. Bei diesem Ansatz kommt es für die sachgerechte Beurteilung des Einzelfalles wesentlich auf eine Abwägung zwischen dem an, was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmepflichtigen nach Lage der Dinge zuzumuten ist.“</p> <p>Die Gremien des Regionalverbands haben sich intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt. Die Verbandsversammlung hat im Rahmen der Abwägung beschlossen, auf die Festlegung von Vorranggebieten für regional bedeutsame Windkraftanlagen innerhalb eines Mindestabstandes von 500m zu verzichten. Damit dürfte auch die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von einer Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu lasten der wohngenutzten Gebäude ausgeht. (siehe auch Windenergieerlass 5.6.2.3 Im Außenbereich §35 BauGB), S. 30).</p>
<p>Aussichtstürme und andere touristische Bauten im Außenbereich Ein Aussichtsturm ist nach unserer Einschätzung ein technisches Bauwerk. Wenn dieser innerhalb oder nahe einem potentiellen Vorranggebiet liegt, ist er nach unserer Einschätzung keine schützenswerte Einrichtung sondern eine bestehende Vorbelastung. Siehe Umweltbericht Seite 22 Steckbrief L7-LA</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung. Aussichtstürme sind zum einen ein Hinweis auf eine besondere landschaftliche Situation mit i.d.R. guten Aussichtsmöglichkeiten von diesem Punkt aus aber auch auf eine gute Sichtbarkeit des Bereiches von der näheren oder weiteren Umgebung. In den Steckbriefen werden Aussichtstürme im Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter aufgeführt, da sie in der Regel Bereiche/Objekte einer eingeschränkten Verfügbarkeit darstellen. Z.T sind Aussichtstürme wie im Fall der Hohen Möhr auch als Baudenkmale ausgewiesen.</p>
<p>Landschaftsschutzgebiete und Biotope Nicht nachvollziehbar sind für uns die großflächigen Einschränkungen bezüglich Landschaftsschutzgebieten und Biotopen. Zitat aus dem Windenergieerlass (S. 15)“In ... Biotopen und Naturdenkmälern sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Sie schließen jedoch eine Überplanung dieser Bereiche durch ein Vorranggebiet oder eine Konzentrationszone nicht aus. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist dann im Wege der immissionsrechtlichen Genehmigung ... sicherzustellen. Auf die ... Biotope und Naturdenkmale ist bereits in der Begründung zur Regional-und Bauleitplanung hinzuweisen.“</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung Aufgrund der Kleinteiligkeit der Flächen werden gesetzlich geschützte Biotope im weiteren Verfahren nicht mehr als Tabubereiche behandelt. Bei möglicher Betroffenheit der Vorranggebiete wird in der Begründung jeweils darauf hingewiesen werden.</p>
<p>Nach unserer Auffassung kann man die Aussage auch auf Landschaftsschutzgebiete beziehen. Selbst wenn dies nicht möglich ist, könnte man in den großflächigen Ausschlussgebieten des Regionalplanes Gebiete prüfen. Wenn letztendlich nur das Landschaftsschutzgebiet als Ausschlusskriterium übrig bleibt, dürfte trotz Nichtausweisung die Richtlinienfunktion des Regionalplans zum Tragen kommen. Versierte Planer werden bei der Prüfung die Vorgabe erkennen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung. Wesentliche Schutzzwecke von Landschaftsschutzgebieten sind in aller Regel das Landschaftsbild und der Naturhaushalt. Windenergieanlagen greifen regelmäßig in diese Schutzzwecke ein. Verordnungen zu Landschaftsschutzgebieten enthalten zumeist ein Bauverbot mit Erlaubnisvorbehalt, das auch für Windenergieanlagen gilt. Eine Erlaubnis ist in der Regel nicht geeignet, um einen Widerspruch des Vorhabens zum Schutzzweck der Verordnung auszuräumen. (siehe hierzu auch die Hinweise „Aufhebungs- und Änderungsverfahren von Landschaftsschutzgebieten zugunsten von Windkraftanlagen, Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz, 7.11.2013) Im Wege der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können nur singuläre, keine großflächigen Eingriffe zugelassen werden (VGH Mannheim Urt. vom 05.04.1990 - 8 S</p>

2303/89). In diesen Fällen ist es erforderlich, dass die Erteilung einer Befreiung von den Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Befreiungslage gegeben ist und dies unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt wurde („Planung in eine Befreiungslage hinein“), VGH Mannheim, Urt. vom 13.10.2005 - 3 S 2521/04, Rn. 43). Bei großflächiger Betroffenheit oder der (teilweisen) Funktionslosigkeit des Gebiets (vgl. VGH München, Urt. vom 14.01.2003 - 1 N 01.2072) durch die Realisierung der Planung ist eine Änderung der Schutzgebietsverordnung erforderlich, bevor eine Festlegung im Regionalplan erfolgen kann.

Die Prüfung der betroffenen Landschaftsschutzgebietsverordnungen hat ergeben, dass die Errichtung von Windkraftanlagen im Widerspruch zu den definierten Schutzzwecken steht. Aus diesem Grunde ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan innerhalb von Landschaftsschutzgebieten erst nach einer Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung möglich (sofern aufgrund kommunaler Planungen die Landschaftsschutzgebietsverordnungen geändert werden, können diese Bereiche in die regionale Planung einfließen).

Diese Sichtweise wird auch in einem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.04.2013 bestätigt:

„Bei einer Konzentrationszonendarstellung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten ist zu beachten, dass die kommunale Bauleitplanung an ein höherrangige Landschaftsschutzgebietsverordnung gebunden ist und diese daher (sofern keine Befreiungslage vorliegt) zwingend vor der Festlegung von Konzentrationszonen für die Windenergie geändert oder aufgehoben werden muss.

Die Planung von Konzentrationszonen in Landschaftsschutzgebieten [...] unter den Vorbehalt zu stellen, dass die dazu erforderliche Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung später erfolgt, ist wegen der notwendigen Eindeutigkeit und Bestimmtheit von planerischen Festlegungen nicht möglich. Ferner fehlt es zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung an den für eine ordnungsgemäße und rechtssichere Abwägung erforderlichen Kenntnisse zur Neuabgrenzung bzw. Zonierung der LSG-VO. Entsprechendes gilt für die Regionalplanung.“

Die Gremien des Regionalverbands haben sich frühzeitig mit dem Thema „Landschaftsschutzgebiete“ als „weiches“ Tabukriterium beschäftigt.

Folgender Beschluss wurde daher am 16. Juli 2013 gefasst:

Nach Prüfung der Landschaftsgebietsverordnungen wird auf eine Festlegung von regionalen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten verzichtet.

Bei Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung können diese Bereiche in die regionale Planung einfließen.

In einer nochmaligen Prüfung derjenigen Landschaftsschutzgebiete, bei denen keine weiteren Belange erkennbar gegen eine Festlegung als Vorranggebiet für Windenergienutzung sprechen, haben die Unteren Naturschutzbehörden signalisiert, dass im Einzelfall bei randlicher Lage eines Vorranggebietes im Bereich eines LSG eine Befreiungslage in Aussicht gestellt werden kann. Dies gilt jedoch nicht im Falle einer randlicher Lage im Bereich aneinandergrenzender Landschaftsschutzgebiete.

<p>Tourismus Das Thema Tourismus wird nach unserer Kenntnis falsch eingeschätzt. Gemäß einer Studie des NIT-Institutes (Institut für Tourismus und Bäderforschung in Nordeuropa) fühlen sich 7,1% der Touristen im Bundesdurchschnitt durch Windenergieanlagen gestört. Aber lediglich 1,1% der Besucher würde deshalb nicht wieder kommen. Daher ist nach unserer Einschätzung der Ausbau der Windenergie keine Gefahr für den Tourismus. Als Ausschlusskriterium für die Flächenausweisung kann der Tourismus daher nicht in Betracht gezogen werden. Die Diagramme aus der Kurzform des Gutachtens sind als Anlage 2 beigefügt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung. Hinsichtlich möglicher Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Tourismus liegen verschiedenen Untersuchungen vor, die z.T. zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Touristische Aspekte als eine an die Landschaftgebundene Nutzung fließen im Rahmen der Bearbeitung der Schutzgüter an verschiedenen Stellen ein. Sie stellen dabei kein Tabukriterium sondern einen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigender Belang dar.</p>
<p>Ohne Bezug wertende Aussagen Beispiel Umweltbericht Seite 114 oben. Zitat: "Der Ausbau der Windenergie hat i.d.R. erhebliche negative Auswirkungen auf die Landschaften und das Landschaftsbild." Mit so einer wertenden Formulierung im Freitext haben wir schon Zweifel an der Intention des Gutachters. Wir finden das nicht. Wenn die modernen Großanlagen so langsam Ihre Kreise ziehen, ist das ein beruhigender, angenehmer Anblick. Zudem wird mit jeder Umdrehung mindestens eine kWh umweltfreundlicher Strom erzeugt. Wir bitten darum, auf derartige pauschale Wertungen zu verzichten.</p>	<p>Kennntnisnahme Hier handelt es sich nicht um eine Intention des Gutachters sondern um eine Ausführung entsprechend dem Windenergieerlass in Kap. 5.6.4.1.1 Eingriffsregelung: „Die Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Windenergieanlagen haben ferner Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild, das im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie im Hinblick auf seinen Erholungswert be-wahrt werden soll (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt vor, wenn das Vorhaben als Fremdkörper in Erscheinung tritt und einen negativ prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild hat (VGH Mannheim, Urteil vom 19.04.2000 - 8 S 318/99; OVG Lüneburg, Urteil von 16.12.2009, 4 LC 730/07). Bei Windenergieanlagen ist auf Grund von deren Größe, Gestalt, Rotorbewegung und Beleuchtung in der Regel von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen. “</p>

Stellungnahme-Nr.: 122

Absender:
 EnBW Regional GmbH
 Kriegsbergstraße 32
 D-70174 Stuttgart

<p>Im Zuge der Beteiligung möchten wir mit diesem Schreiben Stellung zur 2. Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Hochrhein-Bodensee nehmen und beantragen, die Flächen in Hasel und Häusern als Vorranggebiete in den Regionalplan aufzunehmen.</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregungen Die Fläche bei Hasel war Bestandteil der Betrachtung in Planungsphase III (vgl. Anhörungsentwurf). Der Regionalverband hat sich intensiv mit dieser Fläche auseinandergesetzt und im Rahmen der gesamträumlichen Betrachtung/Abwägung beschlossen, diese Fläche nicht als potenzielles Vorranggebiet in den Entwurf zu übernehmen (die ausführliche Darstellung ist den Unterlagen zum Anhörungsentwurf zu entnehmen). (Im weiteren Verfahren (Erstellung eines 2. Anhörungsentwurfs) wird die Fläche nochmals geprüft werden.) Die Fläche in Häusern liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Seitens des Landratsamtes Waldshut wurde derzeit weder eine Befreiung ausgesprochen noch wurde ein Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebiets durchgeführt, so dass auf regionaler Ebene diese Fläche vorerst nicht weiter betrachtet wird.</p>
---	--

	<p>Sofern sich im weiteren Planverfahren durch eine mögliche Befreiung oder Änderung des LSG-Verordnung neue Erkenntnisse ergeben, wird die Fläche in den Planungsprozess aufgenommen.</p> <p>Auch außerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ist die Errichtung von Windkraftanlagen möglich.</p> <p>Letztendlich ist auch darauf zu verweisen, dass die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren ersetzt.</p> <p>Auch innerhalb dieser Bereiche ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob durch die Windenergieanlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können. Dies gilt insbesondere für im Einzelfall erforderliche artenschutzrechtliche Prüfungen, die mit den zuständigen Behörden abzustimmen sind.</p>
<p>1. Allgemein</p> <p>Wie richtig aufgeführt ist es sinnvoll, die Windenergienutzung auf windhöfliche Standorte zukonzentrieren. In unserem dicht besiedelten Land kommt es hierbei zwangsläufig zu Interessenskonflikten. Angesichts der dramatischen klimatischen Veränderungen. Zuletzt bestätigt durch die Klimakonferenz in Lima, muss dem Klimaschutz und der Nutzung der Windenergie gegenüber den anderweitigen Interessen ein erheblich stärkeres Gewicht als bisher beigemessen werden. Die bereits jetzt absehbaren, negativen Veränderungen des Klimas führen zu einer existenziellen Bedrohung aller Arten inklusive des Menschen. Im Hinblick hierauf ist der Schutz einzelner Arten oder Individuen zurückzustellen. Der Nutzung der Erneuerbaren Energien inklusive der Windenergie ist grundsätzlich Vorrang einzuräumen.</p> <p>Irreführend ist die Aussage, es würden keine regionalplanerischen Vorgaben zur Anzahl zulässiger WEA innerhalb von Vorranggebieten gemacht. Da jedoch durch den Regionalverband angestrebt wird, WEA zu konzentrieren und nur Flächen mit mindestens drei WEA auszuweisen werden Flächen mit einer geringeren Größe bereits im Vorfeld ausgeschlossen.</p> <p>Gerade im kleingliedrigen Verbandsgebiet bedarf es jedoch der Nutzung auch kleinerer Flächen insbesondere dann, wenn diese Flächen besonders windhöflich sind. Aufgrund der extremen Abhängigkeit des Ertrages von WEA von der Windgeschwindigkeit werden in der hier vorliegenden 2. Teilfortschreibung im Vorhinein kleinere Flächen ausgeschlossen, welche real einen höheren Ertrag erzielen könnten als eine größere Fläche mit drei WEA mit jedoch deutlich geringerer Windgeschwindigkeit. Im Übrigen zeigt die Erfahrung, dass WEA an Standorten mit hohen Windgeschwindigkeiten und somit auch höherer tatsächlicher Laufzeit eine deutlich größere Akzeptanz in der Bevölkerung genießen als WEA an Standorten mit geringen Windgeschwindigkeiten.</p> <p>Die Aussage „Der Stromgewinnung aus Windkraft kommt in BW aber bisher nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere auch für die Region Hochrhein-Bodensee“ ... bestätigt die oben aufgeführte Position. Bereits in der ersten Teilfortschreibung wurden windhöfliche, exponierte Standorte vorab ausgeschlossen. Eine Bebauung der exponierten windhöflichen Flächen hätte die Akzeptanz der Windenergienutzung in der Bevölkerung jedoch erheblich verbessern können. Mit den</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung</p> <p>Das Bündelungsprinzip ist wesentlicher Bestandteil des regionalen Planungskonzepts. Es ist der planerische Wille des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festzulegen, welche aus Gründen der Bündelung von Windkraftanlagen (mindestens 3 WKA) eine Mindestflächengröße von 15 ha aufweisen. Hierbei ist zu erwähnen, dass auch kleinere Flächen geprüft wurden, welche, sofern sie räumlich zusammenhängen, zu einer Gesamtfläche zusammengefasst wurden (z.B. drei Flächen à 5 ha im gesamtäumlichen Zusammenhang wurden weiter geprüft). Auch ist der regionalplanerische Maßstab nicht zu vernachlässigen (Kleinstflächen könnten im Regionalplan aufgrund des Maßstabs 1:50.000 nicht dargestellt werden). Auch legt der Regionalplan keine Ausschlussgebiete fest. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der regionale Grünzug nicht zum Ausschluss von Windkraftanlagen führt. Der regionalplanerische Rahmen wird ausgefüllt bzw. ergänzt durch die Möglichkeit, dass die kommunale Planungen Flächen für ein oder mehr Anlagen auszuweisen können. In der Region Hochrhein-Bodensee ist festzustellen, dass die kommunalen Planungsträger, welche eine Steuerung der Windkraft anstreben, i.d.R. - unabhängig von der regionalen Planung - auch den Bündelungsansatz verfolgen.</p> <p>Gespräche mit einigen Investoren (in dem Fall nicht EnBW) zeigen, dass aufgrund der letztendlich kleineren Gesamtwindhöflichkeit in der Region sowie der topographischen Situation meist der Bau von mindestens drei Windkraftanlagen erforderlich ist, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen. Gemäß unserem Kenntnisstand strebt die EnBW auch in Hasel und in Häusern die Realisierung von mehr als 3 WEA an.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planung wird dieser planerische Ansatz weiter verfolgt und begründet werden</p>

in der Vergangenheit zugelassenen WEA-Standorten konnte aufgrund der geringen Windgeschwindigkeit nur schwerlich Akzeptanz generiert werden.
Wir bitten daher die Festlegung auf mindestens 3 WEA je Vorranggebiet fallen zu lassen.

2. Detail

Fläche Hasel, Glaserkopf

Noch in der zweiten Planungsphase war das Vorranggebiet L8 in Hasel, Glaserkopf als Suchraum vorgesehen. Erst in der dritten Planungsphase wurde in Bezug auf den Gesamttraum R1 auf die Ausweisung des Suchraumes L8 verzichtet.

Zum Stand der Planungen für das Projekt Hasel. Glaserkopf möchten wir dazu ergänzend und zusammenfassend vor allem auf Folgendes hinweisen:

Am 13. März 2013 fand zum geplanten WP Hasel ein Scopingtermin im Landratsamt Lörrach statt. Flächen u.a. von der Gemeinde Hasel wurden bereits zivilrechtlich gesichert. Bei Bedarf können wir Ihnen gerne eine Liste der Grundstücke und der abgeschlossenen Nutzungsverträge vorlegen. Am 25.11.13 wurde ein Antrag auf Vorbescheid gem. §9 BimSchG zur Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens gem. TA Lärm und Beeinträchtigung durch Schattenwurf für 3 WEA gestellt. Mit Datum vom 20.02.2014 wurde der Antrag durch das Landratsamt Lörrach positiv beschieden. D.h. die Planungen in Hasel Glaserkopf haben sich bereits weitgehend verfestigt und es besteht Planungssicherheit. Durch die erfolgten Planungen sind bereits erhebliche Vorlaufkosten entstanden.

Wir bitten daher um Aufnahme des Bereiches Hasel Glaserkopf als Vorranggebiet.

Teilweise Berücksichtigung der Anregung

Die Fläche bei Hasel war Bestandteil der Betrachtung in Planungsphase III (vgl. Anhörungsentwurf). Der Regionalverband hat sich intensiv mit dieser Fläche auseinandergesetzt und im Rahmen der gesamträumlichen Betrachtung/Abwägung beschlossen, diese Fläche nicht als potenzielles Vorranggebiet in den Entwurf zu übernehmen (die ausführliche Darstellung ist den Unterlagen zum Anhörungsentwurf zu entnehmen).

Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windkraftsensibler Vogelarten vorgenommen. Ist u.a. aufgrund dieser Daten eine Gesamtüberarbeitung des Entwurfs sowie eine erneute Offenlage erforderlich. Im weiteren Verfahren wird die Fläche nochmals ergebnisoffen geprüft werden.

Es wird zudem nochmals darauf hingewiesen, dass der Regionalverband keine Ausschlussgebiete festlegt, d.h. auch ohne festgelegtes Vorranggebiet findet § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB Anwendung.

Letztendlich ist auch darauf zu verweisen, dass die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren ersetzt. Auch innerhalb dieser Bereiche ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob durch die Windenergieanlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können. Dies gilt insbesondere für im Einzelfall erforderliche artenschutzrechtliche Prüfungen, die mit den zuständigen Behörden abzustimmen sind.

Fläche Häusern, Giersbacher Kopf

Zum Stand der Planungen für das Projekt Häusern, Giersbacher Kopf möchten wir zusammenfassend vor allem auf Folgendes hinweisen:

Insgesamt sind derzeit 3 WEA geplant. Die Gemeinde Häusern hat sich für eine Kooperation aus Energiedienst und EnBW als Projektierer entschieden. Die Planungsfläche ist durch Abschluss eines Poolingvertrages bereits gesichert. Eine Windmessung läuft seit September 2014. Bzgl. artenschutzrechtlichem Gutachten sind bereits umfangreiche Vorgespräche erfolgt. Eine Beauftragung hierzu erfolgt in Kürze. Die Visualisierung wurde bereits durchgeführt und die Netzanfrage wurde gestellt. Die verschiedenen Netzanschlussmöglichkeiten werden derzeit geprüft. Mit Schreiben vom 19.03.2014 teilten die Gemeinden St. Blasien, Bernau, Todtmoos, Dachsberg und Ibach mit, dass Sie gegen die Aufstellung von WEA in Häusern, Giersbacher Kopf keine Einwendungen hätten. Die zahlreichen Informationsveranstaltungen haben zu einer erheblichen Transparenz im Planungs- und Projektentwicklungsprozess beigetragen. Die Planungen für WEA am Giersbacher Kopf haben sich daher verfestigt. Nach unserer Abschätzung stehen dem Planungsgebiet für den Windpark Giersbacher Kopf keine planerischen Belange entgegen. Auch in Häusern, Giersbacher Kopf sind bereits erhebliche Vorlaufkosten entstanden.

Gerne lassen wir Ihnen bei Bedarf entsprechende Unterlagen zukommen. Wir bitten

keine Berücksichtigung der Anregung

Die Fläche in Häusern liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Seitens des Landratsamtes Waldshut wurde derzeit weder eine Befreiung ausgesprochen noch wurde ein Verfahren zur Änderung des Landschaftsschutzgebiets durchgeführt, so dass auf regionaler Ebene diese Fläche vorerst nicht weiter betrachtet wird.

Sofern sich im weiteren Planverfahren durch eine mögliche Befreiung oder Änderung des LSG-Verordnung neue Erkenntnisse ergeben, wird die Fläche in den Planungsprozess aufgenommen.

Auch außerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen ist die Errichtung von Windkraftanlagen möglich.

Letztendlich ist auch darauf zu verweisen, dass die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen nicht die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungsverfahren ersetzt.

Auch innerhalb dieser Bereiche ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob durch die Windenergieanlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können. Dies gilt insbesondere für im Einzelfall erforderliche artenschutzrechtliche Prüfungen, die mit den zuständigen Behörden abzustimmen sind.

daher auch um Aufnahme des Bereiches Häusern, Giersbacher Kopf als Vorranggebiet.

Stellungnahme-Nr.: 123

Absender:

Bürgerwindrad Blauen Erneuerbare Energien eG

Hauptstr. 49

79686 Hasel

Kein ausreichender substanzieller Raum für die Windenergie im Bereich Hochrhein-Bodensee
 Mit den 17 Vorranggebieten wird der Windenergie in dem Bereich Hochrhein-Bodensee nicht genügend "substanzieller Raum" zur Verfügung gestellt. Dazu kommt, dass z.B. das Vorranggebiet Zeller Blauen (L6) rausfällt, weil durch mehrmonatige Windmessungen festgestellt wurde, dass am Zeller Blauen die Windgeschwindigkeiten nicht ausreichend sind für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen. Dieses Gebiet können Sie weglassen.
 Dagegen fehlen wesentliche Standorte bei den Vorranggebieten, wie zum Beispiel der Hochblauen zwischen Marzell und Badenweiler. Dieser wurde weggelassen, weil er in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Wenn der Regionalverband der Windenergie substanziellen Raum verschaffen will, dann dürfen solche Gebiete nicht ausgeschlossen werden. Denn Schutzgebietsverordnungen kann man ändern - wenn man will. Aber dem Leser der Teilfortschreibung drängt sich der Eindruck auf: es geht dem Regionalverband wohl eher darum, die Vorranggebiete für die Windenergie zu beschneiden als darum, der Windenergie substanziellen Raum zu verschaffen. Laut Windatlas Baden-Württemberg sind die Windverhältnisse auf dem Hochblauen besser als in den übrigen aufgeführten Vorranggebieten. Warum klammern Sie den Hochblauen aus? Die Erträge an Standorten wie dem Hochblauen sind denen in Norddeutschland ebenbürtig, wie die Stromerträge des Bürgerwindrads am Brandenkopf zeigen. Unser Eindruck: Der Regionalverband setzt sich nicht für gute Standorte ein, er begnügt sich mit dem, was übrig bleibt.
 Wir fordern als Vertreter unserer Genossenschafts-Mitglieder der "Bürgerwindrad Blauen Erneuerbare Energien eG", dass der Kamm des Hochblauen als Vorranggebiet in den Regionalplan aufgenommen wird. Der Hochblauen verspricht hohe Stromerträge bei geringen Eingriffen in die Natur. Die Eingriffe sind gering, da der Hochblauen durch den Funkturm, das Gasthaus, die Straße, den Parkplatz und den Rummel an schönen Wochenenden vorbelastet ist.
 Sie haben als Leitlinie beschlossen (Seite 82): "Auf besonders windhöffigen Standorten wird ein höheres Konfliktpotential akzeptiert." Auf Seite 94 schreiben Sie: " ... ist eine Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan innerhalb von Landschaftsschutz-gebieten erst nach einer Änderung oder Aufhebung der

Keine Berücksichtigung der Anregung
 Die Anforderung, der Nutzung der Windenergie durch Ausweisung von Konzentrationszonen substanziell Raum verschaffen, richtet sich an die Flächennutzungsplanung, da Konzentrationszonen die Genehmigung, die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen außerhalb der Konzentrationszonen ausschließen.
 Die Gemeinde muss dementsprechend der Privilegierungsentscheidung nach §35 BauGB Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schaffen. Mit einer bloßen „Feigenblatt“-Planung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, darf sie es nicht bewenden lassen. Durchsetzen kann sich eine Festlegung der Flächennutzung für Zwecke der Windenergie gegenüber anderen Nutzungszwecken nur dann, wenn diese Fläche auch für den ausgewiesenen Zweck geeignet ist und nicht tatsächliche oder rechtliche Hindernisse entgegen stehen, die die Festlegung als abwägungsfehlerhaft oder in sonstiger Weise als rechtsfehlerhaft und damit unwirksam erscheinen lassen.
 Aufgabe der Regionalplanung ist es dagegen, durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen, diese Bereiche gegenüber anderen, konkurrierenden Nutzungen zu sichern.
 Die Windmessungen auf dem Zeller Blauen brachten eine gegenüber dem Windatlas geringere Windhöffigkeit. Da das Gutachten der Windmessungen nicht zugänglich war, die Gemeinde im sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind die Windenergienutzung aktiv vorantreiben möchte und die Ausweisung dieses Bereiches als Konzentrationszone verfolgt, haben sich die Gremien in der Abwägung entschieden, den Zeller Blauen als Vorranggebiet in die Anhörung einzubringen.

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
<p>Landschaftsschutzgebiets-verordnung oder auf dem Wege einer Befreiung möglich ... "</p> <p>Mit einer Aufforderung des Regionalverbands an die Anliegergemeinden des Landschaftsschutzgebiets Blauen zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung, um Windräder auf dem Blauenkamm zu ermöglichen, kommen Sie Ihrem erklärten Ziel näher, "einen zeitnahen, umsetzungsorientierten Ausbau der Windenergie zu befördern." (Seite 2).</p>	
<p>Keine Würdigung der Windenergie als wichtige Säule einer zukunftsfähigen Energieversorgung mit langfristig 100% erneuerbaren Energien Es gibt im ganzen Bericht keine Würdigung der Windenergie als wichtige Säule einer zukunftsfähigen Energieversorgung mit langfristig 100% erneuerbaren Energien. Statt dessen werden an allen Standorten nur die Probleme und Konflikte aufgezeigt. Kein Standort ist positiv. Alle Standorte haben "besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen" oder "erhebliche negative Umweltauswirkungen", im besten Fall "keine erheblichen Umweltauswirkungen". Es gibt also keine guten Standorte für Windenergieanlagen. Die Botschaft ist klar: Windräder sind negativ, im besten Fall nicht-negativ. Allein schon die Wahl der Kriterien zeigt die Grundhaltung der Verfasser zum Windenergienutzung.</p>	<p>Kenntnisnahme Aufgabe der Planung ist die Sicherung für eine Windenergienutzung geeigneter Bereiche gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Hierbei gilt es, die damit verbundenen Wirkungen und erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter gemäß BNatSchG und ROG aufzuzeigen und zu bewerten, um die vergleichsweise konfliktärmsten und geeignetsten Bereich zu ermitteln und in die Abwägung einzubringen. Die verwendeten Begriffe entsprechend dabei den Fachbegriffen der verschiedenen umwelt-/naturschutzbezogenen Gesetze.</p>
<p>Laut Windatlas Baden-Württemberg sind die Windverhältnisse auf dem Hochblauen besser als in den übrigen aufgeführten Vorranggebieten. Warum klammern Sie den Hochblauen aus? Die Erträge an Standorten wie dem Hochblauen sind denen in Norddeutschland ebenbürtig, wie die Stromerträge des Bürgerwindrads am Brandenkopf zeigen. Unser Eindruck: Der Regionalverband setzt sich nicht für gute Standorte ein, er begnügt sich mit dem, was übrig bleibt. Wir fordern als Vertreter unserer Genossenschafts-Mitglieder der "Bürgerwindrad Blauen Erneuerbare Energien eG", dass der Kamm des Hochblauen als Vorranggebiet in den Regionalplan aufgenommen wird. Der Hochblauen verspricht hohe Stromerträge bei geringen Eingriffen in die Natur. Die Eingriffe sind gering, da der Hochblauen durch den Funkturm, das Gasthaus, die Straße, den Parkplatz und den Rummel an schönen Wochenenden vorbelastet ist. Sie haben als Leitlinie beschlossen (Seite 82): "Auf besonders windhöflichen Standorten wird ein höheres Konfliktpotential akzeptiert." Auf Seite 94 schreiben Sie: "... ist eine Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan innerhalb von Landschaftsschutz-gebieten erst nach einer Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebiets-verordnung oder auf dem Wege einer Befreiung möglich ..." "</p> <p>Mit einer Aufforderung des Regionalverbands an die Anliegergemeinden des Landschaftsschutzgebiets Blauen zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung, um Windräder auf dem Blauenkamm zu ermöglichen, kommen Sie Ihrem erklärten Ziel näher, "einen zeitnahen, umsetzungsorientierten Ausbau der Windenergie zu befördern." (Seite 2).</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung Einer Ausweisung Hohen Blauen als Vorranggebiet für Windenergie steht zunächst die Lage im Landschaftsschutzgebiet Blauen, das in diesem Bereich unmittelbar an das LSG Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald entgegen. Wesentliche Schutz Zwecke von Landschaftsschutzgebieten sind in aller Regel das Landschaftsbild und der Naturhaushalt. Windenergieanlagen greifen regelmäßig in diese Schutzzwecke ein. Verordnungen zu Landschaftsschutzgebieten enthalten zumeist ein Bauverbot mit Erlaubnisvorbehalt, das auch für Windenergieanlagen gilt. Eine Erlaubnis ist in der Regel nicht geeignet, um einen Widerspruch des Vorhabens zum Schutzzweck der Verordnung auszuräumen. Im Wege der Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können nur singuläre, keine großflächigen Eingriffe zugelassen werden (VGH Mannheim Urt. vom 05.04.1990 - 8 S 2303/89). In diesen Fällen ist es erforderlich, dass die Erteilung einer Befreiung von den Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Befreiungslage gegeben ist und dies unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt wurde („Planung in eine Befreiungslage hinein“), VGH Mannheim, Urt. vom 13.10.2005 - 3 S 2521/04, Rn. 43). Bei großflächiger Betroffenheit oder der (teilweisen) Funktionslosigkeit des Gebiets (vgl. VGH München, Urt. vom 14.01.2003 - 1 N 01.2072) durch die Realisierung der Planung ist eine Änderung der Schutzgebietsverordnung erforderlich, bevor eine Festlegung im Regionalplan erfolgen kann. Die Prüfung der betroffenen Landschaftsschutzgebietsverordnungen hat ergeben, dass die Errichtung von Windkraftanlagen im Widerspruch zu den definierten Schutzzwecken steht. Aus diesem Grunde ist die Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan innerhalb von Landschaftsschutzgebieten erst nach einer Änderung oder Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung möglich (sofern aufgrund kommunaler Planungen die</p>

	<p>Landschaftsschutzgebietsverordnungen geändert werden, können diese Bereiche in die regionale Planung einfließen).</p> <p>Diese Sichtweise wird auch in einem Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 11.04.2013 bestätigt:</p> <p>„Bei einer Konzentrationszonendarstellung innerhalb von Landschaftsschutzgebieten ist zu beachten, dass die kommunale Bauleitplanung an ein höherrangige Landschaftsschutzgebietsverordnung gebunden ist und diese daher (sofern keine Befreiungslage vorliegt) zwingend vor der Festlegung von Konzentrationszonen für die Windenergie geändert oder aufgehoben werden muss.</p> <p>Die Planung von Konzentrationszonen in Landschaftsschutzgebieten [...] unter den Vorbehalt zu stellen, dass die dazu erforderliche Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung später erfolgt, ist wegen der notwendigen Eindeutigkeit und Bestimmtheit von planerischen Festlegungen nicht möglich. Ferner fehlt es zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanung an den für eine ordnungsgemäße und rechtssichere Abwägung erforderlichen Kenntnisse zur Neuabgrenzung bzw. Zonierung der LSG-VO. Entsprechendes gilt für die Regionalplanung.“</p> <p>Da Änderungsverfahren von Landschaftsschutzgebieten längere Zeit in Anspruch nehmen, eine Festlegung als Vorranggebiet erst nach erfolgreichem Abschluss möglich ist und vor dem Hintergrund der fehlenden Ausschlusswirkung der regionalen Planung sind per Gremienbeschluss keine Vorranggebiete in Landschaftsschutzgebieten vorgesehen.</p>
<p>Auffallend ist in der Teilfortschreibung, dass keine Angaben zum Potential der Stromerzeugung durch Windenergieanlagen in den Vorranggebieten gemacht werden. Also: wieviele Windenergieanlagen nach heutigem Stand der Technik könnten in dem jeweiligen Vorranggebiet aufgestellt werden und wieviel Strom könnten diese Anlagen pro Jahr erzeugen? Diese Angaben sind wichtig, denn diese Strommengen sind bei der Abwägung das Gegengewicht zu den Eingriffen in die Natur und zu den Belastungen des Menschen. Der Leser könnte damit auch erfahren, welches Potential die Windenergie in unserem Raum hat und ob es sich bei den aufgeführten Vorranggebieten um einen "substanziellen Beitrag" zu unserer Energieerzeugung handelt.</p> <p>Statt die gigantischen Mengen CO₂-Einsparung aufzuführen, die jedes Windrad im Laufe seiner 20-jährigen Betriebs einspart, machen Sie sich Sorgen um den "Verlust potentieller CO₂-Speicher" (Seite 49) durch Bäume, die für Bau und Betrieb der Windräder gerodet werden müssen. Wir bitten Sie, diese Bedenken durch Zahlen zu untermauern und weisen darauf hin, dass nach dem Ende der Betriebszeit eines Windrads der Wald praktisch vollständig wiederhergestellt werden kann und damit seine CO₂-Speicherfähigkeit wieder hergestellt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aufgabe der Planung ist die Sicherung geeigneter Bereiche für eine Windenergienutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen. Zu diesem Planungszeitpunkt liegen keine Angaben zu den konkreten Standorten, Zeitpunkt der Realisierung und den beabsichtigten Anlagentypen, sowie den ggf. in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen ergebenden weiteren Restriktionen vor. Eine Potenzialanalyse ist daher nur sehr eingeschränkt aussagefähig.</p> <p>Bzgl. der Bilanz weisen wir auf den Potenzialatlas Erneuerbare Energien Baden-Württemberg hin:</p> <p>Bei 100% Nutzung der überwiegend geeigneten Flächen und 100% der bzgl. Nutzung bedingt geeigneten Flächen wird eine Potenzialfläche für die Region Hochrhein-Bodensee in einer Größenordnung von 834 ha ermittelt. Die 17 Vorranggebiete des Anhörungsentwurfes umfassen eine Fläche von ca. 950 ha.</p> <p>Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass die Region im Landesvergleich zu den weniger windhöffigen Flächen bei gleichzeitig ausgeprägten naturräumlichen Restriktionen zählt.</p>
<p>Überbewertung und einseitige Darstellung des Themas Landschaftsbild</p> <p>Die Teilfortschreibung enthält eine Überbewertung des Themas Landschaftsbild bzw. Sichtbarkeit der Windenergieanlagen. Bei diesem Thema werden wesentliche zivilisatorische Vorbelastungen des Landschaftsbilds einfach weggelassen.</p> <p>- Die Kondensstreifen des Flugverkehrs können das Landschaftsbild dominant überprägen. Beispiele dieser Art waren im November besonders gut zu sehen. Warum wird dies nicht aufgeführt bei der Bewertung des Landschaftsbilds? Wir meinen, dies</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Bearbeitung des Schutzgutes Landschaft und Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben des BNatSchG und dem Windenergieerlass des Landes Baden-Württemberg in einer der Regionalplanung gebotenen Bearbeitungstiefe.</p> <p>Die angesprochenen „zivilisatorischen Effekte“ sind nachteilige Überprägungen des Landschaftsbildes. Dabei handelt es sich jedoch nicht um singuläre Effekte. Sie betreffen großräumig den Übergangsbereich vom Schwarzwald in die Hochrheinebene.</p>

ist eine erhebliche "sonstige technische Überprägung" der Landschaft (Anhang 3, Seite 13ff), die aber keine Berücksichtigung findet.

- An vielen Aussichtspunkten im Gebiet des Regionalverbands ist das Alpenpanorama zu sehen. Es stellt ein herausragendes Element des Landschaftsbilds dar. Leider wird dieses Alpenpanorama "überprägt" durch die Dampfvolkentürme über den Kühltürmen der schweizer Atomkraftwerke. Wir bitten Sie, auch diese Tatsache in die Bewertung bei der "sonstigen technischen Überprägung" der Landschaft zu berücksichtigen.
- Die in den letzten Jahren erstellten Funktürme für den Behördenfunk sind ebenfalls im ganzen Schwarzwald gut sichtbar und werden bei "sonstigen technischen Überprägung" aufgeführt.
- Nicht erwähnt werden die inzwischen Landschaftsbildprägenden, hell in der Sonne leuchtenden weißen Rundballen. Eine Landschafts"verschönerung", die uns die Landwirtschaft beschert.

Die Autoren versuchen mit erheblichem Aufwand in dem Bericht den negativen Einfluss von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild nachzuweisen. Dabei sind sie aber - bei objektiver Betrachtung - in ihrer Wahrnehmung selektiv. Im Volksmund heißt das: auf einem Auge blind.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Sichtbarkeit einer Energieerzeugungsanlage die allergeringste aller Nebenwirkungen der Energieerzeugung ist. Was ist die Sichtbarkeit gegen CO₂-, NO_x-, Schwefel- und Quecksilber-Emissionen, Klimaveränderung, gegen die riesigen Löcher, die der Braunkohletagebau hinterlässt, oder die radioaktiv strahlenden Hinterlassenschaften der Atomenergie?

Die geplanten 5 Windenergieanlagen auf dem Rohrenkopf (L9) sollen nach dem Vorliegen der ersten Windmessungen rund 50 Mio kWh umweltfreundlichen Strom pro Jahr liefern. Die optische Beeinträchtigung durch diese 5 Windräder ist ein Leichtgewicht gegen die Erzeugung von 50 Mio kWh pro Jahr, wenn es um eine Abwägung der Güter geht. Deshalb können wir nicht nachvollziehen, warum in diesem Bericht mit so viel Aufwand das Landschaftsbild beurteilt wird und dazu noch einseitig gegen die Windenergie.

Auch wenn die Dampfwolke der AKW die Notwendigkeit der Energiewende vor Augen führt, ist dies kein Belang einer gebiets-/standortbezogenen Abwägung an einem anderen Ort.

Bringt die 2. Teilfortschreibung des Regionalplans zum Thema Windenergie die Windenergie im Raum des Regionalverbands voran?

Nach unserer Einschätzung ein klares "Nein". Wichtige potentielle Vorranggebiete wie der Hochblauen werden weggelassen, unbrauchbare Vorranggebiete wie der Zeller Blauen werden aufgeführt, in anderen Gebieten, wie am Wasen (Steinen/Kandern/Malsburg-Marzell) decken sich die Vorranggebietsflächen nicht mit den tatsächlichen Planungen für Windenergieanlagen.

Wir sehen nicht, inwiefern diese Teilfortschreibung Wind den Ausbau der Windenergie voranbringt. Im Gegenteil: es werden vielfältige Gründe angeführt, warum die Vorranggebiete problematisch sind. Wenn es dem Regionalverband darum ginge, die Windenergie voranzubringen, würde er wirklich gute Standorte wie den Hochblauen zum Vorranggebiet erklären oder darauf hinwirken, dass er diese als Vorranggebiete ausweisen kann, und damit den Bau von Windrädern an solchen

Kenntnisnahme

Die Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie ist an gesetzliche, rahmengebende und fachliche Vorgaben gebunden. Insofern können Restriktionen, wie z.B. ein Landschaftsschutzgebiet im Rahmen der Abwägung auch bei sehr hoher Windhöflichkeit nicht „weggewogen“ werden.

Die Abstimmung der Planungsebenen Landes-/Regional-/Flächennutzungsplanung ist gesetzlich verankert. Die nachgelagerte Ebene ist aus der übergeordneten heraus zu entwickeln, die Planungsebenen dürfen nicht in Widerspruch zu einander stehen (Gegenstromprinzip). Vorranggebiete müssen in die FNP-Planung übernommen werden. Stellt sich im FNP-Verfahren jedoch heraus, dass eine Konzentrationszone im Bereich eines Vorranggebietes nicht realisierbar ist, kann dies auch eine Anpassungspflicht oder die Nichtigkeit des Regionalplanes zur Folge haben.

<p>exzellenten Standorten unterstützen. Stattdessen besteht die Teilfortschreibung Wind zum großen Teil aus "sowieso"-Flächen, wo sowieso Windenergieanlagen geplant werden (z.B. am Wasen) oder sowieso keine Windräder geplant werden (z.B. am Zeller Blauen), auch ohne die Festlegungen durch den Regionalplan. Wozu dann der ganze Aufwand? Wie Sie mit dieser Teilfortschreibung Wind "einen zeitnahen, umsetzungsorientierten Ausbau der Windenergie zu befördern" (Seite 2) erreichen wollen, können wir nicht nachvollziehen. Fazit aus den Ziffern 2 bis 4: Die eigentlichen energetischen und ökologischen Ziele der Windenergieanlagen werden nur marginal erwähnt. Die erforderliche nachvollziehbare Abwägung findet nicht statt. Diese "Abwägung" ist deshalb nach unserer Einschätzung fehlerhaft und ist vor einer Beschlussfassung nachzuholen.</p>	
<p>Aufnahme des Hochblauen als Vorranggebiet in die Teilfortschreibung Windenergie Wie schon unter Punkt 1 erwähnt: Wir fordern, dass der Kamm des Hochblauen als Vorranggebiet in den Regionalplan aufgenommen wird. Dazu soll der Regionalverband die Anliegergemeinden des Landschaftsschutzgebiets Blauen auffordern, die Schutzgebietsverordnung entsprechend zu ändern.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung Wie schon aufgezeigt ist eine Festlegung eines Vorranggebietes Hochblauen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da aufgrund der zentralen Lage in den aneinandergrenzenden Landschaftsschutzgebieten „Blauen“ sowie „Markgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald“ seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Befreiungslage in Aussicht gestellt werden kann und ein Änderungsverfahren der Landschaftsschutzgebietsverordnung bislang nicht erfolgt bzw. erfolgreich abgeschlossen ist.</p>

Stellungnahme-Nr.: 126

Absender:

HotzenPower-Wind GmbH

Am Eggberg 2

79736 Rickenbach-Egg

<p>Die vorgelegte Planung berücksichtigt bei den vorgesehenen Vorranggebieten für regional bedeutsame Windenergieanlagen (WEA) nicht die Fläche in Rickenbach seitlich den Ortsteilen Bergalingen und Hütten, auch bekannt als "Schellenberg". Als Begründung wird dafür der An- und Abflugsektor des Flugplatzes in Hütten herangezogen. Nach unserer Beurteilung handelt es sich hier nicht um ein "hartes Tabukriterium"; so gibt es durchaus Lösungsmöglichkeiten für einen konfliktfreien Betrieb von Windparks in räumlicher Nähe zu Flugplätzen/Flughäfen. Wir bitten darum, dass Ihr methodisches Vorgehen in diesem Punkt hinterfragt wird und diese Fläche weiterhin in der Untersuchungskulisse verbleibt. Nach unseren Kenntnissen und Rücksprachen entsprechen einige Aussagen und Bewertungskriterien nach unserer Einschätzung nicht den Vorgaben. In weiteren Punkten werden nach unserer Auffassung leider gültige Rechtsnormen nicht eingehalten. Wir halten daher eine Überarbeitung des vorliegenden Regionalplanentwurfes im Interesse einer höheren Rechtssicherheit für dringend geboten.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung der Anregung. Im weiteren regionalplanerischen Planungsprozess ist eine Gesamtüberarbeitung des Entwurfs erforderlich. Im Rahmen der Überarbeitung wird nochmals das Kriterium „An- und Abflugsektor“ geprüft werden. Es werden auch die Erkenntnisse aus einem möglichen immissionsschutzrechtlichen Antragsverfahren in die Planung einfließen.</p>
---	--

Stellungnahme-Nr.: 127

Absender:

Bürgermeisteramt Stühlingen
Schlossstraße 9
D-79780 Stühlingen

Die Überlegungen des Regionalverbandes stimmen mit denen der Stadt Stühlingen weitgehend überein. Die in Ihrem Entwurf gekennzeichneten Flächen sind auch Bestandteil unseres Vorentwurfs zur Ausweisung von Konzentrationszonen. Aufgrund der Auswertung der eingegangenen Anregungen aus der Voranhörung des FNP-Entwurfs beabsichtigen wir jedoch, die Fläche nordöstlich des Ortsteiles Mauchen, in Ihrem Entwurf mit VRG07 bezeichnet, im weiteren Verfahren auszuschließen. Der dargestellte Bereich liegt exponiert auf einem freien Höhenrücken und in direkter Sicht der Schlossbergsiedlung. Erhebliche und aus unserer Sicht nachvollziehbare Bedenken der Bürger zu diesem Standort im Hinblick auf das Landschaftsbild wurden hierzu geäußert. Der Ortsteil Mauchen wäre bei einer Realisierung auch komplett von Windkraftanlagen umstellt, da weitere Flächen im Westen (VRG08) und im Süden (VRG09) geplant sind. Dies wäre unserer Meinung nach eine unverhältnismäßig große sowie einseitige Belastung und für die Bewohner der betroffenen Ortsteile nicht zumutbar.

Wir bitten deshalb, vorbehaltlich eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses, die Fläche VRG07 im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen und auch aus ihrem Entwurf heraus zu nehmen. Insgesamt stehen auf der Gemarkungsfläche trotzdem noch genügend Standorte zur Verfügung, die unter den derzeitigen Rahmenbedingungen, der Windkraft immer noch "substanziell Raum schaffen".

Für den Bereich westlich von Mauchen, in Ihrem Entwurf mit VRG08 bezeichnet, bestehen unsererseits keine Vorbehalte, diese Fläche soll auch in den künftigen Planungen der Stadt Stühlingen weiter verfolgt werden. Des Weiteren gibt es aktuell für diesen Standort bereits konkrete Planungen eines Projektentwicklers, dessen Vorschläge jedoch noch im Gemeinderat erörtert werden müssen.

Nach internen Abstimmungsgesprächen mit den beteiligten Fachplanern und dem Projektentwickler möchten wir das Thema Windkraft gerne als Gesamtpaket (Behandlung der Anregungen, Erörterung des Konzeptes des Projektentwicklers, Erörterung des Konzeptes der Gemeinde) Anfang März 2015 im Gemeinderat behandeln und das weitere Vorgehen beschließen lassen. Wir bitten deshalb um entsprechende Fristverlängerung.

Keine Berücksichtigung der Anregungen

Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windkraftsensibler Vogelarten vorgenommen. Das Vorranggebiet VRG 07 liegt demnach teilweise oder vollständig in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Milans. Die Vorranggebiete werden daher nicht weiterverfolgt.

Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegt das Vorranggebiet VRG 07 zudem in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Die Vorranggebiete werden daher nicht weiterverfolgt. Die vorgetragene Anregung ist somit gegenstandslos.

Stellungnahme-Nr.: 128

Absender:

Kanton Schaffhausen

Planungs- und Naturschutzamt, Raumplanung

Beckenstube 11

CH-8200 Schaffhausen

Nach Durchsicht des Umweltberichts und der übrigen Unterlagen stellen wir fest, dass nach den drei Planungsphasen I bis 111 von denjenigen Flächen im Planungsperimeter, die Windgeschwindigkeiten von mehr als 5.25 m/s aufweisen, nur noch 3 Prozent übrig bleiben sowie dass zwischen "harten und weichen Tabukriterien" unterschieden, obwohl beide Kriteriensets mit derselben Konsequenz verbunden sind, nämlich Ausschluss.

Der Regionalplan lässt auf kommunaler Ebene zwar einen Spielraum offen, zusätzliche Standorte für Windenergieanlagen festzulegen. Im Rahmen der Anhörungen zu kommunalen Flächennutzungsplänen stellen wir jedoch fest, dass sich die Kommunen häufig auf das absolute Minimum beschränken und kaum über den Regionalplan hinausgehen. Die Folge ist, dass potenzielle Standorte zu einem sehr frühen Zeitpunkt ausgeschlossen werden, obwohl im Einzelfall sinnvolle Kompromisse zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen gefunden werden könnten. Mit den "weichen Tabukriterien", welche auf schweizerischer Seite Abwägungsfälle - und nicht Ausschlusskriterien - darstellen, werden gravierende Differenzen im Planungsprozess auf deutscher und schweizerischer Seite geschaffen, welche die Planung von konkreten Projekten auf beiden Seiten der Grenze erschweren werden. Die Suche nach optimalen Windenergienutzungsgebieten kann nur gelingen, wenn eine vernünftige Zahl von möglichen Standorten vorhanden ist. Dieser aus unserer Sicht notwendige Raum für Optimierungen fehlt, wenn "weiche" Kriterien bereits auf Stufe Regionalplan "hart" ausgelegt werden.

In unserer Stellungnahme zum Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Engen, der Stadt Tengen und der Gemeinde Hilzingen vom 4. Juni 2013 haben wir festgehalten, dass im weiteren Verlauf der Planung und für die Beurteilung allfälliger späterer Projekte es zwingend notwendig ist, das Vorgehen auf beiden Seiten der Grenze zu koordinieren. Wir haben zu diesem Anlass die betroffenen Gemeinden im Kanton Schaffhausen kontaktiert und es wurden keine grundsätzlichen Bedenken formuliert.

Mit den oben ausgeführten Unterschieden im Planungsprozess beidseits der Grenzen kommt der frühzeitigen Information eine hohe Bedeutung zu. Die Interessenabwägungen zwischen den energiepolitischen Zielsetzungen und weiteren Interessen wie beispielsweise des Natur- und Landschaftsschutzes sollte unseres Erachtens auf Projektstufe erfolgen können, dann aber sollten dieselben Kriterien auf Schweizer Seite angewendet werden, wie sie auf Deutscher Seite gelten. Es muss gewährleistet sein, dass trotz unterschiedlichen Verfahren, die Schweizer Bevölkerung angemessen beteiligt wird. Hier besteht Klärungsbedarf, der auch in die

Kennntnisnahme

Während „harte“ Tabukriterien aufgrund rechtlicher Vorgaben zum Ausschluss, sind „weiche“ Tabukriterien Kriterien mit denen man sich intensiv auseinandergesetzt hat und letztendlich im planerischen Abwägungsvorgang als „weiches“ Tabukriterium festgelegt hat.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass im Regionalplan keine Ausschlussgebiete festgelegt werden, das heißt auch außerhalb der Vorranggebiete ist grundsätzlich die Errichtung von Windkraftanlagen möglich. Nur die kommunale Ebene hat durch die Flächennutzungsplanung die Möglichkeit über Konzentrationszonen für Windkraftanlagen eine Ausschlusswirkung zu erreichen. Die Kommunen müssen in ihren Planungen wiederum mit einem schlüssigen Planungskonzept der Windkraft substantziellen Raum einräumen.

Die grenzüberschreitende Information halten wir für wichtig und erforderlich.

Regionalplanfortschreibung einfließen sollte.

Stellungnahme-Nr.: 129

Absender:

Regierungspräsidium Tübingen

Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

Konrad-Adenauer-Straße 20

D-72072 Tübingen

Belange des Umwelt- und Naturschutzes: Windkraft-Vorranggebiete in unmittelbarer Nähe zur Grenze zum Regierungsbezirk Tübingen mit immissionsseitigen Auswirkungen in den Regierungsbezirk Tübingen hinein sind nicht vorgesehen. Die höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass im bezirksübergreifenden NSG "Waltere Moor" zwischen Hohenfels, Kreis Konstanz und Sauldorf, Kreis Sigmaringen, mit hoher Wahrscheinlichkeit der Schwarzstorch brüte. Die beiden Vorrangflächen VRG 16 und VRG17 liegen innerhalb des 10 km-Radius um das vermutete Brutgebiet. Das bedeutet, dass bei der Genehmigung überprüft werden müsste, ob die Windenergieanlagen mit wichtigen Nahrungsgebieten bzw. mit Korridoren zwischen Nahrungsgebieten und Brutgebiet des Schwarzstorches kollidieren.

Keine Berücksichtigung der Anregungen.
Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgte auch eine Auseinandersetzung mit dem Schwarzstorch. Hinsichtlich der abschließende Betrachtung und erforderlicher Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird auf die Ebene der Genehmigungsplanung verwiesen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung 2013/2014 zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft der VVG Stockach wurde eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilan erfasst. Das Vorranggebiet VRG 16 liegt demnach in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um diese Fortpflanzungsstätte. Das Vorranggebiete VRG 16 wird daher nicht weiterverfolgt. Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegt das Vorranggebiet VRG 17 (und das VRG 16) in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Das Vorranggebiet VRG 17 wird daher nicht weiterverfolgt. Die Anregungen sind daher gegenstandslos.

Stellungnahme-Nr.: 131

Absender:

Landratsamt Konstanz
 Amt für Baurecht und Umwelt
 Koordinierungsstelle
 Benediktinerplatz 1
 D-78467 Konstanz

<p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Gebiet VRG15 innerhalb des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets von Beuren a. d. Aach und Friedingen in Schutzzone III B liegt. Die entsprechenden Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet von Beuren a. d. Aach und Friedingen sind zu beachten und einzuhalten. Im Plangebiet sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung. Teile des Vorranggebiets liegen in der Wasserschutzgebietszone III. Gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg sind in der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten Windenergieanlagen zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit nicht zu besorgen sind. Die Lage im Wasserschutzgebiet wurde bereits im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p>
<p>Nahverkehr und Straßen Es bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine mögliche Gefährdung der Verkehrssicherheit im Zuge der Errichtung von Windkraftanlagen nicht ausgeschlossen werden kann. Der Abstand von Windkraftanlagen zu Kreisstraßen darf daher insbesondere in nachfolgenden Genehmigungsverfahren nicht zu gering geplant werden. Dies gilt für folgende Vorranggebiete bzw. Kreisstraßen klassifizierten Straßen: VRG 17 Wolfsbühl: K 6145 und K6110, Gemeinden Hohenfels, Stockach K 26a u. K26b: K 6105 und 6145, Gemeinden Hohenfels, Stockach K16c u. K16f: K 6178, Gemeinden Aach, Eigeltingen, Engen K15c: K 6129, Gemeinde Engen K12b u. K12c: K 6131, Gemeinde Tengen K 4a: K 6151, Gemeinde Gailingen K 17a: K 6119, Gemeinde Eigeltingen K 25: K 6180, Gemeinden Mühlingen, Stockach. Desweiteren wird darauf hingewiesen, dass in nachfolgenden Genehmigungsverfahren aufgrund gesetzlicher Grundlagen und der Verkehrssicherheit die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 22 Straßengesetz von Baden-Württemberg einzuhalten sind. insbesondere wird im unmittelbaren Bereich von klassifizierten Straßen ein Abstand zur Straße mit dem äußersten Ende des Rotorblattes gefordert. Dieser wird ab Ende des Rotorblattes folgendermaßen bemessen: doppelte Nabenhöhe zuzüglich 1/2 Rotorblatt. Falls die Anlage weder Abschaltvorrichtung noch Heizung aufweist, beträgt der Abstand zur klassifizierten Straße mindestens 300 m.</p>	<p>Kenntnisnahme Der anlagen- und standortbezogene konkret einzuhaltende Abstand zu jeglichen Straßen ist im Rahmen der Standortabstimmungen der nachgelagerten Verfahren sicherzustellen. Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windkraftsensibler Vogelarten vorgenommen. Die Suchräume K15/VRG 07 sowie VRG 17 liegt demnach teilweise oder vollständig in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Milans. Die Vorranggebiete werden daher nicht weiterverfolgt. Die Suchräume K 4, K 12, K17 sind kein VRG des Anhörungsentwurfs. Entsprechende den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegt das Vorranggebiet VRG 17 (Bereich des Suchraums K26) in einem Dichtezentrum des Rotmilans. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Das Vorranggebiet VRG 17 wird daher nicht weiterverfolgt. Die Berücksichtigung von definitiv einzuhaltenden Abstände zu Strassen, die Erschließungsmöglichkeiten von und Zufahrten zu Standorten von Windkraftanlagen kann aufgrund des Detaillierungsgrades ebenfalls erst im Rahmen der konkreten Projektplanung erfolgen.</p>
<p>Baurecht: Die Fläche VRG 12 berücksichtigt ebenso einen Abstand zum ehem. Ferienhaus Büttenhardt (CH) wie die Flächennutzungsplanung in der frühzeitigen Beteiligung.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregungen - soweit diese aufgrund der aktualisierten Daten der Milankartierung 12/2014 und der Abgrenzung der Dichtezentren nicht gegenstandlos sind.</p>

Darüber hinaus unterscheidet sich die vorgesehene Flächendarstellung der Planungsebenen Regionalplanung zu Flächennutzungsplanung in Randbereichen. Die Fläche VRG 13 ist in abweichender Ausdehnung auch in der frühzeitigen Beteiligung der Flächennutzungsplanung zur weiteren Berücksichtigung, vorbehaltlich einer Artenschutzprüfung, enthalten. Die Fläche VRG 14 entspricht der im informellen Beteiligungsverfahren dargestellten Fläche K14. insoweit bestehen keine weiteren Anmerkungen. VRG15, VRG 16 und VRG 17 (WG Stockach (Stadt Stockach, Gemeinden Eigeltingen, Mühlingen, Hohenfels): Da diese Flächen im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Stockach liegen, kann hierzu in bauplanungsrechtlicher Hinsicht, von Seiten der Baurechtsbehörde des Landratsamtes Konstanz keine Stellung bezogen werden.

Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windenergieempfindlicher Vogelarten vorgenommen. Im Bereich des VRG 16 Schneide Salach wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilan kartiert. Die Vorranggebiete VRG 13, VRG 14 und VRG 16 liegen demnach in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Rot- und Schwarzmilans. Die Vorranggebiete VRG 13, VRG 14 und VRG 16 werden daher nicht weiterverfolgt. Das Vorranggebiet VRG 12 muss im östlichen Bereich, das VRG 15 im südwestlichen Bereich verkleinert werden. Die Abgrenzung des Vorranggebiets VRG 12 wird in der weiteren Bearbeitung (2. Anhörungsentwurf) mit der Flächennutzungsplanung abgestimmt. Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegt das Vorranggebiet VRG 17 und die Vorranggebiete VRG 13, VRG 14, VRG 16 zudem in einem Dichtezentrum des Rotmilans. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Das Vorranggebiet VRG 17 wird daher nicht weiterverfolgt.

Naturschutz:

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde kann den geplanten Standorten und den Empfehlungen zum weiteren Vorgehen zugestimmt werden. Für den Landkreis Konstanz wurden 9 Flächen untersucht. Nach erfolgter Umweltprüfung werden 6 Flächen als Vorrangflächen vorgeschlagen. Die Umweltprüfung beinhaltet eine integrierte FFH- Vorprüfung. Im Rahmen der Vorprüfung wurden Vorrangflächen innerhalb der FFH-Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung nicht weiterverfolgt, wenn Vorkommen von geschützten Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten in diesen Bereichen vorhanden waren.

Die Belange des strengen Artenschutzes wurden insoweit berücksichtigt, so dass für alle Flächen eine Abschätzung der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange nach § 44 BNatSchG erfolgte.

Die von der LUBW empfohlenen artspezifischen Vorsorgeabstände zu den Brutstandorten im Hinblick auf kollisionsempfindliche Vogelarten wurden berücksichtigt und möglichst konfliktarme Vorrangflächen definiert. Im Hinblick auf kollisionsempfindliche Fledermäuse wird in nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsverfahren auf vermehrten Prüfbedarf hingewiesen. Eine alleinige Regelung durch Abschaltzeiten der Anlagen reicht nicht aus. Aufgrund des Untersuchungsmaßstabes und der zeitlichen Dimension bis zur Realisierung von Anlagen werden weitergehende artenschutzrechtliche Prüfungen auf nachfolgende Planungs- oder Genehmigungsverfahren verlagert. Auf den jeweiligen erforderlichen Prüfbedarf für die Flächen wird in der Umweltprüfung hingewiesen. Diesem Vorgehen kann aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt werden, da dies den Vorgaben des Windenergieerlasses entspricht. In nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsverfahren kann sich eine artenschutzrechtliche Betroffenheit im erweiterten Prüfradius um die Standorte ergeben. Hier sind mögliche Flugkorridore oder regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate zu prüfen.

Kenntnisnahme

Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windenergieempfindlicher Vogelarten vorgenommen. Im Bereich des VRG 16 Schneide/Salach wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan der VVG Stockach eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilan kartiert. Die Vorranggebiete VRG 13, VRG 14 und VRG 16 liegen demnach in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Rot- und Schwarzmilans.

Die Vorranggebiete VRG 13, VRG 14 und VRG 16 werden daher nicht weiterverfolgt. Das Vorranggebiet VRG 12 muss im östlichen Bereich, das VRG 15 im südwestlichen Bereich verkleinert werden. Die Abgrenzung des Vorranggebiets VRG 12 wird in der weiteren Bearbeitung (2. Anhörungsentwurf) mit der Flächennutzungsplanung abgestimmt. Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegt das Vorranggebiet VRG 17 und die Vorranggebiete VRG 13, VRG 14, VRG 16 zudem in einem Dichtezentrum des Rotmilans. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden.

Das Vorranggebiet VRG 17 wird daher nicht weiterverfolgt.

<p>VRG12 Verenafohren (entspricht K9 des Umweltberichtes) Dieser Bereich ist in nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsverfahren als Prüfbereich auf Betroffenheit des Rotmilan und Vorkommen des Uhu zu prüfen. Es gibt Hinweise auf mögliche Vogelzugrouten. Das Vorkommen sowie die Betroffenheit der Mopsfledermaus sind ebenfalls zu prüfen.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung. Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windenergieempfindlicher Vogelarten vorgenommen. Im Bereich des VRG 12 wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilan kartiert. Der östliche Bereich des Vorranggebiet VRG 12 liegt demnach in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Rot- und Schwarzmilans. Das Vorranggebiet VRG 12 muss daher im östlichen Bereich verkleinert werden. In der weiteren Bearbeitung (2. Anhörungsentwurf) wird die Festlegung des Vorranggebietes mit der Flächennutzungsplanung und den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens abgestimmt.</p>
<p>VRG 13 Egglehau (entspricht K11 des Umweltberichtes) In nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit des Rot- und Schwarzmilans und des Wespenbussards zu prüfen. Die Betroffenheit der Fledermausarten großes Mausohr und graues Langohr sind ebenfalls zu prüfen. VRG 14 Stettener Höhe (entspricht K14 des Umweltberichtes) In nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsverfahren sind detaillierte artenschutzrechtliche Prüfungen für die Arten Rot- und Schwarzmilan, Weißstorch und 3 Baumfalke zwingend erforderlich. Im Umfeld dieser Fläche gibt es für diese Arten bekannte Artvorkommen. VRG 16 Schneide/Salach (entspricht K 25 des Umweltberichtes) In nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit von Rot- und Schwarzmilan zu prüfen. Hinweise auf Vorkommen und Betroffenheit von Schwarzstorch und Weißstorch sind ebenfalls zu prüfen. Die Betroffenheit eines Vogelzugkorridors sowie von Großem Mausohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus sind zu prüfen. VRG 17 Wolfsbühl (entspricht K26b/a des Umweltberichtes) In nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsverfahren ist der gleiche Prüfumfang des Artenschutzes wie bei VRG 16 zu berücksichtigen. Der Umweltbericht weist darauf hin, dass im Bereich Engen und Tengen In der Gesamtschau des Regionalverbandsgebietes ein Schwerpunkt der Windkraft entsteht, welcher die Landschaft maßgeblich technisch überprägen könnte. Dieser Schwerpunkt, „Kummulationsraum 4“ kann durch das Zusammenwirken mit den Windenergieanlagen des benachbarten Regionalverbandes auftreten. Die Umweltprüfung empfiehlt eine Abstimmung zwischen beiden Regionalverbänden in diesem Bereich. Dieses Vorgehen wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde befürwortet und unterstützt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen. Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windenergieempfindlicher Vogelarten vorgenommen. Im Bereich des VRG 16 wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zum Flächennutzungsplan eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilans kartiert. Die Vorranggebiete VRG 13, VRG 14 und VRG 16 liegen demnach in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilans. Die Vorranggebiete VRG 13, VRG 14 und VRG 16 werden daher nicht weiterverfolgt. Entsprechende den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegt das Vorranggebiet VRG 17 sowie die Vorranggebiete VRG 13, VRG 14 und VRG 16 zudem in einem Dichtezentrum des Rotmilans. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Die Vorranggebiet VRG 17 wird daher nicht weiterverfolgt. Die vorgebrachten Anregungen sind daher gegenstandlos.</p>
<p>VRG 15 Dornsberg (entspricht K16e des Umweltberichtes) In nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsverfahren ist die Betroffenheit von Rotmilan, Weißstorch, Uhu und eventuell Hinweise auf Schwarzstorch zu prüfen. Es sind Vorkommen von Großem Mausohr, Bechsteinfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus sowie Braunes und Graues Langohr auf Ihre Betroffenheit zu</p>	<p>Kennntnisnahme Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windenergieempfindlicher Vogelarten vorgenommen. Im Bereich des VRG 15 wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilan kartiert. Der südwestliche Bereich des Vorranggebiet VRG 15 liegt demnach in dem</p>

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
<p>prüfen. In nachfolgenden Planungs- oder Genehmigungsverfahren ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mittels Visualisierung zu prüfen.</p>	<p>artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Rot- und Schwarzmilans. Das Vorranggebiet VRG 15 wird daher im südwestlichen Bereich verkleinert. Auf das Erfordernis weitergehender artenschutzrechtlicher Untersuchungen auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene wird im Umweltbericht hingewiesen.</p>
<p>Kreisarchäologie: Folgende Stellungnahme wurde mit der Denkmalpflege des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 26 abgestimmt: Es sind bislang in den Vorranggebieten VRG 14 Engen (Stettener Höhe), VRG 15 Eigeltingen (Dornsberg) und VRG 16 Mühlingen/Stockach (Schneide/Salach) keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da unbekannt archäologische Fundstellen in diesen Gebieten aber nicht ausgeschlossen werden können, sind Erdeingriffe jeglicher Art (auch Zuwegung, Bauplatzanlage, Kranstellplatz, Materiallagerplätze etc.) in nachfolgenden Genehmigungsverfahren frühzeitig terminlich mit der Kreisarchäologie des Landratsamtes Konstanz oder der archäologischen Denkmalpflege am Regierungspräsidium Freiburg, Referat 26 abzustimmen. Baggerarbeiten sind mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht der oben genannten Behörden durchzuführen.</p>	<p>Kenntnisnahme Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windenergieempfindlicher Vogelarten vorgenommen. Im Bereich des VRG 14 und des VRG 16 wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zum Flächennutzungsplan eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilans kartiert. Die Vorranggebiete VRG 14 und VRG 16 liegen demnach in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilans. Die Vorranggebiete VRG 14 und VRG 16 werden daher nicht weiterverfolgt.</p>
<p>Die Vorranggebiete VRG 12-17 im Landkreis Konstanz wurden auf archäologische Bodendenkmale geprüft. Dabei haben sich folgende Hinweise auf archäologische Bodendenkmale ergeben: VRG 12 Tengen, Verenafohren Im Gewann „Bohl“ und „Bohlhalden“ (Gemarkung Wiechs a. R.) sind Grabhügel der Bronze- /Eisenzeit nachgewiesen. Es handelt sich um eine Gruppe von 5 Hügeln (Hügel 1-5), einem einzelnen Hügel (Hügel 8) sowie zwei weitere Verdachtsstellen auf Grabhügel („Hügel“ 6 und 4 7), die sich im Bereich zwischen RW/HW 3471950/5293160, 3471865/5293030, 3472120/52931 10 befinden (siehe Anlage).</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung - soweit die Anregungen nicht gegenstandslos sind, da die Vorranggebiete VRG 13, VRG 14, VRG 16, VRG 17 nicht weiterverfolgt werden. In der weiteren Bearbeitung (2. Anhörungsentwurf) werden die Anregungen geprüft und mit der Flächennutzungsplanung abgestimmt.</p>
<p>Die Vorranggebiete VRG 12-17 im Landkreis Konstanz wurden auf archäologische Bodendenkmale geprüft. Dabei haben sich folgende Hinweise auf archäologische Bodendenkmale ergeben: VRG 13 Tengen, Egglehau Im Gewann „Egglehau“ (Gemarkung Tengen) sind Grabhügel der Bronze-/Eisenzeit nachgewiesen. Es handelt sich um drei einzelne Grabhügel (Hügel 1-3) bei RW/HW 3472407/5299499, 3472891/52995446, 3472648/5300049 sowie um einen Verdachtsstelle eines Grabhügels („Hügel“ 4) bei RW/HW 3472435/5200298 (siehe Anlage). VRG 17 Stockach/Hohenfels, Wolfsbühl Im Gewann „Korb“ (Gemarkung Deutwang) ist eine Verdachtsstelle für einen Grabhügel der Bronze-/Eisenzeit bei RW/HW 3504411/53051 12 bekannt (siehe Anlage). Es handelt sich bei den genannten Bodendenkmalen um geschützte Kulturdenkmale nach § 2 Denkmalschutzgesetz, deren Erhalt zu gewährleisten ist. Da sich im Umfeld der Grabhügel auch Flachgräber befinden können, ist ein Sicherheitsabstand von mind. 20 m zu den Grabhügeln</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen. Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windenergieempfindlicher Vogelarten vorgenommen. Im Bereich des VRG 16 wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zum Flächennutzungsplan eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilans kartiert. Das Vorranggebiet VRG 13 liegt demnach in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilans. Die Vorranggebiete VRG 13 wird daher nicht weiterverfolgt. Entsprechende den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegt das Vorranggebiet VRG 17 sowie die Vorranggebiet VRG 13 zudem in einem Dichtezentrum des Rotmilans. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden.</p>

einzuhalten. Weiterhin ist damit zu rechnen, dass sich im weiteren Umfeld der Grabhügel Spuren der zugehörigen Siedlungen befinden können. Sind im Umfeld der Grabhügel Erdingriffe vorgesehen, so sind frühzeitig, d.h. bereits in der Planungsphase archäologische Prospektionsmaßnahmen in diesen Bereichen (Baggerschürfe und/oder geophysikalische Messungen) in Absprache mit und unter Aufsicht der Kreisarchäologie des Landratsamtes Konstanz oder der archäologischen Denkmalpflege am Regierungspräsidium Freiburg, Referat 26 auf Kosten des Vorhabensträger durchzuführen.

Sollten in den Vorranggebieten VRG 12-17 im Zuge von Bauarbeiten archäologische Fundstellen entdeckt werden, so ist gegebenenfalls mit Unterbrechung der Bauarbeiten zu rechnen und Zeit zur Funddokumentation und -bergung einzuräumen.

Die Vorranggebiet VRG 17 wird daher nicht weiterverfolgt.
Die vorgebrachten Anregungen sind daher gegenstandslos.

Stellungnahme-Nr.: 132

Absender:

Kantons Thurgau

Amt für Raumplanung

Verwaltungsgebäude Promenade

CH-8500 Frauenfeld

Sie haben uns im Rahmen der Anhörung mit Schreiben vom 18. September 2014 den Entwurf der 2. Teilfortschreibung des Regionalplans 2000 - Windenergienutzung zugesandt. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns dazu äussern zu können. Bereits 2013 konnten wir vorab des eigentlichen Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme dazu abgeben. Wir haben die aktuelle Vorlage den interessierten Fachstellen zugestellt und können Ihnen folgende konsolidierte Stellungnahme abgeben.

Das Thema Windkraftnutzung gewinnt an windärmeren Standorten zunehmend an Bedeutung; so auch in unserer Region. Die technische Weiterentwicklung der Anlagen lässt gegenüber früher weitere Standorte zu. Windanlagen in der vorgesehenen Grössenordnung sind raumrelevant resp. mit ihrer grossen Fernwirkung landschaftsrelevant; mithin ist mittels Interessenabwägung der positiven Seite der Windenergienutzung unter anderem die räumliche Belastung gegenüberzustellen. Wir begrüssen es, regelmässig über den aktuellen Planungstand informiert zu werden. insbesondere die Abteilung Energie pflegt zu diesem Thema informelle Kontakte in den süddeutschen Raum.

Wir möchten die Gelegenheit nutzen, den Regionalverband kurz über die Aktivitäten in Bezug auf die Windenergieplanung im Kanton Thurgau zu informieren. Potenzielle Windenergiestandorte nahe der Landes- oder Kantonsgrenze sind für den Kanton Thurgau von besonderem Interesse. Auch im Kanton Thurgau gewinnt die Windenergienutzung an Bedeutung, sei es im Rahmen der kantonalen Energiestrategie oder aufgrund konkreter Projekte im Kanton. Die Abteilung Energie

Kennntnisnahme

Aufgrund des gesetzlichen Auftrags zur grenzüberschreitenden Abstimmung sowie der weiträumigen Wirkung von Windenergieanlagen findet ein intensiver grenzüberschreitender Austausch und eine Beteiligung auf den verschiedenen Planungsebenen statt. Dennoch sind die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen.

ist deshalb beauftragt worden, die notwendigen Arbeiten an die Hand zu nehmen, mit dem Ziel, Grundlagen für die kantonale Richtplanung zu schaffen und Planungshilfen für betroffene Gemeinden und Investoren zur Verfügung zu stellen. Die entsprechende Windpotenzialstudie ist abgeschlossen wurde durch den Regierungsrat am 23. September 2014 verabschiedet.

Ähnlich wie beim Regionalplan 2000 - Windenergienutzung auf Deutscher Seite geht es bei der Studie und schliesslich bei der Festlegung im Richtplan darum, Windpotenzialgebiete zu bezeichnen, d.h. Gebiete, wo eine Nutzung aufgrund der Windressourcen und von vordefinierten Kriterien nicht ausgeschlossen werden kann. Die Ergebnisse aus der Windenergiepotenzialstudie zeigen, dass der Kanton Thurgau auch an seiner Nordgrenze, teilweise angrenzend an Deutschland, über potenzielle Windenergiestandorte verfügt. Diese Gebiete befinden sich teilweise oder vollständig in BLN-Gebieten, d.h. in Gebieten, die zum Bundesinventar schützenswerter Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung gehören. Dies schliesst jedoch eine Windenergienutzung nicht a priori aus. Ob eine Windenergienutzung in diesen Gebieten möglich sein wird, hängt auch massgebend davon ab, was sich auf der anderen Seite der Grenze in Bezug auf die Windenergienutzung tut. Aus Sicht der Abteilung Energie können Windenergieprojekte insbesondere im Landkreis Konstanz die Zustimmung auf Thurgauer Seite tendenziell erhöhen, Es ist der Abteilung Energie deshalb daran gelegen, dass Windenergieprojekte auf der anderen Seite der Grenze realisiert werden können. Für die Beurteilung konkreter Projekte wird es dann zwingend sein, das Vorgehen auf beiden Seiten der Grenze zu koordinieren.

Grundsätzlich wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen die bisherige Kulturlandschaft, insbesondere die Horizontbilder und Silhouetten, verändert. Durch die technischen Anlagen mit neuen Dimensionen kommt es zu Massstabsveränderungen. Ausserdem zieht die Beweglichkeit der Windenergieanlagen naturgemäss verstärkt die Aufmerksamkeit an. Die Wahrnehmung der Landschaft wird somit beeinträchtigt. Entsprechend steht die Fachstelle Natur und Landschaft der Errichtung von Windenergieanlagen kritisch gegenüber. Die vorliegend im Regionalplan 2000 aufgeführten Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen haben allesamt keinen Einfluss auf die Natur und Landschaft im Kanton Thurgau, dazu ist die Entfernung zu gross.

Die Abteilung Energie stellt nach Durchsicht des Umweltberichts und der übrigen Unterlagen fest, dass:
nach den drei Planungsphasen I bis III von denjenigen Flächen im Planungssperimeter, die Windgeschwindigkeiten von mehr als 5.25 m/s aufweisen, nur noch 3 Prozent übrig bleiben;

zwischen „harten und weichen Tabukriterien“ unterschieden wird, obwohl beide Kriterien mit derselben Konsequenz verbunden sind, nämlich Ausschluss; um naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete Puffer definiert werden.

Aus Sicht der Abteilung Energie bietet die Beurteilung, wie sie für die verschiedenen potenziellen Windnutzungsgebiete vorgenommen wurde, keine Grundlage für eine faire Abwägung der Nutzungs- und Schutzinteressen. Die Planungsergebnisse zeigen, dass dem Natur- und Landschaftsschutz aus ihrer Sicht zu viel Gewicht beigemessen

Kenntnisnahme
Die Aspekte des Schutzgutes Landschaft einschließlich der Bewertung des Landschaftsbildes sind im Rahmen des Umweltberichtes umfassend aufbereitet und in den Abwägungsprozess eingegangen.

Keine Berücksichtigung der Anregungen.
Mit vorliegendem Regionalplan sollen Flächen im Regionalplan festgelegt werden,
- die eine ausreichende Windhöflichkeit für eine wirtschaftliche Nutzung aufweisen
- die ein geringes Konfliktpotenzial aufweisen
- die eine Mindestflächengröße aufweisen (Bündelungsprinzip)
Folglich sollen geeignete Bereiche und nicht alle windhöflichen Bereiche als Vorranggebiete festgelegt werden. Im Regionalplan werden keine Ausschlussgebiete festgelegt, so dass auch außerhalb der Vorranggebiete der Bau von Windkraftanlagen grundsätzlich möglich ist.
Nach ständiger Rechtsprechung ist Kennzeichnung jeder Planung die planerische Gestaltungsfreiheit, die auf einer spezifischen Abwägungsdogmatik beruht. Das Abwägungsgebot verlangt, dass eine solche stattfindet, in die Abwägung all die Belange eingestellt werden, die nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss und die

wird.

Bei den „weichen Tabukriterien“ handelt es sich, mit Ausnahme des „Lebensraums Auerhuhn“, aus Sicht der Abteilung um Abwägungsfälle, bei welchen Schutz- und Nutzungsinteressen gegeneinander abgewogen werden sollten und sinnvolle Kompromisse gefunden werden könnten.

Die Pufferbildung um Schutzgebiete wurde im Kanton Thurgau im Rahmen der Arbeiten zur Windpotenzialstudie sowohl von Umwelt- als auch von Energieseite klar abgelehnt mit der Begründung, dass diese Gebiete bereits Pufferbereiche beinhalten. Der Regionalplan lässt auf kommunaler Ebene zwar einen Spielraum offen, zusätzliche Standorte für Windenergieanlagen festzulegen. Im Rahmen der Anhörungen zu kommunalen Flächennutzungsplänen stellt die Abteilung Energie jedoch fest, dass sich die Kommunen häufig auf das absolute Minimum beschränken und kaum über den Regionalplan hinausgehen. Die Abteilung Energie ist daher der Meinung, dass der Regionalplan deshalb eine Planungsstufe zu weit gehe und sich auf die „harten Tabukriterien“ beschränken solle. Die Folge davon sei, dass potenzielle Standorte zu einem sehr frühen Zeitpunkt ausgeschlossen würden, obwohl im Einzelfall sinnvolle Kompromisse zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen gefunden werden könnten. Mit den „weichen Tabukriterien“, welche auf schweizerischer Seite Abwägungsfälle - und nicht Ausschlusskriterien - darstellen, würden gravierende Differenzen im Planungsprozess auf deutscher und schweizerischer Seite geschaffen, welche die Planung von konkreten Projekten auf beiden Seiten der Grenze erschwerten. Die Suche nach optimalen Windenergienutzungsgebieten könne nur gelingen, wenn eine vernünftige Zahl von möglichen Standorten vorhanden sei. Dieser notwendige Raum für Optimierungen fehle, wenn „weiche“ Kriterien bereits auf Stufe Regionalplan „hart“ ausgelegt würden.

Die Abteilung Energie beantragt deshalb, den Regionalplan auf der Stufe „Kurzsteckbriefe“ (42 potenzielle Flächen) zu belassen, um damit Interessenabwägungen zwischen energiepolitischen Zielsetzungen und Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes auf Projektstufe zuzulassen und die gemeinsame Verantwortung im Rahmen der Energiewende wahrzunehmen.

Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange weder verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belang außer Verhältnis steht. Eine planerische Abwägung in der Regionalplanung ist in §7 ROG ausdrücklich normiert. In die Planung zwingend einzubeziehen sind daher nicht nur die einer Abwägung entzogenen strikten Normen (harte Tabukriterien), sondern auch generelle Planungsleitbegriffe (die den Planungsauftrag abgrenzen), Planungsleitlinien - vom Gesetzgeber als potenziell abwägungserheblich identifizierte Belange (weiche Tabukriterien) und Optimierungsgebote. Der Gebot der planerischen Konfliktbewältigung als Folge des Abwägungsgebots gebietet es, potenziell auftretende Konflikte zu identifizieren und zu lösen. Eine Verlagerung der Konfliktbewältigung auf die nachgelagerte Planungs- und/oder Genehmigungsebene ist nur dann zulässig, wenn hinreichende Erkenntnisse der grundsätzlichen Lösbarkeit, z.B. durch ausreichende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorliegen.

Eine rahmende Grundlage für die Festlegung von Vorranggebieten stellt der Windenergieerlass BW sowie diverse Gerichtsentscheidungen dar. Mit Urteil vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11) hat das BVerwG die Anforderungen an den Abwägungsvorgang bei einer planerischen Entscheidung, die die Wirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösen sollen, klargestellt. Demnach ist ein schlüssiges Gesamtkonzept erforderlich, bei dem zunächst alle Tabuzonen, die für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zu ermitteln sind. Die Tabuzonen lassen sich in harte und weiche Tabuzonen unterteilen, deren Unterschiede sich der Plangeber bewusst machen muss, da „die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen“ (Rn. 11). Bei harten Tabuzonen handelt es sich um Bereiche, in denen rechtliche oder tatsächliche Gründe einer Verwirklichung von Windenergieanlagen (WEA) auf unabsehbare Zeit entgegenstehen und damit keine Erforderlichkeit für eine Planung besteht. Harte Tabuzonen sind daher einer Abwägung nicht zugänglich. Bei weichen Tabuzonen handelt es sich um Bereiche, in denen die Nutzung der Windenergie aus planerischen (und damit letztlich abwägbaren) Gründen ausgeschlossen werden soll.

Die derzeit vorgeschlagenen Vorranggebiete sind das Ergebnis einer ausführlichen Diskussion und Abwägung in den Gremien des Regionalverbands. In diesem Zusammenhang ist nochmals die bereits erwähnte fehlende Ausschlusswirkung zu erwähnen. Der Anregung, auf die Anwendung weicher Tabukriterien zu verzichten steht im Widerspruch zur gesetzlichen Anforderung der Regionalplanung. Der Anregung den Regionalplan auf die Stufe der Kurzsteckbriefe einzugrenzen, wird nicht nachgekommen.

Stellungnahme-Nr.: 133

Absender:

Flugplatz Radolfzell-Stahringen
Flugsportvereinigung Radolfzell e.V.
Postfach 1228
D-78302 Radolfzell

Anlage I, S. 8, Tabelle „Tabubereiche/generelle Ausschlusskriterien („harte Tabukriterien“)
Da Platzrunden erhebliche Bedeutung für die Ermittlung der Tabuflächen/Vorsorgeabstände haben und da die veröffentlichten Flugbetriebsregelungen entsprechend § 22 Abs. 1 Nr. 1 LuftVO (Luftverkehrsordnung) zu beachten und daher grundsätzlich verbindlich sind, ist beim Kriterium „Flughäfen und Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze und Segelflugplätze“ in der Spalte „Abstand“ das Stichwort „Platzrunden“, aufzunehmen. Die in den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ (Bekanntmachung: Bundesanzeiger, BAnz AT 24.08.2012 B3) genannten Mindestabständen zwischen Platzrunde und relevanten Bauwerken sowie sonstigen Anlagen sind aus Gründen der Flugsicherheit aufzuführen: „Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen); keine Hindernisse innerhalb der Platzrunde.“ Darüber hinaus sind in der Spalte „Begründung“ Herkunft dieser Mindestabstände, nämlich die „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ (Bekanntmachung: Bundesanzeiger, BAnz AT 24.08.2012 B3), zu benennen. Dazu sind selbstverständlich die Tabuflächen/Vorsorgeabstände im Bereich der Platzrunden des Sonderlandeplatzes Radolfzell-Stahringen entsprechend nachzuführen (z.B. in den Arbeitskarten 2 und 3/Planungsphase I). Neben der Kollisionsvermeidung geht es um die Gefahren durch Turbulenzen und verringerte Windgeschwindigkeiten im Nachlauf der Windenergieanlagen und der damit verbundenen abrupten Verringerung der Fluggeschwindigkeit beim Durchflug des turbulenten Nachlaufs.
Da ein den luftverkehrsrechtlichen Anforderungen entsprechender Segelflug Übungsraum in Sichtweite des Flugplatzes Bestandteil der bestimmungsgemäßen Nutzung eines Flugplatzes mit Segelflug-Schulbetrieb ist und daher im Rahmen des Rücksichtnahmegebotes grundsätzlich schutzwürdig ist, ist beim Kriterium „Flughäfen und Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze und Segelflugplätze“ in der Spalte „Abstand“ der Sachverhalt „Segelflug-Übungsraum“ aufzuführen. Zum Schutz des Segelflug-Übungsraumes für die Segelflugschulung westlich des Flugplatzes Radolfzell-Stahringen ist die Tabufläche/der Vorsorgebereich entsprechend zu erweitern (Kap. 19; Abb. 5, S. 12).
In der Spalte „Begründung“ der Zeile „Flughäfen und Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze, Segelflugplätze“ fehlt in der Aufzählung der Rechtsgrundlagen der

Kenntnisnahme
Im Anhörungsentwurf ist im Bereich des Sonderlandeplatzes Radolfzell-Stahringen kein Vorranggebiet vorgesehen.
Es wird zudem auf Folgendes hingewiesen:
Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegt dieser Bereich in einem Dichtezentrum des Rotmilans. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden.
Der Bereich wird somit nicht im weiteren Planungsprozess geprüft.
Sollte sich im weiteren Planungsprozess neue Erkenntnisse ergeben, welche zu einer erneuten Prüfung der Fläche führen, werden die vorgetragenen Anregungen und Hinweise in den Planungsprozess aufgenommen und entsprechend dokumentiert werden.

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
für Landeplätze und Segelfluggelände relevante § 17 LuftVG (Kap. 1.2 und 1.3).	
<p>Anlage II, Planungsphase II, Flächensteckbriefe S. 80, Suchraum K23 „Kirnberg/Rosberg“ In der Auswirkungstabelle sind unter den Gesichtspunkten der Sport-, Freizeit-, Erlebnis- und Erholungsnutzung in der Zeile „ME“ die Sachverhalte „Segelflug-, Übungsraum“ und „Segelflug-Hangflugrevier“ zu ergänzen. (Kap. 1.1 Abs.1; Kap. 1.9; Kap. 1.10) Zum Textteil unten auf der Seite ist festzustellen, dass die Deutschen Flugsicherung (DFS) bei ihrer Stellungnahme zu einer geplanten Windkraftanlage auf dem Rosberg nur die in der Sichtflugkarte (Abb. 2, S. 8) definierten Platzrunden auf der Ostseite des Flugplatzes im Auge gehabt und sich mit dem Segelflug-, Übungsraum und dem Hangflugrevier auf der Westseite des Flugplatzes nicht auseinandergesetzt hat. Fraglich ist, ob die DFS den turbulenten Nachlauf der erheblich über der Talsohle stehenden Windenergieanlagen berücksichtigt hat. S. 81, Suchraum K23 „Kirnberg/Rosberg“, „Weitere derzeitig bekannte Belange/Anmerkungen“ 2. Spiegelstrich Der Text bedarf der Ergänzung: „Kirnberg, Rosberg, Schlosshalden und Homburg/Korriswinkel liegen im Segelflug-Übungsraum des Flugplatzes Radolfzell-Stähringen. Windkraftanlagen würden dessen Nutzung wesentlich einschränken. Das Hangflugrevier vom Kirnberg bis Homburg/Korriswinkel ist Teil des Segelflug-Übungsraumes. Die Anforderungen des Segelflug-Übungsraumes werden verstärkend überlagert von den Anforderungen des Hangflugrevieres.“</p>	<p>Kenntnisnahme Im Anhörungsentwurf ist im Bereich des Sonderlandeplatzes Radolfzell-Stähringen kein Vorranggebiet vorgesehen. Es wird zudem auf Folgendes hingewiesen: Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegt dieser Bereich in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Der Bereich wird somit nicht im weiteren Planungsprozess geprüft. Sollte sich im weiteren Planungsprozess neue Erkenntnisse ergeben, welche zu einer erneuten Prüfung der Fläche führen, werden die vorgetragenen Anregungen und Hinweise in den Planungsprozess aufgenommen und entsprechend dokumentiert werden.</p>
<p>Umweltprüfung, Bericht, S 12 „Erholungs- und Freizeitfunktionen“ Der Text bedarf der Ergänzung: „Für Luftsportler ist der Luftraum zugleich Verkehrsraum und Raum für Sport, Freizeit, Erlebnis sowie Erholung. Windkraftanlagen schränken die Nutzung des Luftraumes ein. Insbesondere im Falle von Segelflug-Übungsräumen sowie im Bereich von Platzrunden und Schleppstrecken können diese Auswirkungen auf oft jahrzehntelang ausgeübten Flugbetrieb erheblich sein, vor allem auf die Segelflugschulung.“</p>	<p>Kenntnisnahme Im Anhörungsentwurf ist im Bereich des Sonderlandeplatzes Radolfzell-Stähringen kein Vorranggebiet vorgesehen. Es wird zudem auf Folgendes hingewiesen: Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegt dieser Bereich in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Der Bereich wird somit nicht im weiteren Planungsprozess geprüft. Sollte sich im weiteren Planungsprozess neue Erkenntnisse ergeben, welche zu einer erneuten Prüfung der Fläche führen, werden die vorgetragenen Anregungen und Hinweise in den Planungsprozess aufgenommen und entsprechend dokumentiert werden.</p>
<p>Umweltprüfung, Bericht, Tabelle 8, S. 79 Anlagebedingte Auswirkungen“, Zeile „Mastanlage mit Motor“ In der Spalte „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ der Zeile „Mastanlage mit Motor“ fehlt der Sachverhalt „Einschränkungen des Luftsportes, insbes. im Bereich von Platzrunden und Segelflug-Übungsräumen.“</p>	<p>Kenntnisnahme Im Anhörungsentwurf ist im Bereich des Sonderlandeplatzes Radolfzell-Stähringen kein Vorranggebiet vorgesehen. Es wird zudem auf Folgendes hingewiesen: Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von</p>

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
<p>S 80 „Betriebsbedingte Auswirkungen“, Zeile „Rotordrehung“ In der Spalte „Bevölkerung und Gesundheit des Menschen“ der Zeile „Rotordrehung“ fehlt der Sachverhalt „Gefährdung des Luftsportes durch unsichtbaren turbulenten Nachlauf, insbes. im Bereich von Platzrunden und Segelflug-Übungsräumen.“</p>	<p>Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegt dieser Bereich in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Der Bereich wird somit nicht im weiteren Planungsprozess geprüft. Sollte sich im weiteren Planungsprozess neue Erkenntnisse ergeben, welche zu einer erneuten Prüfung der Fläche führen, werden die vorgetragenen Anregungen und Hinweise in den Planungsprozess aufgenommen und entsprechend dokumentiert werden.</p>
<p>Umweltprüfung, Bericht, Tabelle 9 S 86, „(2) Verkehr“, Zeile „Flughäfen „Segelflugplätze“ Da Platzrunden erhebliche Bedeutung für die Ermittlung der Tabuflächen/Vorsorgeabstände haben und da die veröffentlichten Flugbetriebsregelungen entsprechend § 22 Abs. 1 Nr. 1 LuftVO (Luftverkehrsordnung) zu beachten und daher grundsätzlich verbindlich sind, ist beim Kriterium „Flughäfen und Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze und Segelflugplätze“ in der Spalte „Abstand“ das Stichwort „Platzrunden“, aufzunehmen. Die in den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ (Bekanntmachung: Bundesanzeiger, BAnz AT 24.08.2012 B3) genannten Mindestabstände zwischen Platzrunde und relevanten Bauwerken sowie sonstigen Anlagen sind aus Gründen der Flugsicherheit aufzuführen: „Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kuh/enteilen); keine Hindernisse innerhalb der Platzrunde.“ Darüber hinaus sind in der Spalte „Begründung“ die Herkunft dieser Mindestabstände, nämlich die „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ (Bekanntmachung: Bundesanzeiger, BAnz AT 24.08.2012 B3), zu benennen. Dazu sind selbstverständlich die Tabuflächen/Vorsorgeabstände im Bereich der Platzrunden des Sonderlandeplatzes Radolfzell-Stahringen entsprechend nachzuführen (z.B. in den Arbeitskarten 2 und 3/Planungsphase I). Neben der Kollisionsvermeidung geht es um die Gefahren durch Turbulenzen und verringerte Windgeschwindigkeiten im Nachlauf der Windenergieanlagen und der damit verbundenen abrupten Verringerung der Fluggeschwindigkeit beim Durchflug des turbulenten Nachlaufs. In der Spalte „Art der Beeinträchtigung/Vermeidungsaspekte“ ist der Sachverhalt „Einschränkung des Flugbetriebes/Luftsportes“ zu ergänzen. Da ein den luftverkehrsrechtlichen Anforderungen entsprechender Segelflug-Übungsraum in Sichtweite des Flugplatzes Bestandteil der bestimmungsgemäßen Nutzung des Flugplatzes mit Segelflug-Schulbetrieb ist und daher im Rahmen des Rücksichtnahmegebotes grundsätzlich schutzwürdig ist, ist beim Kriterium „Flughäfen und Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze und Segelflugplätze“ in der Spalte „Abstand“ der Sachverhalt „Segelflug-Übungsraum“ aufzuführen. Zum Schutz des Segelflug-Übungsraumes für die Segelflugschulung westlich des Flugplatzes</p>	<p>Kenntnisnahme Im Anhörungsentwurf ist im Bereich des Sonderlandeplatzes Radolfzell-Stahringen kein Vorranggebiet vorgesehen. Es wird zudem auf Folgende hingewiesen: Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegt dieser Bereich in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Der Bereich wird somit nicht im weiteren Planungsprozess geprüft. Sollte sich im weiteren Planungsprozess neue Erkenntnisse ergeben, welche zu einer erneuten Prüfung der Fläche führen, werden die vorgetragenen Anregungen und Hinweise in den Planungsprozess aufgenommen und entsprechend dokumentiert werden.</p>

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
<p>Radolfzell-Stahringen ist die Tabufläche/der Vorsorgebereich entsprechend zu erweitern (Kap. 1.9; Abb. 5, S. 12). In der Spalte „Art der Beeinträchtigung/Vermeidungsaspekte“ ist der Sachverhalt „Einschränkung des Flugbetriebes/Luftsportes“ zu ergänzen. In der Spalte „Begründung“ der Zeile „Flughäfen und Verkehrslandeplätze, Sonderlandeplätze, Segelflugplätze“ fehlt in der Aufzählung der Rechtsgrundlagen der für Landeplätze und Segelfluggelände relevante § 17 LuftVG (Kap. 1.2 und 1.3).</p>	
<p>Umweltprüfung, Bericht, Kap. 4. Gesamtbetrachtung kumulative Wirkungen und Wechselwirkungen“ S. 115, 7. Aufzählungszeichen Gebiet K23 Bitte ergänzen: „Das Gebiet beeinträchtigt darüber hinaus die Segelflugschulung im Segelflugübungsraum und das Hangflugrevier des Flugplatzes Radolfzell- Stahringen“</p>	<p>Kenntnisnahme Im Anhörungsentwurf ist im Bereich des Sonderlandeplatzes Radolfzell-Stahringen kein Vorranggebiet vorgesehen. Es wird zudem auf Folgende hingewiesen: Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegt dieser Bereich in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Der Bereich wird somit nicht im weiteren Planungsprozess geprüft. Sollte sich im weiteren Planungsprozess neue Erkenntnisse ergeben, welche zu einer erneuten Prüfung der Fläche führen, werden die vorgetragenen Anregungen und Hinweise in den Planungsprozess aufgenommen und entsprechend dokumentiert werden.</p>
<p>Umweltprüfung, Bericht, Anhang 2, Kurzsteckbriefe S. 43, K23 Kirnberg/Rosberg In der Auswirkungstabelle sind unter den Gesichtspunkten der Sport-, Freizeit-, Erlebnis- und Erholungsnutzung in der Zeile „ME“ die Sachverhalte „Segelflug-Übungsraum“ und „Segelflug-Hangflugrevier“ zu ergänzen. (Kap. 1.1 Abs.1; Kap. 1.9; Kap. 1.10)</p>	<p>Kenntnisnahme Im Anhörungsentwurf ist im Bereich des Sonderlandeplatzes Radolfzell-Stahringen kein Vorranggebiet vorgesehen. Es wird zudem auf Folgende hingewiesen: Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegt dieser Bereich in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Der Bereich wird somit nicht im weiteren Planungsprozess geprüft. Sollte sich im weiteren Planungsprozess neue Erkenntnisse ergeben, welche zu einer erneuten Prüfung der Fläche führen, werden die vorgetragenen Anregungen und Hinweise in den Planungsprozess aufgenommen und entsprechend dokumentiert werden.</p>

Stellungnahme-Nr.: 134

Absender:

Architektenkammer Baden-Württemberg

Landesgeschäftsstelle

Danneckerstraße 54

D-70182 Stuttgart

Die Belange des Landschaftsbildes sind umfassend ermittelt und behandelt worden. Die Sichtbarkeitsanalysen geben einen guten Einblick in die jeweilige Situation. Trotz der umfangreichen Behandlung fehlt eine Gesamteinbettung der Thematik in die Großlandschaften des Landes. Hier ist insbesondere das Land in der Pflicht, **entsprechend qualifizierte Grundlagen bereitzustellen**, insbesondere bei den Gebieten

- VRG02 Schlöttleberg
- VRG03 Zeller Blauen
- VRG04 Hohe Möhr
- VRG05 Rohrenkopf

ist die Beeinträchtigung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft anzusprechen. So wird die charakteristische Alpensicht vom Blauen durch das Gebiet Schlöttleberg gestört; beim Gebiet Zeiler Blauen stoßen die ausgesprochen hohen Windhöftigkeiten auf die landschaftlichen Ansprüche des geplanten Biosphärengebietes, der landschaftlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans und der herausragenden Qualität des Landschaftsbildes. In diesem Bereich ist die Kumulation der Wirkungen zu berücksichtigen.

Keine Berücksichtigung der Anregungen.
Die Einbettung der Thematik in Großlandschaften des Landes - landesweit bedeutsame Kulturlandschaften - setzt voraus, dass diese sowie entsprechende Leitbilder und Ziele zu deren Erhalt/Entwicklung einschließlich der Zulässigkeit von Windenergieanlagen bzw. Kriterien für deren Ausschluss auf Ebene des Landes definiert sind. Dies ist bislang nicht der Fall und kann daher auf regionaler Ebene nicht in die Abwägung einbezogen werden. In der Abwägung in Planungsphase III wurde im Bereich der VRG 04 ‚Hohe Möhr‘ und VRG05 ‚Rohrenkopf‘ ein Kumulationsraum betrachtet, der zudem die Suchflächen L8 ‚Glaserkopf‘ und W4 ‚Westliche Rütte‘ beinhaltet. Als Ergebnis der Abwägung wurden die beiden Suchräume L8 und W4 nicht als Vorranggebiete weiterverfolgt. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Teilregionalplans Wind lag keine verlässliche Abgrenzung der Zonierung des geplanten Biosphärengebietes Schwarzwald vor. Im Verordnungsentwurf des MLR über das Biosphärengebiet „Schwarzwald“ vom 1.9.2015 liegt keines der Vorranggebiete in einer Kern- oder Pflegezone. Die Vorranggebiete VRG 02, VRG 03, VRG 04 und VRG 05 liegen in Entwicklungszonen. Den Zielen der Entwicklungszone stehen Vorranggebiete für Windenergieanlagen nicht entgegen.

Der Regionalplan bemüht sich planerisch Schwerpunkte herauszubilden, die auch unter dem wirtschaftlichen Aspekt sinnvoll sind. Die Vorranggebiete sind aufgrund der zu berücksichtigenden Restriktionen, konkurrierenden Nutzungen und einer in Bezug auf die Windenergie in weiten Teilen der Region anspruchsvollen Landschaft überwiegend kleinflächig. Jedoch gelang es weitgehend, auch kleinere Gebiete gut zu bündeln und so Gebiete zu entwickeln, die visuell wie ökonomisch sinnvoll sind. Auch die Nutzung bereits durch Stromtrassen vorbelastete Gebiete ist gelungen, wenn auch gerade diese Flächen von ihrer Windhöftigkeit her gesehen unterdurchschnittlich einzustufen sind. Die Gebiete

- VRG01 Heuberg-Munzenberg-Alter Schlag
- VRG02 Schlöttleberg
- VRG04 Hohe Möhr
- VRG05 Rohrenkopf
- VRG06 Nordwestlich Weilheim
- VRG12 Verenafohren
- VRG14 Stettener Höhe
- VRG15 Dornsberg
- VRG16 Schneide/Salach
- VRG17 Wolfsbühl

Berücksichtigung der Anregung bzgl. der weiterhin verfolgten Vorranggebiete
Auch im weiteren Verfahren (2. Anhörungsentwurf) wird die enge Abstimmung mit der Ebene der kommunalen Bauleitplanung fortgesetzt.
Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windenergieempfindlicher Vogelarten vorgenommen. Die Vorranggebiete VRG 06, VRG 14 und VRG 16 liegen demnach in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilans.
Entsprechende den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegt das Vorranggebiet VRG 17 in einem Dichtezentrum des Rotmilans. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden.
Die Vorranggebiete VRG 06, VRG 14, VRG 16 und VRG 17 werden daher nicht weiterverfolgt. In der weiteren Bearbeitung (2. Anhörungsentwurf) wird eine enge Abstimmung mit der kommunalen Flächennutzungsplanung vorgenommen und regionalplanerisch relevante Erkenntnissen aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
<p>sind raumstrukturell und weitgehend auch ökonomisch sinnvoll. insbesondere bei einem Teil der Gebiete insbesondere im östlichen Landkreis Konstanz ist die grenzwertige Nutzbarkeit der Gebiete anzusprechen. Hier sollte die kommunale Planung abgewartet werden, um Planungsfehler zu vermeiden.</p>	
<p>Die Schwerpunktsetzung im Bereich nördlich des Wutachtales mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - VRG07 Mauchen-Ost - VRG08 Mauchen-West - VRG09 Buchenloh <p>ist hinsichtlich der raumstrukturellen kumulativen Wirkungen zu überdenken. Hier bedarf es einer Feinabstimmung mit den Kommunen und in Bezug auf den Artenschutz mit den Fachbehörden. Die Flächen liegen sehr dicht beieinander, sodass es zu einer erheblichen Überformung der Landschaft und einer Umzingelung von Orten kommen kann.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregungen.</p> <p>Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windenergieempfindlicher Vogelarten vorgenommen. Die Vorranggebiete VRG 07 und VRG 08 liegen demnach in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilans. Die Vorranggebiete VRG 07 und VRG 08 werden daher nicht weiterverfolgt.</p> <p>Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegt das Vorranggebiet VRG 09 in einem Dichtezentrum des Rotmilans. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Das Vorranggebiet VRG 09 wird daher nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die vorgetragene Anregung ist somit gegenstandslos.</p>
<p>Das Gebiet VRG13 Egglehau ist aufgrund zu berücksichtigender Siedlungsabstände zu einem wohngenutzten Gebäude im Außenbereich der Ortschaft Riedöschingen - Stadt Blumberg nicht realisierbar. Vor dem Hintergrund der Schwerpunktsetzung, der anzutreffenden Windhöffigkeit und der Belastung von Tengen ist eine Herausnahme positiv zu beurteilen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung.</p> <p>Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windenergieempfindlicher Vogelarten vorgenommen. Das Vorranggebiet VRG 13 liegt demnach in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilans. Das Vorranggebiete VRG 13 wird daher nicht weiterverfolgt.</p> <p>Entsprechende den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegt das Vorranggebiet VRG 13 zudem in einem Dichtezentrum des Rotmilans. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Das Vorranggebiet VRG 09 wird daher nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die vorgetragene Anregung ist somit gegenstandslos, da das VRG 13 nicht mehr Bestandteil der Planung ist.</p>
<p>Das Gebiet VRG14 Stettener Höhe ist insbesondere durch eine hohe Artenschutzrelevanz (Dichtezentrum Rotmilan) und der Randlage zum Landschaftsschutzgebiet geprägt. Auch dieses Gebiet wird schwerlich zu realisieren sein. Die Stadt Engen wie auch der Zusammenschluss der Stadtwerke im Landkreis Konstanz bemühen sich um dieses Gebiet; es sollte vor dem Hintergrund der Konfliktdichte jedoch nicht im Regionalplan enthalten sein, um zusätzliche Untersuchungen zu vermeiden und die Aufstellung des Planwerks nicht zu verzögern.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung.</p> <p>Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windenergieempfindlicher Vogelarten vorgenommen. Das Vorranggebiet VRG 14 liegt demnach in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Rot- und Schwarzmilans.</p> <p>Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegt das Vorranggebiet VRG 14 zudem in einem Dichtezentrum des Rotmilans. Da</p>

keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden.
Das Vorranggebiet VRG 14 wird daher nicht weiterverfolgt. Die Anregung entspricht den artenschutzrechtlichen Konsequenzen aus den im Dezember 2014 aktualisierten Daten der Milankartierung sowie der Ermittlung der Dichtezentren.

Stellungnahme-Nr.: 135

Absender:

Baden-Württembergischer Luftfahrtverband e.V.

Herdweg 77

D-70193 Stuttgart

Der Baden-Württembergische Luftfahrtverband eV. vertritt als Interessenverband ca. 11000 aktive Luftsportler rd. 200 Luftsportvereine Baden-Württemberg. Die seit Jahren in Baden-Württemberg stattfindende Energiewende und der damit einhergehende Ausbau der Windenergie sowie der Zubau von Windkraftanlagen unter Ausweisung von Vorranggebieten führt an zahlreichen Flugplätzen in Baden-Württemberg zu Abstimmungsbedarf zwischen Flugplatzzeignern/-betreibern und Projektplanern. Zur frühzeitigen Vermeidung von Konfliktslagen und zur Sicherstellung der für unsere Luftsportvereine existenziellen Flugplatz-Infrastruktur unterstützt unser Verband die ihm angeschlossenen Vereine als Platzhalter und Betreiber von Fluggeländen in entsprechenden Planungsverfahren betreffend die Errichtung von Windkraftanlagen in der Umgebung von Flugplätzen. Dies betrifft auch Planungsvorhaben am Sonderlandeplatz Radolfzell-Stahringen. Die Stellungnahme unseres Mitgliedsvereines, Flugsportvereinigung Radolfzell e.V., vom 18.01.2015 im o.g. Verfahren, ist uns bekannt. Den dort von der Flugsportvereinigung Radolfzell gemachten Sachvortrag unterstreichen wir vollumfänglich in fachlicher Hinsicht. Insbesondere im Blick auf die Flugsicherheit am Sonderlandeplatz Radolfzell-Stahringen halten wir es für dringend erforderlich, die in der Stellungnahme der Flugsportvereinigung Radolfzell vorgetragenen Argumente im weiteren Verfahren ausreichend zu berücksichtigen und zu gewichten. Im Rahmen der Abwägung vor allem zu berücksichtigen, dass es sich bei der Größe der heute in Baden-Württemberg zur Errichtung gelangenden Windkraftanlagen um Bauwerke einer Dimension handelt, die eine Bauhöhe von über 200 m erreicht, Derartige Bauwerke erfordern zwingend ausreichend bemessene Sicherheitsabstände zu Flugplätzen jeder Art, damit An- und Abflugverfahren sowie der Flugbetrieb im Rahmen der Flugausbildung und der Flug-Übungsbetrieb sicher durchgeführt werden können.

Kennntnisnahme
Aktuell ist im Bereich des Sonderlandeplatzes Radolfzell-Stahringen kein Vorranggebiet vorgesehen.
Es wird auf Folgendes hingewiesen:
Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegen dieser Bereich in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden.
Der Bereich „Rossberg“ wird somit nicht im weiteren Planungsprozess geprüft. Sollte sich im weiteren Planungsprozess neue Erkenntnisse ergeben, welche zu einer erneuten Prüfung der Fläche führen, werden die vorgetragenen Anregungen und Hinweise in den Planungsprozess aufgenommen und entsprechend dokumentiert werden.

Stellungnahme-Nr.: 136

Absender:

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Stockach

Adenauerstraße 4

D-78333 Stockach

<p>Zum vorliegenden Planentwurf ist seitens der Verwaltungsgemeinschaft Stockach darauf hinzuweisen, dass sich die tatsächliche Nutzung von Siedlungsflächen aufgrund des Strukturwandels im ländlichen Raum in vielen Fällen von früher gemischt genutzten Flächen zu Wohnbauflächen geändert hat bzw. wird. Deshalb ist nach Ansicht der Verwaltungsgemeinschaft Stockach bei der Ausweisung von Siedlungsgebieten ein Abstand von generell 1.000 m zu Siedlungsflächen und zu Einzelgehöften von 750 m vorzusehen, unabhängig wie die Fläche im Flächennutzungsplan dargestellt ist.</p>	<p>Keine Berücksichtigung der Anregung. Aufgrund der Vorgaben der TA Lärm hat der Regionalverband folgende Mindestabstände abständen zu Siedlungsflächen auf Grundlage der Flächennutzungspläne gem. AROK zu Grunde gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnbauflächen: 750m bzw. 1.000m - Gemischte Baufläche: 500m bzw. 750m - wohngenutzte Einzelhäuser im Außenbereich: 500m. <p>Die Gremien des Regionalverbands haben sich intensiv mit dem Thema der Siedlungsabstände auseinandergesetzt und im Rahmen der Abwägung beschlossen, auf die Festlegung von Vorranggebieten für regional bedeutsame Windkraftanlagen innerhalb eines Vorsorgeabstandes von</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1500 m um Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - 1000 m um Wohngebiete - 750 m um Mischgebiete <p>zu verzichten. Aufgrund von Anregungen im Rahmen der informellen Beteiligung wurde der Abstand bei Einzelgehöften, die eine stärkere Wohnnutzung aufweisen im Einzelfall auf 750m erhöht. Dieser Wert entspricht dem beschlossenen Vorsorgeabstand für Mischgebiete.</p>
<p>VRG 15 Dornsberg Der Kriterienkatalog des Regionalverbandes sieht einen Mindestabstand zu wohngenutzten Einzelgebäuden im Außenbereich von 500 m vor. Dieser Abstand wird im Entwurf nicht eingehalten. Unter Berücksichtigung des Abstandes reduziert sich die Fläche im westlichen Bereich.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung. Die Gebäude werden entsprechend berücksichtigt.</p>
<p>VRG 16 Schneide-Salach Die Abgrenzung ist stark abhängig von der Milankartierung. Der Entwurf zum Regionalplan berücksichtigt einen Milanhorst nordöstlich des Plangebietes. Nach Aussage des Kartieres, der die Untersuchung für den Flächennutzungsplan durchgeführt hat, wurden dort zwar revieranzeigende Verhaltensweisen beobachtet, es gab aber keine konkreten Hinweise auf eine Brut. Bei der Planung des Regionalverbandes wurde nicht berücksichtigt der nordwestlich von Ursaul neu kartierte Forst, bei dem ein eindeutiger Brutnachweis für 2014 vorliegt. Der kartierte Horst führt zu einer deutlichen Reduzierung des geplanten Vorranggebietes.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung Der Horstnachweis nordwestlich Ursaul erfolgte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung potenzieller Konzentrationszonen nach §44 BNatSchG im Auftrag der VVG Stockach. Die Untersuchungen nach Horsten (Fortpflanzungsstätten) windkraftsensibler Vogelarten erfolgte 2013 sowie ergänzend in 2014 im Bereich von Stockach - Ursaul und Eigeltingen - Honstetten. Das VRG 16 Schneide/Salach liegt fast komplett im 1.000m Bereich um den Horstnachweis nordwestlich Ursaul. Das Konfliktpotenzial wird in der zusammenfassenden Bewertung der artenschutzrechtlichen Prüfung als überwiegend hoch eingestuft. Dies betrifft auch den in der Planungsphase II herausgenommenen Suchflächenbereich. Das Vorranggebiet VRG 16 liegt demnach in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Rot- und Schwarzmilans. Entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegt das Vorranggebiet VRG 16 zudem in einem Dichtezentrum des Rotmilans. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse</p>

hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden.
Verzicht auf das VRG16 Schneide/Salach.

Stellungnahme-Nr.: 137

Absender:

Stadtverwaltung Schopfheim

Hauptstraße 31

D-79650 Schopfheim

In der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung Regionalplan 2000 haben Sie auf dem Gebiet unserer Stadt zwei Vorranggebiete definiert (VRG 04 „Hohe Möhr“ und VRG 05 „Rohrenkopf“).

Auf Grund neuer Erkenntnisse, die sich aus dem Fortschritt unserer FNP-Planung und den Untersuchungen seitens der Projektentwicklung für den Rohrenkopf ergeben, bitte ich um die Anpassung Ihres Suchraums im Bereich VRG 05 „Rohrenkopf“, da in der Abwägung des Flächennutzungsplanverfahrens damit zu rechnen ist, da sich das Gebiet VRG 04 „Hohe Möhr“ evtl. nicht realisieren lässt, wie sich aus den eingehenden Stellungnahmen entnehmen lässt. Selbstverständlich liegen noch nicht alle Stellungnahmen vor.

Ihre Begründung in der aktuellen Entwurfsfassung: im Rahmen Ihrer Planungen haben Sie den Suchraum 1.9 auf dem Weg von Planphase 2 zu Planphase 3 um die Flächen L9b, L9c und L9d verkleinert und die Fläche L9a zudem noch reduziert. Begründet wurde dies v.a. mit einer vermeintlich geringen Windhöflichkeit abgeleitet aus dem Windatlas Baden Württemberg, Hinweisen auf FFH-Gebiete mit dem Schutzzweck Fledermaus und Buchenwald LRT und der Minimierung von kumulativen Effekten im Zusammenspiel mit weiteren Suchräumen in „Benachbarung“. Dieser Begründung möchten wir entgegenreten, da sie nicht die realen Gegebenheiten vor Ort widerspiegelt. Im Gegenteil, wir plädieren für eine Wieder-Vergrößerung des Gebietes Rohrenkopf auf den ursprünglichen Suchraum L9a und L9b, denn auch beim Suchraum L9c und L9d sind Belange des Natur- und Artenschutzes betroffen, die - vorbehaltlich der Abwägungsentscheidung - zu einem Ausschluss führen könnten. Unsere Einschätzung der derzeitigen Situation begründen wir wie folgt: Konzentrationswirkung und Windpotenzial:

Wir möchten eine möglichst große Konzentrationswirkung auf unserer Gemarkung erzielen. Diese Konzentrationswirkung zur Vermeidung einer technischen Überformung und damit eine Minimierung der Landschaftsbildgefährdung lässt sich nur in dem Gebiet Rohrenkopf realisieren. In diesem Gebiet gibt es zum einen weder artenschutzrechtlich kritische Belange (weder Großgreifvögel, noch Auerhuhn oder Fledermäuse), die einem Windenergieprojekt entgegenstehen noch ist der Rohrenkopf eine markante Gipfellage. Zum anderen hat sich durch die durchgeführte Windmessung ergeben, dass das Windpotenzial im Gebiet Rohrenkopf deutlich besser

Berücksichtigung der Anregung.
Der Suchraum L9 umfasste den großflächigen Bereich L9a sowie die kleinflächigen Bereiche L9b, L9c und L9d. Der Bereich L9d wurde aufgrund der Empfehlung des Umweltberichtes (FFH-Gebiet mit Fledermäusen als Schutzzweck, und teilräumig Buchenwald-LRT) herausgenommen. Die kleineren Teilflächen L9b und L9c wurden - vor dem Hintergrund der Konzentration auf den großflächigen Teilraum L9a - auf Grund der lt. Windatlas vergleichsweise geringen Windhöflichkeit herausgenommen.
Im weiteren Verfahren (Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs) werden die Anregungen unter Einbeziehung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergienutzung für den Bereich Schopfheim und den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antrags geprüft.

ist als im Windatlas berechnet. Hieraus ergeben sich langzeitkorrelierte Windgeschwindigkeiten zwischen 6,25 und 7 m/s auf 140 Meter über Grund. Somit wird der Rohrenkopf eines der besten Gebiete für Windenergienutzung in Baden-Württemberg darstellen.

Freiraum- und Gewässerschutz:
 Innerhalb des Suchgebietes L9a und L9b befindet sich kein FFH Gebiet und kein Buchenwald LRT und darüber hinaus im FFH Gebiet angrenzend an L9c und t_9d keine kollisionsgefährdeten Arten. Es befinden sich in dem Gebiet verschiedene Wasserschutzzonen. Wobei es sich bei dem großflächigen Gebiet hauptsächlich um Wasserschutzzonen der Kategorie 3 handelt, die nach Winderlass keiner besonderen Schutzbedürftigkeit unterliegen. Da wir auch mit dem Projektierer in enger Abstimmung stehen, kann von dieser Seite ausgeschlossen werden, dass Windenergieanlagen in Wasserschutzzonen oder in FFH-Gebieten stehen und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Biotopkomplexen gefährdet wird. Die Stadt Schopfheim schlägt deshalb eine Vergrößerung des VRG O5 auf die ursprünglichen Gebietsgrößen von L9a und L9b der Planungsphase 2 vor. Ob Ihre Ausweisung des Gebietes „Hohe Möhr“ L7 so bestehen bleiben kann, ist fraglich. da nach der Rückmeldung der TöB im Bereich Richtfunk und SWR könnte es gut sein, daß sich die „Hohe Möhr“ als Windkraftstandort nicht nutzen lässt. Hinzu kommt die extrem anspruchsvolle bzw. nahezu unmögliche Erschließung aufgrund der gegebenen topographischen Voraussetzungen. Letztlich wird sich das aus der Abwägung ergeben.

Ob Ihre Ausweisung des Gebietes „Hohe Möhr“ L7 so bestehen bleiben kann, ist fraglich, da nach der Rückmeldung der TöB im Bereich Richtfunk und SWR könnte es gut sein, dass sich die „Hohe Möhr“ als Windkraftstandort nicht nutzen lässt. Hinzu kommt die extrem anspruchsvolle bzw. nahezu unmögliche Erschließung aufgrund der gegebenen topographischen Voraussetzungen. Letztlich wird sich das aus der Abwägung ergeben.

Kenntnisnahme

Auch weitere Betreiber von Richtfunkstrecken haben zum VRG04 Bedenken geäußert. Das geplante VRG04 ist ein bedeutender Richtfunkknoten. In einem Gespräch mit der Stadt Schopfheim sowie mit einem potenziellen Windkraftbetreiber wurde die Bedeutung dieses Bereichs sowohl für den Richtfunk als auch für den Rundfunkempfang deutlich. Berücksichtigt man zusätzlich noch die Aussagen des Landratsamts Lörrach, Stabstelle Tourismus (der denkmalgeschützte Turm Hohe Möhr stellt ein wichtiges regionales Ausflugsziel dar) wird auf die Ausweisung des VRG04 verzichtet. Im Bereich der Stadt Schopfheim wird diese Fläche aufgrund mehrerer Restriktionen im Entwurf zur Offenlage nicht mehr weiter betrachtet (Stand: Entwurf zur Offenlage, Sept. 2015). Die Fläche wird aufgrund der Summation vorhandener Restriktionen, die für sich alleine betrachtet keinen Ausschluss bedingen, im Rahmen der Abwägung nicht weiter betrachtet.

Stellungnahme-Nr.: 138

Absender:

Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

Die Amprion GmbH betreibt im Geltungsbereich des Regionalplans 2000/2. Teilfortschreibung, die folgend genannten bestehenden Höchstspannungsfreileitungen der 110-/220- und 380-kV- Spannungsebenen:

- 380-kV- Leitung Laufenburg - Kühmoos, (Gemeinschaftsleitung mit der Transnet BW), Bl. 4180
- 220-/380-kV-Leitung Herbertingen - Tiengen, Bl. 4510
- 110-/220-/380-kV-Leitung Tiengen - Klingau, Bl. 4552
- 220-/380-kV-Leitung Tiengen - Laufenburg, Bl. 4554
- 380-kV-Leitung Kühmoos - Daxlanden, Bl. 4555

(Gemeinschaftsleitung mit der Transnet BW)

Zu Ihrer Information und zur Kenntnisnahme haben wir unsere bestehenden Höchstspannungsfreileitungen in den Regionalplan (Maßstab 1: 50000) eingetragen. Die eingetragene Kurzbezeichnung an den Leitungsführungen mit Bl. (=Bauleitnummer) hat Amprion interne Bedeutung und dient der exakten Identifizierung unserer Leitungen.

Die vorhandenen Höchstspannungsfreileitungen wurden vor Errichtung durch entsprechende Verfahren öffentlich rechtlich genehmigt und durch Eintragungen in den Grundbüchern der Grundstückseigentümer privatrechtlich gesichert. Für die Höchstspannungsfreileitungen besteht somit Bestandsschutz.

Bei den geplanten landschafts- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen machen wir darauf aufmerksam, dass nach § 4 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke aus-gewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Wir bitten in diesem Verfahren, bei der Ausweisung für Vorranggebiete der Windenergie, die folgend genannten Anregungen und Hinweise zu berücksichtigen: Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee „Freileitungen“ empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom DREI-FACHEN des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiters) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.

- a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser
- b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen

Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-3-4 eingeflossen.

Keine Berücksichtigung der Anregung.

In der Planung wurde ein Abstand von 100m zu Freileitungen entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses (1x Rotordurchmesser) - als Ausschlusskriterium - gewählt. Dem Regionalverband liegen keine Informationen vor, welche Freileitungen keine bzw. Schwingungsschutzmaßnahmen haben.

Als Referenzanlage wurde die E82 zu Grunde gelegt. Der Rotordurchmesser von 82m wurde auf 100m beaufschlagt, so dass ein Abstandsfläche von 100m zu Freileitungen als Ausschlussgebiet in Anlehnung an die Vorgaben des Windenergieerlasses gewählt wurde. Im Rahmen der konkreten Anlagenplanung ist der erforderliche Abstand zu Freileitungen zu prüfen und einzuhalten.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.

Alle Maßnahmen in den Schutzstreifen der Leitungen sind im Vorfeld von Amprion auf die Einhaltung der gültigen Normen und Vorschriften zu prüfen und zu genehmigen. Maßnahmen die den Bestand oder den Betrieb der Leitungen gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.

Wir gehen davon aus, dass durch diese Verordnungen der ordnungsgemäße Bestand und Betrieb unserer Energieversorgungsanlagen weder beeinträchtigt noch gefährdet wird. Notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an unseren Anlagen müssen unbehindert durchgeführt werden können, d. h. unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben die mit der ordnungsgemäßen Wartung und mit der Beseitigung von Störungen anfallenden Arbeiten an den Energieversorgungsleitungen, soweit sie für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung erforderlich sind.

Diese Stellungnahme betrifft nur die oberirdisch verlaufenden 110-/ 220- und 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen der Amprion GmbH.

Stellungnahme-Nr.: 139

Absender:

Privater

Der Glaserkopf ist für die Gemeinde Hasel der einzige Standort, an dem die Gemeinde ihren substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung mit Windenergie leisten kann. Wir Gemeinderäte von Hasel haben bei unserer Stellungnahme zur Teilfortschreibung darauf hingewiesen, dass wir unseren substanziellen Beitrag leisten wollen. Wenn der Regionalverband diese Vorrangfläche nicht beschliesst, können auf dem Glaserkopf trotzdem Windräder gebaut werden, da eine Festlegung von Vorranggebieten durch den Regionalverband (zum Glück) keine Ausschlusswirkung mehr hat.

Ich finde das Argument "optischer Überlastungsschutz" völlig überzogen. Von Gersbach aus wären Windräder auf dem Glaserkopf so gut wie nicht sichtbar. Um optisch überlastet zu werden, muss man schon hoch zum Jugendfreizeitheim pilgern. Es wird immer Orte geben, an denen die Windräder sichtbar sind, auch Orte, von denen aus man mehrere Windräder/Windparks sieht. Wie ich gestern erwähnt habe: es gibt Aussichtspunkte im Schwarzwald oder am Albrauf, von denen aus man den ganzen Schwarzwald überblicken kann.

Keine Berücksichtigung der Anregung.

Die großflächige Grünlandwirtschaft der Allmendweiden des Hochtales um Gersbach stellt ein kulturgeschichtliches Relikt der Dreifelderwirtschaft dar. Im engen Wechsel mit Waldflächen kommt dem Raum eine sehr hohe landschaftliche Qualität zu. Insbesondere von den Gersbach umgebenden Kammlagen ermöglichen grandiose Ausblicke auf die formenreiche Landschaft des Südschwarzwaldes, des Juras und die Schweizer Alpen. Gersbach ist ein Schwerpunkt für die landschaftsgebundene Erholung. Gleichzeitig sind die umgebenden Kammlagen vergleichsweise windhöflich, so dass nach der vertieften Untersuchung trotz sehr hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes die 4 Suchräume L7 Hohe Möhr, L8 Glaserkopf, L9 Rohrenkopf und W4 Westlich Rütte in die Abwägung einzustellen sind.

Um eine übermäßige Beanspruchung des Landschaftsbildes und eine Überlastung des Erholungsschwerpunktes zu vermeiden, empfiehlt der Umweltbericht eine Reduzierung der Suchflächen. Hierbei gilt es nicht nur die unmittelbare Ortslage sondern das Hochtal als solches in der Abwägung zu berücksichtigen. Im Zuge der informellen Anhörung wurde zudem auf mögliche artenschutzrechtliche Probleme für den Offenlandbereich im östlichen Teil der Suchfläche L8 Glaserkopf hingewiesen. Ein weiterer Aspekt waren Hinweise eines

	<p>potenziellen Investors auf erhebliche Probleme in der Erschließung und Zuwegung dieses Suchraumes.</p> <p>Vor dem Hintergrund des Planungsgrundsatzes, auf windhöflicheren Standorten auch ein vergleichsweise höheres Risiko zu akzeptieren, wurde daher der Suchraum L8 Glaserkopf nicht als Vorranggebiet in den Anhörungsentwurf aufgenommen.</p> <p>Im Entwurf zur Offenlage des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplanes im Bereich Schopfheim wurde das Gebietes Oberes Ried - Glaserkopf aufgrund der Summation von Restriktionen (u.a. Artenschutzbelange und Verträglichkeit mit dem Vogelschutzgebiet) nicht als Konzentrationszone für die Windenergienutzung ausgewiesen.</p>
<p>Landschaftsschutz</p> <p>Ich habe gestern gesagt, dass mir das Gesülze über die Schönheit der Landschaft auf die Nerven geht. Vor allem, weil Sie wesentliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds bei der Beurteilung durch den Regionalverband außen vor gelassen haben. Auch wenn Sie, Herr Reichert, zu Beginn Ihrer Ausführungen erwähnt haben, dass es durchaus die Auffassung gibt, dass Windräder in unsere Landschaft passen und in Zukunft einfach dazugehören werden, haben Sie in Ihren folgenden Ausführungen massiv gegen Windräder argumentiert, so dass Ihre einleitenden Worte völlig unglaubwürdig wurden.</p> <p>Wie leichtfertig und ohne Bezug zur Realität der Regionalverband über das Landschaftsbild urteilt, sehen Sie an meinem kurzen Beitrag im Anhang zum Landschaftsbild.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Energiewende und Windkraftanlage als eine Gewinnungsform regenerativer Energien werden die Landschaft verändern, Windenergieanlagen ein Teil unserer Kulturlandschaft werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass bei der Suche nach geeigneten Vorranggebieten die landschaftlichen Aspekte und Qualitäten außer Acht gelassen werden dürfen.</p> <p>Das BNatSchG, das ROG und der Windenergieerlass geben den Rahmen für die zu betrachtenden Schutzgüter vor. Hierzu zählen ausdrücklich auch die Aspekte der Landschaft und des Landschaftsbildes (siehe z.B. Windenergieerlass Kap. 5.6.4.1.1 Eingriffsregelung: „Die Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Windenergieanlagen haben ferner Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild, das im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie im Hinblick auf seinen Erholungswert bewahrt werden soll (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BNatSchG). Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt vor, wenn das Vorhaben als Fremdkörper in Erscheinung tritt und einen negativ prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild hat (VGH Mannheim, Urteil vom 19.04.2000 - 8 S 318/99; OVG Lüneburg, Urteil von 16.12.2009, 4 LC 730/07). Bei Windenergieanlagen ist auf Grund von deren Größe, Gestalt, Rotorbewegung und Beleuchtung in der Regel von einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auszugehen.“</p> <p>Die hohe Qualität der Landschaft und des Landschaftsbildes des Raumes um Gersbach ergibt sich u.a. aus dem Landschaftsrahmenplan 2007 sowie der Konzeption des Naturparks Südschwarzwald. Die vertiefte Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung bewertet die Qualität und die Empfindlichkeit gegenüber Windkraftanlagen mit sehr hoch. Ein weiteres Merkmal des Raumes ist das bei guten Sichtverhältnissen mögliche Alpenpanorama. Kondensstreifen, Verlärmung durch Verkehr und Silageballen sind zwar Beeinträchtigungen hinsichtlich der Wahrnehmung der ruhigen landschaftsgebundenen Erholung, stellen jedoch kein spezifisches, singuläres Merkmal des Raumes Gersbach/Glaserkopf dar.</p>
<p>Substanzieller Beitrag im Gebiet des Regionalverbands und der Landkreise</p> <p>Das Land Baden-Württemberg will bis 2020 10% seines Strombedarfs aus Windenergieanlagen decken. Das sind rund 8 Mrd. kWh pro Jahr. Da im Gebiet des Regionalverband rund 2 % der Flächen unseres Bundeslands liegen, auf denen Windräder wirtschaftlich betrieben werden können, muß der Regionalverband meines Erachtens aufzeigen, was er tut, damit im Gebiet des Regionalverbands 2% der 8 Mrd kWh, also 160 Mio kWh Windstrom pro Jahr bis 2020 produziert werden können. Dazu ist weit und breit kein Hinweis des Regionalverbands zu finden. Ob im Verbandsgebiet 2% oder 1% oder 3% der windhöflichen Flächen liegen, weiß</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Mit dem Teilregionalplan Windenergie sollen Flächen festgelegt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die eine ausreichende Windhöflichkeit für eine wirtschaftliche Nutzung aufweisen - die ein geringes Konfliktpotenzial aufweisen - die eine Mindestflächengröße aufweisen (Bündelungsprinzip) <p>Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen im Regionalplan sollen Flächen für die Errichtung und den Betrieb von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen vor konkurrierenden Nutzungen gesichert werden. Im Regionalplan werden keine Ausschlussgebiete festgelegt, so das auch außerhalb der Vorranggebiete der Bau von</p>

ich nicht. Ich kann das nur schätzen, da ich über keine entsprechenden Auswerteprogramme verfüge. Der Regionalverband hat diese Möglichkeit. Ich fände es gut, wenn der Regionalverband dies ausrechnen würde, damit wir einen Anhaltspunkt haben, wo wir denn mit den aktuellen Planungen in Bezug auf den substanziellen Beitrag für 2020 liegen. Als Kreisrat von Lörrach würde mich interessieren, wie hoch dieser Flächenanteil des Landkreises ist.

Windkraftanlagen grundsätzlich möglich ist.
Eine Windhöflichkeit $\geq 5,25\text{m/s}$ in 100m über Grund ist auf 21% der Landesfläche, aber nur auf 11% der Regionsfläche (315 qkm von 2.756 qkm) gegeben. Darüber hinaus sind diese nicht großräumig, sondern verbreitet in Insellagen auf Bergrücken und Hügeln, so dass schon die harten Tabukriterien und die Mindestflächengröße eine deutliche Reduzierung zur Folge hat.

Nach Anwendung der gesetzlichen (harten) Tabukriterien verbleiben 95,5 qkm windhöfliche Flächen $\geq 5,25\text{m/s}$ in 100m über Grund (= 3,4% der Regionsfläche), nach Anwendung der weichen Tabukriterien und Bündelung (Herausnahme der Flächen $< 15\text{ha}$) verbleiben 32,5 qkm windhöfliche Flächen $\geq 5,25\text{m/s}$ in 100m über Grund (= 1,2% der Regionsfläche). Auf Grundlage der vertieften Betrachtung (Artenschutz, Landschaftsbild) und weiteren in die Abwägung einzustellenden raumordnerischen Vorgaben und Aspekte wurde von der Verbandsversammlung ein Anhörungsentwurf mit 17 Vorranggebieten und einer Gesamtfläche von 9,5 qkm beschlossen (= 0,35% der Regionsfläche).

Der ‚Potenzialatlas Erneuerbare Energien‘ der LUBW weist im Szenario 1 (100% der geeigneten und 100% der überwiegend geeigneten Potenzialflächen für Windenergie entsprechend der Pressemitteilung des Minister Untersteller für die Region Hochrhein-Bodensee eine Potenzialfläche von 8,3 qkm aus (= 0,3% der Regionsfläche). Das Szenario 2 (100% der geeigneten und 50% der bedingt geeigneten Potenzialflächen 5,8 qkm aus (= 0,21% der Regionsfläche). Damit liegt der Anhörungsentwurf über den beiden Szenarien des Potenzialatlases, der z.B. keine raumordnerischen Vorgaben berücksichtigt.

Die derzeit vorgeschlagenen Vorranggebiete sind das Ergebnis einer ausführlichen Diskussion und Abwägung in den Gremien des Regionalverbands. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Festlegung von Vorranggebieten keine Ausschlusswirkung entfalten. Die Gemeinden können in der Flächennutzungsplanung über die Vorranggebiete hinaus weitere Konzentrationszonen für die Windenergienutzung (mit Ausschlusswirkung außerhalb der Konzentrationszonen) ausweisen. Bei Verzicht auf die bauleitplanerische Steuerung sind Windkraftanlagen gem. §35 Abs.1 Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich.

Im weiteren Verfahren (Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs) werden aufgrund des Urteils des BVerwG vom 13.12.2012 (AZ: 4 CN 1.11) die Zuordnung der Kriterien zu harten bzw. weichen Tabukriterien nochmals geprüft und dann entsprechend den rechtlichen Vorgaben als harte bzw. weiche Tabukriterien eingestuft. Entsprechende Beschlüsse werden gefasst.

Stellungnahme-Nr.: 142

Absender:

Stadtverwaltung Stockach

Adenauerstraße 4

D-78333 Stockach

Zum vorliegenden Planentwurf ist seitens der Stadt Stockach darauf hinzuweisen, dass sich die tatsächliche Nutzung von Siedlungsflächen aufgrund des Strukturwandels im ländlichen Raum in vielen Fällen von früher gemischt genutzten Flächen zu Wohnbauflächen geändert hat bzw. wird. Deshalb ist nach Ansicht der Stadt Stockach bei der Ausweisung von Siedlungsgebieten ein Abstand von generell 1.000 m zu Siedlungsflächen und zu Einzelgehöften von 750 m vorzusehen, unabhängig wie die Fläche im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

Keine Berücksichtigung der Anregung.
Der Windenergieerlass empfiehlt einen Abstand von 700m zu Gebieten, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist. Der Regionalverband hat in seinem Plankonzept die folgenden Ausschluss-, bzw. Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen angewendet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die Anforderungen der TA-Lärm hinreichend erfüllt werden:
- Wohnbauflächen: Mindestabstand 750m, erweiterter Vorsorgeabstand 750 - 1.000m
- Gemischte Baufläche: Mindestabstand 500m, erweiterter Vorsorgeabstand 500 - 750m
- wohngenutzte Einzelhäuser im Außenbereich: Mindestabstand 500m.
Aufgrund von Anregungen im Rahmen der informellen Beteiligung wurde der Abstand bei Einzelgehöften, die eine stärkere Wohnnutzung aufweisen im Einzelfall auf 750m erhöht. Dieser Wert entspricht dem beschlossenen Vorsorgeabstand für Mischgebiete.

Zu den geplanten Vorrangflächen ist weiter auf folgendes hinzuweisen:
VRG 16 Schneide-Salach
Die Abgrenzung ist stark abhängig von der Milankartierung. Der Entwurf zum Regionalplan berücksichtigt einen Milanhorst nordöstlich des Plangebietes. Nach Aussage des Kartieres, der die Untersuchung für den Flächennutzungsplan durchgeführt hat, wurden dort zwar revieranzeigende Verhaltensweisen beobachtet, es gab aber keine konkreten Hinweise auf eine Brut. Bei der Planung des Regionalverbandes wurde nicht berücksichtigt der nordwestlich von Ursaul neu kartierte Horst, bei dem ein eindeutiger Brutnachweis für 2014 vorliegt. Der kartierte Horst führt zu einer deutlichen Reduzierung des geplanten Vorranggebietes.

Berücksichtigung der Anregung.
Der Horstnachweis nordwestlich Ursaul erfolgte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung potenzieller Konzentrationszonen nach §44 BNatSchG im Auftrag der VVG Stockach. Die Untersuchungen nach Horsten (Fortpflanzungsstätten) windenergieempfindlicher Vogelarten erfolgte 2013 sowie ergänzend in 2014 im Bereich von Stockach - Ursaul und Eigeltingen - Honstetten. Das VRG 16 Schneide/Salach liegt fast komplett im 1.000m Bereich um den Horstnachweis nordwestlich Ursaul. Das Konfliktpotenzial wird in der zusammenfassenden Bewertung der artenschutzrechtlichen Prüfung als überwiegend hoch eingestuft. Dies betrifft auch den in der Planungsphase II herausgenommenen Suchflächenbereich. Da revieranzeigende bzw. brutanzeigende Merkmale und ein Horstnachweis in zwei aufeinanderfolgenden Jahren vorliegt, sollte die Fortpflanzungsstätte nach Auskunft der LUBW analog der LUBW-Kartierung berücksichtigt werden. Entsprechende den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegt das Vorranggebiet VRG 16 in einem Dichtezentrum des Rotmilans. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Das Vorranggebiet VRG16 Schneide/Salach wird daher nicht weiterverfolgt.

Stellungnahme-Nr.: 143

Absender:

Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
Südwestpark 38
D-90449 Nürnberg

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH S1 Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:
ganz in der Nähe Ihrer geplanten Gebiete verlaufen 32 unserer Richtfunkverbindungen. Einige Richtfunktrassen kreuzen Ihre Plangebiete, andere grenzen sehr nah an.
folgende Gebiete/Standorte sind betroffen: VRG 01, VRG 02, VRG 04, VRG 06, VRG 07 und VRG 16. Alle anderen Gebiete sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar.
Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail 20 digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Die Plangebiete sind in den Bildern und mit einer dicken orangen Linie eingezeichnet. Bei betroffenen/ kritischen Gebieten erfolgt die Namensgebung in der Farbe Rot. Im Umkreis von 250m um unsere Funkstandorte herum dürfen keine Windenergieanlagen aufgebaut werden, um Störungen auszuschließen.
Da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.

Keine Berücksichtigung der Anregung.
Über Richtfunk werden kabellos Informationen von Punkt zu Punkt übertragen. Um die Übertragungsqualität und Verfügbarkeit zu gewährleisten müssen diese Richtfunkstrecken frei von Hindernissen sein.. Türme und Rotoren von Windenergieanlagen (WEA) dürfen nicht in die freizuhaltende Fresnelzone des Richtfunkstrahls reichen. Der Radius dieser Zone ist abhängig von der Frequenz des Richtfunkstrahls. In der Regel verlangen Richtfunkbetreiber einen Abstand von 15-50 Metern zwischen dem Richtfunkstrahl und der WEA. Ist eine Anlage aus anderen Gründen nicht zu verschieben, beispielsweise weil dies andere Konflikte auslösen würde, so kann in Einzelfällen über die Änderung der Frequenz der einzuhaltende Abstand verringert werden. Auch ist das Verlegen einer Richtfunkstecke möglich.
Da Windenergieanlagen heute meist eine große Nabenhöhe aufweisen und Richtfunkstrecken sich in der Regel im Bereich von 20 m über Grund befinden, können die Rotoren Richtfunkstrecken auch überragen.
Im Rahmen der konkreten Anlagenplanung ist der erforderliche Abstand zu Richtfunkstrecken und -standorten zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen abzustimmen.

Stellungnahme-Nr.: 144

Absender:

TransnetBW GmbH
Pariser Platz
Osloer Str. 15 -17
D-70713 Stuttgart

Wir haben Ihre Anfrage zur 2. Teilfortschreibung des Regionalplan 2000 geprüft und festgestellt, dass seitens der TransnetBW GmbH bestehende Leitungsanlagen in den Vorranggebieten für Standorte regional bedeutsamer Windkraftanlagen Standort VRG 08 Mauchen-West:
380-kV-Leitung Engstlatt-Waldkirch (Anlage 0345), Mastbereich 219 bis 229
220-kV-Leitung Endingen-Tiengen (Anlage 0353), Mastbereich 278 bis 293
Standort VRG 09 Buchenloh:
220-kV-Leitung Gurtweil-Stockach (Anlage 5200), Mastbereich 44 bis 53
Standort VRG 11 Westlich Krenkingen:
380-kV-Leitung Engstlatt-Waldkirch (Anlage 0345), Mastbereich 248 bis 258
220-kV-Leitung Gurtweil-Stockach (Anlage 5200), Mastbereich 15 bis 25 betroffen sind.

Darüber hinaus verweisen wir darauf, dass der in der Anlage I (Darstellung der methodischen Vorgehensweise bei der Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen) angenommene Abstandswert von 100m zu Elektrizitätsfreileitungen (Abschnitt A.2 Tabubereiche/generelle Ausschlusskriterien; S. 8) aus unserer Sicht als zu gering einzustufen ist.
Gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 und gemäß DIN EN 50341-3-4 (VDE (0210-3) Ziffer 5.4.5 (Abstände zu Windenergieanlagen) sind zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:
für Freileitungen ohne Schwingenschutzmaßnahmen ~ 3 x Rotordurchmesser;
für Freileitungen mit Schwingenschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser. [...]
Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.
Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.
Gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 Ziffer 5.6.4.8 (Freileitungen) gilt darüber hinaus, dass Aufwendungen für Schwingenschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) nach dem Verursacherprinzip zu tragen sind.
Wir bitten Sie, unsere Vorgaben bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen und

Kenntnisnahme

Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windempfindlicher Vogelarten vorgenommen bzw. es liegen neue Erkenntnisse aus der kommunalen Planung vor. Das Vorranggebiet VRG 08 liegt demnach in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Rotmilans. Das Vorranggebiet wird daher nicht weiterverfolgt. Entsprechende den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 liegen die Vorranggebiete VRG 09 und VRG 11 in einem Dichtezentrum des Rotmilans. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Die Vorranggebiete werden daher nicht weiterverfolgt.

Die vorgetragenen Anregungen sind somit gegenstandslos.

Keine Berücksichtigung der Anregung.

In der Planung wurde ein Abstand von 100m zu Freileitungen entsprechend den Vorgaben des Windenergieerlasses (1x Rotordurchmesser) - als Ausschlusskriterium - gewählt. Dem Regionalverband liegen keine Informationen vor, welche Freileitungen keine bzw. Schwingungsschutzmaßnahmen haben.
Als Referenzanlage wurde die E82 zu Grunde gelegt. Der Rotordurchmesser von 82m wurde auf 100m beaufschlagt, so dass ein Abstandsfläche von 100m zu Freileitungen als Ausschlussgebiet in Anlehnung an die Vorgaben des Windenergieerlasses gewählt wurde. Im Rahmen der konkreten Anlagenplanung ist der erforderliche Abstand zu Freileitungen zu prüfen und einzuhalten.

uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Stellungnahme-Nr.: 145

Absender:

MEDIA BROADCAST GmbH

Erna-Scheffler-Str. 1

D-51103 Köln

Die MEDIA BROADCAST mit Sitz in Köln ist Europas größter Full-Service-Provider der Rundfunk- und Medienbranche. Die Media Broadcast GmbH betreibt verschiedene Richtfunkstrecken. Eine dieser Richtfunkverbindungen wird zwischen der Stadt Schopfheim zum SWR-Sendestandort Hohe Möhr betrieben. Media Broadcast betreibt diese Richtfunkstrecke für den SWR als technischer Dienstleister. Die MEDIA BROADCAST verfügt über eine gültige, von der Bundesnetzagentur ausgestellte, Frequenzuteilung für diese Richtfunkverbindung mit der Zu-teilungsnummer 04469714.

Gemäß Rundfunkstaatsvertrag sind für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk Bestand und Entwicklung zu gewährleisten. Der SWR als Anstalt der ARD kommt seinem gesetzlichen Auftrag zur Versorgung nach, indem er sich der Richtfunkstrecke der Media Broadcast GmbH zur Ver-breitung bedient, § 19 RVStV. Diese Richtfunkstrecke ist erforderlich, um diese Verbreitung weiter gewährleisten zu können. Da durch den geplanten Bau von Windkraftanlagen der Be-stand dieser Richtfunkstrecke gefährdet sein könnte sind öffentliche Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB betroffen. Die Media Broadcast als technischer Dienstleister des SWR ist somit Träger öffentlicher Belange und bedankt sich daher für die frühzeitige Einbeziehung bei der Planung und nimmt zu den zwei Vorrangflächen im o. g. Teilflächennutzungsplan wie folgt Stellung:

Kenntnisnahme
keine Anregung

I. Vorranggebiet VRG04 Hohe Möhr

1. Richtfunkstrecke Media Broadcast GmbH

Richtfunkverbindung der Media Broadcast GmbH von Schopfheim zum SWR-Standort Hohe Möhr. Die Koordinaten (WGS84) der Richtfunkstrecke sind:

Schopfheim: 07E4929,47N3906

Hohe Möhr: 07E5230;47N4138

Die Richtfunkstrecke sowie das Vorranggebiet Hohe Möhr sind zur besseren Veranschaulichung im nachfolgenden Kartenausschnitt skizziert.

(Darstellung in einer Karte, in der der Verlauf dargestellt ist)

Nach den Erkenntnissen der Media Broadcast GmbH würden Windkraftanlagen innerhalb eines Korridors von 100 Metern rechts und links zu der Richtfunkstrecke zu einem Ausfall der Richt-funkverbindung führen. Die Versorgung der Bevölkerung mit dem Programm des SWR, das über diese Richtfunkstrecke verbreitet wird, könnte dann nicht mehr aufrechterhalten werden. Wir bitten Sie deshalb einen Sicherheitsabstand von 100 Metern rechts und links zu der Richtfunkstrecke bei der

Berücksichtigung der Anregung

Auch weitere Betreiber von Richtfunkstrecken haben zum VRG04 Bedenken geäußert. Das geplante VRG04 ist ein bedeutender Richtfunkknoten. In einem Gespräch mit der Stadt Schopfheim sowie mit einem potenziellen Windkraftbetreiber wurde die Bedeutung dieses Bereichs sowohl für den Richtfunk als auch für den Rundfunkempfang deutlich. Berücksichtigt man zusätzlich noch die Aussagen des Landratsamts Lörrach, Stabstelle Tourismus (der denkmalgeschützte Turm Hohe Möhr stellt ein wichtiges regionales Ausflugsziel dar) wird auf die Ausweisung des VRG04 verzichtet. Die Fläche wird aufgrund der Summation vorhandener Restriktionen, die für sich alleine betrachtet keinen Ausschluss bedingen, im Rahmen der Abwägung somit nicht weiter betrachtet.

Errichtung von Windkraftanlagen zu berücksichtigen oder alter-nativ selbst zu überprüfen, ob die Richtfunkstrecke auch mit einem geringeren Sicherheitsabstand uneingeschränkt weiter betrieben werden könnte (siehe auch Ziffer 4.6. des Windenergieerlasses Baden Württemberg).

2. UKW-Sender der Media Broadcast

Weiterhin wird auf der Hohen Möhr über unseren UKW-Sender das Programm des Freien Ra-dios Wiesental abgestrahlt. Hierbei kann es an den Windenergieanlagen, die in unmittelbarer Nähe zum Sender stehen, zu starken Reflexionen kommen, die den Rundfunkempfang massiv stören. Daher bitten wir Sie auch hier die erforderlichen Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Rundfunksendern zu berücksichtigen. Als Abstandsfläche zwischen UKW-Sendeanlagen und Windkraftanlagen erachtet die Media Broadcast einen Abstand von mindestens 500 Metern als ausreichend. Dies hat auch eine gemeinsame Untersuchung der Media Broadcast mit dem Institut für Rundfunktechnik ergeben. Der Bericht "Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Rundfunksendern der Media Broadcast GmbH und des Instituts für Rundfunktechnik liegt diesem Schreiben als Anlage bei.

II. Vorranggebiet VRG01 bis VRG03 und VRG05 bis VRG17

In der näheren Umgebung dieser Vorranggebiete befinden sich keine Sendeanlagen oder Richtfunkstrecken der MEDIA BROADCAST GmbH, so dass es zu keinerlei Beeinträchtigungen der Sender oder Richtfunkstrecken der Media Broadcast kommen kann.

Kenntnisnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete VRG06, VRG07, VRG08, VRG09, VRG 10, VRG 11, VRG13, VRG14, VRG16 und VRG17 nicht mehr weiter verfolgt werden.

Begründung:

Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windkraftsensibler Vogelarten vorgenommen. Die genannten Vorranggebiete liegen demnach in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Milans und/oder entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Die Vorranggebiete werden daher nicht weiterverfolgt.

Stellungnahme-Nr.: 148

Absender:

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg
Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde
Hauptstätter Str. 67
D-70178 Stuttgart

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) dankt für die Gelegenheit, sich zu dem vom Regionalverband Hochrhein-Bodensee erarbeiteten Anhörungsentwurf für die 2. Teilfortschreibung Windkraft des Regionalplans 2000 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) zu äußern, und bittet, die späte Rückmeldung zu entschuldigen.

Das MVI hat die maßgeblich berührten Ministerien des Landes über den vorgelegten Anhörungsentwurf informiert und gebeten, Anregungen und Bedenken der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde mitzuteilen.

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MFW) schließt sich betreffend der Denkmalpflege den Ausführungen des Regierungspräsidiums Freiburg vom 17. Dezember 2014 vollinhaltlich an.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) und das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) haben eingehende Stellungnahmen zu den Planungsunterlagen übermittelt; diese sind unter Ziffer II angefügt.

Das MFW, UM und MLR sowie das Regierungspräsidium Freiburg erhalten eine Mehrfertigung dieser Stellungnahme.

Kennntnisnahme
keine Anregungen

1. Stellungnahme des MVI zum Anhörungsentwurf

Das MVI nimmt zu den Planungsunterlagen nachfolgend als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Ziffer 1) Stellung sowie aus Sicht des Straßen- und Luftverkehrs (Ziffer 2).

1. Raumordnung

Das MVI begrüßt das vom Regionalverband Hochrhein-Bodensee erarbeitete Planungskonzept und die Unterteilung in insgesamt vier Planungsphasen, die das MVI als grundsätzlich nachvollziehbar und in sich schlüssig erachtet. Einige Punkte bedürfen jedoch der Überarbeitung. Im Einzelnen sei dazu angemerkt:

- In der Planungsphase I stellt der Regionalverband zunächst die harten Tabukriterien dar, unter denen auch "Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelschutzarten" aufgeführt werden. Das MVI merkt an, dass sich aus Punkt 4.2.1. des Windenergieerlasses vom 9. Mai 2012 (WEE), auf den der Regionalverband verweist, nicht ergibt, dass Europäische Vogelschutzgebiete generell als hartes Tabukriterium einzuordnen sind. Eine Ausweisung von Vorranggebieten auf Ebene der Regionalplanung ist in diesen Gebieten vielmehr dann möglich, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der

Berücksichtigung der Anregung

Das Kriterium wird als weiches Tabukriterium eingestuft.

Mit Urteil vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11) hat das BVerwG die Anforderungen an den Abwägungsvorgang bei einer planerischen Entscheidung, die die Wirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösen sollen, klargestellt. Demnach ist ein schlüssiges Gesamtkonzept erforderlich, bei dem zunächst die Tabuzonen, die für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zu ermitteln sind. Die Tabuzonen lassen sich in harte und weiche Tabuzonen unterteilen, deren Unterschiede sich der Plangeber bewusst machen muss, da „die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen“ (Rn. 11). Bei harten Tabuzonen handelt es sich um Bereiche, in denen rechtliche oder tatsächliche Gründe einer Verwirklichung von Windenergieanlagen (WEA) auf unabsehbare Zeit entgegenstehen und damit keine Erforderlichkeit für eine Planung besteht. Harte Tabuzonen sind daher einer Abwägung nicht zugänglich. Bei weichen Tabuzonen handelt es sich um Bereiche, in denen die Nutzung der Windenergie aus planerischen (und damit letztlich abwägbaren) Gründen ausgeschlossen werden soll.

Im weiteren Verfahren (Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs) werden aufgrund des o.g. Urteils die Kriterien nochmals geprüft und dann entsprechend den rechtlichen Vorgaben als

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
Erhaltungsziele des Gebiets auf Grund einer Vorprüfung ausgeschlossen werden kann. Das MVI regt vor diesem Hintergrund an, betreffende Gebiete unter die weichen Tabukriterien zu fassen.	harte bzw. weiche Tabukriterien eingestuft. Entsprechende Beschlüsse werden gefasst.
Ähnliches gilt für die Einordnung der Gebiete mit "Brutvorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten". Auch hier ergibt sich aus der Verweisung auf Punkt 4.2.5 des WEE nicht, dass solche Gebiete immer den harten Tabukriterien unterfallen. Eine Planung ist dann möglich, wenn die prüfungsrelevanten Arten "im Umfeld der Planung nicht betroffen sind oder bei einer Beeinträchtigung der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten die ökologische Funktion dieser Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird". Auch hier wird daher die Einordnung als weiches Tabukriterium angeregt.	<p>Berücksichtigung der Anregung Das Kriterium wird als weiches Tabukriterium eingestuft. Mit Urteil vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11) hat das BVerwG die Anforderungen an den Abwägungsvorgang bei einer planerischen Entscheidung, die die Wirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösen sollen, klargestellt. Demnach ist ein schlüssiges Gesamtkonzept erforderlich, bei dem zunächst die Tabuzonen, die für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zu ermitteln sind. Die Tabuzonen lassen sich in harte und weiche Tabuzonen unterteilen, deren Unterschiede sich der Plangeber bewusst machen muss, da „die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen“ (Rn. 11). Bei harten Tabuzonen handelt es sich um Bereiche, in denen rechtliche oder tatsächliche Gründe einer Verwirklichung von Windenergieanlagen (WEA) auf unabsehbare Zeit entgegenstehen und damit keine Erforderlichkeit für eine Planung besteht. Harte Tabuzonen sind daher einer Abwägung nicht zugänglich. Bei weichen Tabuzonen handelt es sich um Bereiche, in denen die Nutzung der Windenergie aus planerischen (und damit letztlich abwägbaren) Gründen ausgeschlossen werden soll. Im weiteren Verfahren (Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs) werden aufgrund des o.g. Urteils die Kriterien nochmals geprüft und dann entsprechend den rechtlichen Vorgaben als harte bzw. weiche Tabukriterien eingestuft. Entsprechende Beschlüsse werden gefasst.</p>
Der Planentwurf sieht weiter Naturdenkmale und gesetzlich geschützte Biotop als harte Tabubereiche vor. Diese Zuordnung ergibt sich entgegen der in der Begründung angeführten Verweisung nicht aus Punkt 4.2.1 des WEE. Daraus geht vielmehr hervor, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in gesetzlich geschützten Biotopen und Naturdenkmälern zwar grundsätzlich ausgeschlossen ist, dies einer Überplanung der entsprechenden, regelmäßig aus kleinen Flächen bestehenden Bereiche durch ein Vorranggebiet jedoch nicht entgegensteht. Die Vereinbarkeit mit den geschützten Bereichen ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sicherzustellen. Das MVI regt an, dies im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen und verweist im Übrigen auf die Ausführungen, die das MVI hierzu in der Stellungnahme vom 27. Januar 2014 im Rahmen der in-formellen Anhörung gemacht hat.	<p>Berücksichtigung der Anregung Aufgrund der Kleinteiligkeit der Flächen werden Naturdenkmale und gesetzlich geschützte Biotop nicht mehr als Tabubereiche behandelt. Bei möglicher Betroffenheit der Vorranggebiete wird in der Begründung jeweils darauf hingewiesen werden.</p>
Den harten Tabukriterien sollen im Planentwurf weiter Abstandsflächen zu Siedlungsbereichen unterfallen. Betreffend den Vorsorgeabstand von 750 Meter zu Wohnbauflächen ist anzumerken, dass der WEE unter Punkt 4.3 insoweit einen Vorsorgeabstand aus Gründen des Lärmschutzes von 700 Metern empfiehlt. Auch wenn es sich bei der Abweichung von dieser Empfehlung um 50 Meter um keinen gravierenden Unterschied handelt, weist das MVI an dieser Stelle darauf hin, dass die Wahl eines über das aus Gründen des Immissionsschutzes erforderliche Maß hinausgehenden Vorsorgeabstandes auf Ebene der Regionalplanung dazu führen kann, dass potentiell geeignete Flächen der Windkraftnutzung -in der Summe-in nicht unerheblichem Maße entzogen werden. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund,	<p>Teilweise Berücksichtigung der Anregung Das Kriterium wird als weiches Tabukriterium eingestuft. Die Bilanzierung wird im weiteren Verfahren aktualisiert. Auch die angesprochenen 700m-Abstände sind nach Auffassung des RP Freiburgs unter Berücksichtigung des BVerwG-Urteils vom 13.12.2012 als weiches Tabukriterium einzuordnen. Mit Urteil vom 13.12.2012 (Az. 4 CN 1.11) hat das BVerwG die Anforderungen an den Abwägungsvorgang bei einer planerischen Entscheidung, die die Wirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösen sollen, klargestellt. Demnach ist ein schlüssiges Gesamtkonzept erforderlich, bei dem zunächst die Tabuzonen, die für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, zu ermitteln sind. Die Tabuzonen lassen sich in harte und weiche</p>

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
<p>dass, wie aus der bilanziellen Aufstellung des Regionalverbandes ersichtlich wird, zum momentanen Planungsstand mehr als zwei Drittel der windhöffigen Flächen in der Region Hochrhein-Bodensee den harten Tabukriterien unter-fallen sollen. Der vom Regionalverband gewählte Vorsorgeabstand sollte daher noch einmal geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.</p>	<p>Tabuzonen unterteilen, deren Unterschiede sich der Plangeber bewusst machen muss, da „die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen“ (Rn. 11). Bei harten Tabuzonen handelt es sich um Bereiche, in denen rechtliche oder tatsächliche Gründe einer Verwirklichung von Windenergieanlagen (WEA) auf unabsehbare Zeit entgegenstehen und damit keine Erforderlichkeit für eine Planung besteht. Harte Tabuzonen sind daher einer Abwägung nicht zugänglich. Bei weichen Tabuzonen handelt es sich um Bereiche, in denen die Nutzung der Windenergie aus planerischen (und damit letztlich abwägbaren) Gründen ausgeschlossen werden soll. Im weiteren Verfahren (Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs) werden aufgrund des o.g. Urteils die Kriterien nochmals geprüft und dann entsprechend den rechtlichen Vorgaben als harte bzw. weiche Tabukriterien eingestuft. Entsprechende Beschlüsse werden gefasst.</p>
<p>Als weiche Tabukriterien sind im Planungskonzept zusätzliche Vorsorgeabstände zu Kurgebieten, Krankenhäusern, Pflegeanstalten (1500 Meter), zu allgemeinen Wohngebieten (1000 Meter) und zu Misch-, Dorf- und Kerngebieten (750 Meter) vorgesehen. Die Zuordnung zu den abzuwägenden Kriterien ist dabei grundsätzlich richtig. Auch lässt die Begründung der zusätzlichen Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen eine erfolgte planerische Auseinandersetzung mit der Thematik erkennen. Dennoch weist das MVI an dieser Stelle -wie auch schon im Rahmen der informellen Anhörung -darauf hin, dass solche deutlich erhöhten Abstände auf regionalplanerischer Ebene vor dem Hintergrund des angestrebten deutlichen Ausbaus der Windenergie kritisch zu sehen sind. Wie ebenfalls in der vorangegangenen Stellungnahme ausgeführt, ist dem damit verbundenen erhöhten Begründungserfordernis nicht mit der Nennung allgemeiner Gesichtspunkte wie Lärm oder Schattenwurf (vgl. WEE Punkt 5.6.1.2) Genüge getan. Zwar ist es in diesem Zusammenhang zutreffend, dass, wie vom Regionalverband angeführt, der Vorsorgegrundsatz im planerischen Abwägungsprozess herangezogen werden kann. Die Berufung auf pauschale Vorsorgeaspekte (wie die vom Regionalverband aufgeführten Punkte Immissionsschutz, Bedrängungs- oder Schattenwirkung oder potentielle Siedlungserweiterung) genügt als Begründung für die zusätzlichen Vorsorgeabstände jedoch nicht. Nach Ansicht des MVI ist der im WEE empfohlene Siedlungsabstand von 700 Metern grundsätzlich auch unter Vorsorgegesichtspunkten ausreichend. Insbesondere sollte es für die Planung des Regionalverbandes nicht ausschlaggebend sein, dass einige Gemeinden bei ihren Planungen derzeit höhere Vorsorgeabstände ansetzen. Auch auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung kann dies nicht pauschal geschehen, sondern bedarf entsprechender Begründung.</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung Der Regionalverband hat sich intensiv mit den erweiterten Vorsorgeabständen im Vorfeld der Planung auseinandergesetzt (u.a. Abstimmung mit den kommunalen Planungsträgern, etc.). Eine Darstellung und Begründung ist der Erläuterung des Anhörungsentwurfs zu entnehmen. Auswirkungen der erweiterten Vorsorgeabstände auf die Planung in Form einer Flächenbilanzierung werden im weiteren Verfahren dokumentiert. Die erweiterten Vorsorgeabstände werden ausführlich begründet werden.</p>
<p>In diesem Zusammenhang wird erneut angemerkt, dass auf die ausdrückliche Bezugnahme auf die Anhörung zum Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben verzichtet werden sollte. Die punktuelle Bezugnahme auf ein anderes Verfahren lässt zwangsläufig die Gesamtumstände in der jeweiligen Region außer Acht und hat damit keinen Mehrwert für das vorliegende Planungsverfahren.</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung Im Rahmen der Planungen erfolgt regelmäßig ein Austausch mit den benachbarten Regionalverbänden. Ein Rückgriff auf Erfahrungen bzw. Vergleiche oder auch nur Hinweise auf die Planungen der Nachbarn ist für den gesamten Planungsprozess hilfreich. An diesem Verfahren wird weiterhin festgehalten. Zudem handelt es sich hierbei um einen Hinweis der „nur“ Bestandteil der Begründung ist. Aus Sicht des Regionalverbandes hat diese Bezugnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf die Planung.</p>

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
<p>Der Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten innerhalb von Landschaftsschutzgebieten ist aus Sicht des MVI dann und soweit nachvollziehbar, sofern, wovon ausgegangen wird, hierzu entsprechende Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörden vorliegen, aus denen sich dies nach Prüfung der Möglichkeit einer Änderung der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen ergibt. Sofern auf Ebene der Bauleitplanung die Änderung einer Schutzgebietsverordnung positiv geprüft worden ist, erscheint es dem MVI jedoch konsequent, dem auch auf Ebene der Regionalplanung durch Festlegung eines Vorranggebietes zu entsprechen.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung Die vorgetragene Anregung ist bereits Bestandteil des Plankonzepts. Im weiteren Verfahren werden die Aussagen der Unteren Naturschutzbehörden zu Landschaftsschutzgebieten in den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf dokumentiert werden.</p>
<p>Als weitere weiche Tabukriterien führt der Regionalverband Auerhuhn-Lebensräume der Kategorie 2, Abstände zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten und Wasser- und Quellschutzgebiete der Zone II an. Die dahinterstehenden planerischen Abwägungen sind aus der Begründung erkennbar. Hinsichtlich der Auerhuhn-Lebensräume der Kategorie 2 wird jedoch angeregt, diese Flächen im Hinblick auf ihre Geeignetheit als Vorranggebiete für Windenergie zu prüfen, insbesondere, wenn diese über gute Windverhältnisse verfügen. Insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Stellungnahme des MVI im Rahmen des informellen Anhörungsverfahrens verwiesen.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung Im weiteren Verfahren werden besonders windhöfliche Bereiche nochmals geprüft und bewertet und entsprechend dokumentiert. Auf die fachliche Einschätzung der FVA wird hierbei zurückgegriffen.</p>
<p>Allgemein ist zur Handhabung der weichen Tabukriterien anzumerken, dass der Verzicht auf die weitere Prüfung windhöflicher Flächen immer mit Blick auf das gesamte Planungskonzept erfolgen muss. So kann es am Ende des Planungsprozesses angezeigt sein, die Belange, welche den weichen Tabukriterien zuzuordnen sind, vor dem Hintergrund einer ausreichenden Flächenbereitstellung für die Windenergie erneut in die Abwägung einzustellen. Zwar ist es dabei zutreffend, dass, wie der Regionalverband anmerkt, auf Ebene der Regionalplanung formal nicht, wie auf Ebene der Bauleitplanung, der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen ist. Dies ändert aber nichts daran, dass auch die regionale Windplanung nur im Rahmen eines schlüssigen Planungskonzeptes erfolgen kann -welches dann wiederum als Grundlage für die nachgelagerten Planungsebenen, dient. Bereits im jetzigen Planungsstadium ist aus der bilanziellen Aufstellung der windhöflichen Flächen in der Region Hochrhein-Bodensee ersichtlich, dass nach Abzug der weichen Tabubereiche die sehr windhöflichen Flächen (6,00 -6,75 m/s) von 350 ha auf 200 ha reduziert werden. Die in diesem Windhöflichkeitsbereich weggefallenen Flächen von 150 ha sollten nach Auffassung des MVI noch einmal im Bezug auf die Möglichkeit geprüft werden, dort Vorranggebiete festzulegen.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung Im weiteren Verfahren (Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs) werden aufgrund des Urteils des BVerwG vom 13.12.2012 die Kriterien nochmals geprüft und dann entsprechend den rechtlichen Vorgaben als harte bzw. weiche Tabukriterien eingestuft. Entsprechende Beschlüsse werden gefasst. Die Gesamtbilanz wird anschließend entsprechend der Anregung nochmals geprüft werden.</p>
<p>Die in den Flächensteckbriefen in der Planungsphase III dargestellten Abwägungen lassen aus Sicht des MVI eine Auseinandersetzung mit dem LEP erkennen und sind nachvollziehbar. Unlösbare Konflikte mit dem LEP sind derzeit nicht erkennbar.</p>	<p>Kennntnisnahme keine Anregung</p>
<p>Schließlich wird zur Abstimmung zwischen der Ebene der Regionalplanung und der Ebene der Bauleitplanung noch auf Folgendes hingewiesen: Das MVI erkennt die Bestrebungen des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee an, eine bestmögliche Abstimmung mit der Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu erreichen. Da die Planungen auf kommunaler Ebene zum Teil jedoch schon weit vorangeschritten sind, sieht das MVI die Notwendigkeit, den Abstimmungsprozess zwischen den Planungsebenen noch weiter zu intensivieren und vor dem Hintergrund</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung Die regional-kommunale Abstimmung ist ein wesentlicher Bestandteil des Planungsprozesses. Bei der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs werden die aktuellen Ergebnisse der kommunalen Planungen berücksichtigt werden.</p>

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
des Gegenstromprinzips auf eine weitgehende Widerspruchsfreiheit der Planungsergebnisse hinzuwirken.	
<p>2. Stellungnahme des Straßen- und Luftverkehrs</p> <p>a) Belange des Straßenverkehrs</p> <p>Im Hinblick auf die Belange des Straßenverkehrs bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 2. Teilfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee 2000 zur Windenergienutzung. Es ist allerdings zu prüfen, ob die im Zuge des Neubaus der A 98 erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen mit dieser Änderung vereinbar sind. Hierzu sollten im Zuge der Anhörung durch das Regierungspräsidium Freiburg Aussagen getroffen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das RP Freiburg wurde am Verfahren beteiligt.</p>
<p>b) Belange des Luftverkehrs</p> <p>Folgende Suchräume befinden sich innerhalb des Anlagenschutzbereiches der schweizerischen Flugsicherungseinrichtung Trasadingen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Suchraum W 10 -Suchraum W 15 -Suchraum W 16 -Suchraum W 18 -Suchraum W 19 -Suchraum W 20 -Suchraum W 25 -Suchraum W 26 -Suchraum W 27 -Suchraum W 28 <p>Der Suchraum K 4 befindet sich im Anlagenschutzbereich der schweizerischen Flugsicherungseinrichtung Zürich-Ost.</p> <p>Ob Windenergieanlagen im Anlagenschutzbereich schlussendlich errichtet werden können oder ob ein Bauverbot besteht, entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) in jedem Einzelfall auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation. Ein Abweichen von der Entscheidung des BAF ist nicht möglich. Das MVI hat somit im Rahmen dieser Prüfung keine eigene fachliche Zuständigkeit.</p> <p>Die Tatsache, dass sich die Flugsicherungseinrichtungen auf schweizerischem Territorium befinden, führt zu keiner anderen Rechtsfolge. § 18a LuftVG ist auch anwendbar, wenn eine ausländische Flugsicherungseinrichtung betroffen ist. Im Ergebnis besteht daher das Risiko, dass Windenergieanlagen in den oben genannten Suchräumen auf Grund negativer Stellungnahmen des BAF nicht genehmigt werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das BAF wurde am Verfahren (über das RP Freiburg) beteiligt. Eine Stellungnahme (Stellungnahme- Nr. 149) liegt vor.</p> <p>Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete VRG06, VRG07, VRG08, VRG09, VRG 10, VRG 11, VRG13, VRG14, VRG16 und VRG17 nicht mehr weiter verfolgt werden, d.h. dass sämtliche im Raum des Landkreises Waldshut vorgesehenen Vorranggebiete nicht weiter betrachtet werden.</p> <p>Begründung:</p> <p>Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windkraftsensibler Vogelarten vorgenommen. Die genannten Vorranggebiete liegen demnach in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Milans und/oder entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Die Vorranggebiete werden daher nicht weiterverfolgt.</p>
<p>1. Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft</p> <p>Die im Entwurf der Teilfortschreibung enthaltenen 17 potenziellen Vorranggebiete verfügen aktuell über rund 950 ha. Im Lichte der Energiewende und vor dem Hintergrund der bestehenden energie- und klimapolitischen Zielsetzungen und Maßnahmen des Landes begrüßt das UM, dass sich der Regionalverband Hochrhein-Bodensee in Form der im Entwurf vorliegenden Vorranggebiete den</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>keine Anregung</p>

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
<p>Herausforderungen der Energiewende stellt. Denn neben anderen Vorzügen verfügt die Windenergie über geringe Stromgestehungskosten, herausragende Möglichkeiten zur Treibhausgasminderung und einen moderaten Flächenbedarf, bietet in Form von Bürgerwindrädern gute Möglichkeiten der Teilhabe der Bürger an der Energiewende und ermöglicht eine lastnahe Erzeugung und meteorologische Diversifizierung. Insofern ist der Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg auch ein wichtiger Beitrag zur Verwirklichung der im Klimaschutzgesetz des Landes verbindlich festgelegten Klimaschutzziele (§ 4 Abs. 1 KSG BW).</p>	
<p>Durch die Verknüpfung der Vorgaben des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg mit den Vorgaben für die Regionalplanung in § 11 Abs. 2, 5 und 8 LplG sind die gesetzlichen Klimaschutzziele und Instrumente (Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg, IEKK (10% Anteil der Windkraft an der Stromerzeugung bis 2020)) in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Dies erfordert unter Berücksichtigung des nicht abschließenden Charakters der regionalen Windkraftplanung ein planerisches Vorgehen, das einen angemessenen Beitrag der Region zu den Windkraftzielen ermöglicht. Insbesondere darf der Ausbau der Windenergie nicht durch entgegenstehende regionalplanerische Festlegungen unmöglich gemacht werden.</p> <p>Angesichts der nach Abzug von harten Tabubereichen in der Region verbliebenen windhöffigen Fläche von 9.450 ha fällt das Gesamtergebnis mit 950 ha insgesamt jedoch moderat aus.</p>	<p>Kenntnisnahme keine Anregung Bzgl. der Bilanz weisen wir auf den Potenzialatlas Erneuerbare Energien Baden-Württemberg hin: Bei 100% Nutzung der überwiegend geeigneten Flächen und 100% der bzgl. Nutzung bedingt geeigneten Flächen wird eine Potenzialfläche für die Region Hochrhein-Bodensee in einer Größenordnung von 834 ha ermittelt.</p>
<p>Das planerische Vorgehen des Regionalverbands enthält im Rahmen einer vierstufigen Vorgehensweise u. a. eine Differenzierung von harten und weichen Tabukriterien. Im Sinne der nach § 11 Abs. 8 LplG geltenden, erhöhten Begründungsanforderungen wird es begrüßt, dass die beschriebenen Planungsphasen und ihre quantitativen Auswirkungen auf die Flächenkulisse in den Planunterlagen durch bilanzielle Gegenüberstellungen offengelegt werden. Eine solche Darstellung dient letztlich auch der Einordnung des regionalplanerischen Beitrages zu den Ausbauzielen im Bereich der Windenergie. Im Hinblick auf die konkrete Zuordnung einiger Gebietskategorien zu harten oder weichen Tabukriterien schließt sich das UM den Ausführungen des Regierungspräsidiums Freiburg (S. 4ff.) an.</p>	<p>Kenntnisnahme keine Anregung bzw. Verweis auf die Ausführungen zur Stellungnahme Nr. 115 (Stellungnahme des RP Freiburg).</p>
<p>Angesichts einer im weiteren Planverfahren möglicherweise erfolgenden vertieften Prüfung der 17 potenziellen Vorranggebiete sollte im kommenden Verfahren sorgfältig darauf geachtet werden, dass für jedes einzelne Gebiet tragfähig dargelegt und dokumentiert wird, falls es nicht weiter verfolgt werden sollte. Um einen angemessenen regionalplanerischen Beitrag zum landesweiten Ausbauziel für die Windenergie sowie zum Klimaschutz leisten zu können, sollten in diesem Zusammenhang außerdem die weiteren Spielräume/Potenziale für die Windenergie geprüft und wenn möglich ausgeschöpft werden.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung Aufgrund wesentlicher Planänderungen erfolgt die Erarbeitung eines 2. Anhörungsentwurfs, in dem die einzelnen Schritte ausführlich dokumentiert werden.</p>
<p>Im Hinblick auf die mit der Begründung "Bauhöhenbeschränkung" als Tabukriterium aufgeführten Nachttieffluggebiete (S. 8) wird darauf hingewiesen, dass die Bundeswehr für die Tiefflugstrecken von Kampfflugzeugen bereits im Juni 2012 eine bundesweite bedarfsabhängige Anhebung um ca. 100 Meter umgesetzt hat. Damit sind zahlreiche Bauhöhenbeschränkungen für Windenergieanlagen bis zu einer Höhe</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung Die Bundeswehr wurde am Verfahren beteiligt. Dieses Kriterium wurde zwar in der Aufzählung der Tabubereiche erwähnt; in der Region Hochrhein-Bodensee gibt es jedoch keine betroffenen Gebiete, so dass auf dieses Kriterium verzichtet werden kann.</p>

<p>von 213 Meter über Grund entfallen. Die Gesamthöhe derzeit geplanter Windenergieanlagen liegt oft bei ca. 200 Metern. Laut Windmonitor des Fraunhofer-Instituts für Windenergie und Energiesystemtechnik lag die durchschnittliche Gesamthöhe der im Kalenderjahr 2013 errichteten Anlagen deutschlandweit bspw. bei rund 162 Metern. Vor diesem Hintergrund erschließt sich nicht, warum die o. g. Gebiete als Tabubereiche ausgewählt wurden. Es wird um Prüfung bzw. Abstimmung mit der Bundeswehr gebeten.</p>	
<p>Aus Sicht des UM weiterhin nicht nachvollziehbar ist, warum zum Siedlungsbereich pauschal zusätzliche Vorsorgeabstände (Anlage I: S. 10: 1.500 Meter zu Kurgebieten, Krankenhäusern, Pflegeanstalten; 1.000 Meter zu allgemeinen Wohngebieten bzw. 750 Meter zu Misch-, Dorf- und Kerngebieten) gewählt wurden (siehe Stellungnahme des UM vom 11. November 2013). Das in diesem Zusammenhang u. a. angeführte Argument möglicher Siedlungserweiterungen vermag inhaltlich nicht durchzudringen. Arrondierungen und Siedlungserweiterungen sollten nicht pauschal, sondern in einem separaten Schritt und einzelfallbezogen ermittelt bzw. geprüft werden. Der WEE empfiehlt bei der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten einen Vorsorgeabstand von 700 Metern zu Gebieten, in denen das Wohnen nicht nur ausnahmsweise zulässig ist. Diese Empfehlung für die Planverfahren ist so gewählt, dass damit die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zum Schutz gegen Lärm in der Regel eingehalten werden können. Im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben nochmals mit einem deutlich höheren Detaillierungsgrad eingehend geprüft, so dass sichergestellt ist, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt. Aus o. g. Gründen und da erweiterte Siedlungsabstände mit einer starken Verringerung der Suchraumkulisse für die Windenergie einhergehen, sollten die hier gewählten Vorsorgeabstände einer erneuten Prüfung und eingehenden Begründung unterzogen werden. Dies könnte dazu beitragen, die Möglichkeiten für den Ausbau der Windenergie im Gebiet des Regionalverbands deutlich zu verbessern, da die Windenergie durch Festlegung von Vorranggebieten vor konkurrierenden Nutzungen geschützt und sich die Planungssicherheit für Vorhabenträger erhöhen würden. Insofern werden die gewählten, zusätzlichen Vorsorgeabstände weiterhin kritisch gesehen.</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung Im Rahmen seiner Planungskompetenz hat sich der Regionalverband intensiv mit dieser Thematik auseinandergesetzt, beraten, diskutiert und abgewogen (vgl. Unterlagen zum Anhörungsentwurf). Der planerische Wille des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee sieht keine Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb der erwähnten Vorsorgeabstände vor. Mit diesem erweiterten Siedlungsabstand wird nicht der Bau von Windkraftanlagen verhindert, da keine Ausschlussgebiete festgesetzt werden. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen gemäß der Definition der regionalen Grünzügen im Regionalplan 2000 der Region Hochrhein-Bodensee in regionalen Grünzügen zulässig ist, so dass in der Region Hochrhein-Bodensee im Regelfall keine regionalplanerischen Festlegungen der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen. Bezüglich des Abstandes zu Siedlungen ist festzustellen, dass bei einem pauschalen Abstand von Vorranggebieten zu Siedlungsgebieten von 700m bei möglichen Erweiterung von Siedlungen regelmäßig mit Zielverstößen zu rechnen ist. In der Folge wären Zielabweichungsverfahren oder ggf. Regionalplanänderungsverfahren erforderlich. Letztendlich gibt der Regionalplan den kommunalen Planungsträgern einen Rahmen vor. Aufgrund der fehlenden Ausschlusswirkung der regionalen Planung muss der regionale Rahmen den Gemeinden noch ausreichend Gestaltungsspielräume zum einen für die Siedlungsentwicklung als auch zum anderen für die Entwicklung von Standorten für Windkraftanlagen einräumen.</p>
<p>Entsprechend den Planunterlagen wird in Landschaftsschutzgebieten auf eine Festlegung von Vorranggebieten verzichtet. Im Hinblick auf die verschiedenen Möglichkeiten der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten wird empfohlen, entsprechende Gebiete im Einzelfall und in Abstimmung mit den kommunalen Planungsträgern einzubeziehen, zumindest soweit Befreiungsprüfungen oder Änderungsverfahren anhängig sind.</p>	<p>teilweise Berücksichtigung der Anregungen Gebiete für die eine Befreiungslage gegeben ist, können in die regionale Betrachtung aufgenommen werden. Nach Rücksprache mit dem MVI können jedoch Bereiche, bei denen Änderungsverfahren anhängig sind, nicht aufgenommen werden, da noch nicht absehbar ist, ob die Verordnung abschließend geändert wird. Zum Thema Landschaftsschutzgebiete fand ein intensiver Austausch mit den Unteren Naturschutzbehörden (UNB) sowie der Höheren Naturschutzbehörde statt. Beurteilungen der einzelnen Flächen durch die UNB liegen inzwischen vor und werden in den weiteren Planungsprozess einfließen und entsprechend dokumentiert.</p>
<p>Im Hinblick auf die als weiches Tabukriterium eingeflossenen Lebensräume des Auerhuhns der Kategorie 2 wird auf die Stellungnahme des UM vom 11. November 2013 hingewiesen und angeregt, diese Flächen -zumindest für besonders windhöfliche</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung (vgl. Begründung zum Anhörungsentwurf)</p>

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
Bereiche -in die Windkraftkulisse einzubeziehen.	
<p>Im Planentwurf werden u. a. die geplanten Kernzonen von Biosphärengebieten als weiche Tabuflächen behandelt und mit einem Abstand von 200 Metern versehen (Anlage I: S. 13f.). Es wird darauf hingewiesen, dass der Verweis auf den WEE insoweit unzutreffend ist, als dass entsprechend des WEE nur die förmlich unter Schutz gestellten Kernzonen von Biosphärengebieten als Tabubereich einzuordnen sind bzw. solche, die einstweilig sicher gestellt sind (§ 22 Abs. 3 BNatSchG) oder deren Unterschutzstellung förmlich eingeleitet wurde. Insofern wird um Klarstellung gebeten. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es sich bei diesen Gebieten um schutzwürdige Bereiche handeln kann, wird vorgeschlagen, diese den Abwägungskriterien im Einzelfall zuzuordnen.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung Entsprechend der Anregung werden im weiteren nur die Kernzonen als Tabubereiche definiert. Die Schutzabstände werden im Einzelfall betrachtet.</p>
<p>Aus Gründen der Bündelung von Windenergieanlagen sieht die Plankonzeption derzeit eine Mindest-Flächengröße von 15 ha vor, wodurch sich die Flächenkulisse 'allein innerhalb dieses Prüfungsschrittes von 5.600 auf 3.200 ha nahezu halbiert. Dies geschieht in der Absicht, dass auf diesen Flächen theoretisch mindestens drei Windenergieanlagen errichtet werden können. Im Hinblick auf den geringen Flächenzuschnitt der Gebiete (die Durchschnittsgröße der 17 Gebiete liegt bei rund 56 ha und bietet damit schätzungsweise jeweils Platz für drei bis fünf Anlagen), sowie die Vielzahl räumlicher Nutzungskonflikte und Restriktionen sollten auch Gebiete für ein oder zwei raumbedeutsame Windenergieanlagen als Vorranggebiete geprüft werden, zumindest wenn diese über günstige Windverhältnisse verfügen.</p>	<p>keine Berücksichtigung der Anregung Es ist der planerische Wille des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festzulegen, welche aus Gründen der Bündelung von Windkraftanlagen (mindestens 3 WKA) eine Mindestflächengröße von 15 ha aufweisen. Hierbei ist zu erwähnen, dass auch kleinere Flächen geprüft wurden, welche, sofern sie räumlich zusammenhängen, zu einer Gesamtfläche zusammengefasst wurden (z.B. drei Flächen à 5 ha im gesamtäumlichen Zusammenhang wurden weiter geprüft). Auch ist der regionalplanerische Maßstab nicht zu vernachlässigen. Der regionalplanerische Rahmen wird ausgefüllt bzw. ergänzt durch die Möglichkeit, dass die kommunale Planungen Flächen für ein oder mehr Anlagen auszuweisen können. In der Region Hochrhein-Bodensee ist festzustellen, dass die kommunalen Planungsträger, welche eine Steuerung der Windkraft anstreben, i.d.R. - unabhängig von der regionalen Planung - den Bündelungsansatz verfolgen. Gespräche mit potenziellen Investoren zeigen, dass aufgrund der letztendlich kleineren Windhöflichkeit sowie der topographischen Situation meist der Bau von mindestens drei Windkraftanlagen erforderlich ist, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der regionale Grünzug nicht zum Ausschluss von Windkraftanlagen führt. Im Rahmen der weiteren Planung wird dieser planerische Ansatz weiter verfolgt und begründet.</p>
<p>2. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Das MLR schließt sich der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg zu den Belangen der Forstwirtschaft sowie den naturschutzrechtlichen Ausführungen an und nimmt zu dem Entwurf der 2. Teilfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee 2000 ergänzend wie folgt Stellung, wobei es sich auf Aspekte des Naturschutzes und des Artenschutzes konzentriert: a) Anlage I -Darstellung der methodischen Vorgehensweise bei der Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen Es wird darauf hingewiesen, dass in der Tabelle zu den "harten Tabukriterien" ,auf Seite 9 bezüglich der Begründung von Naturschutzgebieten und Biosphärengebieten teilweise nicht einschlägige Vorschriften angegeben sind. Regelungen zu Naturschutzgebieten befinden sich in § 26 NatSchG und § 23 BNatSchG und im WEE in Punkt 4.2.1 und 4.2.2. Regelungen zu Biosphärengebieten sind u.a. in § 25 BNatSchG enthalten. Die Anlage I ist entsprechend redaktionell anzupassen.</p>	<p>Berücksichtigung der Anregungen Die redaktionellen Änderungsvorschläge werden in weiteren Planungsprozess in die Unterlagen eingearbeitet.</p>

b) Umweltbericht vom Juli 2014

aa) Schutzgebiete

(1) Naturpark

Zum Teil liegen die geplanten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen im Naturpark Südschwarzwald. Im Umweltbericht zu den jeweiligen Vorranggebieten wird angeführt, dass durch Änderung der Naturparkverordnung Südschwarzwald zukünftig Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen keinem Erlaubnisvorbehalt mehr unterliegen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee der Schutzzweck der von der geplanten Festlegung der Vorranggebiete betroffenen Naturparkverordnung Südschwarzwald mit den für die Windenergieplanung sprechenden Belangen berücksichtigt und abgewogen werden muss. Die Frage, ob der Schutzzweck der durch die Vorranggebiete betroffenen Naturparkverordnung entgegensteht, muss daher bereits auf Ebene der Regionalplanung geklärt werden und kann nicht auf nachfolgende Planungs- bzw. Genehmigungsebenen verlagert werden.

Berücksichtigung der Anregung

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden der Naturpark Südschwarzwald sowie die Höhere Naturschutzbehörde bereits beteiligt. Hierzu wurden jedoch keine Anregungen vorgetragen. Im weiteren Planungsprozess werden der Naturpark Südschwarzwald sowie die Höhere Naturschutzbehörde in die Planung einbezogen und angefragt werden, um diesen Sachverhalt zu klären.

(2) Natura 2000

Die geplanten Vorranggebiete liegen teilweise in oder in der Nähe von FFH-Gebieten. Nach § 7 Abs. 6 ROG i. V. m. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich beeinträchtigt werden kann. In dem Umweltbericht vom 15. Juli 2014 wurde dementsprechend eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Allerdings wird im Umweltbericht auf Seite 123 ausgeführt: "Im Falle einer möglichen Beeinträchtigung von Erhaltungsziel und Schutzzweck des FFH-Gebietes durch Erschließungsinfrastruktur ist durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf nachgeordneter Planungs- und Genehmigungsebene die Verträglichkeit mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen der FFH-Gebiete nachzuweisen." Weiterhin werden auf den Seiten 124ff. lediglich die potenziellen Vorrangstandorte aufgeführt, für die eine erhebliche Beeinträchtigung der NATURA 2000-Gebiete nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Auch in den jeweiligen Steckbriefen finden sich Formulierungen wie "Erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile durch Verlust oder Beeinträchtigung dieser Lebensstätten können nicht ausgeschlossen werden." (Umweltbericht, Anhang 1, Seite 19). Diese Ausführungen reichen nicht aus. Wenn die Planung geeignet ist, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines FFH-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen, bedarf es weitergehender naturschutzfachlicher Ausführungen (nach entsprechender Prüfung) und ggf. Untersuchungen zu den -im jeweiligen Vorranggebiet -erheblichen Beeinträchtigungen, den möglichen und durchführbaren Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen und/oder Schutzmaßnahmen sowie ggf. zu der Frage, ob eine Zulassung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG in Betracht kommt. Eine "Abschichtung" der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf nachgelagerte Planungsebenen ist nicht zulässig (vgl. hierzu Punkt 4.2.3.2 des WEE und OVG Lüneburg, Urteil vom 17.10.2013, Az. 12 KN 277/11).

Berücksichtigung der Anregung

Nach Rücksprache mit dem MVI wird im weiteren Verfahren auf das Fachwissen der zuständigen UNB zurückgegriffen, um die erforderlichen weitergehenden naturschutzfachlichen Ausführungen zu erhalten.

<p>(3) Biosphärengebiet Einige Vorranggebiete liegen teilweise in der Pflegezone des geplanten Biosphärengebietes Südschwarzwald. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Pflegezone eines Biosphärengebietes Windkraftanlagen einzelfallweise im Wege der Befreiung zwar möglich, großflächige Eingriffe aber nur mit Änderung der Schutzgebietsverordnung genehmigungsfähig sind (vgl. Punkt 4.2.3.1 WEE).</p>	<p>Kenntnisnahme Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Anhörungsentwurfs lag dem Regionalverband noch keine Kulisserie der Pflegezonen vor. Aktuell (01.09.2015) liegen diese im Entwurf vor; jedoch gibt es noch keine verbindliche Schutzgebietsverordnung, so dass sich die Frage nach Befreiung oder Änderung der Verordnung nicht stellt. Im weiteren Verfahren werden die aktuellen Daten des Biosphärengebietes in die Planung einfließen.</p>
<p>bb) Artenschutz (1) Grundsätzliches Die pauschalen Ausführungen im Umweltbericht zum besonderen Artenschutz sind nicht ausreichend. Zutreffend wird auf Seite 135 festgestellt, dass bei der Ausweisung von Vorranggebieten eine Vorabschätzung zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der § 44 ff. BNatSchG notwendig ist. Im Weiteren wird jedoch nur die Einhaltung der von der LUBW vorgegebenen Vorsorgeabstände und den Prüfbedarf auf der Bauleitplanungs- bzw. Genehmigungs-ebene verwiesen (Seite 138). Auch in den Steckbriefen der potentiellen Vorranggebiete (Anhang 1 der Umweltprüfung) und in den Flächensteckbriefen (Anlage 3) findet sich keine Vorabschätzung zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der § 44 ff. BNatSchG. Es werden lediglich die für das jeweilige geplante Vorranggebiet bestehenden Vorkommen der besonders geschützten Arten aufgezählt und wiederum auf die Prüfung auf nachgeordneter Ebene verwiesen. Diese Ausführungen sind nicht ausreichend, da sie offen lassen, wie mit den einzelnen artenschutzrechtlichen Konfliktlagen bei der Festlegung der jeweiligen Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung konkret umgegangen wurde. Es fehlt daher an einer ausreichenden Abarbeitung der Artenschutzproblematik. Dies gilt insbesondere für VRG 16 und VRG 17, da die beiden Vorrangflächen nach Angaben des Regierungspräsidiums Freiburg innerhalb des 10 km-Radius um das vermutete Brutgebiet des Schwarzstorchs liegen. Der Grundsatz der Konfliktbewältigung gebietet es, auftretende Konflikte bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu lösen oder ggf. mit entsprechender Begründung auf die nachfolgende Plan- bzw. Genehmigungsebene zu verlagern. Es bedarf folglich weitergehender naturschutzfachlicher Ausführungen zu den -im jeweiligen Vorranggebiet - erforderlichen, möglichen und durchführbaren artenbezogenen Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen (z.B. Abschaltalgorithmen) und CEF-Maßnahmen sowie zu der Frage, ob in eine artenschutzrechtliche Ausnahmelage hinein geplant werden muss und werden kann. Denn sofern die vorhandenen Daten und Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen oder einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG einen unlösbaren Konflikt mit dem Artenschutzrecht aufzeigen, ist die regionalplanerische Festlegung unzulässig (vgl. Punkt 4.2.5.1 des WEE). Nur wenn aufgrund einer naturschutzfachlichen begründeten prognostischen Beurteilung eine artenschutzkonforme Konfliktlösung im nachgelagerten Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren zu erwarten ist, kann eine regionalplanerische Festlegung der</p>	<p>Berücksichtigung der Anregung In Abstimmung mit dem MVI wird im weiteren Planungsprozess wie folgt vorgegangen: Die naturschutzfachlich begründete prognostische Abschätzung der artenschutz-konformen Konfliktlösungsmöglichkeiten wird bei den Unteren Naturschutzbehörden (UNB) eingeholt. Nur wenn die UNB diese positiv beurteilt, kann ein potenzielles Vorranggebiet weiter geprüft werden. Die Ergebnisse werden entsprechend dokumentiert.</p>

2 Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung	Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen zum Anhörungsentwurf Juli 2014
<p>Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergienutzung erfolgen. Die Artenschutzproblematik ist in diesen Fällen zu dokumentieren.</p>	
<p>2) Spezieller Artenschutz: Auerhuhn Einige geplante Vorranggebiete (VRG03, VRG05) befinden sich innerhalb der von der forstlichen Versuchsanstalt Baden-Württemberg (FVA) fachlich festgelegten Auerhuhn-Lebensraum Kategorie 3. Auf der Ebene der Regionalplanung ist dabei eine Vorabschätzung zur Betroffenheit des Auerhuhns auf Grundlage der vorliegenden Daten der FVA erforderlich. Auch wenn die Untersuchungs- und Darlegungstiefe der jeweiligen Planungsstufe anzupassen ist, kann diese Vorabschätzung nicht generell dem späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten werden. Ansonsten kann die Planung wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Vorschriften nicht vollzugsfähig und damit nicht erforderlich sein (vgl. Ausführungen in der Bewertungshilfe "Auerhuhn und Windenergie im Schwarzwald" der FVA, Stand September 2013). An dieser Vorabschätzung fehlt es jedoch gänzlich. Weder in der Anlage 1 (Darstellung der methodischen Vorgehensweise bei der Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen) noch in den Steckbriefen ist hierzu etwas dargelegt. In der Anlage 1 auf Seite 12 werden lediglich all-gemeine Ausführungen zu der Auerhuhn-Lebensraum Kategorie 2 gemacht und dargelegt, dass auf eine Festlegung von regionalen Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen innerhalb der Auerhuhn-Lebensraum Kategorie 2 verzichtet wird. In den Steckbriefen findet sich bei den jeweiligen Vorranggebieten nur der Hinweis "Folgende Aspekte führen aus regionaler Sicht zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen: Auerhuhn Kat3 ... ". Bei Flächen der Kategorie 3 handelt es sich zwar um weniger problematische Bereiche, bei denen die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Auerhuhnpopulation in der Regel ausgeglichen werden können. Es bedarf hierzu aber einer überschlägigen naturschutzfachlichen Beurteilung. Hierbei sind -soweit möglich -auch Konfliktminimierungsmöglichkeiten durch sog. CEF-Maßnahmen oder Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu prüfen. Ferner ist die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Vorhabengenehmigung in Betracht zu ziehen.</p>	<p>teilweise Berücksichtigung der Anregung In Abstimmung mit dem MVI wird im weiteren Planungsprozess wie folgt vorgegangen: Über die Höhere Naturschutzbehörde wird im weiteren Verfahren hierzu eine Stellungnahme bei der Forstlichen Versuchsanstalt Baden-Württemberg (FVA) eingeholt. Gemäß der Bewertungshilfe „Auerhuhn und Windenergie im Schwarzwald“ kann bei Planungen in Auerhuhn Kat. 3 die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 (1) 2 u.3 BNatSchG zwar nicht ausgeschlossen werden. Dennoch kann die Planung von Vorranggebieten erfolgen, weil die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch entsprechende Standortwahl oder Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (...) vermieden werden kann. Aus Sicht des Regionalverbands gehen die Anforderungen des MLR deutlich über die Anforderungen der Bewertungshilfe hinaus.</p>
<p>3) Sonderprüfung: Artenschutz Die LUBW hat am 4. Dezember 2014 neue Kartierungsergebnisse zum Rot- und Schwarzmilan veröffentlicht. Diese konnten in den Anhörungsentwurf des Teilregionalplans Windenergie mit Stand Juli 2014 nicht einbezogen werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass alle bis zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Regionalplan vorliegenden Artendaten zu berücksichtigen sind. Folglich sind die Kartierungsergebnisse im weiteren Verfahren vor Beschlussfassung und bei der Vorlage zur Genehmigung bzw. in den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsverfahren einzubeziehen. Die Daten stehen auf der Internetseite "Windkraft und Naturschutz" der LUBW zur Verfügung. Die genauen Standortangaben können bei der LUBW erfragt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>c) Fazit des MLR Die 2. Teilfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee ist nach Auffassung des MLR folglich in den oben genannten Punkten zu überarbeiten.</p>	<p>Im weiteren Planungsprozess wird entsprechend den Abwägungsbeschlüssen die jeweiligen Punkte bearbeitet.</p>

Stellungnahme-Nr.: 149

Absender:

Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr
Bissierstraße 7
D-79114 Freiburg i. Br.

<p>(Die gesamte Stellungnahme ist Anlage 3 der Sitzungsvorlage zu entnehmen). Nach unter anderem Anhörung von zuständigen Schweizer Behörden durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) und eigener Bewertung bestehen gegen sämtliche benannte Vorranggebiete grundsätzlich keine luftrechtlichen Bedenken. Verbindliches kann allerdings erst nach exakter Festlegung der einzelnen Standorte (Koordinate & Höhen) und erneuter individueller Prüfung durch Deutsch Flugsicherung GmbH (DFS) sowie Skyguide (Schweiz) ausgesagt werden. Zur Vermeidung unnötigen Aufwandes für Vorhabenträger wird vorgeschlagen, auf der Grundlage eines niedrigst möglichen Planungsniveaus potentielle Standorte festzulegen und zur individuellen luftrechtlichen Prüfung den zuständigen Stellen vorzulegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>(Stellungnahme des Bundesamtes für Flugsicherung an das RP Freiburg) Die Rückmeldung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt BAZL an uns hat ergeben, dass durch die Planung zivile Flugsicherungseinrichtungen auf schweizer Gebiet betroffen sind. Ein Teil der ausgewiesenen Flächen für Windenergienutzung liegen im Anlagenschutzbereich der zivilen schweizer Flugnavigationsanlage DVOR Trasadingen TRA (siehe Anlage 1, Seite 9). Hier eine Übersicht über das Ergebnis der Prüfung: Geplante WE -Vorranggebiete und die Betroffenheit von Flugsicherungsanlagen VRG Betroffenene Flugsicherungsanlage VRG 07 Mauchen-Ost OVOR Trasadingen TRA VRG 08 Mauchen-West OVOR Trasadingen TRA VRG 09 Buchenloh OVOR Trasadingen TRA VRG 10 Westlich Oftringen OVOR Trasadingen TRA VRG 11 Westlich Krenkingen OVOR Trasadingen TRA Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung der Bauwerke (hier: Windenergieanlagen) besteht die Möglichkeit der Störung dieser zivilen Flugnavigationsanlage. Es ist von einem Einfluss auf den Winkelfehler der DVOR Trasadingen TRA auszugehen, der den Gesamtwinkelfehler über das zulässige Maß hinaus erhöhen kann. Aufgrund der vorgenannten Gegebenheiten ist mit Einschränkungen bzw. Ablehnungen bezüglich Anzahl und Höhe der beabsichtigten Windenergieanlagen an den genannten Standorten zu rechnen. Die Entscheidung, ob zivile schweizer Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde die</p>	<p>Kenntnisnahme Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete VRG07, VRG08, VRG09, VRG 10, VRG 11, nicht mehr weiter verfolgt werden, nicht weiter betrachtet werden. Die Anregungen und Hinweise sind entsprechend gegenstandslos. Begründung: Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der Daten windkraftsensibler Vogelarten vorgenommen. Die genannten Vorranggebiete liegen demnach in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Milans und/oder entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden. Die Vorranggebiete werden daher nicht weiterverfolgt.</p>

konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird. Dies deckt sich mit der Forderung von skyguide, dass als Basis zur genauen Bestimmung des Winkelfehlers der DVOR TRA die spezifischen Positionsdaten, Bauhöhen und andere relevante technische Daten vorliegen müssen (siehe Anlage 1, Seite 9).

(Stellungnahme des Bundesamtes für Flugsicherung an das RP Freiburg - Fortsetzung)
Des weiteren wurde uns vom BAZL die Stellungnahme des eidgenössischen Departments für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS übergeben (siehe Anlage 2).

Die Bedingung, dass alle Windenergieanlagen, die in einem Abstand kleiner 15 km zur Schweizer Grenze stehen mit der Schweizer Luftwaffe LW und der Führungsunterstützungsbasis FB zu koordinieren sind, betrifft nach meiner Prüfung offenbar alle geplanten Windenergievorranggebiete des vorgelegten Regionalplans zur Windenergienutzung.

Ich bitte deshalb um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme, insbesondere der Hinweise, die auf Seite 2 genannt sind.

(Auszug aus Stellungnahme des Eidgenössischen Departments für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS vgl. auch Anlage 3)

Hinweise:

1. Sämtliche Windenergieanlagen mit einem Abstand kleiner 15 km zur Schweizer Grenze sind in der Bauplanungsphase mit der LW und der FUB zu koordinieren und nach Möglichkeit mit Materialien auszurüsten, welche kleinstmögliche Radarreflexionen verursachen. Für die Material- bzw. Typenwahl und die weiteren Planungsschritte stehen die Schweizer Luftwaffe und die FUB gerne zur Verfügung.
2. Sollten sich nach Inbetriebnahme einer Windenergieanlage negative Auswirkungen auf VBS-Systeme bemerkbar machen, können diese allenfalls reduziert werden, wenn dem VBS die erforderlichen Telemetriedaten ausgehändigt werden.
3. Die Kennzeichnung der Anlagen erfolgt nach den Richtlinien des jeweiligen Staates, welche sich auf die internationale Norm der ICAO (International Civil Aviation Organization) stützen. Wir empfehlen, die Anlagen mit einer Blattspitzbeleuchtung im Infrarotbereich (IR LED im NVG-Spektrum, 800-850nm) auszustatten.
4. Im Fall einer außerordentlichen Lage können die Behörden auf die zeitweise und sofortige Ausserbetriebnahme einzelner Windenergieanlagen angewiesen sein. Wir empfehlen daher, dieses Szenario und das entsprechende Vorgehen mit der Landesbehörde abzusprechen.

keine Berücksichtigung der Anregung
Die Anregungen beziehen sich auf den Bau und Betrieb einer Windkraftanlage.

Stellungnahme-Nr.: 150

Absender:

Landratsamt Waldshut

Amt für Umweltschutz

Postfach 1642

D-79744 Waldshut-Tiengen

Aus unserer Sicht ist die methodische Vorgehensweise, der Inhalt des Planes wie auch des Umweltberichtes strukturiert aufgebaut, detailliert begründet und in allen Punkten stichhaltig und nachvollziehbar. Insofern ergeben sich keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 2. Teilfortschreibung des Regionalplans. Unabhängig davon verbleibt aus unserer Sicht das Problem, dass es in erster Linie beim Natur- und Artenschutz in der Regel schwierig bis unmöglich ist, auf der Ebene des Regionalplans die von fachlicher Seite angesprochenen bzw. zum Teil gewünschten Detailinformationen in der gewünschten fachlichen Tiefe abzuarbeiten.	Kenntnisnahme
Baurecht/Bauplanungsrecht: Keine Bedenken und Anregungen. Straßenbau/Straßenverkehr: Keine grundsätzlichen Bedenken, da die geplanten Standorte abseits von klassifizierten Straßen liegen. Ob die vorhandenen klassifizierten Straßen den Anforderungen an die Zugangswege entsprechen und wie gewährleistet wird, dass der Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird (als Bruggen/Windwurf, Ablenkung durch Rotorenreflektionen) wäre Gegenstand einer detaillierteren Planung mit den vorgesehenen Anfahrtsrouten.	Kenntnisnahme
Forst: Bei allen fünf Vorranggebieten bestehen aus forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Ausschlussflächen wie Waldbiotop oder der Wildkorridor in VRG 08 Mauehen West müssen berücksichtigt werden. Die untere Forstbehörde steht auch einer Windkraftnutzung im Staatswald (hier betroffen bei VRG 08 Mauchen-West) grundsätzlich positiv gegenüber.	Kenntnisnahme
Landwirtschaft: Wohl liegt naturgemäß noch keine detaillierte Darstellung des konkreten Flächenumfangs der Windenergiestandorte vor. Es wird aber unabhängig davon angeregt, auf eine Flächeninanspruchnahme von Standorten, die nach der digitalen Flurbilanz mit der Vorrangflur Stufe I und II bewertet sind, nach Möglichkeit zu verzichten und diese der Nahrungs- und Futtermittelproduktion vorzubehalten.	Kenntnisnahme Die Wertigkeit der Flächen gemäß der digitalen Flurbilanz ist im Rahmen der Planung und in der Abwägung berücksichtigt worden.
Gewässer- und Bodenschutz: Keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme
Natur- und Artenschutz: Wir schließen uns hier grundsätzlich der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg an, bitten aber ergänzend dazu, die Ergebnisse der Milankartierung der LUBW zu prüfen. Demnach kann auch bei den VRG 06, 07, 08 und 10 ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Außerdem sind die Dichtezentren entsprechend dem Hinweispapier der LUBW vom 2.7.2015 zu prüfen.	Kenntnisnahme Aufgrund aktueller Daten muss der Gesamtplan überarbeitet werden (--> Erstellung eines 2. Anhörungsentwurfs). Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete VRG06, VRG07, VRG08, VRG09, VRG 10, VRG 11 nicht mehr weiter verfolgt werden. Begründung: Im Dezember 2014 hat die Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) eine Aktualisierung der

Daten windkraftsensibler Vogelarten vorgenommen. Die genannten Vorranggebiete liegen demnach in dem artenschutzrechtlich einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000m um eine Fortpflanzungsstätte des Milans und/oder entsprechend den Hinweisen zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung von Windkraftanlagen der LUBW vom 1.7.2015 in einem Dichtezentrum des Rotmilan. Da keine fachgutachterliche Einschätzung bzw. keine entsprechende Raumnutzungsanalyse hinsichtlich einer hinreichenden Vermeidbarkeit vorliegt, muss von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden.
Die Vorranggebiete werden daher nicht weiterverfolgt.